

# Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher  
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt

## Jugenddelinquenz

13. Jahrgang

Heft 2

Dezember 2003

ISSN 0939-9062



Deutscher Psychologena-Verlag GmbH  
Königsplatz 15, D-53129 Bonn  
Telefon: 0228/37987-31-0  
Telefax: 0228/37987-70 e. 64 10 23

**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie  
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Dr. Sabine Nowara (*Vorsitzende*)  
Lauenburger Straße 12, 45731 Waltrop, Tel.: (02309) 920717  
Email: sabine.nowara@t-online.de

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)  
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02637) 911154

Prof. Dr. Thomas Fabian  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,  
Postfach 301166, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 3076-4346, Fax: (0341) 3076-4402  
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Marianne Kalinowsky-Czech  
Bremer Straße 35, 21244 Buchholz, Tel.: (04181) 283900, Fax: (04181) 282255  
Email: M.Kalinowsky@t-online.de

**Impressum** \_\_\_\_\_ ISSN 0939-9062

*Herausgeber:* Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

*Schriftleitung:* Prof. Dr. Thomas Fabian  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich  
Sozialwesen, Postfach 301166, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 3076-4346,  
Fax: (0341) 3076-4402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff  
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 83855715  
Fax: (030) 32764678, Email: Dr. Balloff@t-online.de

Prof. Dr. Harry Dettenborn  
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089  
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für  
Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, dass Manuskript noch nicht veröffentlicht  
oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen.  
Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

*Erscheinen:* halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerdts, Hamburg

*Auflage:* 1200

*Anzeigenpreis:* ~~auf Anfrage~~ 1500? *Druck:* Conrad, Berlin  
Tel. D.G.

*Bezug:* Jahresabonnement 25 Euro; Einzelheft 12,50 Euro, Doppelheft 25 Euro;  
jeweils zuzüglich 4 Euro Versand.

*Verlag:* Deutscher Psychologen Verlag GmbH,  
Oberer Lindweg 2, 53129 Bonn,  
Tel.: (0228) 98731-18, Fax: (0228) 641023

## INHALTSVERZEICHNIS

### Nachruf

Zum Gedenken an Prof. Dr. med. Dr. phil. Hermann Wegener  
*Max Steller* ..... 172

### Aufsätze

#### Themenschwerpunkt: Jugenddelinquenz

- Jugenddelinquenz. Risikofaktoren, Prävention, Intervention  
und Prognose  
*Thomas Bliesener*..... 174
- Soziale Kompetenz, Delinquenz und Substanzenkonsum bei  
Jugendlichen: Variablen- und personenbezogene Analysen  
des Zusammenhangs  
*Friedrich Lösel, Doris Bender & Thomas Bliesener*..... 192
- Jugendkriminalität und Jugendstrafe: Zur Komplexität von  
Bedingungs- und Interventionskonstellationen jugendlicher  
Delinquenz am Beispiel des Selbstwertempfindens  
*Werner Greve & Nicola Wilmers*..... 212
- Soziale Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle bei  
Jugendkriminalität?  
*Katrin Brettfeld & Peter Wetzels* ..... 226
- Motive jugendlichen Gewaltverhaltens: eine empirische Analyse  
*Haci-Halil Uslucan & Urs Fuhrer* ..... 258
- Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von  
Jugendlichen und Heranwachsenden  
*Michael Karle* ..... 274
- Diskriminationsfähigkeit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse  
bei teilweise erlebnisbasierten Falschaussagen  
*Susanna Niehaus* ..... 309

### Forum

- Borderline-Persönlichkeitsstörungen und aussagepsychologische  
Begutachtung – Ein Beitrag zur Diskussion  
*Josef A. Rohmann* ..... 329
- Als aufgehoben, nahezu unzweifelhaft oder differenziell zu betrachten?  
Die Frage nach der Aussagetüchtigkeit bei der Borderline-  
Persönlichkeitsstörung  
*Katja Nonhoff & Cornelia Orth* ..... 345

Zur Frage der Aussagetüchtigkeit bei der Diagnose „Dissoziative Identitätsstörung“ <i>Charlotte Mohrbach</i> .....	354	Bericht des Sektionsvorstands auf der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2003 in Bonn <i>Sabine Nowara</i> .....	421
<b>Rechtsfragen</b>		Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik gegründet <i>(Rolf Ackermann)</i> .....	423
Gerichtliches (Eil-)Verfahren bei Trennung von Eltern und Kind wegen Kindeswohlgefährdung – Entscheidung des BVerfG v. 21. Juni 2002 <i>Birgit Hoffmann</i> .....	360	<b>Hinweise für Autoren</b> .....	424
<b>Rechtspolitik</b>		<b>Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion</b> .....	427
Verbrechungsfurcht – neue kriminalpolitische Aufgaben in der Verunsicherungsgesellschaft <i>Michael Kubink</i> .....	377		
<b>Rezensionen</b>			
Wetzels, P. & Brettfeld, K. (2003). Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen. <i>(Helmut Kury)</i> .....	387		
Reinfried, H.-W. (2003). Schlingel, Bengel oder Krimineile? Jugendprobleme aus psychologischer Sicht. <i>(Irmgard Antonia Rode)</i> .....	389		
Schüssler, M. (2002). Polygraphie im deutschen Strafverfahren. <i>(Harry Dettenborn)</i> .....	390		
Hetherington, E.M. & Kelly, J. (2002). Scheidung. Die Perspektive der Kinder. <i>(Harry Dettenborn)</i> .....	392		
Helfer, M.E., Kempe, R.S. & Krugman, R.D. (2002). Das misshandelte Kind. <i>(Jens Vandré)</i> .....	393		
<b>Neue Bücher</b>			
~ <i>(zusammengestellt von Manuela Stötzel &amp; Rainer Balloff)</i> .....	397		
<b>Rechtsprechung</b>			
Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen, 1.1.2003 – 31.10.2003 <i>(zusammengestellt von Karin Brettfeld)</i> .....	400		
Zur Frage der Befangenheit eines Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren .....	416		
<b>Mitteilungen</b>			
3.Tage der Rechtspsychologie vom 1. bis 13. Juni 2004 in Leipzig.....	419		

## Zum Gedenken an

### Prof. Dr. med. Dr. phil. Hermann Wegener

Der langjährige Direktor des Instituts für Psychologie der Universität Kiel Prof. Dr. Dr. Hermann Wegener verstarb am 22.08.03 im 83. Lebensjahr. Bei seiner Beisetzung auf dem Kieler Nordfriedhof am 28.08.03 nahmen auch zahlreiche ehemalige Studenten und Mitarbeiter von ihrem verehrten Lehrer Abschied.

Hermann Wegener wurde am 21.06.21 geboren, seine Studienzeit in Kiel (zunächst Medizin, dann durch Anregung von Karl Mierke Psychologie) absolvierte er unter den schwierigen Bedingungen der Nachkriegszeit, nach Dozentur und Professur für Heilpädagogik wurde er zum Wintersemester 1963 zum Direktor des Instituts für Psychologie der Universität Kiel ernannt. An ihn ergangene Rufe lehnte er ab und nutzte sie zum Ausbau des Kieler Instituts. Er blieb dort bis zu seiner Emeritierung 1989.

Herr Prof. Wegener war eine herausragende Persönlichkeit. Er besaß eine breite Allgemeinbildung und vertrat auch die Psychologie in ihrer Gesamtheit. Die Lektüre seiner Selbstpräsentation in der „Psychologie in Selbstdarstellungen“ (Bd. 3, S. 429 ff., hrsg. von E. Wehner, 1992 im Verlag Hans Huber) vermittelt einen Eindruck davon, wie er sein Amt wahrnahm: Dort ist nicht von autobiographischen Details die Rede, vielmehr beschreibt Prof. Wegener die Entwicklung des Kieler Instituts für Psychologie von seinen Anfängen bis hin zu seiner Amtszeit. Bedauern, aber auch Stolz schwingen mit, wenn er beschreibt, dass er seine eigene Forschungsaktivität angesichts einer großen Anzahl von Mitarbeitern mit hoher Forschungskapazität weitgehend zurückfahren musste, um das nötige Forschungsmanagement wahrzunehmen. Prof. Wegener hat zahlreiche Habilitanden und Doktoranden mit einem breiten Spektrum psychologischer Teildisziplinen herangebildet (Kognitionspsychologie, Psychophysiologie, Klinische Psychologie, Rechtspsychologie). Seiner selbstlosen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es zu verdanken, dass derzeit zahlreiche Schüler von Prof. Wegener verantwortliche Positionen an psychologischen Instituten in Deutschland und in anderen Institutionen wahrnehmen.

Herr Prof. Wegener hatte die hervorragende Fähigkeit, aus einer Vielzahl von Fakten, Bedingungen und Seitenaspekten das Eigentliche, das Relevante eines Problems zu destillieren. Dies vermittelte er seinen Mitarbeiterinnen in einer Weise, dass diese es für ein Ergebnis ihres eigenen Erkenntnisprozesses halten konnten. Er führte sein Gegenüber, was dem Geführten oft unbemerkt blieb. Damit vermittelte Prof. Wegener Einsichten, die er selbst offenbar schon längst gehabt hatte. War Prof. Wegener daher ein autoritärer Ordinarius im

Umgang mit seinen Mitarbeitern, wie vermeintlich Fortschrittliche es ihm seinerzeit vorwarfen? Nein, Prof. Wegener war nicht autoritär. Vielmehr war er eine Autorität, nicht nur im Fachlichen, sondern auch im Menschlichen. Den Verwirrten vom Anfang der siebziger Jahre müsste die Lektüre von Prof. Wegeners Selbstdarstellung noch heute die Schamröte ins Gesicht treiben: Nie hat Prof. Wegener vollständig überwunden, dass das in Kiel vorbildlich gewachsene Verhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden durch einige Böswillige im Verbund mit einer schweigenden Masse so grundsätzlich gestört werden konnte.

Von allen Gebieten der Psychologie war die Rechtspsychologie ein besonderes Anliegen von Prof. Wegener. Wohl durch seine medizinische Ausbildung mitbegründet, hat Prof. Wegener immer den Anwendungsbezug von Psychologie betont. Er war selbst als gerichtlich bestellter Sachverständiger tätig. Seine Verwurzelung als Wissenschaftler mit Bekenntnis zur empirischen Forschung hat ihn dazu bestimmt, Angewandte Psychologie im Allgemeinen und Rechtspsychologie im Besonderen nicht als eine andere Psychologie, etwa eine vorwissenschaftliche Alltagspsychologie zu verstehen, sondern die wissenschaftliche Entwicklung der Rechtspsychologie zu fördern. Seine Monographie von 1981 „Einführung in die forensische Psychologie“ ist eine grundsätzliche Standortbestimmung für Wissenschaft und Praxis der Rechtspsychologie. Der Berufsverband Deutscher Psychologen ehrte die rechtspsychologischen Aktivitäten von Prof. Wegener mit der Hugo-Münsterberg-Medaille (1993) und der Ehrenmitgliedschaft in der Sektion Rechtspsychologie (1994). Auch nach seinem Rückzug aus der aktiven Tätigkeit verfolgte Prof. Wegener mit Interesse die Bemühungen der Föderation Deutscher Psychologinnenverbände um die Etablierung einer Weiterbildung zum zertifizierten Fachpsychologen für Rechtspsychologie. Schon früh hatte Prof. Wegener dazu aufgefordert, dieses traditionelle und wichtige Anwendungsgebiet von Psychologie auch als universitäres Lehr- und Forschungsgebiet ausreichend zu berücksichtigen, was derzeit nur an wenigen Universitäten der Fall ist. Seine rechtspsychologischen Schüler fühlen sich dieser Forderung verpflichtet.

Mit dem Tode von Prof. Wegener hat nicht nur die Rechtspsychologie, sondern die gesamte Psychologie eine herausragende Persönlichkeit verloren. Seiner Familie und uns Schülern mag dies Trost in der Traurigkeit geben: Prof. Wegeners Einfluss wird auch nach seinem Tode weiter seine Wirkung entfalten, Prof. Wegener war und bleibt ein Vorbild.

*Prof. Dr. Max Steller*

**THEMENSCHWERPUNKT****Jugenddelinquenz.****Risikofaktoren, Prävention, Intervention und Prognose***Thomas Bliesener*

Medienberichte über Fälle schwerer Straftaten jugendlicher Täter mit z. T. mehreren Todesopfern lassen bei vielen Bürgern das Bild einer stetig zunehmenden Kriminalisierung unserer Jugend erscheinen. Auch wenn die jüngste Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS, 2002) in den letzten fünf Jahren statt eines Anstiegs der Jugendkriminalität eher eine Stagnation feststellt, sieht beispielsweise manche populäre Darstellung 'amerikanische Verhältnisse' auf unsere Schulen zukommen. Tatsächlich werden in den USA täglich 16 000 Straftaten in oder in der Nähe von Schulen gemeldet (Durlak, 1997). Dennoch ist selbst dort die Zahl der Tötungsdelikte im Kontext der Schule in den letzten Jahren deutlich gesunken (National School Safety Center, 2003). In Deutschland sind schwere Formen der Gewalt und Kriminalität an Schulen insbesondere unter Einsatz von Waffen nach wie vor eher seltene Ausnahmen (Lösel & Bliesener, 2003).

Gleichwohl verlangen die Phänomene der Jugenddelinquenz aus mehreren Gründen eine ständige Aufmerksamkeit: zum einen, weil jeder delinquente Jugendliche möglicherweise am Anfang einer kriminellen Karriere steht. Zum Zweiten gilt auch für delinquentes Verhalten, dass sich Fehlentwicklungen zu einem früheren Zeitpunkt leichter korrigieren lassen. Drittens können sich hinter dem Bild der stabilen Gesamtkriminalität durchaus bedeutsame Verschiebungen einzelner Deliktbereiche verbergen. Und schließlich darf auch der aktuell stabile Entwicklungsverlauf der PKS nicht vergessen lassen darf, dass es sich um eine Stabilisierung auf hohem Niveau handelt.

Der vorliegende Beitrag informiert zunächst über den entwicklungspsychopathologischen Ansatz der Risiko- und Schutzfaktoren der Delinquenzentwicklung und gibt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Anschließend wird die besondere Problematik jugendlicher Intensivtäter vor dem Hintergrund des Risikomodells beleuchtet. Die Möglichkeiten und Grenzen der Prävention und Intervention sowie internationale Befunde ihrer Effektivität werden nachfolgend beschrieben, bevor abschließend aktuelle Entwicklungen im Bereich der Risikodiagnose junger Straftäter im Hinblick auf die Behandlungsplanung und Rückfallprognose besprochen werden.

Die kriminologische Forschung zur Jugendkriminalität der letzten Jahre hat ihren Fokus, gestützt auf die Ergebnisse prospektiver Längsschnittstudien zum Verlauf und zur Korrespondenz verschiedener devianter Verhaltensweisen, mehr und mehr vom rein strafrechtlich relevanten Verhalten hin zu einem

breiteren Konstrukt der Jugenddelinquenz erweitert. Außer den strafrechtlichen Delikten werden hierzu auch strafrechtlich nicht relevante Verhaltensweisen wie z. B. Streunen, Schulschwänzen oder ein früher Konsum von Tabak und Alkohol gezählt, die sich als bedeutsame frühe Korrelate oder Vorformen der Kriminalität erwiesen haben (Jessor et al., 1992; Lösel & Bliesener, 1998).

Die prospektiven Längsschnittstudien haben auch gezeigt, dass monokausale ätiologische Modelle kaum hinreichende Erklärungen für unterschiedliche Delinquenzentwicklungen liefern. Obwohl die vorliegenden persönlichkeits-theoretischen, psychoanalytischen, bio-psychologischen, behavioral-lerntheoretischen Ansätze, sozial-kognitiven Lerntheorien oder Handlungs- und Entscheidungsmodelle bedeutsame Konstrukte und Prozesse thematisieren, können sie kaum befriedigende Anteile der Varianz der Delinquenzentwicklung aufklären. Beobachtet man die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen und das Auftreten antisozialen Verhaltens über einen längeren Zeitpunkt, wird deutlich, dass im Einzelfall wie auf kollektiver Ebene vielfältige psychologische, soziale und auch biologische Faktoren und Prozesse (Risikofaktoren) und besonders deren Kumulationen und Interaktionen eine Rolle spielen. (vgl. auch Lösel & Bender, 1997; Lösel & Bliesener, 2003).

**Risikofaktoren der Jugenddelinquenz**

Bereits in der pränatalen Entwicklung treten Faktoren auf, die die Wahrscheinlichkeit einer späteren Entwicklung antisozialen Verhaltens erhöhen. Hierzu zählen eine Drogen- und Alkoholabhängigkeit der Mutter (Conry & Fast, 2000), umweltbedingte toxische Einflüsse auf das Ungeborene (Needleman et al., 1996), eine Fehl- bzw. Unterernährung der Mutter und Komplikationen während der Schwangerschaft. Wie Hodgins, Kratzer und McNeil (2002) zeigen konnten, wirken sich Schwangerschaftskomplikationen besonders in Verbindung mit ungünstigem elterlichem Erziehungsverhalten in den ersten Lebensjahren aus. Eine Sauerstoffunterversorgung während der Geburt, eine frühzeitige Geburt und ein geringes Geburtsgewicht sind weitere Risikofaktoren (Brennan et al., 1999). Wenn sich einige dieser frühen Risiken z. B. im so genannten „Multi-Problemmilieu“ jedoch häufen (z. B. Armut, Verwahrlosung, Substanzenmissbrauch etc.), können sie sich in ihrer Wirkung kumulieren und damit das Risiko erheblich steigern (Bartley et al., 1994; Hooper et al., 1998). Demgegenüber scheinen diese Risiken in intakten und weniger problembelasteten Familien weit weniger bedeutsam und können dort eher abgefedert werden (McDnick & Kandel, 1988).

In der Kindheit treten eventuelle Risiken durch familiäre Konflikte, Gewalttätigkeit und Kriminalität in der Familie, unzureichende Erziehungskompetenzen und problematische Erziehungspraktiken der Eltern hinzu (Patterson & Yoerger, 1993). Die Zusammenhänge zwischen der erlebten Gewalt in der Herkunftsfamilie und der späteren eigenen Aggressionsneigung sind gut belegt (z. B. Farrington, 1989), ebenso korrespondiert delinquentes Verhalten

eines Geschwisters mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eigener Auffälligkeit besonders für die Zeit der Jugendphase (Odgers, Vincent & Corrado, 2002). Bezüglich des Erziehungsverhaltens haben sich neben einer inkonsistenten und vernachlässigenden Erziehung sowohl eine übermäßig nachsichtige Erziehungshaltung als auch eine überstrenge Praxis als problematisch erwiesen (Williams, 1994). Derartige Defizite wirken sich gerade dann aus, wenn die Erziehungskompetenz der Eltern besonders gefordert ist, etwa weil das Kind besonders lebhaft, erkundungsfreudig und stimulationsbedürftig ist, d. h. ein "schwieriges Temperament" (Chess & Thomas, 1985) hat oder besonders impulsiv ist (Moffitt, 1990) und eine erhöhte Aufmerksamkeit und Aufsicht verlangt (Bagley & Mallick, 1997). Probleme der Aufmerksamkeitssteuerung und der Impulskontrolle stehen weiterhin mit schulischen Problemen und Leistungsstörungen im Zusammenhang, die selbst wiederum ein Risiko für die Entwicklung antisozialen Verhaltens darstellen (Farrington, 1989).

Bereits früh sind bei aggressiv auffälligen Kindern und Jugendlichen Besonderheiten bei der Verarbeitung sozialer Informationen aufgefallen (Crick & Dodge, 1994). In sozialen Situationen werden von ihnen häufiger aggressive Wahrnehmungs- und Interpretationsmuster aktiviert, die dazu führen, dass sie die Motive und Absichten anderer vorschnell als feindselig deuten (Dodge & Schwartz, 1997). In einer vermeintlichen Bedrohungssituation wählen sie dann häufiger Reaktionen, die zu einer Eskalation beitragen, wobei sie die Konsequenzen ihres Verhaltens unangemessen positiv einschätzen (Bliesener & Lösel, 2001). Zu diesen Besonderheiten der Informationsverarbeitung tragen sowohl frühe Gewalterfahrungen in der Familie als auch Einflüsse des medialen Gewaltangebots mit bei (Huesmann & Miller, 1994; Johnson et al., 2002). Mögliche Effekte des Konsums gewalthaltiger TV- und Videoangebote auf eigenes aggressives und gewalttätiges Verhalten sind bislang gut belegt (Anderson & Bushman, 2002; Huesmann, Moise-Titus, Podolski & Eron, 2003). Inwieweit auch die längere Beschäftigung mit gewalthaltigen Konsolen- und PC-Spielen z. B. den so genannten „ego shootern“, langfristig zum Aufbau und zur Aktivierung aggressionsbezogener kognitiver Schemata und Handlungsmuster beiträgt, ist bislang noch nicht hinreichend geklärt. Experimentell recht konsistent bestätigt ist jedoch der kurzfristige Effekt auf die physiologische Erregung sowie den Aufbau aggressiver Kognitionen, Affekte und Handlungen unmittelbar im Anschluss an das Spiel (Bushman & Anderson, 2002).

Konflikte innerhalb der Familie, mit der Erziehung überforderte Eltern und fehlende Anerkennung und Zuwendung durch die Eltern fördern die Orientierung nach außen und den Anschluss an Gleichaltrigengruppen (Noack, 2002). Streunen und unkontrolliertes Fernbleiben stellen einen weiteren Risikofaktor dar. Gruppen, denen sich risikobelastete Kinder und Jugendliche anschließen, haben zumeist positive Einstellungen gegenüber antisozialen Verhalten, so dass sich die Mitglieder gegenseitig in ihrem Verhalten verstärken (Cairns & Cairns, 1992; Elliott, 1994). Schulischen und beruflichen Werten gegenüber herrscht eine distanzierte bis ablehnende Haltung, so dass sich die Jugendlichen aus Leistungssituationen durch Schulschwänzen oder Fernbleiben vom

Ausbildungsplatz häufig zurückziehen. Dies ist insofern bedeutsam, als sich massives Schulschwänzen auch bei multivariater Kontrolle sozialer und familiärer Faktoren als ein signifikanter Risikofaktor für Delinquenz ergeben hat (Lösel & Bliesener 2003; Wilmers & Greve, 2002). Demgegenüber bevorzugen und praktizieren die Jugendlichen in diesen Gruppen häufiger einen Lebensstil mit deviantem oder altersunangemessenem Verhalten (früher Konsum psychoaktiver Substanzen, frühe sexuelle Aktivität, Fahren ohne Führerschein etc.). Auch ein besonders aggressives Verhalten ist häufig Bestandteil des Lebensstils dieser Gruppen (Lösel & Bliesener, 2003). Schließlich führt der Einfluss der Peergruppe auch dazu, dass sich Jugendliche häufiger in gefährdete Situationen begeben, die durch ihre besondere „Angebotsstruktur“ kriminelles Verhalten begünstigen.

Gleichwohl ist nicht jeder auffällige Jugendliche von jedem Risiko betroffen. Für sich allein betrachtet weisen die einzelnen Risikofaktoren zudem nur kleine bis mäßige Beiträge zur Varianzaufklärung auf. Vielfach stehen die verschiedenen Risiken jedoch untereinander in Beziehung und sind wechselseitig verknüpft. Die Häufung dieser Risiken hat nach jüngeren Studien jedoch einen effektpotenzierenden Charakter und steigert die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung einer massiven aggressiv-delinquenten Auffälligkeit ganz erheblich (Farrington, 2002, Lösel & Bliesener, 2003).

### Jugendliche Mehrfachtäter

Die meisten Kinder und Jugendlichen zeigen während ihrer Entwicklung ein deviantes, aggressives und delinquentes Verhalten in leichter oder mäßiger Form (Kreuzer, 1993). Dies gilt besonders für Jungen und junge Männer. Die Prävalenz steigt im Jugendalter und erreicht um das 18. bis 20. Lebensjahr ihren Höhepunkt. Das hat zur Folge, dass sich etwa ein Drittel der Jungerwachsenen bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres schon einmal vor einem Gericht wegen einer Straftat verantworten musste (Bukowski, 2001) und mehr als die Hälfte der jungen Männer bis zum Alter von 25 Jahren mindestens einmal wegen des Verdachts einer Straftat kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten ist (Kerner, 2001). Für die weitaus meisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dieses Verhalten jedoch passager und nimmt im weiteren Altersverlauf kontinuierlich ab (Kerner, 2001; Lösel, 2000). Auf der individuellen Ebene zeigen sich dabei jedoch sehr unterschiedliche Delinquenzbelastungen. Während die weitgehende Mehrzahl der Jugendlichen nur selten Problemverhalten zeigt, und dann zumeist mit experimentellem Charakter, entwickeln einige wenige Jugendliche eine ganz erhebliche Deliktbelastung. Beispielsweise fanden Dalteg und Levander (1998) in einer schwedischen Längsschnittstudie, dass sich eine Gruppe von 75 stark belasteten Jugendlichen in einem Zeitraum von 20 Jahren für insgesamt 12 000 Straftaten verantworten mussten. Seit langem gut belegt ist der Befund, dass eine Minderheit von etwa 3 – 7 % der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für etwa ein bis zwei Drittel der registrierten Straftaten ihrer Altersgruppe verantwortlich sind (Farrington, 1992; Posicge & Steinschulte-Leidig, 1999;

Wolfgang, Figlio & Sellin, 1972). Allerdings unterscheiden sie sich in ihrer Deliktstruktur kaum von ihren weniger auffälligen Altersgenossen. Auch bei ihnen überwiegen weitgehend leichtere Delikte, vor allem im Bereich der Eigentumskriminalität, schwerere Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte, sind auch bei ihnen relativ selten (Loeber, 2002; Loeber & Farrington, 1998; Matt & Rother, 2001).

Diese Befunde zur Prävalenz und Verteilung der Deliktbelastung aus epidemiologischen Studien, Dunkelfelduntersuchungen und offiziellen Statistiken haben Moffitt (1993) veranlasst, zwischen der häufigen, jugendtypischen Form vorübergehenden Problemverhaltens und einer dauerhaften Form antisozialen Verhaltens zu unterscheiden. Wenngleich beide Formen als prototypisch verstanden werden müssen, da die Übergänge zwischen beiden Formen wohl eher fließend sind und bei längsschnittlicher Betrachtung auch immer gewisse Fälle von Diskontinuitäten (z. B. spontane Erholungen, Spätstarter) auftreten (Stanger, Achenbach & Verhulst, 1997; Stelly, Thomas, Kerner & Weitekamp, 1998), macht die Unterscheidung doch auf die kriminologisch besonders bedeutsame Gruppe der Mehrfach- oder Intensivtäter aufmerksam. Prognostisch relevant für die Entwicklung eines persistent antisozialen Verhaltens sind dessen Form und Auftreten. Je früher das Problemverhalten gezeigt wird, je häufiger, intensiver und vielfältiger es ist und je unterschiedlicher die Kontexte sind, in denen es gezeigt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit für eine Stabilisierung des Problemverhaltens (Loeber & Dishion, 1983).

Diese jugendlichen Mehrfachtäter weisen in der Regel eine außerordentliche Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen auf (frühe Verhaltensauffälligkeit, allgemeine Mangelsituation in der - häufig unvollständigen - Familie, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Schulversagen, Streunen, Ausbildungsabbrüche, delinquente Peergruppen u. ä.; Matt & Rother, 2001; siehe auch Lösel, Bliesener, Fischer & Pabst, 2001). Langzeitvergleiche von selbst berichteten Delinquenzdaten Nürnberger Hauptschüler weisen darauf hin, dass der Anteil dieser jugendlichen Mehrfachtäter über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren substanzuell zugenommen hat (Lösel, Bliesener & Averbek, 1998). Zudem deuten einige jüngere Studien zum Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen daraufhin, dass der Anteil jugendlicher Mehrfachtäter in verschiedenen Zuwandergruppen deutlich erhöht ist (Boers, 2000; Grundies, 1999) und dass dieser Anteil zudem deutlich stärker steigt (Traulsen, 1999).

Beispielhaft sei hier die Problemlage der Aussiedler der jüngsten Generation genannt. Für diese Gruppe liegt nach einer aktuellen Analyse des LKA Niedersachsen der Anteil an der Gruppe der Intensivtäter (mehr als zehnmal polizeilich auffällig innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten) mit über 15 % weit über dem entsprechenden Bevölkerungsanteil (Gluba & Schaser, 2003). Gerade bei den jungen Spätaussiedlern der jüngsten Generation scheinen einige besondere Integrationshindernisse vorzuliegen, die zu einer dramatischen Risikokumulation führen können. Viele der jugendlichen Aussiedler

ziehen gegen ihren Willen mit und müssen die vertraute Umgebung, ihren Freundeskreis und ihr kulturelles Umfeld verlassen. Die Erwartungen bezüglich des Aufnahmelandes sind dagegen nicht selten unrealistisch überzogen. Der Schulbesuch im Heimatland wird häufig ein bis zwei Jahre vor der Ausreise abgebrochen (Kestermann, 1998). Die Einschulung in Deutschland ist aufgrund der Sprachdefizite meist mit einer Rückstufung um ein bis zwei Jahrgangsstufen verbunden. Als Konsequenz erfolgt häufig der Rückzug aus schulischen Leistungssituationen durch Schulschwänzen (Weitekamp, Reich & Bott, 2003), Ablehnung von schulischen Werten und die Bildung von jugendlichen Subgruppen mit zumist devianten Wertesystemen und Verhaltensmustern. Da der Kontakt mit einheimischen Jugendlichen häufig durch sprachliches und (jugend-)kulturelles Unverständnis geprägt ist, werden von beiden Seiten Abgrenzungen erlebt, die die Bildung von „Russcnbanden“ wechselseitig noch verstärken.

### Prävention und Intervention

Für die Prävention und Intervention antisozialen Verhaltens haben sich in den vergangenen Jahren vor allem solche Ansätze bewährt, die versuchen, empirisch belegte Entwicklungsrisiken zu vermeiden oder aber durch die Förderung so genannter protektiver Faktoren bereits vorliegende Risiken in ihrer Wirkung zu neutralisieren (Egeland et al., 1996; Garnezy, 1985). Diese protektiven oder Schutzfaktoren lassen sich wie die Risikofaktoren in verschiedenen Bereichen bio-psycho-sozialer Entwicklungsbedingungen finden (Lösel & Bender, 2000). Auf der individuellen Ebene gehört dazu ein einfaches Temperament des Kindes, d. h. ein regelmäßiger Schlaf-Wach-Rhythmus, eine geringe Irritierbarkeit, eine nicht übermäßige Aktivität und eine insgesamt eher positive Stimmungslage des Kindes. Ein derartiges Temperament erleichtert die Eltern-Kind-Interaktion auch bei äußeren Belastungen oder in schwierigen Erziehungssituationen (Werner & Smith, 1982). Soziale Kompetenzen wie Empathie, emotionale Ausdrucksfähigkeit und die Kompetenz zur Lösung sozialer Probleme, eine zumindest durchschnittliche intellektuelle Begabung (Radke-Yarrow & Brown, 1993), positive selbstwertbezogene Kognitionen und interne Kontrollüberzeugungen stellen weitere protektive Faktoren der Person dar. Im Bereich sozialer Faktoren haben sich die emotionale Bindung an eine stabile Bezugsperson (Wyman et al., 1991), eine positive Einstellung gegenüber der Schule und die Bindung an eine Lehrkraft (Catalano & Hawkins, 1996), ein ausreichendes Maß an sozialer Unterstützung im sozialen Nahraum (Bliesener, 1991) sowie ein emotional warmes, gleichzeitig aber bestimmtes, an gemeinsamen Normen orientiertes Erziehungsverhalten (Baumrind, 1991) als Schutzfaktoren für die Moderation von Risiken im Kindes- und Jugendalter erwiesen. Die theoretischen Annahmen und empirischen Befunde zum Zusammenhang zwischen den verschiedenen Risiko- und Schutzfaktoren liefern die Grundlage für eine Reihe von Präventions- und Interventionsprogrammen zur Reduktion antisozialen Verhaltens im Jugendalter.

Das Angebot an Maßnahmen und Programmen zur Prävention von antisozialen Verhalten ist bereits auf nationaler Ebene kaum überschaubar. Einen Überblick über ausgewählte nationale Präventionsprojekte liefern die Dokumentationen des BKA (Bundeskriminalamt 2000, 2001). Im kriminalpräventiven Bereich kann man zunächst grundsätzlich unterscheiden, ob sich die Maßnahme an die Täter antisozialen Verhaltens oder deren Opfer richtet. Im Anschluss kann man die vorhandenen Angebote danach differenzieren, in welcher Phase der Entwicklung des abweichenden Verhaltens sie ansetzen (Caplan, 1964; Schwind, 2002):

Von *primärer Prävention* spricht man, wenn die Auftretenswahrscheinlichkeit kriminellen, antisozialen Verhaltens durch die Reduktion von Risiken gesenkt werden soll. Hierzu zählen einerseits Programme zur Vermeidung von Risiken für die Entwicklung antisozialen Verhaltens, z. B. durch die Aufklärung über Folgen des Alkoholkonsums bei Schwangeren (Abel, 1998; May, 1995), Elterntrainings zur Stärkung der Erziehungskompetenz, Programme zur Vermeidung des Schulversagens von Kindern aus unteren Bildungs- und Einkommensschichten (Reynolds & Temple, 1998; Weikart & Schweinhart, 1997) oder zur Förderung der sozialen Kompetenz und Konfliktlösefähigkeit von Kindern (z. B. Frey et al., 2000). In den Elterntrainings wird ein nicht-aggressives, konsistentes und bestimmtes Erziehungsverhalten in verschiedenen Erziehungssituationen vermittelt, so dass Eskalationen auch in schwierigen Erziehungssituationen vermieden werden können (Lösel et al., 2001; Patterson et al., 1992; Sanders et al., 2000; Webster-Stratton & Herbert, 1994). In den kindzentrierten Programmen versucht man, die kognitiven und sozialen Kompetenzen zu fördern und impulsives, hyperaktives oder aggressives Verhalten zu vermindern (z. B. Conduct Problems Prevention Research Group, 1999; Döpfner et al., 1997). In einigen Programmen werden beide Ansätze auch kombiniert (Barkley, 2000; Tremblay et al., 1995). Sowohl in den familien- als auch in den kindbezogenen Präventionen haben sich gut strukturierte und sorgfältig implementierte Programme mit angemessener Intensität gut bewährt. Auch wenn es noch an einigen systematischen Evaluationsstudien mit hinreichend langem Follow-up-Zeitraum mangelt, scheinen bisher besonders multimodale kognitiv-behaviorale Ansätze erfolgreich zu sein (Beclmann, 2001; Webster-Stratton et al., 2001). Ein konsistentes Problem der familienbezogenen Programme ist jedoch, dass gerade jene Eltern, bei denen sich vielfältige Probleme häufen und die einer Hilfe besonders dringend bedürften, von diesen Programmen kaum erreicht werden bzw. ihre Teilnahme häufig abbrechen. Da Vernachlässigungen und Misshandlungen oftmals erst spät erkannt werden und Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe häufig erst bei schwerwiegendem elterlichem Versagen einsetzen (Lösel et al., 2001), haben sich die vorliegenden Verhaltensprobleme nicht selten bereits verfestigt.

Die *sekundäre Prävention* umfasst Maßnahmen, die durch Früherkennung und Frühbehandlung versuchen, die Dauer oder die Manifestation einer Verhaltensauffälligkeit zu reduzieren. Hierzu zählen z. B. Behandlungsprogramme für Kinder mit hyperaktivem und/oder oppositionellem Verhalten (z. B. Döpf-

ner et al., 1997), Programme zur Betreuung auffälliger Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Gemeindeförderung, der Jugendpflege oder in der Schule (Lösel & Bliesener, 1999).

Auch in Deutschland sind zahlreiche soziale Trainingskurse für dissoziale Jugendliche entwickelt worden. Sie unterscheiden sich in ihren methodischen Konzepten, den spezifischen Zielen, der Trägerschaft, der Dauer der Maßnahme und ihrer zeitlichen Struktur, der Professionalisierung der Verantwortlichen, den Auswahlkriterien für die Teilnehmer, den Möglichkeiten für eine Verlängerung oder Intensivierung der Maßnahme sowie der Kooperation mit den Justizbehörden (Dünkel et al., 1998). Diese Unterschiede sind zumeist weder theoretisch noch empirisch hinreichend begründet. Zudem fehlen in der Regel systematische und kontrollierte Evaluationsstudien (Wellhöfer, 1995).

In schulbezogenen Präventionsprogrammen werden zum einen Lehrer in positiven Instruktionstechniken und in ihrer kommunikativen Kompetenz trainiert, um Disziplinstörungen und Aggressionen in Schule und Unterricht zu verringern (Tennstädt et al., 1994; Webster-Stratton et al., 2001). Zum anderen liegen auch übergreifendere Konzepte vor, die die Gestaltung des gesamten Schullebens betreffen und auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen (z. B. Olweus, 1994; Smith et al., 1999; Todt & Busch, 1996). Für diese Programme liegen teilweise bereits ermutigende systematische Wirkungsnachweise vor, wenngleich auch hier Evaluationen zur längerfristigen Delinquenzprävention noch fehlen.

Maßnahmen der *tertiären Prävention* zielen schließlich darauf ab, das antisoziale Verhalten abzubauen und Rückfälle zu vermeiden. So lassen sich vorwiegend Maßnahmen der Delinquenzbehandlung und Resozialisierung nennen. Hier haben sich theoretisch gut fundierte, klar strukturierte, kognitiv-behaviorale und multi-modale Behandlungsmaßnahmen recht gut bewährt (Lipsey et al., 2001; Loeber & Farrington, 1998; Lösel, 1995). Diese Programme konzentrieren sich zumeist auf die aggressionsfördernden Denkmuster und vorhandenen Defizite in der sozialen Kompetenz und Empathiefähigkeit. Demgegenüber zeigen schwächer strukturierte therapeutische Angebote, nicht-direktive Beratungen und Therapien, schwach strukturierte therapeutische Gemeinschaften oder Maßnahmen mit eher unspezifischer Fallarbeit im Durchschnitt schlechtere Effekte. Ähnliches gilt auch für vornehmlich punitiv-abschreckende Maßnahmen (z. B. Bootcamps) und Diversionsverfahren, die nicht von psychosozialen Trainingsmaßnahmen begleitet werden (Gendreau & Goggin, 1996; Lipsey & Wilson, 1998). Tatsächlich werden hier in manchen Fällen sogar negative Effekte im Sinne der Erhöhung des Rückfallrisikos und der Verfestigung von Delinquenzentwicklungen berichtet (Lipsey, 1992).

Im Bereich der situativen Prävention sind Maßnahmen anzusiedeln, die weniger am Täter als eher an der Situation der Tat bzw. Tatbegehung ansetzen. Hierzu zählen die Strategien der "Zero Tolerance" und des "Broken Windows Paradigma" (vgl. Greene, 2001; Legge, 2001; Streng, 1999). Durch eine möglichst unmittelbare und spürbare Reaktion bereits auf geringfügige De-

likte und ein konsequentes Vorgehen gegen jede Form von Verwahrlosung und Vandalismus im öffentlichen Raume wird versucht, die Jugenddelinquenz insbesondere auf Straßen und Plätzen einzudämmen. Theoretisch werden diese Strategien mit Überlegungen zur Abschreckung, aber auch zum sozialen Lernen und zur sozialen Integration begründet. Bislang ist aber noch unklar, inwieweit die beobachteten positiven Entwicklungen der Kriminalität etwa in New York tatsächlich auf entsprechende polizeiliche Strategien zurückzuführen sind und welchen Einfluss weitere begleitende Maßnahmen und andere kriminalitätsrelevante Faktoren wie die ökonomische Entwicklung haben (Greene, 2001).

### Risikodiagnose, Risikomanagement und Rückfallprognose

Im Rahmen der Jugendhilfe stellt sich vor dem skizzierten kriminologischen und entwicklungspsychopathologischen Hintergrund spätestens nach der ersten strafrechtlich relevanten Auffälligkeit eines Kindes oder Jugendlichen die Frage der angemessenen Reaktion, um die Beghung neuer Straftaten bzw. einen Rückfall zu vermeiden. Leider liegen bislang weder national noch international zuverlässige und handhabbare Screeninginstrumente vor, die es erlauben, frühzeitig und ökonomisch solche Kinder und Jugendliche hinreichend zuverlässig zu erkennen, die ein dauerhaft antisoziales oder delinquentes Verhalten entwickeln (vgl. Loeber, 2002).

Dagegen wurden in den letzten Jahren verschiedene Ansätze entwickelt, um die vorliegenden Risiken eines jugendlichen Straftäters zu erfassen und daraus die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach einer Straftäterbehandlung abzuleiten. Ergänzend zu den klassischen Verfahren der forensisch-klinischen Begutachtung haben vor allem angloamerikanische Arbeitsgruppen basierend auf längsschnittlichen Risikostudien eine Reihe von (teil-)standardisierten Verfahren entwickelt. Cottle, Lee und Heilbrun (2001) haben kürzlich in einer Meta-Analyse 30 Prädiktorvariablen für den Rückfall jugendlicher Straftäter identifiziert und hinsichtlich der prognostischen Bedeutung untersucht. Die besten Prädiktoren fanden sich im Bereich der Tatbegehung und Deliktgeschichte. Weitere bedeutsame Indikatoren waren familiäre Probleme, problematische Freizeitaktivitäten, delinquente Peers und Disziplinstörungen in Schule und Familie. Entsprechend versuchen die vorliegenden Instrumente, Risikomerkmale in diesen Bereichen systematisch zu erfassen. Dazu gehören beispielsweise das Historical Clinical Risk Assessment (HCR-20; Dernevik, 1998), der First Offender Risk Assessment Index (FORAI; Risler, Sutphen & Shields, 2000), das Washington State Juvenile Assessment (WAJA, Barnoski, 2002) oder die Psychopathy Checklist Revisited (PCL-R; Hare, 1998) für die Risikoprognose jugendlicher Gewalttäter. Für Jungen unter zwölf Jahren haben Augimeri und andere (2001) die Early Assessment Risk List for Boys (EARL-20B) entwickelt. Auch für (jugendliche) Sexualstraftäter wurden in den letzten Jahren standardisierte Instrumente zur Risikodiagnose entworfen (RRASOR; Hanson, 1997; Static-99; Hanson & Thornton, 2000; SVR-20; Boer, Wilson, Gauthier & Hart, 1997).

Diese Verfahren erheben systematisch demographische Informationen, Merkmale der delinquenten Vorgeschichte und der Tatbegehung, familiäre und soziale Faktoren sowie Merkmale der schulischen und beruflichen Bildung und verdichten sie empiriegestützt zu einem Risikoindex. Untersuchungen zur prognostischen Validität dieser Verfahren zeigen teilweise sehr ermutigende Ergebnisse (z. B. Barnoski, 2002). Auch in Deutschland liegen erste Untersuchungen zur prognostischen Validität derartiger Verfahren der Risikoabschätzung vor (Dahle, 2001).

Die meisten dieser Verfahren sind jedoch allein an der Risikobelastung orientiert. Lediglich das Structured Assessment of Violence Risk in Youth (SAVRY; Bartell et al., 1999) beinhaltet auch die Beurteilung von sechs protektiven Faktoren. De Vogel, de Ruiter & Bouman (2003) entwickeln derzeit ein Verfahren, in dem in Anlehnung an das HCR-20 protektive Faktoren erfasst werden. So enthält das Verfahren „historische“ Items zur Intelligenz und Bindung an prosoziale Erwachsene in Kindheit und Jugend; „klinische“ Items zu Empathiefähigkeit, Selbstwert, positiven Einstellungen gegenüber Intervention und Autoritäten, Einsicht in die Medikation, Bewältigung von Belastungen sowie Items zum „Risikomanagement“ mit den drei Subskalen Alltagsaktivitäten (Arbeitsverhalten, Hobbies etc.), soziale Einbindung (Familie, Freunde etc.) und Lebensumstände (Wohnung, finanzielle Situation etc.).

Alle diese Verfahren gestatten eine systematische und relativ ökonomische Abschätzung der Risikofaktoren zur Prognose der Rückfallrisikos. Daneben sind in den letzten Jahren aber auch Verfahren entwickelt worden, die ihr Ziel von der Rückfallprognose zur behandlungsorientierten Risiko- und Defizitdiagnose ausweiten. Wie Hart (1998) formuliert hat, darf die Risikodiagnose nicht nur die Rückfallprognose, sondern muss mehr das Management der Risiken und die Prävention von Kriminalität und Gewalt zum Ziel haben. Zum Zweck des Risikomanagements und zur systematischen Diagnostik der vorliegenden Defizite und Behandlungsbedürfnisse sind ebenfalls Verfahren entwickelt worden, die sich jedoch hinsichtlich ihres Umfangs und ihres Erhebungsaufwandes deutlich von den Instrumenten zur Rückfallprognose unterscheiden. Das Youth Level of Service/Case Management Inventory (YLS/CMI; Hoge & Andrews, 1999) beinhaltet sechs Schritte zur Beurteilung und behandlungsbezogenen Klassifizierung des Jugendlichen anhand der Aktdaten, eines Interviews mit dem Jugendlichen und verschiedener psychometrischer Testwerte. Die Risiko-/Bedürfnis-Kategorien beziehen sich dabei auf die delinquente Vorgeschichte, die familiäre Situation, die schulisch-berufliche Qualifikation und Situation, die Beziehungen zu Gleichaltrigen, den Umgang mit Drogen und psychoaktiven Substanzen, Freizeitaktivitäten, Persönlichkeit und Verhalten sowie Einstellungen und Orientierungen. Das MASPAQ (Measuring Adolescent Social and Personal Adjustment in Quebec; Le Blanc, 2002) basiert auf der Annahme, dass die wichtigsten Informationen für die Behandlungsentscheidung straffälliger Jugendlicher in ihren (möglicherweise verzerrten) Wahrnehmungen und Interpretationen ihres Lebens und ihrer Situation zu finden sind. Dementsprechend stützt sich das

MASPAQ lediglich auf ein sehr ausführliches strukturiertes und teilstrukturiertes Interview mit dem Delinquenten (z. B. sind allein zur Beurteilung der familiären Situation 113 Fragen vorgesehen und 29 Skalen beschreiben das Familienleben). Beide Verfahren haben sich bisher hinsichtlich ihrer psychometrischen Qualität in verschiedenen Studien gut bewährt (Le Blanc, 2002).

Nahezu alle der hier genannten Verfahren befinden sich noch in der Phase der systematischen Validierung. Insbesondere fehlen bei den zuletzt dargestellten Techniken zur Risiko- und Defizitdiagnose noch Evaluationen zur Brauchbarkeit und Umsetzbarkeit der Indikationsstellung. Deshalb ist der Wert dieser Verfahren bei ihrem derzeitigen Entwicklungsstand und ihrer empirischen Bewährung noch umstritten (z. B. Litwack, 2001). Dennoch lässt sich festhalten, dass das bio-psycho-soziale Modell der Risiko- und Schutzfaktoren einen Ansatz für eine Reihe recht konsistenter Entwicklungen zur Diagnose des Behandlungsbedarfs und der Gefährlichkeit sowie der Prävention und Intervention bei jugendlichen Straftätern liefert. Es bleibt zu hoffen, dass der Einsatz der vorgestellten Instrumente und Methoden in Ergänzung zu bewährten Verfahren der klassischen forensischen Diagnostik und kriminologischen Prävention und Intervention dazu beiträgt, die gesellschaftlichen Reaktionen auf antisoziales Verhalten Jugendlicher mehr und mehr zu verbessern.

#### Literatur

- Abel, E.L. (1998). Prevention of alcohol abuse-related birth effects. *Alcohol and Alcoholism*, 33, 411-416.
- Anderson, C.A. & Bushman, B.J. (2002). Human aggression. *Annual Review of Psychology*, 53, 27-51.
- Augimeri, L.K., Koegl, C.J., Webster, C.D. & Levene, K.S. (2001). *Early Assessment Risk List for Boys: EARL-20B (Version 2)*. Toronto: Earls Court Child and Family Centre.
- Bagley, C. & Mallick, K. (1997). Temperament, CNS problems and maternal stressors: Interactive predictors of conduct disorder in 9-yr.-olds. *Perceptual and Motor Skills*, 84, 617-618.
- Barnoski, R. (2002). Monitoring vital signs: Integrating a standardized assessment into Washington State's juvenile justice system. In R.R. Corrado, R. Roesch, S.D. Hart & J.K. Gierowski (Eds.), *Multi-problem violent youth* (pp. 219-231). Amsterdam: IOS Press.
- Barkley, R.A. (2000). Multi-method psycho-educational intervention for preschool children with disruptive behavior: Preliminary results et post-treatment. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 41, 319-332.
- Bartell, P., Borum, R. & Forth, A. (1999). *SAVRY: Structured Assessment of Violence Risk in Youth (Version 1)*. Consultation Edition.
- Bartley, M., Power, C., Blame, D., Smith, G.D. & Shipley, M. (1994). Birth weight and later socioeconomic disadvantage: Evidence from the 1958 British Cohort Study. *British Medical Journal*, 309, 1475-1478.
- Baumrind, D. (1991). The influence of parenting style on adolescent competence and substance use. *Journal of Early Adolescence*, 11, 56-95.
- Beelmann, A. (2001). *Prävention dissozialer Entwicklungen: Psychologische Grundlagen und Evaluation früher kind- und familienbezogener Interventionsmaßnahmen*. Habilitationsschrift. Universität Erlangen-Nürnberg.
- Bliesener, T. (1991). Soziale Unterstützung im Jugendalter: Konstruktion und Validierung eines Instruments zu ihrer Erfassung. *Psychologische Beiträge*, 33, 434-462.
- Bliesener, T. & Lösel, F. (2001). Social information processing in bullies, victims, and competent adolescents. In G.B. Traverso & L. Bagnoli (Eds.), *Psychology and law in a changing world. New trends in theory, practice and research* (pp. 65-81). London: Routledge.
- Boer, D.P., Wilson, R.J., Gauthier, C.M. & Hart, S.D. (1997). Assessing risk of sexual violence: Guidelines for clinical practice. In C.D. Webster & M.A. Jackson, (Eds), *Impulsivity: Theory, assessment, and treatment*. (pp. 326-342). New York: Guilford Press.
- Boers, K. (2000). Entwicklungen und Erklärungen seit der Wende. *Neue Kriminalpolitik*, 12, 7-10.
- Brennan, P.A., Grekin, E.R. & Mednick, S.A. (1999). Maternal smoking during pregnancy and adult male criminal outcomes. *Archives of General Psychiatry*, 56, 215-219.
- Bukowski, J. (2001). Mehrfachtäter können identifiziert werden - Neue Möglichkeiten für die Jugendgerichtshilfestatistik. *Bewährungshilfe*, 48, 399-406.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)(2000). *Kriminalprävention in Deutschland*. Länder-Bund-Projektsammlung. Neuwied: Luchterhand.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)(2001). *Kriminalprävention in Deutschland*. Länder-Bund-Projektsammlung 2001. Neuwied: Luchterhand.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.)(2003). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2002 (PKS 2002)*. Wiesbaden: BKA.
- Bushman, B.J. & Anderson, C.A. (2002). Violent video games and hostile expectations: A test of the general aggression model. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 28, 1679-1686.
- Cairns, R.B. & Cairns, B.D. (1991). Social cognition and social networks: A developmental perspective. In D.J. Pepler & K.H. Rubin (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression* (pp. 249-276). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Caplan, G. (1964). *Principles of preventive psychiatry*. New York: Basic Books.
- Catalano, R.F. & Hawkins, J.D. (1996). The social development model: A theory of antisocial behavior. In J.D. Hawkins (Ed.), *Delinquency and crime: Current theories* (pp. 149-197). New York: Cambridge University Press.
- Chess, S. & Thomas, A. (1985). *Origins and evolution of behavior disorders*. New York: Bruner/Mazel.
- Conduct Problems Prevention Research Group (1999). Initial impact of the Fast Track Prevention Trial for Conduct Problems. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 67, 631-657.
- Conry, J. & Fast, D.K. (2000). *Fetal alcohol syndrome and the criminal justice system*. Vancouver: The Law Foundation of British Columbia.

- Cottle, C.C.; Lee, R.J. & Heilbrun, K. (2001). The prediction of criminal recidivism in juveniles: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 28, 367-394.
- Crick, N.R. & Dodge, K.A. (1994). A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin*, 115, 74-101.
- Dalteg, A. & Levander, S. (1998). Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20-year follow-up study of childhood hyperactivity. *Journal of Forensic Psychiatry*, 9, 39-57.
- Dahle, K.P. (2001). Zur prognostischen Validität des HCR-20 und des LSI-R bei deutschen Strafgefangenen. Bericht zur 9. Arbeitslagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGPs, Münster.
- de Vogel, V., de Ruitcr, C. & Bouman, Y. (2003). *Risk assessment and beyond: The construction of a checklist of protective factors for violent behavior*. Paper presented on the International, Interdisciplinary Conference 2003, Psychology & Law in Edinburgh.
- Dernevik, M. (1998). Preliminary findings on reliability and validity of the Historical-Clinical-Risk Assessment in a forensic psychiatric setting. *Psychology, Crime & Law*, 4, 127-137.
- Dodge, K.A. & Schwartz, D. (1997). Social information processing mechanisms in aggressive behavior. In D.M. Stoff, J. Breiling & J.D. Maser (Eds.), *Handbook of antisocial behavior* (pp. 171-180). New York: Wiley.
- Döpfner, M., Schürmann, S. & Fröhlich, J. (1997). *Therapieprogramm für Kinder mit hyperkinetischem und oppositionellem Problemverhalten - THOP*. Weinheim: Beltz PVU.
- Douglas, K.S. & Webster, C.D. (1999). The HCR-20 violence risk assessment scheme. Concurrent validity in a sample of incarcerated offenders. *Criminal Justice and Behavior*, 26, 3-19.
- Dünkel, F., Geng, B., & Kirstein, W. (1998). *Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland*. Bonn: Forum Verlag.
- Durlak, J.A. & Wells, A.M. (1997). Primary prevention mental health programs for children and adolescents: A meta-analytic review. *American Journal of Community Psychology*, 25, 115-152.
- Egeland, B., Pianta, R. & Ogawa, J. (1996). Early behavior problems: Pathways to mental disorders in adolescence. *Development and Psychopathology*, 8, 735-749.
- Elliott, D.S. (1994). Serious violent offenders: Onset, developmental course, and termination. *Criminology*, 32, 1-21.
- Farrington, D.P. (1989). Long-term prediction of offending and other life outcomes. In H. Wegener, F. Lösel & J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives* (pp. 26-39). New York: Springer.
- Farrington, D.P. (1992). Psychological contributions to the explanation, prevention, and treatment of offending. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 35-51). Berlin: De Gruyter.
- Farrington, D.P. (1998). Predictors, causes, and correlates of youth violence. In M. Tonry & M.H. Moore (Eds.), *Youth violence, crime, and justice*. Chicago: University Press of Chicago.
- Farrington, D.P. (2002). Multiple risk factors for multiple problem violent boys. In R.R. Corrado, R. Roesch, S.D. Hart & J.K. Gierowski (Eds.), *Multi-problem violent youth* (pp. 23-34). Amsterdam: IOS Press.
- Frey, K.S., Hirschstein, M.K. & Guzzo, B.A. (2000). Second Step: Preventing aggression by promoting social competence. *Journal of Emotional and Behavioral Disorders*, 8, 102-122.
- Garmezy, N. (1985). Stress resistant children: The search for protective factors. In J.E. Stevenson (Ed.), *Recent research in developmental psychopathology. Journal of Child Psychology and Psychiatry*. Book Supplement, vol. 4 (pp. 213-233). Oxford: Pergamon Press.
- Gendreau, P. & Goggin, C. (1996). Principles of effective programming. *Forum on Corrections Research*, 8 (3), 38-41.
- Gluba, A. & Schaser, P. (2003). Registrierte Kriminalität von Aussiedlern in zwei niedersächsischen Großstädten. *Kriminalistik*, 57, 291-304.
- Greene, J.A. (2001). Zero Tolerance: Auswirkungen auf Kriminalität, Gemeinwesen und Kriminaljustiz in New York. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität* (S. 43-67). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Grundies, (1999). Polizeiliche Registrierungen von 7- bis 23-Jährigen - Befunde der Freiburger Kohortenstudien. In H.J. Albrecht (Hrsg.), *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am MPI für ausländisches und internationales Strafrecht*. Freiburg: MPI.
- Hanson, R.K. (1997). *The development of a brief actuarial scale for sexual offense recidivism. User Report No. 1997-04*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- Hanson, R.K. & Thornton, D. (2000). Improving risk assessments for sex offenders: A comparison of three actuarial scales. *Law and Human Behavior*, 24, 119-136.
- Hare, R.D. (1998). The Hare PCL-R: Some issues concerning its use and misuse. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 99-119.
- Hart, S.D. (1998). The role of psychopathy in assessing risk for violence: Conceptual and methodological issues. *Legal and Criminological Psychology*, 3, 121-137.
- Hodgins, S., Kratzer, L. & McNeil, T.F. (2002). Are pre and perinatal factors related to the development of criminal offending? In R.R. Corrado, R. Roesch, S.D. Hart & J.K. Gierowski (Eds.) *Multi-problem violent youth* (pp. 58-80). Amsterdam: IOS Press.
- Hoge, R.D. & Andrews, D.A. (1999). *The youth level of service/case management inventory and manual (revised)*. Ottawa: Department of Psychology, Carleton University.
- Hooper, S.R. & Burchinal, M.R., Roberts, J.E., Zeisel, S. & Neebe, E.C. (1998). Social and family risk factors for infant development at one year: An application of the cumulative risk model. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 19, 85-96.

- Huesmann, L.R., Moise-Titus, J., Podolski, C.L. & Eron, L.D. (2003). Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977-1992. *Developmental Psychology*, 39, 201-221.
- Jessor, R., Donovan, J.E. & Costa, F.M. (1992). *Beyond adolescence: Problem behavior and young adult development*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Johnson, J.G., Cohen, P., Smailes, E.M., Kasen, S. & Brook, J.S. (2002). Television viewing and aggressive behavior during adolescence and adulthood. *Science*, 295, 2468-2471.
- Kerner, H.J. (2001). Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität. In D. Dölling (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert* (S. 99-124). Berlin.
- Kestermann, M. (1998). Schulische Situation jugendlicher Aussiedler. Digitale Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung [www.fes.de/fulltext/astfo/00223006.htm].
- Kreuzer, A. (1993). Jugendkriminalität. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. (S. 182-191). Heidelberg: C.F. Müller.
- Le Blanc, M. (2002). Review of clinical assessment strategies and instruments for adolescent offenders. In R.R. Corrado, R. Roesch, S.D. Hart & J.K. Gierowski (Eds.), *Multi-problem violent youth* (pp. 171-190). Amsterdam: IOS Press.
- Legge, I. (2001). Amerikanische Präventionskonzepte aus deutscher Sicht. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität* (S. 69-87). Opladen: Forum Verlag.
- Lipsey, M.W. (1992). The effect of treatment on juvenile delinquents: Results from meta-analysis. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law: International perspectives* (pp. 131-143). Berlin: De Gruyter.
- Lipsey, M.W., Chapman, G. & Landenberger, N.A. (2001). Cognitive-behavioral programs for offenders. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science*, 578, 144-157.
- Lipsey, M.W. & Wilson, D.B. (1998). Effective intervention for serious juvenile offenders: A synthesis of research. In R. Loeber & D.P. Farrington (Eds.), *Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions* (pp. 313-345). Thousand Oaks, CA: Sage.
- Litwack, T.R. (2001). Actuarial versus clinical assessments of dangerousness. *Psychology, Public Policy, and Law*, 7, 409-443.
- Loeber, R. (2002). Schwere und gewalttätige Jugendkriminalität. Umfang, Ursachen und Interventionen - Eine Zusammenfassung. In Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), *Nachbarn lernen voneinander*. München: DJI.
- Loeber, R., & Dishion, T.J. (1983). Early predictors of male delinquency: A review. *Psychological Bulletin*, 94, 68-99.
- Loeber, R. & Farrington, D.P. (Eds.) (1998), *Serious and violent juvenile offenders*. Thousand Oaks: Sage.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending - Guidelines from research and practice* (pp. 79-111). Chichester: Wiley.
- Lösel, F. (2000). Risikodiagnose und Risikomanagement in der inneren Sicherheit: Das Beispiel der Jugendkriminalität. *Erlanger Forschungen, Reihe A*, Bd. 92, 43-90.
- Lösel, F., Beelmann, A., Jaurisch, S., Koglin, U. & Stemmler, M. (2001). *Förderung von Erziehungskompetenzen und sozialen Fertigkeiten in Familien: Eine kombinierte Präventions- und Entwicklungsstudie zu Störungen des Sozialverhaltens*. Forschungsbericht an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Universität Erlangen-Nürnberg.
- Lösel, F. & Bender, D. (1997). Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. *Psycho. Zeitschrift für Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie*, 23, 22-25.
- Lösel, F. & Bender, D. (2000). Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen. In J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen* (S. 117-153). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1998). Zum Einfluß des Familienklimas und der Gleichaltrigengruppe auf den Zusammenhang zwischen Substanzgebrauch und antisozialem Verhalten von Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung*, 7, 208-220.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1999). School bullying in Germany In: P.K. Smith, Y. Morita, J. Junger-Tas, D. Olweus, R. Catalano & P. Slee (Eds.), *The nature of school bullying: A cross-national perspective* (pp. 224-249). London: Routledge.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen - Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Averbek, M. (1998). Hat die Jugenddelinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren. *DVJJ-Journal*, 9, 115-125.
- Lösel, F., Bliesener, T., Fischer, T. & Pabst, M.A. (2001). *Hooliganismus in Deutschland: Ursachen, Entwicklungen, Prävention und Intervention*. Texte zur inneren Sicherheit. Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Matt, E. & Rother, D. (2001). Jugendliche "Intensivtäter". *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, 472-482.
- May, P.A. (1995). A multiple-level, comprehensive approach to the prevention of fetal alcohol syndrome (FAS) and other alcohol-related birth defects (ARBD). *International Journal of the Addictions*, 30, 1549-1602.
- Mednick, S.A. & Kandel, E.S. (1988). Congenital determinants of violence. *Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 16, 101-109.
- Moffitt, T.E. (1990). Juvenile delinquency and attention-deficit disorder: Developmental trajectories from age three to fifteen. *Child Development*, 61, 893-910.
- Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- National School Safety Center (2003). *School associated violent deaths*. [www.nsscl.org].

- Needleman, H.L., Riess, J.A., Tobin, M.J., Biesoecker, G.E. & Greenhouse, J.B. (1996). Bone lead levels and delinquent behavior. *Journal of the American Medical Association*, 275, 363-369.
- Noack, P. (2002). Familie und Peers. In: M. Hofer, E. Wild & P. Noack (Hrsg.), *Lehrbuch Familienbeziehungen*, 2. Auflage (S. 143-167). Göttingen: Hogrefe.
- Odgers, C., Vincent, G.M. & Corrado, R.R. (2002). A preliminary conceptual framework for the prevention and management of multi-problem youth. In R.R. Corrado, R. Roesch, S.D. Hart & J.K. Gierowski (Eds.), *Multi-problem violent youth* (pp. 302-329). Amsterdam: IOS Press.
- Olweus, D. (1994). Bullying at school: Long-term outcomes for victims and an effective school-based intervention program. In L.R. Huesmann (Ed.), *Aggressive behavior: Current perspectives* (pp. 97-130). New York: Plenum Press.
- Patterson, G.R., Reid, J.B. & Dishion, T.J. (1992). *Antisocial boys*. Eugene, OR: Castilia.
- Patterson, G.R. & Yoerger, K. (1993). Developmental models for delinquent behavior. In S. Hodgins (Ed.), *Mental disorder and crime* (pp. 140-172). Newbury Park, CA: Sage.
- Posteige, P. & Steinschulte-Leidig, B. (1999). *Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Radke-Yarrow, M. & Brown, E. (1993). Resilience and vulnerability in children of multiple-risk families. *Development and Psychopathology*, 5, 581-592.
- Reynolds, A.J. & Temple, J.A. (1998). Extended early childhood intervention and school achievement: Age thirteen findings from the Chicago Longitudinal Study. *Child Development*, 69, 231-246.
- Risler, E.A., Sutphen, R. & Shields, J. (2000) Preliminary validation of the juvenile First Offender Risk Assessment Index. *Research on Social Work Practice*, 10, 111-126.
- Sanders, M.R., Markie-Dadds, C., Tully, L.A. & Bor, W. (2000). The Triple P-Positive Parenting Program: a comparison of enhanced, standard, and self-directed behavioral family intervention for parents of children with early onset conduct problems. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 68, 624-640.
- Schwind, H.D. (2002). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen*, 12. Aufl. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Smith, P.K., Morita, Y., Junger-Tas, J., Olweus, D., Catalano, R. & Slee, P. (Eds.) (1999), *The nature of school bullying: A cross-national perspective*. London: Routledge.
- Stanger, C., Achenbach, T.M. & Verhulst, F.C. (1997). Accelerated longitudinal comparisons of aggressive versus delinquent syndroms. *Developmental Psychopathology*, 9, 43-58.
- Stelly, W., Thomas, J., Kerner, H.J. & Weitekamp, E. (1998). Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 104-122.
- Streng, F. (1999). *Das "broken windows"-Paradigma: Kriminologische Anmerkungen zu einem neuen Präventionsansatz*. Erlangen-Nürnberg: Erlanger Universitätsreden.
- Tennstädt, K.C., Krause, F., Humpert, W. & Dann, H.D. (1994). *Das Konstanzer Trainingsmodell (KTM)*. Neue Wege im Schulalltag: Ein Selbsthilfeprogramm für zeitgemäßes Unterrichten und Erziehen. Bd. 1: Trainingshandbuch (2. Aufl.). Bern: Huber.
- Todt, E. & Busch, L. (1996). *Wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs "Schule ohne Gewalt" im Lahn-Dill-Kreis*. Bericht über drei Untersuchungen an Schülern und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 5 bis 9. Fachbereich Psychologie der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- Traulsen, M. (1999). Häufung auffälliger Jugendlicher, *DVJJ-Journal*, 10, 311-316.
- Tremblay, R.E., Pagani-Kurtz, L., Vitaro, F. Mâsse, L.C. & Pihl, R.O. (1995). A bimodal preventive intervention for disruptive kindergarten boys: Its impact through mid-adolescence. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63, 560-568.
- Webster-Stratton, C. & Herbert, M. (1994). *Troubled families - problem children*. Chichester, UK: Wiley.
- Webster-Stratton, C., Reid, M.J. & Hammond, M. (2001). Preventing conduct problems, promoting social competence: A parent and teacher training partnership in Head Start. *Journal of Clinical Child Psychology*, 30, 283-302.
- Weikart, D.P. & Schweinhart, L.J. (1997). High/Scope Perry Preschool Program In: G.W. Aibee & T.P. Gullotta (Eds), *Primary prevention work* (pp. 146-166). Thousand Oaks: Sage.
- Weitekamp, E., Reich, K. & Bott, K. (2002). Deutschland als neue Heimat? Jugendliche Aussiedler in Deutschland zwischen Veränderung und Verweigerung. *Neue Praxis: Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 33-52.
- Wellhöfer, P.-R. (1995). Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78, 42-46.
- Werner, E.E., & Smith, R.S. (1982). *Vulnerable but invincible*. New York: McGraw-Hill.
- Wilmers, N. & Greve, W. (2002). Schwänzen als Problem. Psychologische Perspektiven zu den Bedingungen und Konsequenzen von Schulabsentismus. *Report-Psychologie*, 27, 404-413.
- Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. & Sellin, T. (1972). *Delinquency in a birth cohort*. Chicago.
- Wyman, P.A., Cowen, E.L., Work, W.C. & Parker, G.R. (1991). Developmental and family milieu correlates of resilience in urban children who have experienced major life stress. *American Journal of Community Psychology*, 19, 405-426.

Anschrift des Verfassers:  
 Prof. Dr. Thomas Bliesener  
 Institut für Psychologie der Universität Kiel  
 Olshausenstraße 40  
 24098 Kiel

## Soziale Kompetenz, Delinquenz und Substanzkonsum bei Jugendlichen: Variablen- und personenbezogene Analysen des Zusammenhangs

*Friedrich Lösel, Doris Bender & Thomas Bliesener*

Delinquenz und der Konsum von Suchtmitteln stehen in einem Zusammenhang (Kreuzer, 1998). Zum Beispiel werden Gewaltdelikte relativ häufig unter Alkoholeinfluss begangen (BKA, 2002; Kaiser, 1996) oder Insassen des Strafvollzugs weisen erhöhte Raten an Missbrauch und Abhängigkeit von Alkohol und illegalen Drogen auf (Callies & Müller-Dietz, 2000; Nedopil, 2000). Die Zusammenhänge zwischen Substanzkonsum und Straffälligkeit sind manchmal trivial (z. B. bei Rauschgiftdelikten), zumeist aber sehr vielschichtig und oft nur indirekter Art (BMI & BMJ, 2001). Selbst bei der Abhängigkeit von illegalen Drogen sind die zugrunde liegenden Mechanismen keineswegs klar. So wird einerseits die Delinquenz als eine Folge der Abhängigkeit aufgefasst. Dem entspricht z. B. die Beschaffungskriminalität im Drogenmilieu. Andererseits kann der Substanzkonsum auch die Folge einer delinquenten Entwicklung sein. Hier ist z. B. an subkulturelle Lebensstile zu denken. Biographische Analysen sprechen eher dafür, dass die Delinquenz der Auffälligkeit im Drogenbereich vorausgeht oder ein mehr oder weniger gemeinsamer Entwicklungspfad besteht (Kreuzer, 1999). Die letztgenannte Sicht ist vor allem im Bereich der Jugenddelinquenz wesentlich.

Zahlreiche Studien zeigen, dass Jugendliche, die in gehäufterem Maße Alkohol, Tabak, Cannabis oder harte Drogen konsumieren, auch mehr als andere zu Diebstählen, Gewaltdelikten und sonstigen Formen der Delinquenz neigen (Boers & Kurz, 2000; Donavan & Jessor, 1985; Hays, Widaman, DiMatteo & Stacy, 1986; Lösel & Bliesener, 2003; Osgood, Johnston, O'Malley & Bachmann, 1988). Intensiver Substanzgebrauch und Delinquenz scheinen eine gemeinsame Dimension des Problemverhaltens zu bilden, deren starke Ausprägung als Problemverhaltenssyndrom beschrieben worden ist (z. B. Elliott, Huizinga & Menard, 1989; Jessor, Donovan & Costa, 1992). Mit dieser Dimension stehen auch gesundheitsbezogene Verhaltensweisen in Beziehung, z. B. riskantes Verhalten im Sexual- oder Straßenverkehr (z. B. Caspi et al., 1995; Farrington, 1995; Junger, Terlouw & van der Heijden, 1995). Dabei scheinen verschiedene vermittelnde Mechanismen zu bestehen. Zum Beispiel suchen delinquente Jugendliche öfter Situationen auf, in denen Alkohol und andere Drogen konsumiert werden (Van Kammen & Loeber, 1994). Alkoholkonsum kann auch zur Auslösung von Aggressionen beitragen oder Aggression und Substanzkonsum können sich wechselseitig verstärken (White, Loeber, Stouthamer-Loeber & Farrington, 1999). Als längerfristige Risiken für einen solchen Lebensstil werden u. a. Bedingungen in der Familie, in der Peer-

Gruppe oder in der Persönlichkeit genannt, die bei der Delinquenz und dem Substanzkonsum von Jugendlichen ähnlich sind (vgl. Gottfredson & Hirschi, 1990; Hämaläinen & Pulkkinen, 1995; Hawkins, Catalano & Miller, 1992; Jessor et al., 1992; Junger et al., 1995). Eine zentrale Rolle nehmen hierbei Defizite in der Selbstkontrolle ein, die für vielfältige Formen devianten Verhaltens eine Rolle spielen (vgl. Gottfredson & Hirschi, 1990; Lösel, 1975; Moffitt, 1993).

In der Literatur verweist man aber nicht nur auf die Gemeinsamkeiten von Delinquenz und Substanzgebrauch, sondern auch auf die Unterschiede (Elliott et al., 1989; Silbereisen & Noack, 1988). Zum Beispiel betonen Maggs und Hurrelmann (1998), (1) der Gebrauch legaler Substanzen sei entwicklungsmäßig „normaler“ als Delinquenz, was sich z. B. in höheren Prävalenzraten zeige; (2) anders als Delinquenz könne der Alkoholkonsum von Jugendlichen als Entwicklungsaufgabe angesehen werden, indem ein verantwortlicher Umgang mit der Substanz gelernt werde; (3) der Gebrauch von legalen Substanzen und Delinquenz unterscheide sich auch hinsichtlich der formellen und informellen Reaktionen der Gesellschaft; (4) Delinquenz sei grundsätzlich ein dissoziales Verhalten, während der Substanzgebrauch mehr prosoziale Merkmale der Entspannung und Interaktion in Peer-Gruppen aufweise; (5) die Risiken und eventuellen Schädigungen des Substanzgebrauchs betreffen nur die Person selbst, während bei der Delinquenz andere darunter zu leiden hätten.

Solche Unterscheidungen sind auf den ersten Blick plausibel, man kann aber auch anders argumentieren: (1) Zum Beispiel sind in Dunkelfelduntersuchungen Eigentumsdelikte oder Körperverletzungen ähnlich häufig wie der Substanzgebrauch (z. B. Lösel & Bliesener, 2003). (2) Die jugendtypische Form der Delinquenz kann ebenfalls als ein Versuch der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben gesehen werden (Moffitt, 1993). (3) Die Delinquenz im Dunkelfeld bleibt formell folgenlos und selbst im Hellfeld sind bei leichteren Formen die rechtlichen Konsequenzen zumeist nicht gravierend (Streng, 2003). (4) Auch Delinquenz geschieht oft in Gruppen und dient dabei ähnlich wie der Substanzgebrauch dem Stimulationsbedürfnis der Jugendlichen (z. B. Wood, Cochran, Pfefferbaum & Arneklev, 1995). (5) Angesichts der Probleme des Passiv-Rauchens, des Alkohols im Straßenverkehr oder der langfristigen Kosten des Substanzkonsums für die Versicherungsgemeinschaft ist die Fremdschädigung ebenfalls kein klarer Trennungspunkt. Es kommt also offenbar sehr auf die Perspektive an, ob man in der Delinquenz und dem Substanzkonsum Jugendlicher eher das Gemeinsame oder das Trennende sehen will. Gewisse Unterschiede scheinen allerdings hinsichtlich der Dauer des Problemverhaltens, der Geschlechterverteilung oder der jüngsten Entwicklung in den Prävalenzraten zu bestehen (vgl. BMI & BMJ, 2001; Fuchs & Schwarzer, 1997; Hurrelmann, Klocke, Melzer & Ravens-Siebrer, 2003; Kraus, Bauernfeind & Herbst, 1998; Petersen et al., 1993; Silbereisen, 1997; Silbereisen, Robins & Rutter, 1995). Auch dabei spielt es aber eine Rolle, auf welche Delikte, Substanzen, Datenquellen und - nicht zuletzt - Analysemethoden man sich bezieht.

Die meisten Studien zur Frage eines Syndroms des Problemverhaltens folgen einer variablen-bezogenen Forschungsstrategie, das heißt, es geht um Korrelationen zwischen den verschiedenen devianten Verhaltensweisen. Von der variablenbezogenen Betrachtung ist die personenbezogene zu unterscheiden, in der bestimmte Merkmalsmuster, Konfigurationen oder Typen von Personen betrachtet werden (vgl. Bergman & Mahoney, 1999; Magnusson & Bergman, 1988).

Entsprechend einem solchen Ansatz haben z. B. Lösel und Bliesener (1998) typische und untypische Fälle im Sinne des Problemverhaltenssyndroms verglichen. Typisch waren jene Jugendlichen, die in der Delinquenz und im Substanzgebrauch jeweils hohe oder niedrige Ausprägungen aufwiesen. Untypisch waren jene Fälle, die entgegen der Annahme des Problemverhaltenssyndroms nur in einem Bereich auffällig waren. Dabei zeigte sich, dass die Zusammenhänge mit Risikovariablen der Familie und der Peer-Gruppe nur teilweise jenen entsprachen, die sich beim variablenbezogenen Vorgehen ergaben. So korrelierten zwar das Erziehungsklima und die familiäre Belastung in ähnlicher Weise mit dem Substanzkonsum wie mit dem delinquenten Verhalten. Jene Jungen, die zwar stark Substanzen konsumierten, aber wenig dissoziales Verhalten zeigten, wiesen jedoch einen unauffälligen Familienhintergrund auf. Bei den Mädchen war dies anders. Hier wies auch jene Gruppe erhöhte familiäre Risiken auf, die nur stark Substanzen konsumierte, ohne dass sie sich dissozial verhielt.

Die folgende Untersuchung folgt ebenfalls einem variablen- und einem personenbezogenen Forschungsansatz. Inhaltlich widmet sie sich dem Zusammenhang zwischen Merkmalen der sozialen Kompetenz und Aggression/Delinquenz auf der einen Seite und dem Konsum von legalen und illegalen Drogen auf der anderen. Soziale Kompetenz ist ein sehr facettenreiches Konstrukt, das u. a. eine adäquate soziale Wahrnehmung, Perspektivenübernahme, Emotionsregulation, Folgenabschätzung, Selbstkontrolle und interpersonale Problemlösung umfasst. Zahlreiche Studien über Defizite in der Selbstkontrolle, der sozialen Informationsverarbeitung und der sozialen Problemlösung zeigen, dass der Merkmalsbereich für die Entstehung und Aufrechterhaltung devianten Verhaltens sehr wichtig ist (vgl. Crick & Dodge, 1994; Gottfredson & Hirschi, 1990; Hawkins et al., 1998; Huesmann, 1997; Lösel & Bliesener, 2003; Moffitt, 1993). Positive Ausprägungen in solchen personalen Ressourcen können nicht nur eine protektive Funktion gegenüber anderen Risiken haben (vgl. Lösel & Bender, 2003), sondern stellen auch ein wesentliches Ziel einschlägiger Präventions- und Behandlungsprogramme dar (vgl. Beclmann, 2001; Kazdin, 1997; Lösel, 1995).

In der folgenden Untersuchung wird erstens geprüft, ob Aggression/Delinquenz und Substanzkonsum in ähnlicher oder unterschiedlicher Weise mit sozialen Kompetenzdefiziten zusammenhängen. Zweitens gehen wir der Frage nach, inwieweit die Ergebnisse von einer variablen- versus personenbezogenen Forschungsstrategie abhängen. Und drittens wird unter-

sucht, ob die Befunde in diesem Bereich für Jungen und Mädchen gleichermaßen gelten.

## Methode

### Stichprobe

Es wurden 1162 Jugendliche des 7. und 8. Jahrgangs aus 52 Klassen in Nürnberg und Erlangen untersucht. Davon waren 52,8 % Jungen. Die Schülerinnen und Schüler waren im Durchschnitt 14,01 Jahre alt ( $SD = 0,89$ ). Circa drei Viertel (74,4 %) hatten eine deutsche und ein Viertel eine andere Staatsangehörigkeit. Ähnlich wie in der Schülerpopulation der beiden Städte besuchten 37,9 % die Hauptschule, 26,5 % die Realschule und 35,6 % das Gymnasium. Die Erhebung fand anonym im Klassenverband statt. Weitere Details der Stichprobenbeschreibung und Datenerhebung finden sich bei Lösel und Bliesener (2003).

## Instrumente

### (a) Aggressives und delinquentes Verhalten

Das dissoziale Problemverhalten der Schüler wurde mit mehreren Verfahren unterschiedlicher Bandbreite erfasst. Dabei handelte es sich erstens um die von Lösel, Bliesener und Köferl (1991) adaptierte deutsche Version des *Youth Self-Report* (YSR) der Child Behavior Checklist von Achenbach (1991). Das Instrument betrifft vielfältige Erlebens- und Verhaltensprobleme, die sich zu den beiden Breitband-Skalen der *Internalisierenden* und *Externalisierenden* Probleme gruppieren. In der vorliegenden Studie verwendeten wir nur die Breitband-Skala der *Externalisierenden Probleme*, die aus den Subskalen Aggression und Delinquenz gebildet wird.

Als zweites Verfahren verwendeten wir die Delinquenzbelastungsskala (DBS) von Lösel (1975). Neben dem Gesamtwert gibt es Subskalen zur *Eigentumsdelinquenz* (z. B. Einbruch, Ladendiebstahl, Diebstahl aus Kfz, Hohlerei), *Aggressionsdelinquenz* (z. B. Körperverletzung, Raub, Bedrohung mit und ohne Waffe) und *Rückzugsdelinquenz* (z. B. Schuleschwänzen, Streunen, Alkohol- und Drogenkonsum). Um eine methodische Konfundierung mit dem Substanzgebrauch zu vermeiden, wurde in dieser Studie die Skala zur Rückzugsdelinquenz nicht einbezogen.

Als weiteres Instrument verwendeten wir eine modifizierte Form des "Bully/Victim Questionnaire" (BVQ; Olweus, 1989). Der Fragebogen erfasst, inwieweit die Jugendlichen im schulischen Kontext direkt oder indirekt andere drangsaliieren oder selbst gequält werden. Die Items des Fragebogens lassen sich nach drei Dimensionen strukturieren (vgl. Lösel & Bliesener, 2003): *Physische Aggression* (Schlagen, Treten, Bedrohen, Zerstören von Sachen der Mitschüler, Mitführen von Waffen), *Verbale Aggression/Gewaltbilligung* (Reizen und Beleidigen mit Schimpfwörtern, Ausgrenzen, Hänkeln, Freude am Drangsaliieren) und *Viktimisierung* (passive Erfahrung von Gewalthand-

lungen, soziale Ausgrenzung, Furcht vor Gewalt). Entsprechend der Fragestellung, berücksichtigten wir in dieser Studie nur die beiden Skalen zur selbst ausgeübten Aggression.

#### (b) Substanzkonsum

Um den *Substanzgebrauch* der Schüler zu erfassen, verwendeten wir Items zur Konsumhäufigkeit von Tabak, alkoholischen Getränken (Wein, Bier oder Sekt) und Spirituosen (Schnaps, Likör oder Weinbrand) im letzten Monat. Die Items hatten jeweils fünf Antwortstufen: nie, einmal, einmal pro Woche, mehrmals pro Woche, praktisch täglich. Hinsichtlich des selteneren Konsums von harten Drogen und Stimulantien verwendeten wir ein größeres Antwortformat. Die Schüler antworteten mit „nein, noch nie“, „ja gelegentlich“ oder „ja, schon oft“ auf die Fragen, ob sie schon einmal Drogen probiert bzw. Medikamente genommen hatten, um in Stimmung zu kommen oder wach zu bleiben (vgl. Lösel & Bliesener, 2003).

#### (c) Soziale Kompetenz

Die Fähigkeit, interpersonale Konflikte zu lösen, erfassten wir mit der von uns ins Deutsche übertragenen Skala *Konflikt-Management* des Interpersonal Competence Questionnaire (Buhrmester, Furman, Wittenberg & Reis, 1988). Diese Skala thematisiert die Bereitschaft, zur Deeskalation und Konfliktschlichtung.

Als ein weiteres Instrument setzten wir eine modifizierte Form des Coping-Fragebogens von Seiffge-Krenke (1989) ein. Wir kürzten eine frühere Version (vgl. Lösel & Bliesener, 1990) auf sechs jugendtypische Problemsituationen, zu denen 20 verschiedene Bewältigungsmöglichkeiten vorgegeben waren. Die Antworten sind drei Skalen zugeordnet: *Aktives Bewältigungsverhalten* (z. B. „Ich spreche auftauchende Probleme sofort aus und trage sie nicht lange mit mir herum.“), *interne Bewältigung* („Ich akzeptiere meine Grenzen.“) und *Vermeidung/Rückzug* („Ich ziehe mich zurück, da ich doch nichts ändern kann.“). Da die interne Bewältigung keine befriedigende Reliabilität aufwies (Lösel & Bliesener, 2003) und im Jugendalter auch weniger prägnant ist (Rutter, 1990), verwendeten wir in dieser Studie nur die beiden anderen Skalen.

Weitere Facetten der sozialen Kompetenz erfassten wir in einem teilstrukturierten Verfahren, in dem drei jugendtypische Konfliktszenarien vorgegeben wurden. Beispiel: „Du stehst auf dem Pausenhof mit mehreren Schülern zusammen. Da kommt Klaus auf dich zu. Mit ihm hast du dich noch nie so recht verstanden. Er rempelt dich an und sagt: 'Heute bist du reif!'.“ Die beiden anderen Szenarien betrafen eine soziale Ausgrenzung und einen Konflikt um geliehenes Geld. Die Formulierungen wurden jeweils geschlechtsspezifisch differenziert. Im Sinne des Modells der sozialen Informationsverarbeitung von Crick und Dodge (1994) wurden die Jugendlichen zur Wahrnehmung der Situation, zu eigenen Reaktionen und zu möglichen Konsequenzen befragt

und diese Antworten nach einem Kategoriensystem ausgewertet (vgl. Lösel & Bliesener, 2003). In die vorliegende Studie bezogen wir zwei Indikatoren der gespeicherten Reaktionsschemata ein, die sich als besonders relevant für dissoziales Verhalten erwiesen hatten (Lösel & Bliesener, 2003; Lösel, Bliesener & Bender, in press). Dabei handelte es sich zum einen um Reaktionen, die ein Bemühen um *Situationsklärung* und *Deeskalierung* anzeigten (z. B. Fragen nach Beweggründen, Kompromisse aushandeln, vorträgliche oder abwartende Haltungen). Zum anderen ging es um den Konflikt eskalierende *Impulsivreaktionen* wie Beschimpfungen, Drohungen, körperliche Aggressionen oder Trotzreaktionen.

Um nicht nur die Jugendlichen als Informationsquellen einzubeziehen, bezogen wir auch eine *Lehrereinschätzung der sozialen Kompetenz* ein. Dabei handelte es sich um ein siebenstufiges Rating, bei dem die Lehrer ihre Schüler in eine annähernd normale Merkmalsverteilung eintrugen. In analoger Weise bezog sich ein zweites Lehrerurteil auf die Fähigkeit zur Selbstkontrolle bzw. (umgekehrt formuliert) die *Impulsivität* der Jugendlichen.

## Ergebnisse

### Deskriptive Ergebnisse

Wir unterzogen die Korrelationen zwischen dem aggressiven und delinquenten Verhalten und dem Substanzkonsum einer Hauptkomponenten-Analyse. Sowohl bei den Jungen als auch bei den Mädchen ergab sich jeweils ein Generalfaktor, der etwa die Hälfte der Gesamtvarianz aufklärte (Jungen 50 %, Mädchen 48 %). Alle Merkmale des Problemverhaltens luden deutlich auf dieser Hauptkomponente. Bei den Jungen variierten die Ladungen zwischen .44 und .84, bei den Mädchen zwischen .54 und .78. Die Ladungsmuster waren bei beiden Geschlechtern ähnlich. Die maximale Differenz bei einer Variablen betrug nur .10. Bei den Jungen hatten die Aggression (DBS und BVQ) und der Alkoholkonsum etwas höhere Ladungen als bei den Mädchen. Bei den Mädchen war der Generalfaktor dagegen etwas stärker durch die allgemeinen Externalisierenden Probleme (YSR) und den Konsum nichtalkoholischer Substanzen geprägt. Bei beiden Geschlechtern waren die Ladungen im Bereich Aggression/Delinquenz etwas höher als beim Substanzgebrauch (Jungen .77 versus .62, Mädchen .74 versus .62).

Insgesamt sprechen die Faktorenanalysen bei beiden Geschlechtern für ein allgemeines Syndroms des Problemverhaltens. Trotz der strukturellen Ähnlichkeit gab es aber erwartungsgemäße Unterschiede in dessen Intensität. Bei der Aggression und Delinquenz hatten die Jungen in allen fünf Skalen signifikant höhere Werte (vgl. Lösel & Bliesener, 2003). Der Gesamt-Mittelwert betrug bei den Jungen  $M = 79.41$  ( $SD = 29.73$ ) und bei den Mädchen  $M = 66.49$  ( $SD = 19.67$ );  $t(1042) = 8.19$ ,  $p < .001$ . Die innere Konsistenz dieses Summenwerts war mit Cronbachs  $\alpha = .87$  (Jungen) bzw.  $.86$  (Mädchen) recht hoch. Im Substanzkonsum waren sich die Geschlechter ähnlicher. Die Häufigkeitsangaben zu den einzelnen Substanzen unterschieden sich nur beim Rauchen deutlich. Zum Beispiel berichteten 22 % der Mädchen, dass sie

täglich rauchten, während dies nur 15 % der Jungen angaben. Die Mädchen konsumierten auch etwas mehr stimulierende Medikamente, während die Jungen beim Alkoholkonsum leicht vorn lagen. Zur Bildung eines Summenwerts gewichteten wir die Konsumhäufigkeit beim Alkohol und Tabak fünfstufig von 0 bis 4 und bei den harten Drogen und aufputschenden Medikamenten mit den drei Stufen 0, 2 und 4 ( $\alpha = .73$  für Jungen und  $.76$  für Mädchen). Der Mittelwert dieses Summenindexes betrug bei den Jungen  $M = 9.73$  ( $SD = 3.54$ ) und bei den Mädchen  $M = 10.09$  ( $SD = 3.69$ ). Die Differenz war mit  $t(1125) = 1.69$  statistisch nicht bedeutsam.

In den Maßen der sozialen Kompetenz ergaben sich dagegen deutliche Geschlechtsunterschiede (siehe Tabelle 1). Nur beim passiv-vermeidenden Bewältigungsverhalten waren sich die Geschlechter ähnlich.

Tabelle 1: Mittelwerte, Standardabweichungen (in Klammern) und *t*-Tests für die Maße der sozialen Kompetenz

Variable	Jungen	Mädchen	<i>t</i> -Test
Konflikt-Management	25.98 (5.33)	27.08 (4.89)	3.63***
Aktiver Coping-Stil	15.51 (3.32)	17.18 (2.87)	9.20***
Passiv-vermeidender Coping-Stil	14.06 (3.25)	14.41 (3.31)	1.80
Situationsklärung	1.50 (1.14)	1.67 (1.09)	2.64**
Impulsivreaktionen	1.23 (1.65)	0.76 (1.45)	5.27***
Soziale Kompetenz (LU)	3.94 (1.27)	4.37 (1.21)	5.34***
Impulsivität (LU)	4.05 (1.33)	3.55 (1.31)	6.10***

\*\*  $p < .01$ , \*\*\*  $p < .001$ , zweiseitig ( $df = 984$  bis  $1160$ ); LU = Lehrerurteil.

Die Mädchen berichteten mehr Kompetenz in der Lösung sozialer Konflikte und tendierten bei auftretenden Problemen wesentlich stärker zum aktiven Coping. Sie neigten in den Konfliktszenarien mehr zur Situationsklärung und

Deeskalation und weniger zu aggressiven und impulsiven Reaktionen. Von ihren Lehrkräften wurden sie als sozial kompetenter und selbstkontrollierter eingeschätzt als die Jungen. Insgesamt unterstreichen diese deskriptiven Daten die Notwendigkeit, die Zusammenhänge zwischen den Maßen der sozialen Kompetenz und dem Problemverhalten nach den Geschlechtern zu differenzieren.

#### Soziale Kompetenz und Problemverhalten: Variablenbezogene Analysen

Um zu überprüfen, inwieweit unterschiedliche Zusammenhänge zwischen den Merkmalen der sozialen Kompetenz und der Aggression/Delinquenz (AD) bzw. dem Substanzkonsum (SK) bestehen, gingen wir zuerst variablenbezogen vor. Wir berechneten die einfachen und multiplen Korrelationen zwischen den beiden Arten des Problemverhaltens und den Variablen der sozialen Kompetenz. Zur Operationalisierung von AD und SK wurden jeweils die geschlechtsspezifisch *z*-standardisierten Summenwerte verwendet. Die Ergebnisse zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Korrelationen zwischen sozialer Kompetenz und dem Problemverhalten

	Aggression/ Delinquenz		Substanzgebrauch	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
Konflikt-Management	-.28***	-.31***	-.19***	-.27***
Aktives Coping	-.15**	-.09*	-.08	-.08
Vermeidendes Coping	.34***	.26***	.25***	.25***
Situationsklärung	-.28***	-.28***	-.23***	-.17***
Impulsivreaktionen	.46***	.46***	.37***	.31***
Soziale Kompetenz (LU)	-.27***	-.21***	-.18***	-.16**
Impulsivität (LU)	.23***	.39***	.25***	.27***
Multiple Korrelation <i>R</i>	.60***	.64***	.46***	.47***
Varianzaufklärung (%)	36	41	21	22

$p < .05$ , \*\*  $p < .01$ , \*\*\*  $p < .001$ , zweiseitig ( $df = 417$  bis  $595$ ); LU = Lehrerurteil.

Fast alle Korrelationen waren statistisch bedeutsam. Lediglich jene zwischen aktivem Coping und Substanzgebrauch lagen knapp über der Signifikanzschranke. Die meisten Koeffizienten waren auch substantiell. Jugendliche, die

berichteten, soziale Konflikte mehr durch Schlichtung und Deeskalation zu lösen, neigten seltener zur Aggression und Delinquenz. Sie konsumierten auch weniger Substanzen. Ein passiv-vermeidender Coping-Stil ging in ähnlicher Weise mit erhöhtem Problemverhalten in beiden Bereichen einher. Reaktionsschemata, die auf Situationsklärung abzielten und weniger impulsiv und eskalierend waren, gingen mit geringerer Aggression/Delinquenz und seltenerem Substanzkonsum einher. Analoges galt für Jugendliche, die von ihren Lehrern als sozial kompetent eingeschätzt wurden. Bei der Impulsivität war der Zusammenhang umgekehrt. Insgesamt neigten also stärker selbstkontrollierte und Konflikte regulierende Jugendliche weniger zu beiden Arten des Problemverhaltens. Dies galt für die beiden Geschlechter in ähnlicher Weise. Die durchschnittliche Differenz zwischen den entsprechenden Korrelationen beider Geschlechter betrug nur  $r = .04$  (ohne Berücksichtigung des Vorzeichens). Lediglich der Zusammenhang zwischen Impulsivität und Substanzkonsum war bei den Mädchen signifikant stärker (.39 vs. .23;  $z = 2.82$ ,  $df = 935$ ,  $p < .01$ ).

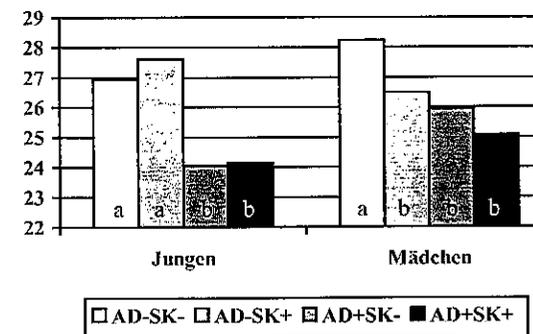
Dementsprechend fiel auch der Gesamtzusammenhang mit AD bei den Mädchen etwas deutlicher aus (5 % mehr aufgeklärte Varianz).

Wenngleich sich die Zusammenhänge strukturell ähnelten, war die Varianzaufklärung bei der Aggression/Delinquenz ausgeprägter als beim Substanzkonsum. Bis auf eine geringfügige Ausnahme beim Lehrerurteil zur Impulsivität der Jungen lagen alle Korrelationen mit AD über jenen mit SK. Die multiplen Regressionsanalysen erbrachten bei beiden Geschlechtern größere Varianzaufklärungen für AD als für SK. Deutlich signifikante unabhängige Effekte (*Beta*-Koeffizienten) ergaben sich bei AD in beiden Geschlechtern für das Konflikt-Management, das vermeidende Coping und die Impulsivreaktionen in den Konfliktszenarien (alle  $p < .001$ ). Bei den Lehrerurteilen fanden wir in der Jungen-Stichprobe einen unabhängigen Effekt der Impulsivität ( $p < .05$ ) und der sozialen Kompetenz ( $p < .05$ ); in der Mädchen-Stichprobe war der *Beta*-Koeffizient für die Impulsivität ausgeprägter ( $p < .001$ ) und für die soziale Kompetenz knapp nicht signifikant ( $p = .06$ ). In der Prädiktion von SK gab es bei beiden Geschlechtern jeweils unabhängige Effekte im vermeidenden Coping, in den Impulsivreaktionen und im Lehrerurteil zur Impulsivität (alle  $p < .001$ ). Bei den Mädchen lag auch für das Konflikt-Management ein signifikanter *Beta*-Koeffizient vor ( $p < .01$ ). Hinsichtlich der Struktur der unabhängigen Effekte muss beachtet werden, dass die Maße der sozialen Kompetenz teilweise substanziell miteinander zusammenhängen. So korrelierten z. B. die beiden Lehrerurteile zu  $r = -.45$  (Jungen) und  $-.25$  (Mädchen), das Konflikt-Management mit den Impulsivreaktionen zu  $-.25$  (J) und  $-.30$  (M) und die Tendenz zur Situationsklärung mit den Impulsivreaktionen zu  $-.37$  (J) und  $-.34$  (M).

Wenn einzelne Variablen bivariat relativ stark mit dem Kriterium zusammenhängen, so verminderte dies die unabhängigen Effekte der anderen Variablen.

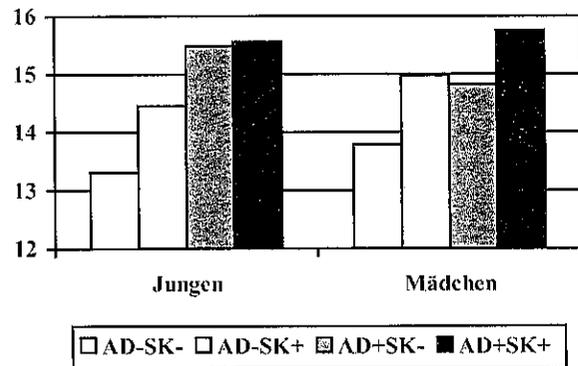
### Soziale Kompetenz und Problemverhalten: Personenbezogene Analysen

Die bislang dargestellten variablenbezogenen Auswertungen legen die Folgerung nahe, dass soziale Kompetenzdefizite sowohl für AD als auch SK bedeutsam sind, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Dies wurde nun mit einer personenbezogenen Analyse überprüft. Dazu bildeten wir vier Konfigurationen des Problemverhaltens. Wir bildeten zwei typische und zwei untypische Gruppen im Sinne des Syndroms des Problemverhaltens. Die eine typische Gruppe wies hohe Aggressivität/Delinquenz und hohen Substanzgebrauch auf (AD+SK+), die andere in beiden Bereichen niedrige Werte (AD-SK-). Die untypischen Kombinationen waren Jugendliche mit jeweils einer hohen und einer geringen Merkmalsausprägung in nur einem Bereich (AD-SK+ oder AD+SK-). Um intensive Formen des Problemverhaltens zu erfassen, nahmen wir keine Median-Dichotomisierung vor, sondern trennten die Gruppen am 75. Perzentil der Werteverteilung für das jeweilige Geschlecht. Bei den Jungen fielen 64.9 % in die unauffällige Gruppe AD-SK- und 15.6 % in die in beiden Bereichen auffällige Gruppe AD+SK+. Bei den untypischen Konfigurationen gehörten 10.2 % zu AD-SK+ und 9.3 % zu AD+SK-. Ähnlich verteilten sich die Mädchen auf die Gruppen: 63.2 % AD-SK-, 14.4 % AD+SK+, 11.5 % AD-SK+ und 10.9 % AD+SK+. Mittels Varianzanalysen verglichen wir nun jeweils die vier Gruppen in den Maßen zur sozialen Kompetenz. Außer beim aktiven Coping-Verhalten ergaben sich in allen Variablen bei beiden Geschlechtern hoch signifikante *F*-Werte ( $p < .001$ ). Die Mittelwerte der vier Gruppen und differenziellen Kontraste zwischen ihnen veranschaulichen die Abbildungen 1 bis 6.

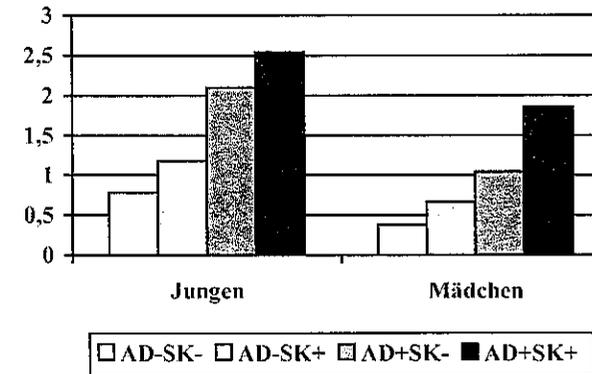


AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzkonsum  
Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.

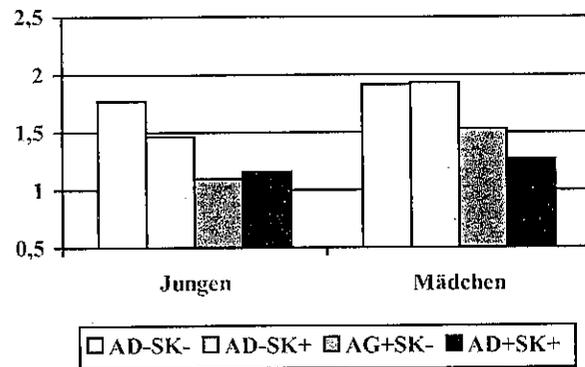
Abbildung 1. Mittelwerte der Gruppen im Konflikt-Management



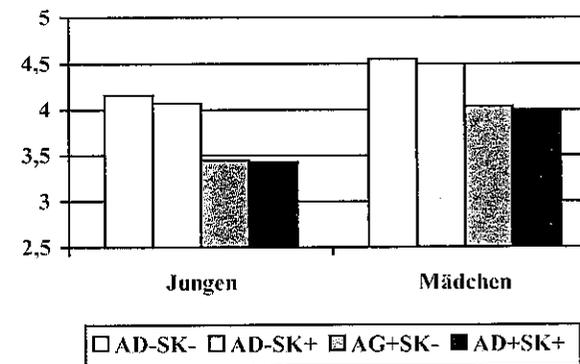
AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzenkonsum  
 Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.  
 Abbildung 2. Mittelwerte der Gruppen im passiv-vermeidenden Coping



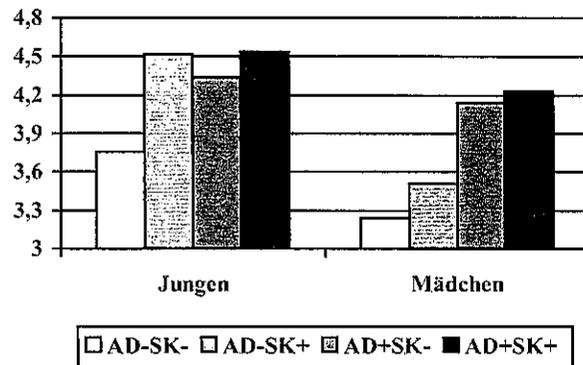
AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzenkonsum  
 Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.  
 Abbildung 4. Mittelwerte der Gruppen in Impulsivreaktionen



AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzenkonsum  
 Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.  
 Abbildung 3. Mittelwerte der Gruppen in der Situationsklärung



AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzenkonsum  
 Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.  
 Abbildung 5. Mittelwerte der Gruppen im Lehrerurteil zur sozialen Kompetenz



AD = Aggression/Delinquenz, SK = Substanzenkonsum  
Werte mit verschiedenen Buchstaben unterscheiden sich signifikant.

Abbildung 6. Mittelwerte der Gruppen im Lehrerurteil zur Impulsivität

Fast durchweg wies die unauffällige Gruppe (AD-SK-) die günstigste Merkmalsausprägung auf, die aggressiv-delinquente und im Substanzenkonsum auffällige Gruppe (AD+SK+) hatte die ungünstigsten Werte. Darüber hinaus ergaben sich aber eine Reihe von Unterschieden hinsichtlich der Kompetenzen der untypischen Gruppen AD-SK+ und AD+SK-. So war beim Konflikt-Management der Jungen die nur Substanzen konsumierende Gruppe (AD-SK+) näher bei der unauffälligen Gruppe, während sie bei den Mädchen mehr den beiden Gruppen mit aggressivem und delinquentem Verhalten entsprach (AD+SK- und AD+SK+). Ähnlich verhielt es sich beim passiv-vermeidenden Coping. Bei der Bereitschaft zur Situationsklärung unterschieden sich nur die unauffälligen Jungen von den drei anderen Gruppen signifikant, während bei den Mädchen auch die Gruppe AD-SK+ höhere Werte hatte als die Gruppen AD+SK- und AD+SK+. Hinsichtlich der Impulsivreaktionen in den Konfliktszenarien ergab sich ein linearer Trend mit den niedrigsten Werten bei den unauffälligen Jugendlichen und den höchsten bei den doppelt unauffälligen. Beim Lehrerurteil zur Impulsivität unterschied sich bei den Jungen die Gruppe AD-SK- signifikant von allen anderen Gruppen, bei den Mädchen ähnelte dagegen die nur Substanzen konsumierende Gruppe mehr der unauffälligen. Beim Lehrerurteil zur sozialen Kompetenz entsprachen sich die Befunde für beide Geschlechter weitgehend. Die Gruppe AD-SK+ unterschied sich nicht wesentlich von der unauffälligen Gruppe AD-SK-, wohl aber von derjenigen mit Problemverhalten in beiden Bereichen.

#### Diskussion

Eine wesentliche Folgerung aus unseren Ergebnissen besteht darin, das Konzept eines Problemverhaltenssyndroms bei Jugendlichen nicht polarisierend

zu betrachten. Einerseits sprach die starke Hauptkomponente in der Faktorenanalyse für ein solches Syndrom, das durch Aggressivität, Delinquenz, Alkohol- und sonstigen Drogenkonsum sowie weitere Merkmale eines externalisierenden Problemverhaltens gekennzeichnet ist (vgl. Jessor et al., 1992; Junger et al., 1995). Andererseits wurde durch den Generalfaktor nur etwa die Hälfte der Gesamtvarianz aufgeklärt, wobei auch die Selbstbericht-Methode zu dieser großen gemeinsamen Varianz beigetragen haben dürfte. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, nicht nur auf Gemeinsamkeiten, sondern auch auf eventuelle Unterschiede in den Ausprägungen und Bedingungen von Delinquenz und Substanzgebrauch zu achten. Diese Betonung verschiedener Perspektiven wird durch unsere personen- bzw. typenbezogenen Analysen nachdrücklich unterstrichen: Von den Jugendlichen, die ausgeprägte Dissozialität oder starken Substanzenkonsum berichteten, wurde nur ein Teil in beiden Problembereichen auffällig (nach unserer Einteilung zirka 15 % der Gesamtstichprobe). Jeweils etwa 10 % der Jungen und Mädchen zeigten dagegen entweder nur beim Substanzenkonsum oder nur bei der Aggression/Delinquenz Ausprägungen im oberen Viertel der Stichprobe. Nimmt man eine solche relativierende Sicht des Problemverhaltens-Syndroms ein, ergibt sich natürlich die Frage, warum manche Jugendlichen aggressiv und delinquent sind, aber kaum rauchen, trinken oder sonstige Drogen nehmen, und warum manche Jugendlichen intensiv Substanzen konsumieren, ohne sich dissozial zu verhalten.

Als einen wesentlichen Bereich von Bedingungsfaktoren untersuchten wir Merkmale der sozialen Kompetenz. Da es sich hierbei um ein heterogenes Konstrukt handelt, wurden verschiedene methodische Zugänge und Informanten gewählt. Im Vergleich zu reinen Fragebogenstudien ist dies eine Stärke der Studie. Obwohl die einzelnen Maße der sozialen Kompetenz meist nur mäßig miteinander korrelierten, ergaben sich weitgehend konsistente Ergebnisse. Diese bestätigen jene Theorien, welche die Entstehung und Aufrechterhaltung dissozialen Verhaltens auf Defizite in der Verarbeitung sozialer Informationen, in der Selbstkontrolle und in Fertigkeiten zur Problem- und Konfliktlösung zurückführen (vgl. Crick & Dodge, 1994; Gottfredson & Hirschi, 1990; Huesmann, 1997; Lösel, 1975; Moffitt, 1993). Unerwartet war nur der sehr geringe oder nicht signifikante Zusammenhang zwischen einem aktiven Coping-Stil und einer niedrigen Ausprägung beider Formen des Problemverhaltens. Dass diese Bewältigungstendenz weniger bedeutsam war als die passiv-vermeidende, könnte auf partiell negative Einflüsse der Unterstützung in sozialen Netzwerken zurückzuführen sein (vgl. Bender & Lösel, 1997).

Auch wenn man berücksichtigt, dass es sich bei uns nur um eine Querschnittsstudie handelt, kann die Varianzaufklärung mit etwa 40 % bei der Aggression und Delinquenz als beträchtlich gelten. Dagegen hingen die Maße der sozialen Kompetenz mit dem Substanzgebrauch insgesamt nur etwa halb so stark zusammen. Dies bestätigt die spezifischere Relevanz der Kompetenz-Variablen für aggressives und delinquentes Verhalten. Möglicherweise hatte die niedrigere Korrelation bei SK aber auch methodische Gründe. Denn dieser

engere Bereich des Problemverhaltens wurde nur durch einzelne Items und nicht - wie bei AD - durch mehrere zuverlässige Skalen erfasst. Gegen eine rein methodische Interpretation spricht aber, dass z. B. Risiken in der Familie und in der Gleichaltrigen-Gruppe mit der Delinquenz und dem Substanzkonsum in einem ähnlichen Ausmaß korrelierten (Lösel & Bliessener, 1998).

Die geringere Varianzaufklärung der Kompetenzmaße beim SK bedeutet allerdings keinen grundsätzlichen Unterschied in den Zusammenhangsstrukturen. Denn nicht nur ein vermeidender Coping-Stil und Impulsivität gingen mit einem erhöhten Substanzkonsum einher, sondern theoretisch mehr auf Aggression bezogene Variablen wie ein deeskalierendes Konfliktverhalten. Die typologischen Auswertungen legten jedoch nahe, dass die nur Substanzen konsumierenden und nicht delinquenten Jugendlichen in den Kompetenz-Variablen meist nur geringe Defizite hatten. Überwiegend ähnelten sie mehr den unauffälligen Jugendlichen als den aggressiv-delinquenten. Bei den Mädchen zeigten sich aber auch manchmal größere Ähnlichkeiten mit den aggressiv-delinquenten Gruppen (beim passiv-vermeidenden Coping und bei der Fähigkeit zum Konflikt-Management). Dies ist ein Hinweis darauf, dass der intensive Substanzkonsum beim weiblichen Geschlecht etwas mehr einen Problemlösungsversuch darstellt als bei den Jungen. Die nur Substanzen konsumierenden männlichen Jugendlichen waren dagegen aus der Sicht der Lehrer ähnlich impulsiv wie ihre nur aggressiven oder in beiden Bereichen auffälligen Mitschüler.

Insgesamt ergaben sich aber nur geringe Geschlechtsunterschiede in den Zusammenhangsmustern. Das heißt, für das weibliche Problemverhalten waren im Wesentlichen dieselben Risikovariablen bedeutsam wie für das männliche. Dies galt, obwohl in der durchschnittlichen Ausprägung des Problemverhaltens teilweise deutliche Unterschiede bestanden. Wie in anderen Studien waren die Jungen wesentlich aggressiver und delinquenter als die Mädchen (vgl. z. B. Schwind, Roitsch, Ahlborn & Gielen, 1995; Wetzels, Enzmann, Mecklenburg & Pfeiffer, 2001). Beim Substanzkonsum war die Gesamtintensität ausgeglichener, wobei die Mädchen z. B. mehr zum Rauchen, die Jungen mehr zum Alkohol neigten (vgl. auch Hurrelmann et al., 2003). Gleichwohl hingen aber die sozialen Kompetenzvariablen bei beiden Geschlechtern in jeweils ähnlicher Weise mit AD und SK zusammen. Eine deutliche Abweichung von diesem Muster ergab sich lediglich beim Lehrerurteil zur Impulsivität, das mehr mit der weiblichen Aggression und Delinquenz korrelierte als mit der männlichen. Dies lässt sich wahrscheinlich darauf zurückführen, dass Mädchen, die deutliche externalisierende Probleme zeigen, von den Lehrern als besonders impulsiv erlebt werden. Bei den Jungen entspricht dagegen ein solches Verhalten mehr den traditionellen Geschlechterrollen (vgl. Popp, 2003).

Natürlich müssen für die Erklärung der Geschlechtsunterschiede im aggressiven und delinquenten Verhalten auch biologische Faktoren herangezogen werden (vgl. Euler, 1995; Moffitt, Caspi, Rutter & Silva, 2001). Auf der Ebene vermittelnder Mechanismen können unsere Befunde aber einen klei-

nen Beitrag leisten. Denn die Jungen zeigten nicht nur mehr aggressives und delinquentes Verhalten, sondern hatten zugleich geringere Ausprägungen in den meisten Variablen der sozialen Kompetenz. Diese adäquaten Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz können nicht nur und zur Verminderung von Aggression und Delinquenz beitragen, sondern auch positive Effekte im Substanzkonsum haben. Und umgekehrt wäre zu prüfen, inwieweit Präventionsprogramme zum Substanzkonsum, die an allgemeinen sozialen Kompetenzen ansetzen (z.B. Walden, Kröger, Kirmes, Reesc & Kutza, 2000), eine umgekehrte „Ausstrahlung“ auf dissoziale Tendenzen haben. Die Ergebnisse dieser Studie sprechen jedenfalls dafür, jugendliches Problemverhalten sowohl unter einer breiten als auch einer spezifischen Perspektive anzugehen.

### Literatur

- Achenbach, T.M. (1991). *Manual for the Youth Self-Report and 1991 profile*. Burlington, VT: University of Vermont, Department of Psychiatry.
- Beelmann, A. (2001). *Prävention dissozialer Entwicklungen: Psychologische Grundlagen und Evaluation früher kind- und familienbezogener Interventionsmaßnahmen*. Habilitationsschrift: Universität Erlangen-Nürnberg.
- Bender, D. & Lösel, F. (1997). Protective and risk effects of peer relations and social support on antisocial behaviour in adolescents from multi-problem milieus. *Journal of Adolescence*, 20, 661-678.
- Bergman, L.R. & Mahoney, J. (1999). Ein musterorientierter Ansatz für die Erforschung von Risiko- und Schutzfaktoren. In G. Opp, M. Fingerle & A. Freytag (Hrsg.), *Was Kinder stärkt* (S. 315-327). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Boers, K. & Kurz, P. (2000). *Schule, Familie, Einstellungen, Lebensstile, delinquentes und abweichendes Verhalten von Schülern. Erste Ergebnisse der Münsteraner Schulbefragung*. Universität Münster.
- Buhrmester, D., Furman, W., Wittenberg, M.T. & Reis, H.T. (1988). Five domains of interpersonal competence in peer relationships. *Journal of Personality and Social Psychology*, 55, 991-1008.
- Bundeskriminalamt (2002). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2001*. Wiesbaden: BKA.
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: BMI&BMJ.
- Callies, R.-P. & Müller-Dietz, H. (2000). *Strafvollzugsgesetz (8. Aufl.)*. München: C.H. Beck.
- Caspi, A., Begg, D., Dickson, N., Langley, J., Moffitt, T.E., McGee, R. & Silva, P.A. (1995). Identification of personality types at risk for poor health and injury in late adolescence. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 5, 330-350.
- Crick, N.R. & Dodge, K.A. (1994). A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin*, 115, 74-101.

- Donovan, J.E. & Jessor, R. (1985). Structure of problem behavior in adolescence and young adulthood. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 53*, 890-904.
- Elliott, D.S., Huizinga, D. & Menard, S. (1989). *Multiple problem youth*. New York: Springer.
- Euler, H.A. (1997). Geschlechtsspezifische Unterschiede und die nicht erzählte Geschichte in der Gewaltforschung. In H.G. Holtappels, W. Heitmeier, W. Melzer & K.-J. Tillmann (Hrsg.), *Forschung über Gewalt an Schulen* (S. 191-206). München: Juventa.
- Farrington, D.P. (1995). Stabilität und Prädiktion von aggressivem Verhalten. *Gruppendynamik, 26*, 23-40.
- Fuchs, R. & Schwarzer, R. (1997). Tabakkonsum: Erklärungsmodelle und Interventionsansätze. In R. Schwarzer (Hrsg.), *Gesundheitspsychologie* (S. 209-244). Göttingen: Hogrefe.
- Gottfredson, M. & Hirschi, T.M. (1990). *A general theory of crime*. Stanford: Stanford University Press.
- Hawkins, J.D., Catalano, R.F. & Miller, J.Y. (1992). Risk and protective factors for alcohol and other drug problems in adolescence and early adulthood: Implications for substance abuse prevention. *Psychological Bulletin, 112*, 64-105.
- Hämäläinen, M. & Pulkkinen, L. (1995). Aggressive and nonprosocial behaviour as precursors of criminality. *Studies on Crime and Crime Prevention, 4*, 6-21.
- Huesmann, L.R. (1997). Observational learning of violent behavior: Social and biosocial processes. In A. Raine, D.P. Farrington, P. Brennan & S.A. Mednick (Eds.), *Biosocial bases of violence* (pp. 69-88). New York: Plenum.
- Hurrelmann, K., Klocke, A., Melzer, W. & Ravens-Sieberer, U. (2003). *Jugendgesundheitsurvey*. Weinheim: Juventa.
- Jessor, R., Donovan, J.E. & Costa, F.M. (1992). *Beyond adolescence: Problem behavior and young adult development*. New York: Cambridge University Press.
- Junger, M., Terlouw, G.J. & van der Heijden, P.G.M. (1995). Crime, accidents, and social support. *Criminal Behaviour and Mental Health, 5*, 386-410.
- Kaiser, G. (1996). *Kriminologie*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kazdin, A.E. (1997). Practitioner review: psychosocial treatments for conduct disorder in children. *Journal of Psychology and Psychiatry, 38*, 161-178.
- Kraus, L., Bauernfeind, R. & Herbst, K. (1998). Hat sich das Alter des Erstkonsums illegaler Drogen verschoben? Survivalanalyse retrospektiver Querschnittsdaten 1980-1995. *Zeitschrift für Klinische Psychologie, 27*, 20-29.
- Kreuzer, A. (1999). Delinquenzbelastung von Drogenkonsumenten. In R. Egg (Hrsg.), *Drogenmissbrauch und Delinquenz* (S. 36-55). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Kreuzer, A. (Hrsg.) (1998). *Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts*. München: C.H. Beck.
- Lösel, F. (1975). *Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz*. Stuttgart: Enke.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: reducing reoffending* (pp. 79-111). Chichester: Wiley.
- Lösel, F. (2001). Evaluating the effectiveness of correctional programs: Bridging the gap between research and practice. In G.A. Bernfeld, D.P. Farrington & A.W. Leschied (Eds.), *Offender rehabilitation in practice* (pp. 67-92). Chichester, UK: Wiley.
- Lösel, F. & Beelmann, A. (2003). Effects of child skills training in preventing antisocial behavior: A systematic review of randomized evaluations. *The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 587*, 84-109.
- Lösel, F. & Beelmann, A. (in press). Child social skills training. In B.C. Welsh & D.P. Farrington (Eds.), *Preventing crime: What works for children, offenders, victims, and places*. London: Wadsworth Publishing.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J.W. Coid (Eds.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (pp. 130-204). Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1990). Resilience in adolescence: A study on the generalizability of protective factors. In K. Hurrelmann & F. Lösel (Eds.), *Health hazards in adolescence* (pp. 299-320). Berlin, New York: De Gruyter.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1998). Zum Einfluss des Familienklimas und der Gleichaltrigengruppe auf den Zusammenhang zwischen Substanzgebrauch und antisozialem Verhalten von Jugendlichen. *Kindheit und Entwicklung, 7*, 208-220.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. München: Luchterhand.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Bender, D. (in press). Social information processing, experiences of aggression in social contexts, and aggressive behavior in adolescents. *Criminal Justice and Behavior*.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Köferl, P. (1991). Erlebens- und Verhaltensprobleme bei Jugendlichen: Deutsche Adaption und kulturvergleichende Überprüfung der Youth Self-Report Form der Child Behavior Checklist. *Zeitschrift für Klinische Psychologie, 20*, 22-51.
- Maggs, J.L. & Hurrelmann, K. (1998). Do substance use and delinquency have differential associations with adolescents' peer relations. *International Journal of Behavioral Development, 22*, 367-388.
- Magnuson, D. & Bergman, L.R. (1988). Individual and variable-based approaches to longitudinal research on early risk factors. In M. Rutter (Ed.), *Studies of psychosocial risk: The power of longitudinal data* (pp. 45-61). Cambridge: Cambridge University Press.
- Moffitt, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review, 100*, 674-701.

- Moffitt, T.E., Caspi, A., Rutter, M. & Silva, P.A. (2001). *Sex differences in antisocial behavior*. New York: Cambridge University Press.
- McGuire, J. (2001). What works in correctional interventions? Evidence and practical implications. In G.A. Bernfeld, D.P. Farrington & A. Leschied (Eds.), *Offender rehabilitation in practice* (pp. 25-43). Chichester, UK: Wiley.
- Nedopil, N. (2000). *Forensische Psychiatrie (2. Aufl.)*. Stuttgart: Thieme.
- Olweus, D. (1989). *The Olweus Bully/Victim Questionnaire*. Bergen, Norway: Mimeograph.
- Osgood, D.W., Johnston, L.D., O'Malley, P.M. & Bachmann, J.G. (1988). The generality of deviance in late adolescence and early adulthood. *American Sociological Review*, 53, 81-93.
- Petersen, A.C., Compas, B.E., Brooks-Gunn, J., Stemmler, M., Ey, S. & Grant, K.E. (1993). Depression in adolescence. *American Psychologist*, 48, 155-168.
- Popp, U. (2003). Das Ignorieren "weiblicher" Gewalt als "Strategie" zur Aufrechterhaltung der sozialen Konstruktion von männlichen Tätern. In S. Lamnek & M. Boatca (Hrsg.), *Geschlecht - Gewalt - Gesellschaft* (S. 195-211). Opladen: Leske + Budrich.
- Rutter, M. (1990). Psychosocial resilience and protective mechanisms. In J. Rolf, A. Masten, D. Cicchetti, K. Nuechterlein & S. Weintraub (Eds.), *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (pp. 181-214). Cambridge: Cambridge University Press.
- Schwind, H.d., Roitsch, K., Ahlborn, W. & Gielen, B. (1995). *Gewalt in der Schule - am Beispiel von Bochum*. Mainz: Weiser Ring.
- Seiffge-Krenke, I. (1989). Bewältigung alltäglicher Problemsituationen: Ein Coping-Fragebogen für Jugendliche. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 10, 201-220.
- Silbereisen, R.K. (1997). Konsum von Alkohol und Drogen über die Lebensspanne. In R. Schwarzer (Hrsg.), *Gesundheitspsychologie* (S. 189-208). Göttingen: Hogrefe.
- Silbereisen, R.K. & Noack, P. (1988). On the constructive role of problem behavior in adolescence. In N. Bolger, A. Caspi, G. Downey & M. Moorehouse (Eds.), *Person in context: Developmental processes* (pp. 152-180). Cambridge, MA: Cambridge University Press.
- Silbereisen, R.K., Robins, L. & Rutter, M. (1995). Secular trends in substance use: Concepts and data on the impact of social change on alcohol and drug abuse. In M. Rutter & D.J. Smith (Eds.), *Psychosocial disorders in young people* (pp. 490-543). New York: Wiley.
- Streng, F. (2003). *Jugendstrafrecht*. Heidelberg: C.F. Müller.
- Van Kammen, W.B. & Loeber, R. (1994). Are fluctuations in delinquent activities related to the onset and offset in juvenile illegal drug use and drug stealing? *The Journal of Drug Issues*, 24, 9-24.
- Walden, K., Kröger, C., Kirmes, J., Recse, A. & Kutza, R. (2000). *ALF-Allgemeine Lebenskompetenzen und Fertigkeiten. Programm für Schüler und Schülerinnen der 6. Klasse mit Unterrichtseinheiten zu Nikotin und Alkohol*. Hohengehren: Schneider Verlag.

- Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E. & Pfeiffer, C. (2001). *Jugend und Gewalt: Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten*. Baden-Baden: Nomos.
- White, H.R., Loeber, R., Stouthamer-Loeber, M. & Farrington, D.P. (1999). Developmental associations between substance use and violence. *Development and Psychopathology*, 11, 785-803.
- Wood, P.B., Cochran, J.K., Pfefferbaum, B. & Arneklev, B.J. (1995). Sensation-seeking and delinquent substance use: An extension of learning theory. *Journal of Drug Issues*, 25, 173-193.

Anschrift der Autoren:  
Friedrich Lösel, Doris Bender & Thomas Bliesener  
Institut für Psychologie  
Universität Erlangen-Nürnberg  
Bismarckstrasse 1  
91054 Erlangen

## Jugendkriminalität und Jugendstrafe:

### Zur Komplexität von Bedingungs- und Interventionskonstellationen jugendlicher Delinquenz am Beispiel des Selbstwertempfindens

Werner Greve und Nicola Wilmers

Unter der Leitfrage, ob das deutsche Jugendstrafrecht noch „zeitgemäß“ sei (was, genauer besprochen, eine merkwürdige Frage ist, wenn das Ziel „Gerechtigkeit“ nicht ganz aufgegeben werden soll), hat der 64. Deutsche Juristentag im vergangenen Jahr erstmals seit fast einhundert Jahren wieder über mögliche und nötige Reformen des Jugendstrafrechtes (Jugendgerichtsgesetz, JGG) diskutiert. Schon der Strafvollzug bei Erwachsenen soll den Gefangenen dazu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Strafvollzugsgesetz). Noch weiter gehend ist im Jugendstrafrecht („Jugendgerichtsgesetz“; JGG; z. B. Ostendorf, 1997) nicht nur das Ziel des *Vollzuges*, sondern bereits der Zweck und damit die *Legitimation der Strafe* selbst, Jugendliche zu sozial verantwortlich handelnden Personen zu *erziehen* (§§ 17, 18 JGG; siehe auch § 91; Brunner & Dölling, 1996; Diemer, Schoreit & Sonnen, 2002; Eisenberg, 1995; Ostendorf, 1997; zusammenfassend etwa Ostendorf, 2000). So gelten auch für die drastischste Interventionsform des Jugendstrafrechtes, die Jugendstrafe, die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht; vielmehr ist die Jugendstrafe ausdrücklich „so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“ (§ 18 JGG). Diese *tutororientierte* Perspektive des Jugendstrafrechtes stellt (im Gegensatz zur *tatorientierten* Sanktionslogik des allgemeinen Strafgesetzbuches) die pädagogische Funktion der Strafe in den Mittelpunkt der Reaktionsentscheidung; die Sanktionen des Jugendstrafrechtes sind, mit anderen Worten, ausdrücklich als *Entwicklungsintervention* gedacht (Greve, 2001). Der Gutachter der Strafrechtsabteilung, Hans-Jörg Albrecht (2002), hat hier durch den weit reichenden Vorschlag, das Erziehungsziel des Jugendgerichtsgesetzes ersatzlos zu streichen und zu einem *tutororientierten* Jugendstrafrecht überzugehen, die Debatte über Intention und Legitimation des Jugendstrafrechtes neu angestoßen. Gleichzeitig hat der einschlägige Fachverband, die Deutsche Vereinigung der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, einen umfassenden Reformvorschlag vorgelegt (DVJJ, 2002), der den pädagogischen Gedanken des Jugendstrafrechtes stärker betont.

Bei aller Unterschiedlichkeit in der Argumentation sind sich beide Entwürfe jedoch darin einig, dass die Jugendstrafe als „Entwicklungsintervention“ (Greve, 2001) eine überwiegend oder ausschließlich negativ wirkende Maßnahme und daher möglichst zu vermeiden sei; dies dürfte auch der weithin geteilte Standpunkt der kriminologischen Diskussion sein (statt Vieler: Kreuzer, 2002; Laubenthal, 2002; Ostendorf, 1997; Diemer, Schoreit & Sonnen,

2002). Der kriminalpolitische Dissens innerhalb dieser im engeren Sinne fachlichen Diskussion betrifft, neben Detailfragen wie der Festlegung von Altersgrenzen oder von Mindest- und Höchststrafen, vorrangig die prinzipielle Frage, wie dieses Ziel der Haftvermeidung praktisch zu erreichen ist. Demgegenüber haben unter dem Eindruck anscheinend steigender Jugendkriminalität und einer Reihe spektakulärer Einzeltaten öffentliche und politische Forderungen nach konsequenterer und härterer Bestrafung jugendlicher und heranwachsender Straftäter eher zugenommen; so hatte die CDU in ihrem Programm für die Bundestagswahl 2002, an das sich Programme für Landtagswahlen vielfach anlehnen, unter anderem angekündigt, den „Warnschussarrest“ einzuführen, die Höchststrafe für Heranwachsende von zehn auf 15 Jahre anzuheben und das Jugendrecht für Heranwachsende nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden. Aus dieser Perspektive wird der aversive Charakter einer Straftat unter Umständen anscheinend als eher zu gering angesehen, jedenfalls tendenziell positiv gewertet, teilweise unter Sühne Gesichtspunkten, nicht selten aber auch mit spezial- und generalpräventiven Begründungen (Abschreckung, Normverdeutlichung).

Alle Positionen in dieser Debatte jedoch verweisen zur Begründung auf empirische Behauptungen, insbesondere über die aktuellen Entwicklungen der Jugendkriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen und nicht zuletzt über faktische Wirkungen einer Gefängnisstrafe für Jugendliche und Heranwachsende. Ein genauere Blick zeigt freilich, dass fast alle diesbezüglichen Behauptungen eine sehr unsichere Basis haben.

#### Jugendkriminalität und Jugendstrafe: Unsichere empirische Grundlagen für weitreichende Thesen

Der Ausgangspunkt der aktuellen kriminalpolitischen Debatten war sicher der Anstieg der Jugendkriminalität und –gewalt in den 90er Jahren. Tatsächlich ist die Zunahme der von der Polizei registrierten Gewaltkriminalität bei Jugendlichen und Heranwachsenden angesichts der Hartnäckigkeit und Größenordnung dieses Trends (Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung [PSB], 2001), der sich im Übrigen auch international zeigt (Pfeiffer, 1998), schlechterdings nicht zu ignorieren. Andererseits gibt es empirische Hinweise darauf, dass der offiziell registrierte Anstieg durch veränderte Anzeigebereitschaften artifiziell überschätzt wird (Wilmers et al., 2002). Zwar muss davon ausgegangen werden, dass es sich nicht ausschließlich um ein durch Registrierungsbedingungen einer Behörde (Polizei) erzeugtes Scheinphänomen handelt (Pfeiffer, Delzer, Brettfeld & Link, 1996), aber die Größenordnung des Phänomens *hinter* der polizeilichen Kriminalstatistik und seiner diachronen Konjunkturen können derzeit nur grob abgeschätzt werden. Entsprechend stark divergieren Vorschläge und Forderungen zur Reaktion.

Überdies treffen die politisch und massenmedial wohlfeilen Forderungen nach härterem und konsequenterem „Durchgreifen“ (Leitartikel „Zeichen der Schwäche“, Hannoversche Allgemeine Zeitung, 30.8.2003) auf ein zweites Krisenphänomen. Der stetige Zuwachs an inhaftierten Personen seit Beginn

der 90er Jahre (PSB, 2001; Suhling & Schott, 2001) ist auch unabhängig von der politischen Bewertung derartiger Trends ein Grund zum Handeln, weil sich die Resozialisierungs- und Interventionsbedingungen im Vollzug durch einen solch raschen Wandel ernsthaft verschlechtern. Dies können auch jene nicht wollen, die eine Aversivität der Jugendstrafe nicht generell ablehnen, weil gerade im Jugendstrafvollzug praktisch alle Gefangenen irgendwann wieder entlassen werden. Wenn gleichwohl unbedingte Haftstrafen für Jugendliche und Heranwachsende seit den 90er Jahren zunehmend häufiger verhängt werden (Greve & Enzmann, 2001; Heinz, 2000; Walter, 2002) und so schon durch die Belegungssituation die Bedingungen eines erzieherischen Vollzuges erschwert werden, macht dies die Wirkungsforschung zur Jugendstrafe nicht nur praktisch und kriminologisch, sondern auch kriminalpolitisch und moralisch zu einer Aufgabe mit hoher Dringlichkeit (Greve & Hosser, 2002a; Greve & Enzmann, 2001). Dieses Erfordernis wird durch aktuelle Forderungen nach einem Jugendstrafvollzugsgesetz nochmals verschärft, denn die Umsetzung der rechtlichen Notwendigkeit, den Vollzug einer Jugendstrafe (endlich) gesetzlich zu regeln, setzt möglichst genaues Wissen über seine Wirkweise voraus.

Auf den ersten Blick sprechen die vorliegenden Befunde zur Legalbewährung allerdings gegen eine pädagogisch-präventive Wirksamkeit der Jugendstrafe. Zwar ist dramatischen Zahlen – von bis zu 75 % Rückfälligkeit ist die Rede (z. B. Averbek & Lösel, 1994; Berekhauer & Hasenpusch, 1982; Dünkel, 1990; Kerner, 1996) – gegenüber Vorsicht geboten (Greve & Hosser, 1998), aber auch bei vorsichtigeren Schätzungen muss davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte der jugendlichen Inhaftierten wenigstens ein weiteres Mal in das Gefängnis zurückkehrt und bis zu einem Drittel der Verurteilten auch über einen längeren Zeitraum im Kreislauf von Verbrechen und Strafe verbleibt (Kerner, Dolde & May, 1996). Andererseits ist die Interpretation von deskriptiven Rückfallstatistiken schwierig. Offizielle Daten (meist über das Bundeszentralregister erfasst, das lediglich Verurteilungen registriert) beziehen sich nur auf die formaljuristisch sanktionierte Kriminalität; Verschiebungen des delinquenten Handelns in das Dunkelfeld (z. B. innerfamiliäre Gewalt) bleiben ebenso unberücksichtigt wie jene Hellfeld-Bewahrungen, die ein individuelles oder soziales Scheitern auf anderen Ebenen verschleiern (Obdachlosigkeit, Sozialhilfekarriere, Krankheitsaggravierung und –kumulation etc.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Jugendstrafvollzug, der „ultima ratio“ des Jugendstrafrechts, eine vielfach benachteiligte und soziale marginalisierte Klientel landet, bei der alle anderen psychosozialen Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechts entweder versagt haben oder völlig aussichtslos erschienen. Dies macht deutlich, dass *beide* Probleme – der Anstieg der Jugendkriminalität ebenso wie die quantitativen und qualitativen Probleme des Jugendstrafvollzugs – auf die gleiche Grundfrage verweisen: die Erklärung kriminellen und gewalttätigen Handelns von Jugendlichen und Heranwachsenden (vor oder nach einer Intervention). Jede Intervention, sei sie strafrechtlich, sozialpolitisch oder erzieherisch bzw. therapeutisch, wird nur dann

Aussichten auf Erfolg haben, wenn sie nicht auf grob unzutreffenden Erklärungsmodellen beruht.

In Bezug auf die Erklärung adoleszenter Delinquenz dürfte mittlerweile Einigkeit bestehen, dass nur ein integriertes („biopsychosoziales“) Modell der Komplexität der hier interagierenden Faktoren Rechnung trägt (zusammenfassend etwa Greve & Hosser, im Druck; Kleiber & Meixner, 2000; Lösel, 2000; Lösel & Bender, 1998). Grobe Etikette („Jugendgewalt“) dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit diesem Stichwort eine extrem große und heterogene Vielfalt von problematischen Verhaltensweisen angesprochen ist, die schwerlich in einem oder auch nur einigen wenigen Erklärungsmodellen zureichend erfasst werden kann. Auch wenn es ermüdend sein mag und die Bedürfnisse massenmedialer Vereinfachung enttäuscht: Wir müssen genauer hinschauen und sorgfältig differenzieren. Im Folgenden soll dies am Beispiel der Bedeutung des Selbstwertempfindens für die Erklärung von Jugendgewalt und der Wirkung der Jugendstrafe exemplarisch illustriert werden. Es ist dabei lehrreich, mit dem letztgenannten Punkt – der Wirkung der Jugendstrafe auf das Selbstwertempfinden – zu beginnen, weil sich die empirischen *und* theoretischen Defizite des Forschungsfeldes hier deutlich zeigen.

#### Jenseits von „Stigma“ und „totaler Institution“: „Verdirbt“ die Straftat die jugendliche Identität?

Allemaal jenseits des engen Kriteriums der Legalbewährung wissen wir nur sehr wenig darüber, wie sich eine Straftat auf das Leben und die Entwicklung gerade von jungen Menschen auswirkt: Die empirische Forschung hat diesen Bereich sehr lange sträflich vernachlässigt (zusammenfassend zuletzt Albrecht, 2002, S. D15ff.; D164). Zudem basieren die vorliegenden Studien häufig auf angreifbaren Erfassungsmethoden und Erhebungsdesigns: Probleme betreffen hier unter anderem den Umfang und die Selektivität der Stichproben, das Fehlen längsschnittlicher Ansätze und die meist erhebliche Konfundierung verschiedener Prädiktoren persistierender Antisozialität (ausführlicher hierzu Greve & Hosser, 1996; 1998; Hosser & Greve, im Druck). Freilich ist es daher aktuell auch unzutreffend, zu behaupten, empirische Forschung habe „nachweisen können“ (Albrecht, 2002, S. D162), dass Sanktionen in der Einstiegsphase so genannter krimineller Karrieren eine verstärkende Wirkung hätten (S. D164) und insgesamt eine „besondere Schädlichkeit“ aufweisen würden (S. D166) oder gar dass eine positive erzieherische Wirkung „nicht erwartet werden kann“ (DVJJ, 2002, S. 87). Wir wissen, schlicht gesagt, einfach *gar nicht*, ob und wie eine Jugendstrafe bei wem welche Wirkung zeitigt. Zwar schwächt dies die Basis der kriminologischen Kritiker der Jugendstrafe, aber bei genauerem Besehen liegt die empirische Beweislast zunächst nicht auf ihrer Seite; vielmehr muss bei einer zwangsweise angeordneten Sanktion, deren Legitimationsgrundlage, wie angesprochen, ausdrücklich ihre entwicklungsfördernde Wirksamkeit ist, die verhängende Instanz nicht nur diese Wirkungen belegen, sondern überdies auch belegen,

dass diese erhoffte Wirkung nicht durch unerwünschte oder intolerable Folgen, Nebenwirkungen und Risiken konterkariert.

Ein klassischer Kernpunkt der behaupteten negativen Wirkung einer Strafhaft auf (insbesondere jugendliche) Insassen – und damit ein zentrales Argument der Kritiker dieser Sanktionsform – war seit den frühen Arbeiten von Goffmann (1961/1973; 1963/1992) über die Stigmatisierung in "totalen Institutionen" die vermutete identitätsdestruktive Wirkung der Gefängnisstrafe. Insbesondere der so genannte „Labeling-Ansatz“ hat dies zu einem zentralen Argument ausgebaut (klassisch dazu auch Becker, 1963/1973; einfürend etwa Lamnek, 1993), obwohl sich nicht nur theoretisch gegen ihn Einwände formulieren lassen (Greve & Enzmann, 2001), sondern vor allem die empirische Befundlage nicht sehr umfangreich und außerordentlich divergent ist (Hosser & Greve, im Druck). Beispielsweise finden sich empirische Belege sowohl für eine Verringerung als auch für einen Anstieg oder eine Stabilität des globalen Selbstwertempfindens. Befunde aus einer aktuellen Längsschnittstudie zu den Entwicklungsfolgen der Gefängnisstrafe, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen seit 1997 durchführt (zum Design der Studie siehe Greve, Hosser & Pfeiffer, 1997; zu einer Auswahl von Befunden siehe etwa Bereswill & Greve, 2001; Greve & Hosser, 2002b; Hosser & Greve, 2002), sprechen dafür, dass hier nicht zuletzt auch individuelle Unterschiede einen moderierenden Effekt haben. Insbesondere verändert sich das Selbstwertempfinden während der Haft bei inhaftierten Jugendlichen offenbar dann nur wenig, wenn sie über adaptive Bewältigungsressourcen verfügen (Greve & Enzmann, 2001, 2003; Greve, Enzmann & Hosser, 2001). Verschiedene empirische Argumente deuten weiter darauf hin, dass auch für diejenigen, die nicht über individuelle oder soziale Adaptationsressourcen verfügen, das Selbstwertempfinden in der Haft weder zunimmt noch dauerhaft leidet, sondern sich vielmehr von einem – offenbar auch subjektiv als drastisch erlebten (Bereswill, 2001) – Einbruch zum Beginn der Haft im Verlauf von Monaten wieder erholt (Greve & Hosser, 2002b; Abb. 1).

Auch in Bezug auf andere Indikatoren psychischer Gesundheit und individuellen Wohlbefindens finden sich bislang kaum Belege für dauerhafte psychische Schädigungen während oder durch die Haft bei der Mehrheit der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (Greve & Hosser, 2002b). Ob dies auch über die Entlassung hinaus gilt, bleibt freilich einstweilen eine offene Frage: vor dem Vorliegen diesbezüglicher längsschnittlicher Befunde kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich negative Wirkungen erst längerfristig entfalten. Dafür, dass dem so sein könnte, spricht etwa die These, dass die Adaptation an die Haft (und die Vermeidung psychischer Schädigung) möglicherweise erkaufte wird mit dem Preis der so genannten „Prisonisierung“, d. h. einer Anpassung an die sozialen Bezugsnormen *innerhalb* der Haftanstalt, die möglicherweise auf die intendierte Legalbewährung nicht in jeder Hinsicht gut vorbereiten. Die Frage ist daher, wie die Stabilisierung oder die Erholung des Selbstwertempfindens im Detail erreicht wird; detaillierte Studien hierzu stehen derzeit aber noch aus.

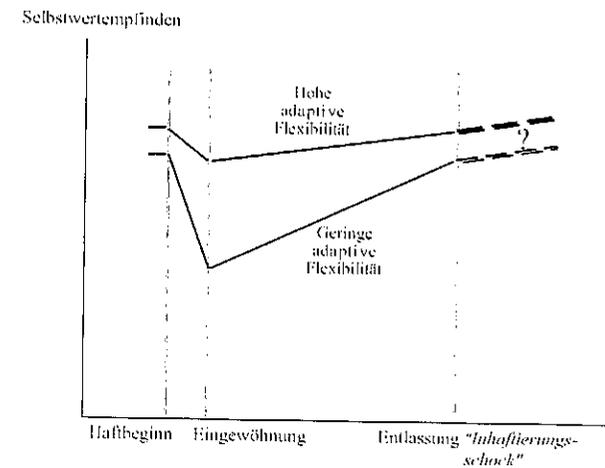


Abbildung 1. Schematische Darstellung der vermuteten Veränderung des Selbstwertempfindens bei inhaftierten Adoleszenten in Abhängigkeit von adaptiven Ressourcen (vgl. Greve & Enzmann, 2003; Greve & Hosser, 2002b; Erläuterungen im Text)

Diese Überlegung weist zugleich auf eine ebenso interessante wie bedeutsame Forschungslücke hin: Das globale Selbstwertempfinden ist als Indikator möglicher Wirkungen einer Strafhaft offenbar nur eingeschränkt tauglich, weil es auf durchaus unterschiedlichen Profilen der verschiedenen jeweils zugrunde liegenden Selbstkonzeptfacetten (Greve, 2000a) beruhen kann. Die Frage, ob die Stabilität oder Elastizität des Selbstwertempfindens als positives oder Besorgnis erregendes Zeichen im Hinblick auf die weitere individuelle und soziale Entwicklung der Jugendlichen zu interpretieren ist, führt daher zu der grundsätzlichen Frage nach der prädiktiven Bedeutung des Selbstwertempfindens für aggressives und kriminelles Handeln Adoleszenter. Offenbar ist auch hier eine allgemeine Antwort konzeptuell wie empirisch ausgeschlossen.

#### Selbstwertempfinden als Risikofaktor für Jugenddelinquenz: Fragilität und Resilienz als Moderator

Tatsächlich war auch hier die These, das individuelle Selbstwertempfinden sei ein wichtiger Faktor bei der Erklärung von Jugenddelinquenz, zwar von Anfang an prominent, aber empirisch kaum sicher zu belegen. Einer Reihe von Befunden, die darauf hinweisen, dass ein geringes Selbstwertempfinden ein wichtiger Risikofaktor für jugendliche Devianz repräsentiere (z. B. Kaplan, 1980; Rosenberg & Rosenberg, 1978; Stiles, Liu & Kaplan, 2000), standen früh eine Reihe von Studien gegenüber, die auf schwächere (Bynner,

O'Malley, & Bachmann, 1981) oder sogar umgekehrte Zusammenhangsmuster hinwiesen (Hughes, Cavell, & Grossman, 1997; Jang & Thornberry, 1998; Wells & Rankin, 1983). Umfangreiche neuere Studien zeigen relativ konsistent, dass jugendliche Gewalttäter etwa im schulischen Bereich ("Bullies") das (relativ) höchste Selbstwertempfinden aufweisen (z. B. Wilmers et al., 2002). Möglicherweise sind Personen mit hohem Selbstwertempfinden eher in Gefahr, ein für sie bedrohliches soziales Feedback zu erhalten, und daher möglicherweise stärker versucht, dem mit Gewalt zu begegnen (Baumeister, Smart & Boden, 1996; Heatherton & Ambady, 1993; Jang & Thornberry, 1998). Jedoch spricht manches auch hier dafür, dass weniger die absolute Höhe des Selbstwertempfindens als vielmehr seine Vulnerabilität der eigentliche Risikofaktor sein könnte. Insbesondere Befunde von Kernis und Mitarbeiter (Kernis, 1993; Kernis, Granneman, & Barclay, 1989) weisen darauf hin, dass die Stabilität des Selbstwertempfindens eine wichtige Rolle bei der Vorhersage von aggressivem Verhalten spielt. Diese Stabilität wiederum dürfte wesentlich von der individuellen Verfügbarkeit adaptiver Ressourcen abhängen (Greve & Enzmann, 2003). Dementsprechend äußern Kaplan und Peck (1992) die Vermutung, dass der Zusammenhang zwischen Selbstwert und Delinquenz von der Verfügbarkeit von Bewältigungsressourcen moderiert sein könnte. In diese Richtung deuten auch Befunde einer Studie mit 990 Schülern verschiedener Klassenstufen und Schulformen (Greve & Wilmers, im Druck), in der sich zeigte, dass die selbstberichtete Aggressivität für Schüler mit hohem Selbstwertempfinden und geringen adaptiven Bewältigungsressourcen am höchsten war.

Dies hat theoretische und praktische Konsequenzen. Theoretisch ist über den bereits angesprochenen Punkt (die individuelle Basis des globalen Selbstwertempfindens) die Frage zu stellen, inwieweit sich hier zustands- und dispositionsorientierte Aspekte des Selbstwertempfindens empirisch überlagern. Praktisch erscheinen schlichte Zuschreibungen („Ein geringes Selbstwertempfinden erhöht das Delinquenzrisiko“) nicht nur unzutreffend, jedenfalls unzureichend, sondern bilden offenbar auch keine verlässliche Basis für Interventionsmaßnahmen: Ein Training zur Selbsterhöhung bei gewaltbereiten Jugendlichen könnte wenigstens für einen Teil der Klientel geradezu kontraproduktiv sein. Umgekehrt darf daraus freilich auch nicht geschlossen werden, dass ein geringes Selbstwertempfinden einen geringen Interventionsbedarf anzeige. Tatsächlich weisen konsistent die Opfer von Jugendgewalt das niedrigste Selbstwertempfinden auf (Greve & Wilmers, im Druck).

#### **Wirkungen von Jugendstrafe und Ursachen von Jugendkriminalität: Bedarf nach konvergenter, theoriegeleiteter und differenzierter Forschung**

Dies weist wiederum in die bereits angesprochene Richtung für die weitere Forschung in diesem Bereich: Das globale Selbstwertempfinden, so wie es in der einschlägigen Forschung bislang gemessen wird, kann durchaus heterogene Qualitäten haben (subjektive Sicherheit und Breite der „Basis“, Resilienz

durch adaptive Ressourcen, Vulnerabilität durch „self-complexity“, Zustands- und Dispositionsaspekte etc.). Die Herausforderung besteht erkennbar darin, die zahlreichen diesbezüglichen Differenzierungen der Psychologie des Selbst (Greve, 2000b) in diesen Forschungsbereich zu integrieren. Tatsächlich werden entwicklungs- oder sozialpsychologische Ansätze zu den aktual- und ontogenetischen Bedingungen aggressiven und kriminellen Handelns (z.B. zusammenfassend etwa Greve & Hosser, im Druck; Krahé & Greve, 2002; Lösel, 2000) nur ausnahmsweise zur Grundlage empirischer Studien über kriminelles Handeln im Jugendalter oder nach einer Strafsanktion gemacht (Greve, 2001, 2002a). Über die Prüfung einzelner Hypothesen hinaus ist systematisch theoriegeleitete Forschung in einem Forschungsfeld mit hohem Anwendungsdruck und oft erheblicher kriminalpolitischer Brisanz weiterhin die Ausnahme. Insbesondere die Einbindung der Untersuchung von Folgen einer Jugendstrafe in einen entwicklungspsychologischen Rahmen, vor dessen Hintergrund auch interindividuelle Unterschiede intraindividuelle Veränderungen (beispielsweise des Befindens, der sozialen Orientierungen oder persönlicher Entwicklungsziele) theoretisch erklärt werden könnten, ist bislang kaum versucht worden.

#### **Staatsgewalt gegen Jugendgewalt:**

##### **Wirkung und Rechtfertigung der Jugendstrafe als Thema der Rechtspsychologie**

Die Frage nach den Wirkungen und Nebenwirkungen des Jugendstrafvollzuges betrifft nicht nur die praktische Ausgestaltung der aktuellen Realität im Vollzug, sondern ganz unmittelbar ihre Rechtfertigung. Die Antwort fällt jedoch aus verschiedenen Gründen nicht leicht. Schon die Beurteilung des Erfolges der Entwicklungsintervention „Jugendstrafe“ ist schwierig; Offizielle Rückfallquoten sind aus methodischen Gründen oft wenig aussagekräftig und stellen auch gemessen am Erziehungsziel kaum einen adäquaten Bewertungsmaßstab dar. Zwar ist differenzierte Forschung im Vollzug aus vielen, auch praktischen Gründen schwierig (Greve, 2002b), aber die Notwendigkeit ist gerade angesichts aktueller Krisen im Vollzug und erhitzter öffentlicher Debatten in besonderer Weise gegeben.

Jugendstrafe ist ihrer Intention nach eine Krisenintervention: Sie soll nur und ausschließlich für jene Jugendlichen verhängt werden, bei denen alle anderen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtes nicht gewirkt haben oder aussichtslos erscheinen. Dabei sind, gerade unter den aktuellen Belegungs- und Ausstattungssrealitäten, die Rahmenbedingungen jederzeit mit zu bedenken. Die sozialen und psychischen Defizite jener vielfach benachteiligten Jugendlichen (Enzmann & Greve, 2001), bei denen eine Jugendstrafe unvermeidlich schien, mit den personell und finanziell knappen Ressourcen und den rechtlich beschränkten Möglichkeiten des Strafvollzuges in kurzer Zeit (die mittlere Strafdauer der ersten Jugendstrafe liegt bei etwa einem Jahr; Kerner, Dolde & Mey, 1996) völlig beheben zu wollen, kann kaum der faire Anspruch an den Jugendstrafvollzug sein. Gleichzeitig hat sich

die Lage im Jugendstrafvollzug in der vergangenen Dekade erheblich verändert. Neben der zunehmenden Belegung ist vor allem die ethnische Zusammensetzung der Insassen durch die politischen Umwälzungen in Europa vielfach völlig anders als noch in 80er Jahren: mancherorts sind dutzende verschiedene Nationalitäten in nennenswerter Zahl mit entsprechenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden in einer Anstalt versammelt. Insofern ist die Krisenintervention selbst in der Krise: die Intervention, die sie für ihre Insassen in einer Umbruchsituation – zwischen Kindheit und Erwachsen-Sein sein soll, ist ihrerseits in einer fundamentalen Umbruchsituation.

Die Kriminal- und Rechtspsychologie könnte hier vernünftlicher dazu beitragen, die Debatte zu versachlichen und gleichzeitig zu differenzieren. Oft sind die öffentlichen Einschätzungen der realen Dimensionen von Jugendgewalt erschreckend einseitig, oft irreführend und nicht selten empirisch falsch. Beispielsweise ist nur ein sehr kleiner Teil (ca. 5 %) der delinquenten Jugendlichen massiv und wiederholt gewalttätig (Greve & Hossler, im Druck; Lösel, 2000); alle anderen regulieren ihr Fehlverhalten (oft unter dem Einfluss von therapeutischen, erzieherischen oder auch Sanktionsinterventionen, oft aber auch ohne gravierende formelle Eingriffe) spätestens im frühen Erwachsenenalter wieder so weit, dass strafrechtliche Auffälligkeit meist ausbleibt. Aber auch für die zahlenmäßig kleine Gruppe der hoch auffälligen Jugendlichen gibt es, wie verschiedene Studien zeigen, keinen Anlass für grundsätzlichen Interventionspessimismus (z. B. Dünkel & Drenkhahn, 2001; Lösel, 1995). Im Gegenteil ist bei einer differenzierten Anwendung (die genau unterscheidet, was bei wem unter welchen Umständen wie wirkt) ein substanzieller Effekt empirisch nachgewiesen (Lösel, 2000; Lösel & Bender, 1997). Das Problem liegt hier – wie so oft – vor allem darin, dass eben diese differenzierte Anwendung meist nicht ausreichend praktiziert wird, oft aufgrund von Ressourcenknappheit, aber mitunter auch wegen fehlender Information. In diesem Zusammenhang müssen wir dringend Genaueres wissen über die Wirkungen und Nebenwirkungen von Jugendstrafe. Und wir müssen, auch wenn es dadurch etwas komplizierter wird, die hier berührten Fragen im öffentlichen Kontext differenzierter darstellen und diskutieren. Nur dann hat auch die Vollzugspraxis eine Chance, die verantwortungsvolle Aufgabe, mit der wir sie meist ohne dies weiter zu beachten, geschweige denn angemessen zu würdigen und zu unterstützen – betrauen, in der Weise zu erfüllen, wie es nicht nur die Gesellschaft, sondern eben auch die von dieser Maßnahme betroffenen jungen Männer verdienen. Es genügt nicht, dass die inhaftierten jungen Menschen zukünftig keine Straftaten mehr begehen; uns allen wäre vor allem dann wirklich gedient, wenn sie darin unterstützt würden, tatsächlich ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, wie es der § 2 des Strafvollzugsgesetzes festlegt. Man kann das auch prosaischer formulieren: Es genügt nicht, wenn sie keine Steuern mehr kosten, sie sollen möglichst welche zahlen.

## Literatur

- Albrecht, H.-J. (2002). *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?* (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Bd. 1: Gutachten, Teil D). München: Beck.
- Averbeck, M. & Lösel, F. (1994). Subjektive Theorien über Jugendkriminalität. In M. Steller, K.-P. Dahle & M. Basque (Hrsg.), *Straftäterbehandlung* (S. 213-226). Pfläfenweiler: Centaurus.
- Baumeister, R.F., Smart, L., & Boden, J.M. (1996). Relation of threatened egotism to violence and aggression: The dark side of high self esteem. *Psychological Review*, 103, 5-33.
- Becker, H.S. (1963/1973). *Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens*. Frankfurt a.M.: Firscher.
- Berechauer, F. & Hasenpusch, B. (1982). Legalbewährung nach Strafvollzug. Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In H.-D. Schwind & G. Steinhilper (Hrsg.), *Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung* (S. 281-333). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Bereswill, M. (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängnisserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in der Strafhaf. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.) (2001). *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 253-285). Baden-Baden: Nomos.
- Bereswill, M. & Greve, W. (Hrsg.) (2001). *Forschungsthema Strafvollzug*. Baden-Baden: Nomos.
- Brunner, R. & Dölling, D. (1996). *Jugendgerichtsgesetz* (10. Aufl.). Berlin: deGruyter.
- Bynner, J.M., O'Malley, P.M., & Bachmann, J.G. (1981). Self-esteem and delinquency revisited. *Journal of Youth and Adolescence*, 10, 407-441.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) (2002). Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. *DVJJ-Journal-Extra*, Nr. 5.
- Diemer, H., Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (2002). *Jugendgerichtsgesetz* (4. Aufl.). Müller.
- Dünkel, F. & Drenkhahn, K. (2001) Behandlung im Strafvollzug: Von „nothing works“ to „something works“. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 387-417). Baden-Baden: Nomos.
- Dünkel, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Eisenberg, U. (1995). *Jugendgerichtsgesetz* (6. Aufl.). München: Beck.
- Enzmann, D. & Greve, W. (2001). Strafhaf für Jugendliche. Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.) (2001). *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 109-145). Baden-Baden: Nomos.
- Goffman, E. (1961/1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt: Suhrkamp.

- Goffman, E. (1963/1992). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Greve, W. (2000a). Die Psychologie des Selbst: Konturen eines Forschungsthemas. In W. Greve (Hrsg.), *Die Psychologie des Selbst* (S. 15-36). Weinheim: PVU.
- Greve, W. (Hrsg.) (2000b). *Psychologie des Selbst*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greve, W. (2001). Imprisonment of juveniles and adolescents: Deficits and demands for developmental research. *Applied Developmental Science*, 5, 21-36.
- Greve, W. (2002a). Aggression and violence by juveniles and adolescents: From developmental to integrative perspectives. *International Society for the Study of Behavioral Development Newsletter*, 42, 1-3.
- Greve, W. (2002b). Forschungsthema Strafvollzug. Aussichten für wissenschaftliche Zugänge zu einer verschlossenen Institution. *Kriminalpädagogische Praxis*, 30, 25-31.
- Greve, W. & Enzmann, D. (2001). Etikettierung durch Jugendstrafe? Wider einige Gewissheiten des Labeling-Ansatzes. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S. 207-250). Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W. & Enzmann, D. (2003). Self-esteem maintenance among incarcerated young males. *International Journal of Behavioral Development*, 27, 12-20.
- Greve, W., Enzmann, D. & Hosser, D. (2001). The stabilization of self-esteem among incarcerated adolescents: Processes of accommodation and immunization. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 45, 749-768.
- Greve, W. & Hosser, D. (1996). Strafhäft als Entwicklungskrise. Die Bedeutung einer Gefängnisstrafe im Leben Jugendlicher: Konturen einer Forschungsfrage. In C. Pfeiffer & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Kriminalität* (S. 215-246). Baden-Baden: Nomos.
- Greve, W. & Hosser, D. (1998). Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 81, 83-103.
- Greve, W. & Hosser, D. (2002a). Instrumentelle Staatsgewalt oder letzte (Sozialisations-) Instanz? Die Wirkung von Haftstrafen auf die Bestraften. *Handlung, Kultur, Interpretation*, 11, 284-307.
- Greve, W. & Hosser, D. (2002b). Gefängnis als Entwicklungsintervention? Individuelle und soziale Folgen einer Haftstrafe im Jugendalter. *Report Psychologie*, 27, 490-503.
- Greve, W. & Hosser, D. (im Druck). Antisoziales Verhalten im Jugendalter. In R.K. Silbereisen & M. Hasselhorn (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters* (Enzyklopädie der Psychologie, Bd. C/V/5). Göttingen: Hogrefe.
- Greve, W., Hosser, D. & Pfeiffer, C. (1997). Gefängnis und die Folgen. Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln Jugendlicher und Heranwachsender während und nach einer Jugendstrafe. [JuSt-Bericht Nr. 1]. KFN-Forschungsbericht Nr. 64. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Greve, W. & Wilmers, N. (im Druck). Schulgewalt und Selbstwertempfinden: Zum moderierenden Einfluss von Bewältigungsressourcen bei Tätern und Opfern. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*.
- Heatherston, T.F., & Ambady, N. (1993). Self-esteem, self-prediction, and living up to commitments. In R. Baumeister (Ed.), *Self-esteem: The puzzle of low self-regard* (pp. 131-145). New York: Plenum.
- Heinz, W. (2000). Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. In Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.), *Neue Ambulante Maßnahmen* (S. 160-201). Bad Godsberg: Forum Verlag.
- Hosser, D. & Greve, W. (2002). Entwicklung junger Männer in Strafhäft: zwischen Anpassung und Widerstand. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (DVJJ-Journal)*, 13, 429-434.
- Hosser, D. & Greve, W. (im Druck). Jugend im Gefängnis - Strafhäft als Entwicklungsfolge und Entwicklungsbedingung. In P. Schlottke, R.K. Silbereisen, S. Schneider & G.W. Lauth (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter* (Enzyklopädie der Psychologie, Serie II: Klinische Psychologie, Bd. 5). Göttingen: Hogrefe.
- Hughes, J.N., Cavell, T.A., & Grossman, P.B. (1997). A positive view of self: Risk or protection for aggressive children? *Development and Psychopathology*, 9, 75-94.
- Jang, S.J., & Thornberry, T.P. (1998). Self-esteem, delinquent peers, and delinquency: A test of the self-enhancement thesis. *American Sociological Review*, 63, 586-598.
- Kaplan, H.B. (1980). *Deviant behavior in defense of self*. New York: Academic Press.
- Kaplan, H., & Peck, B.M. (1992). Self-rejection, coping style, and mode of deviant response. *Social Science Quarterly*, 73, 903-919.
- Kerner, H.-J. (1996). Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung* (S. 3-95). Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Kerner, H.-J., Dolde, G. & Mey, H.-G. (Hrsg.) (1996). *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn: Forum Verlag Godesberg.
- Kernis, M.H. (1993). The roles of stability and level of self-esteem in psychological functioning. In R. Baumeister (Ed.), *Self-esteem: The puzzle of low self-regard* (pp. 167-182). New York: Plenum.
- Kernis, M.H., Granneman, B.D., & Barclay, L.C. (1989). Stability and level of self-esteem as predictors of anger arousal and hostility. *Journal of Personality and Social Psychology*, 56, 1013-1022.

- Kleiber, D. & Meixner, S. (2000). Aggression und (Gewalt-)delinquenz bei Kindern und Jugendlichen. *Gesprächspsychotherapie und personenzentrierte Beratung*, 3, 191-205.
- Krahé, B. & Greve, W. (2002). Aggression und Gewalt. Aktueller Erkenntnisstand und Perspektiven künftiger Forschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 33, 123-142.
- Kreuzer, A. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Neue Juristische Wochenschrift*, 55(33), 2345-2416.
- Lamnek, S. (1993). *Theorien abweichenden Verhaltens* (5. Aufl.). München: Fink (UTB).
- Laubenthal, K. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Juristenzeitung*, 57(17), 807-818.
- Lösel, F. (1995). The efficacy of correctional treatment: A review and synthesis of meta-evaluations. In J. McGuire (Ed.), *What works: Reducing reoffending* (pp. 79-111). Chichester (UK): Wiley.
- Lösel, F. (2000). Delinquenzentwicklung in der Kindheit und Jugend. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (221-234). Darmstadt: Steinkopff.
- Lösel, F. & Bender, D. (1997). Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 171-204). Bern: Huber.
- Lösel, F. & Bender, D. (1998). Aggressives und delinquentes Verhalten von Kindern und Jugendlichen. In H.-L. Kröber & K.-P. Dahle (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz* (S. 13-37). Heidelberg: Kriminalistik.
- Ostendorf, H. (1997). *Jugendgerichtsgesetz* (4. Aufl.). Köln: Heymanns.
- Ostendorf, H. (2000). Rechtliche Grundlagen. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S.115-126). Darmstadt: Steinkopff.
- Pfeiffer, C. (1998). Juvenile Crime and Violence in Europe. In M. Tonry (Ed.), *Crime and Justice. A Review of Research* (Vol. 23, pp. 255-328). University of Chicago Press: Chicago.
- Pfeiffer, C., Brettfeld, K., Delzer, I. & Link, G. (1996). Steigt die Jugendkriminalität wirklich? In C. Pfeiffer & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Kriminalität. Festschrift für Heinz Barth* (S. 19-53). Baden-Baden: Nomos.
- [PSB]Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung*. Berlin.
- Rosenberg, F.R., & Rosenberg, M. (1978). Self-esteem and delinquency. *Journal of Youth and Adolescence*, 7, 279-291.
- Stiles, B.L., Liu, X., & Kaplan, H.B. (2000). Relative deprivation and deviant adaptations: The mediating effects of negative self-feelings. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 37, 64-90.
- Suhling, S. & Schott, T. (2001). Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenzahlen in Deutschland. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (pp. 25-83). Baden-Baden: Nomos.
- Walter, J. (2002). Jugendvollzug in der Krise? *DVJJ-Journal*, 13, 127-143.

- Wells, L.E., & Rankin, J.H. (1983). Self-concept as a mediating factor in delinquency. *Social Psychology Quarterly*, 46, 11-22.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schäfer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?* Baden-Baden: Nomos.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Werner Greve und Dipl.-Psych. Nicola Wilmers  
 Universität Hildesheim  
 Marienburger Platz 22  
 31161 Hildesheim

## Soziale Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle bei Jugendkriminalität?

Ergebnisse repräsentativer Dunkelfelderhebungen  
zur Wahrscheinlichkeit  
polizeilicher Registrierung delinquenter Jugendlicher

*Katrin Brettfeld & Peter Wetzels*

### I Die Problematik der Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle bei Jugenddelinquenz

Neben der Frage danach, was die Delinquenz junger Menschen zu erklären vermag und welche Konsequenzen sich daraus für Reaktionen formeller wie auch informeller Art bis hin zur Nichtreaktion ableiten lassen, liegen zahlreiche Studien vor, die Anlass zu der Annahme geben, dass die Frage, ob es zu formellen strafrechtlichen Reaktionen auf delinquentes Verhalten junger Menschen kommt, nicht alleine von Umfang und Qualität der Delinquenz selbst abhängt, sondern vor allem von sozialstrukturellen Merkmalen der Jugendlichen und ihrer Familien, mithin also systematisch sozial selektiv erfolgt. In rechtlicher Hinsicht ist dies mit Blick auf den Anspruch der Gleichheit vor dem Gesetz ein potenzielles Problem. Speziell die Gruppe der jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter steht schon lange im Fokus empirischer Untersuchungen. So konnten Anfang der 80er Jahre Lamnek (1982) und Ludwig (1982) zeigen, dass vor allen Dingen jene Jugendlichen wiederholt in den Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle gerieten, die erheblich sozial benachteiligt waren. Lamnek (1983) formulierte diesbezüglich, dass jene Faktoren, die einen partiellen Beitrag zur Erklärung von Delinquenz junger Menschen zu leisten vermögen, weit aus stärker zu ihrer Kriminalisierung im Sinne der Erfassung durch Organe der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle beitragen als zur Delinquenz selbst (vgl. Albrecht 2000, S. 41).

In jüngerer Zeit hat Albrecht (2003) auf Basis von Erhebungen in Bielefeld und Münster (vgl. dazu Albrecht & Howe, 1992) zeigen können, dass Indikatoren der sozialen Lage der Jugendlichen selbst (schulische bzw. berufliche Stellung) weitaus stärker mit delinquentem Verhalten in Zusammenhang stehen als der soziale Status ihrer Eltern. Dabei ist zu beachten, dass die Stärke dieser Zusammenhänge relativ schwach ist. Weiter konnte Albrecht einen Index der Informationsreichweite bestimmen und zeigen, dass nur etwa ein Viertel der delinquenten Verhaltensweisen Jugendlicher anderen Personen gar nicht bekannt wurde und somit das konstituiert, was als das absolute Dunkelfeld bezeichnet wird. Etwa 50 % der Delinquenz gelangte nur zur Kenntnis von Personen aus dem Bereich der informellen Sozialkontrolle, als solche waren Eltern und Freunde zu nennen. Weitere 6 % wurden darüber hinaus auch Lehrern oder Vorgesetzten bekannt, gingen also allmählich in den Bereich der formellen Sozialkontrolle

über, während etwa 7 % der Delinquenz der Jugendlichen in den Bereich der strafrechtlichen Sozialkontrolle gerieten. Die Reichweite der Information variierte dabei nicht nur mit dem Delikttypus, sondern auch mit dem Geschlecht sowie sozialstrukturellen Merkmalen der Jugendlichen. Während die Delinquenz der Mädchen eher im Bereich der Freunde und Eltern verblieb, gelangte delinquentes Verhalten von Jungen deutlich häufiger bis in den semiinformellen Bereich der Information von Lehrern und Vorgesetzten, während bezüglich der strafrechtlichen Sozialkontrolle keine Divergenzen zu erkennen waren. Weiter erwies sich, dass Jugendliche aus unteren sozialen Schichten zwar in vergleichbarer Weise einer informellen und semiinformellen Sozialkontrolle ausgesetzt waren, dass aber ihre Erfassung durch das System der strafrechtlichen Sozialkontrolle erheblich deutlicher ausgeprägt war. Generell verbleibt aber der größte Teil des delinquenten Verhaltens junger Menschen im Bereich der informellen und semiinformellen Sozialkontrolle. Ist jedoch das Netz der informellen Sozialkontrolle wenig entwickelt und sind die sozialen Bindungen der jungen Menschen eher schlecht, erhöht sich das Risiko einer strafrechtlichen Intervention beträchtlich. Dies ist insbesondere bei sozialstrukturell benachteiligten Jugendlichen häufiger der Fall.

Im Einklang mit diesen Befunden Albrechts konnten Oberwittler und Köllisch (2003) zeigen, dass Unterschiede der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten bestanden. Zwar fanden sich zwischen diesen Gebieten auch erhebliche Unterschiede der Delinquenzbelastung junger Menschen, die ihrerseits mit differenziellen Gelegenheiten einerseits sowie unterschiedlichen sozialen Belastungen der Populationen sowie Unterschieden ihrer sozialen Bindungen zumindest partiell erklärt werden können. Gleichzeitig waren jedoch regionale Unterschiede des Registrierungsrisikos deutlich größer, als die Divergenzen der Inzidenz kriminellen Verhaltens auf Basis von Dunkelfelddaten erwarten lassen würden. Dies könnte sich über Unterschiede der Verfügbarkeit von Ressourcen zur informellen Konfliktregulation erklären lassen. So ist beispielsweise bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Anzeige und somit einer formellen Sozialkontrolle durch Strafverfolgungsorgane höher ist, wenn Täter und Opfer sich nicht kennen oder wenn sie unterschiedlichen ethnischen Gruppen angehören (vgl. Enzmann & Wetzels, 2000; 2002). Insgesamt verweist dies auf die Bedeutsamkeit individueller und sozialer Faktoren, welche das Potenzial informeller Regulierungsmöglichkeiten beeinflussen. Die Hypothese lautet, dass fehlende individuelle und soziale Kompetenzen wie auch ein geringes soziales Kapital im Sinne funktionierender sozialer Beziehungsnetzwerke nicht nur mit einer Erhöhung der Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens verbunden sind, sondern darüber hinaus auch dazu beitragen, dass derartige Verhaltensweisen nicht informell reguliert werden (vgl. Oberwittler & Köllisch, 2003, S. 153 ff. m. w. Nachw.), sondern durch Polizei und Justiz zur Kenntnis genommen und mit den dort verfügbaren Handlungsroutinen bearbeitet werden.

Wie bedeutsam diese Aspekte im Hinblick auf langfristige Entwicklungsoptionen junger Menschen sein können, lässt sich den Befunden einer Reihe längsschnittlicher Studien entnehmen. So konnten Schumann und Mitarbeiter (1999)

in ihrer Bremer Längsschnittstudie zeigen, dass bei Hauptschülern eine Erfassung im System strafrechtlicher Sozialkontrolle zusätzlich dazu beizutragen vermag, dass sich ihre sozialen Partizipationschancen deutlich reduzieren, was wiederum mit einer Erhöhung des Risikos der Persistenz delinquenten Verhaltens verbunden sein kann (vgl. Schuhmann, 2003). In ähnlicher Weise hat auch Boers (2003) darauf hingewiesen, dass verfügbare längsschnittliche Analysen indizieren, dass soziale und psychologische Defizite nicht so sehr direkt auf die Verfestigung delinquenter Karrieren einwirken, sondern eher vermittelt über - infolge einer sozial selektiven Erfassung bei benachteiligten Jugendlichen stärker ausgeprägte - nachteilige Auswirkungen der strafrechtlichen Intervention solche Karrieren vorrangig ausgeformt werden.

## 2 Fragestellung und Hypothesen

Im Folgenden wollen wir diese Problematik in mehrfacher Hinsicht auf Basis von Hell- und Dunkelfelddaten empirisch analysieren. Zentrale abhängige Variable ist dabei der Startpunkt der strafrechtlichen Sozialkontrolle, der Kontakt zur Polizei infolge eines potenziell strafbaren Verhaltens. Anknüpfend an Oberwittler & Köllisch vermuten wir zunächst, dass regionale Diskrepanzen der polizeilichen Erfassung jugendlicher Delinquenten existieren, die nicht durch Indikatoren der Delinquenzintensität und -qualität der jeweiligen Populationen der Jugendlichen zu erklären sind, sondern eher auf regional divergierende Kontrollstrategien seitens der formellen Instanzen wie auch unterschiedliche Schwellen der Toleranz gegenüber abweichendem Verhalten sowie der normativen Bewertung von solchen Verhaltensweisen verweisen. Dies sollte sich nicht nur auf der Grundlage von Opferdaten zum Anzeigeverhalten zeigen lassen, sondern auch auf Basis von Daten zur selbstberichteten Delinquenz und damit verbundenen Kontakten zur Polizei. Nur diese erlauben, auch für so genannte opferlose Delikte (Drogendelinquenz, Schwarzfahren) mögliche regionale Diskrepanzen der Hell- Dunkelfeld-Relationen zu identifizieren.

Ferner vermuten wir, dass die drastisch geringere Repräsentation weiblicher Tatverdächtiger, Angeklagter, Abgeurteilter und Verurteilter in den verfügbaren Hellfeldstatistiken nicht nur vor dem Hintergrund von geschlechterbezogenen Unterschieden der Qualität und Quantität der Delinquenz zu erklären ist. Wir nehmen vielmehr an, dass sich bei Frauen auch in höherem Maße individuelle Kompetenzen und familiäre Ressourcen finden lassen, die dazu beitragen, dass bei vergleichbarer Delinquenzbelastung die Wahrscheinlichkeit einer informellen Regulierung höher und somit das Risiko einer polizeilichen Registrierung signifikant geringer ist.

Eine Reihe von Studien indiziert, dass junge Zuwanderer eine in mehrfacher Hinsicht besonders benachteiligte Gruppe sind (vgl. Walter & Trautmann, 2003), innerhalb derer die Delinquenzbelastung in bestimmten Teilpopulationen sowohl im Hellfeld (vgl. Steffen et al., 1992; Steffen, 1998; Elsner & Molnar 2001; Elsner, Steffen & Stern, 1998; Delzer, 1999; Pfeiffer & Dworschak, 1999) als auch im Dunkelfeld (vgl. Enzmann & Wetzels, 2000; 2003) deutlich stärker ausgeprägt ist als in der einheimischen Vergleichspopulation. Es ist allerdings zu

fragen, inwieweit die deutliche Überrepräsentation junger Zuwanderer im Hellfeld der strafrechtlichen Sozialkontrolle durch ihre auch im Dunkelfeld festzustellende höhere Delinquenzbelastung erklärlich ist, oder ob hier über die Effekte der individuellen Intensität und Qualität delinquenten Verhaltens hinaus selektiv eine stärkere strafrechtliche Kontrolle dieser Teilpopulation besteht. Fraglich ist hier weiter, ob eine mögliche erhöhte formelle Kontrolle dieser Teilpopulation zumindest partiell auf Unterschiede der Verfügbarkeit entsprechender individueller und sozialer Ressourcen zur informellen Konfliktregulation rückführbar ist.

Die oben berichteten Befunde von Albrecht (2003) zeigen weiter, im Einklang mit o. a. früheren Forschungsergebnissen von Hell- und Dunkelfelderhebungen sowie von ausführlichen Analysen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten (vgl. Delzer, 1999) wie auch Erkenntnissen aus dem Strafvollzug (vgl. Enzmann & Greve, 2001), dass junge Tatverdächtige und formell sanktionierte weit überproportional aus sozial ungünstigen Bedingungen stammen: Ihre familiären Sozialisationsbedingungen sind eher schlecht, die sozioökonomische Lage ihrer Herkunftsfamilien besonders ungünstig und auch die schulische Bildung ist besonders schlecht. Diesbezüglich prüfen wir im Folgenden die Hypothese, dass die erhöhte Rate Jugendlicher mit niedrigen Bildungsabschlüssen im Bereich der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle nicht durch deren erhöhte Delinquenzbelastung vollständig erklärlich ist. Wir vermuten vielmehr, dass über die mit solchen ungünstigen sozialen Rahmenbedingungen verbundene höhere Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens hinaus gerade diese Gruppe vermehrter Kontrolle ausgesetzt ist, also auch diesbezüglich eine soziale Selektivität der strafrechtlichen Sozialkontrolle festzustellen ist.

## 3 Stichprobe und Methode

Datenbasis der folgenden Analysen sind Befragungen, die im ersten Quartal des Jahres 2000 in den Städten Hamburg, Hannover, München und Leipzig sowie dem Landkreis Friesland durchgeführt wurden. In jedem der genannten Orte waren jeweils repräsentative Stichproben von Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe an allgemein bildenden Schulen (inkl. Förderschulen) sowie aus BVJ-Klassen an berufsbildenden Schulen schriftlich, in standardisierter Form während der Unterrichtszeit u. a. zu eigenem delinquentem Verhalten sowie ihren Kontakten mit Organen der Strafverfolgung befragt worden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Studien wurden durch das BMI, das BMFSFJ sowie die beteiligten Kommunen finanziell gefördert. Durchgeführt wurden diese Untersuchungen unter Leitung des Zweitautors dieses Beitrages am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. In Leipzig wurde die Studie in Kooperation mit dem Fachbereich Sozialwesen an der HTWK, dort Prof. Dr. Fabian, realisiert. Zentrale Ergebnisse im Hinblick auf Opfererlebnisse, Anzeigeverhalten und Delinquenz wurden in mehreren Monographien (Wetzels et al., 2001; Wilmers et al., 2002; Wetzels & Brettfeld, 2003) sowie einer Reihe von Artikeln bereits veröffentlicht (in jüngster Zeit z. B. Brettfeld & Wetzels, 2003a, 2003b; Brettfeld, Fabian & Wetzels, 2003c). Diese Studien werden am Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Hamburg weitergeführt.

Die Rücklaufquote dieser Schülerbefragungen ist mit über 85 % als gut zu bezeichnen. Insgesamt haben 11.819 Jugendliche an den Erhebungen teilgenommen. In die hier dargestellten Analysen wurden nur diejenigen Personen einbezogen, von denen verwertbare Angaben zu ihrem delinquenten Verhalten in sechs Deliktsbereichen (Gewaltdelikte, qualifizierte Diebstahlsdelikte, Fahren ohne Führerschein, bagatelhafte Eigentums- und Vermögensdelikte), Sachbeschädigungen sowie Gebrauch illegaler Drogen vorliegen und für die zusätzlich gültige Angaben zu ethnischer Herkunft, Geschlecht sowie Bildungsniveau verfügbar waren. Diese Kriterien wurden von insgesamt 10.583 Jugendlichen erfüllt. Das Alter der Befragten dieser Analysestichprobe liegt zwischen 13 und 21 Jahren (Mittelwert=15.2; SD=.82). 50.9 % der Jugendlichen sind weiblichen Geschlechts. Ihre Verteilung über die verschiedenen Erhebungsorte und Bildungsstufen ist in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Bildungsstufen der Jugendlichen in der Analysestichprobe<sup>2</sup>

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Förderschule	1.5 %	0.4 %	2.4 %	0.6 %	1.0 %	1.3 %
Berufsvorbereitendes Jahr	3.1 %	3.2 %	4.7 %	4.3 %	1.8 %	3.6 %
Hauptschule	8.4 %	16.3 %	11.7 %	30.8 %	15.4 %	16.2 %
Integ. Haupt- und Realschule	5.7 %	-	-	-	5.7 %	2.3 %
Realschule	18.7 %	26.8 %	45.0 %	34.4 %	42.3 %	31.2 %
Integ. Gesamtschule	23.2 %	18.1 %				10.1 %
Gymnasium	39.4 %	35.2 %	36.2 %	29.9 %	33.8 %	35.3 %
Gült. N	3 234	1 767	2 082	2 402	1 098	10 583

Zur Ermittlung der Delinquenzbelastung der Jugendlichen wurde ein in Anlehnung an Lösel (1975) entwickelter Delinquenzbelastungsfragebogen verwendet, der zwölf verschiedene Delikte thematisiert (vgl. Wilmers et al., 2002). Zu jedem Delikt wurde erhoben, ob die Jugendlichen dies überhaupt jemals begangen haben und wie oft dies in den letzten zwölf Monaten geschah. Erfasst wurden auf diese Weise Eigentums-, Vermögens- und personale Gewaltdelikte. Die Daten erlauben sowohl eine Berechnung der Lebenszeitprävalenz als auch Feststellungen zur Prävalenz und Inzidenz in den letzten zwölf Monaten.

<sup>2</sup> In Leipzig erfolgte eine Einteilung der dort existierenden Mittelschulen aufgrund der Charakteristika der Klasse, die von den dortigen Lehrkräften mitgeteilt wurde, in die Kategorien Hauptschule oder Realschule.

Diese zwölf Delikte wurden unter strafrechtlichen sowie kriminologischen Kriterien in fünf Deliktskategorien zusammengefasst: Gewaltdelikte (Raub, Erpressung, Körperverletzung, Bedrohung mit Waffen), schwere Diebstahlsdelikte (zwei Formen von Einbruchsdiebstahl sowie Fahrzeugdiebstahl), Sachbeschädigung (Graffiti sprühen und Beschädigung von Telefonzellen, Lampen etc.), jugendtypische Formen von Vermögens- und Eigentumsdelikten (Ladendiebstahl, Schwarzfahren) und schließlich das Fahren ohne Führerschein. Ferner wurde erhoben, ob die Jugendlichen illegale Rauschmittel und Drogen konsumiert haben. Dies wurde durch insgesamt sieben Items erfasst, die den Konsum von Cannabisprodukten, Kokain, Heroin, LSD, Ecstasy und Speed sowohl bezogen auf die Lebenszeit als auch in Bezug auf die letzten zwölf Monate thematisieren. Bezogen auf die letzten zwölf Monate wurde die Intensität des Konsums auf einer fünfstufigen Skala erfasst. Diese Angaben wurden zu Indikatoren der Lebenszeitprävalenz sowie der Einjahresprävalenz und der Einjahresinzidenz zusammengefasst. Insgesamt liegen somit Indikatoren zur Lebenszeitprävalenz bezogen auf sechs unterschiedliche Delinquenzformen vor. Bezogen auf den Zeitraum der letzten zwölf Monate liegen für diese sechs Deliktskategorien neben Maßen der Prävalenz auch fünfstufige Indikatoren der Inzidenz vor (nie, einmal, 2 - 4mal, 5 - 10mal, mehr als 10 - mal).

Zur Analyse der Erfassung ihres delinquenten Verhaltens durch Instanzen der strafrechtlichen Sozialkontrolle waren die Jugendlichen gebeten worden anzugeben, ob sie bislang jemals Kontakt zur Polizei hatten, weil sie eine Straftat begangen hatten. Weiter wurden sie gebeten anzugeben, in welchem Alter sie erstmals einen solchen Kontakt hatten und wie oft sie in den letzten zwölf Monaten aus diesem Grunde Kontakte zur Polizei hatten. Auf Basis dieser Angaben lassen sich Indikatoren der Lebenszeitprävalenz sowie der Zwölf-Monatsprävalenz der Erfassung wegen Straftaten im Hellfeld der polizeilichen strafrechtlichen Sozialkontrolle bestimmen, also bezogen auf den Anfangspunkt des Ausfilterungsprozesses der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle.

Zur Analyse individueller und sozialer Ressourcen zur informellen Regulierung von Konflikten im Kontext delinquenten Verhaltens wurden Skalen zur Erfassung von Konfliktkompetenz, elterlicher Supervision, elterlicher Unterstützung sowie der kognitiven Leistungsfähigkeit, gemessen über Schulnoten, einbezogen. Das Ausmaß elterlicher Unterstützung in der Jugend wurde durch eine aus drei Items bestehende Kurzskala erfasst. Diese Items thematisieren, wie häufig die Jugendlichen in den letzten zwölf Monaten von Seiten ihrer Eltern Verständnis und Anteilnahme für ihre Probleme erfahren haben. Die interne Konsistenz in der verwendeten Stichprobe (Cronbachs Alpha) beträgt .78, der Mittelwert 3,7 (Min=1; Max=4), die Standardabweichung 0,95. Elterliche Supervision in der Jugend wurde mit 5 Items erfasst. Diese thematisieren, inwieweit die Jugendlichen erlebt haben, dass die Eltern sie beaufsichtigen und sich für die Freizeitgestaltung und Freunde interessieren. Die interne Konsistenz der Skala in der verwendeten Stichprobe (Cronbachs Alpha) beträgt .70, der Mittelwert beträgt 3,2 (Min.=1; Max.=4), die Standardabweichung 0,58. Zur Erfassung der Konfliktkompetenz wurde eine aus acht Items bestehende Skala verwendet. Auf einer fünfstufigen Antwortskala konnten die Jugendlichen angeben, wie gut sie

bestimmte deeskalierende Verhaltensweisen beherrschen (z. B. „Mir eine andere Meinung erst mal anhören“; „Falls nötig, erst mal weggehen und mich beruhigen“). Die interne Konsistenz in der verwendeten Stichprobe (Cronbachs Alpha) beträgt .72, der Mittelwert beträgt 3,2 (Min.=1; Max.=5), die Standardabweichung 0,61.

Zur Bestimmung des sozioökonomischen Status waren Fragen zur gegenwärtig ausgeübten beruflichen Tätigkeit von Vater und Mutter gestellt worden. Die Antworten auf diese Fragen in Kombination mit den Angaben zum erlernten Beruf und dem letzten Schulabschluss wurden verwendet, um dem Haushaltsvorstand einen so genannten ISCO-Code (International Standard Classification of Occupations) zuzuordnen. Dazu wurde der ISCO88 verwendet (vgl. Wolf, 1995 sowie ein von Wolf zur Verfügung gestelltes Berechnungsprogramm). Aus dieser ISCO-Kategorisierung lässt sich unmittelbar ein Skalenwert für den sozioökonomischen Status als quasi-kontinuierliche Größe bestimmen. Es handelt sich hierbei um die von Ganzeboom, DeGraaf, Treiman und de Leeuw (1992) entwickelte Internationale Skala des sozioökonomischen Status (ISEI), welche ihrerseits auf Basis von Informationen über Einkommen, Bildung und Beruf gebildet wurde und international vergleichbar ist. Die ISEI-Werte variieren zwischen 10 und 90 und können als Indikatoren der materiellen Lage der Familien angesehen werden (vgl. Wolf, 1995).

Zur Kategorisierung der ethnischen Herkunft wurden die Angaben der Jugendlichen zu der Frage, welche Staatsangehörigkeit sie aktuell besitzen und, falls sie deutsche Staatsangehörige sind, welche sie ggfs. zuvor besessen haben, verwendet. Aus der Kombination dieser Angaben mit Angaben zur Staatsangehörigkeit von Vater und/oder Mutter bei deren Geburt wurde die ethnische Herkunft und der Migrationshintergrund der Jugendlichen bestimmt. Auf diese Weise war es möglich, auch deutsche Jugendliche mit Migrationshintergrund zu identifizieren. Als Indikator sprachlich-sozialer Integration in die Aufnahmegesellschaft der BRD wurden die Angaben zu der Frage verwendet, in welchem Maße die Jugendlichen in Interaktion mit ihren Freunden Deutsch sprechen. Dahinter steht die Überlegung, dass im Falle ausgeprägter Kontakte junger Migranten zu einheimisch-deutschen Jugendlichen, was auf einen Aspekt sozialer Einbindung verweist, auch die Verwendung der deutschen Sprache häufiger zu erwarten ist. Das Antwortformat reicht von 1=„nie“ bis 5=„immer“. Einheimisch-deutsche Jugendliche ohne Migrationshintergrund wurden mit dem Wert 5 in dieser Variable kategorisiert.

#### 4 Ergebnisse

Über alle Städte hinweg haben 85,6 % der Jugendlichen mindestens eines der erhobenen Delikte nach eigenen Angaben im Laufe ihres bisherigen Lebens begangen. Dieses Ergebnis indiziert die statistische Normalität der Delinquenz junger Menschen und ist konsistent mit einer Vielzahl bundesdeutscher Dunkelfelderhebungen bei Jugendlichen mit recht unterschiedlichen Stichproben (vgl. z. B. Schumann et al., 1987; Frehsee, 1978; Albrecht, 2000, S. 18 ff.; Eisner & Ribeaud, 2003; Sessar, 1997; Wittich et al., 1998). Ein diesbezüglicher Ver-

gleich der Teilstichproben aus den verschiedenen Orten zeigt beachtliche Differenzen. Der niedrigste Wert findet sich in Friesland mit 75,9 %, wohingegen sich für Leipzig mit 90,2 % die höchste Rate findet. Allerdings ist diese erhöhte Gesamtprävalenzrate der Leipziger Stichprobe ausschließlich auf Ladendiebstahl und Schwarzfahren zurückzuführen; in allen anderen Deliktgruppen weist Leipzig unterdurchschnittliche Raten auf. Auffallend hohe regionale Differenzen finden sich auch für den Konsum illegaler Drogen (München: 33,3 % vs. Leipzig: 23,3 %). Derartige regionale Divergenzen haben sich auch in anderen Studien zeigen lassen (vgl. Oberwittler & Köllisch, 2003).

Tabelle 2: Prävalenzraten delinquenten Verhaltens (Lebenszeit) nach Deliktgruppen

	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total
Ladendiebstahl/	<u>75.8 %</u>	<b>83.1 %</b>	<b>88.0 %</b>	<b>85.0 %</b>	<u>65.4 %</u>	80.4 %
Schwarzfahren						
Konsum illegaler Drogen	<b>31.7 %</b>	<u>27.2 %</u>	<u>23.3 %</u>	<b>33.3 %</b>	28.6 %	29.3 %
Gewaltdelikte	<b>28.4 %</b>	27.3 %	<u>24.2 %</u>	28.1 %	<u>21.9 %</u>	26.6 %
Sachbeschädigung	25.0 %	23.4 %	<u>21.2 %</u>	24.1 %	26.6 %	24.0 %
Fahren ohne Fahrerlaubnis	24.5 %	<u>21.4 %</u>	<u>17.1 %</u>	<b>27.7 %</b>	<b>28.8 %</b>	23.7 %
schwerer Diebstahl	11.1 %	<u>10.3 %</u>	<u>9.4 %</u>	<b>14.8 %</b>	<b>10.1 %</b>	11.4 %
Totalprävalenz	<u>82.9 %</u>	87.2 %	90.2 %	<b>88.6 %</b>	<u>75.9 %</u>	85.6 %

Anmerkung: Signifikant überdurchschnittliche Raten sind **fett** dargestellt, unterdurchschnittliche unterstrichen

Neben Niveauunterschieden lassen sich zwischen den Regionen auch Strukturunterschiede der selbstberichteten Delinquenz identifizieren. Diese zeigen sich in der unten stehenden Tabelle als regionale Divergenzen der Rangreihen der Deliktgruppen. Während Ladendiebstahl/Schwarzfahren in allen Regionen die höchsten, schwerer Diebstahl hingegen die niedrigsten Prävalenzraten aufweisen, unterscheiden sich die Regionen bezüglich der anderen Deliktgruppen. So finden sich für Gewaltdelikte insgesamt die dritthöchsten Prävalenzraten (Totalrate). In Hannover und Leipzig werden davon abweichend jedoch Gewaltdelikte häufiger berichtet als Drogendelinquenz (2. Rangplatz). In Friesland wiederum finden sich Gewaltdelikte (5. Rangplatz) neben dem schweren Diebstahl am seltensten in den Berichten der Jugendlichen.

#### 4.1 Regionale Diskrepanzen polizeilicher Registrierung delinquenter Jugendlicher

Von allen befragten Jugendlichen haben 17.6 % jemals in ihrem Leben wegen einer von ihnen begangenen Straftat Kontakt zur Polizei gehabt. Diese Quote unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Städten signifikant. Am niedrigsten ist sie mit 14.6 % in Friesland und am höchsten mit 19.4 % in Leipzig. Eingeschränkt auf die Gruppe derer, die im Laufe ihres Lebens eines der erhobenen Delikte begangen haben, waren etwa ein Fünftel (20.5 %) von der Polizei registriert worden. Diese Quote der im Laufe ihres Lebens wegen einer Straftat nach eigenen Angaben jemals polizeilich registrierten delinquenten Jugendlichen unterscheidet sich zwischen den Städten nicht mehr signifikant.

Angesichts der oben dargestellten strukturellen Unterschiede der Delinquenz Jugendlicher wurde geprüft, inwieweit nach Kontrolle der Intensität delinquenten Verhaltens zwischen den Städten noch weiterhin Unterschiede der Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung delinquenter Jugendlicher bestehen. Als Maß der Intensität der Delinquenz im Lebenszeitraum wurde auf die Versatilität des delinquenten Verhaltens zurückgegriffen, da Inzidenzmaße bezogen auf einen Lebenszeitraum nur wenig valide sind. Die Versatilität ist ein Maß, das die Unterschiedlichkeit der Art der begangenen Delikte beschreibt. Für diesen Indikator wurde auf die oben bereits dargestellte Kategorisierung der Delikte zurückgegriffen und für jede Person bestimmt, in wie viele verschiedene Kategorien die von ihr begangenen Delikte einzuordnen sind. Bezogen auf alle Jugendlichen zeigt sich, dass 14.4 % gar nicht delinquent, 35 % nur in einer Deliktskategorie auffällig und weitere 20.4 % in zwei verschiedenen Deliktskategorien auffällig waren. In drei oder mehr verschiedenen Kategorien befindet sich nur ein Drittel der Jugendlichen.

Betrachtet man die Rate der Jugendlichen mit Polizeikontakten unter Berücksichtigung der Versatilität ihrer Delinquenz, so zeigt sich ein Anstieg der Rate der Polizeikontakte mit zunehmender Versatilität. Dies ist wahrscheinlichkeits-theoretisch erwartbar und indiziert zunächst einmal nur die Angemessenheit der Versatilität als Indikator der Intensität delinquenten Verhaltens. Auffallend sind hingegen die erheblichen regionalen Unterschiede sowohl der Versatilität als auch der polizeilichen Kontakte. Zum einen sind die Jugendlichen in Leipzig deutlich weniger versatil, als das für München und Hamburg gilt. Im Mittelbereich liegen Hannover und Friesland.

Zum anderen ist die Rate der Polizeikontakte im Falle geringer Versatilität in Hannover und Leipzig signifikant erhöht. Im Falle hoher Versatilität finden sich solche Unterschiede nicht mehr. Von daher ist der oberflächliche Eindruck einer gleichartigen Wahrscheinlichkeit polizeilicher Erfassung junger Delinquenten so offenbar irreführend. Es zeigen sich vielmehr schon bei der Berücksichtigung dieses groben Indikators der Intensität delinquenten Verhaltens Hinweise auf regionale Unterschiede der Hell-Dunkelfeld-Relationen. Allerdings sind Analysen auf Basis der Lebenszeitprävalenz delinquenten Verhaltens wie auch der Kontakte zur Polizei nicht unproblematisch. Zum einen vermischen sich hier

Tabelle 3: Versatilität der Delinquenz und Polizeikontakte im Lebenszeitraum (nur delinquente Jugendliche)

	Hamburg		Hannover		Leipzig		München		Friesland		Total	
	Vers %	PK %	Vers %	PK %	Vers %	PK %	Vers %	PK %	Vers %	PK %	Vers %	PK %
1	38.1	<u>6.6</u>	43.7	7.7	48.5	<b>10.5</b>	38.0	8.4	35.4	7.1	40.9	8.2
2	24.1	<u>12.6</u>	22.2	<b>21.2</b>	23.5	22.7	23.7	15.1	26.7	14.7	23.8	16.8
3	15.7	24.0	15.6	28.8	12.4	31.0	15.4	23.1	16.9	19.3	15.0	25.3
4	11.2	36.3	9.7	34.2	9.6	42.4	10.3	40.0	10.6	43.0	10.3	38.6
>4	10.9	55.0	8.7	59.8	6.1	52.7	12.5	57.1	10.4	49.4	9.9	55.5

Anmerkung: Vers. %=Rate der Befragten in der jeweiligen Versatilitätsklasse je Stadt; PK %=Rate der Probanden mit Polizeikontakt; überdurchschnittliche Raten sind **fett** dargestellt; unterdurchschnittliche Raten sind unterstrichen

Episoden von Kinder- und Jugenddelinquenz. Zum zweiten ist ein kontrastierender Vergleich mit offiziellen Daten des polizeilichen Hellfeldes nicht möglich, da auf polizeilicher Ebene keine Informationen zu lebenszeitbezogenen Auffälligkeiten vorliegen. Instruktiv ist allerdings die sich hier erneut findende Bestätigung der statistischen Normalität der Delinquenz junger Menschen, wie auch die Feststellung, dass der überwiegende Teil von ihnen nur in ein oder zwei Deliktsbereichen aktiv war, was auf die Dominanz bagatelhafter Delinquenz (Schwarzfahren und Ladendiebstahl) zurückzuführen ist. Wesentlich ist weiter, dass die Quote Jugendlicher mit polizeilichen Kontakten deutlich höher ausfällt, als eine Analyse der PKS-Daten bezogen auf einen einjährigen Zeitraum nahe legen würde (vgl. dazu auch Oberwittler & Köllisch, 2003; Albrecht, 2000, S.18 f.; Heinz, Spieß & Storz, 1988).

Bezogen auf einen kürzeren Zeitraum von zwölf Monaten berichten über alle Städte hinweg 9 % der Jugendlichen, wegen eines strafbaren Verhaltens Kontakt zur Polizei gehabt zu haben. Die Einjahresprävalenzrate delinquenten Verhaltens beträgt demgegenüber 73.6 %. Eingeschränkt auf die Gruppe der nach eigenem Bekunden delinquenten Jugendlichen finden sich 11.7 % Probanden mit mindestens einem Polizeikontakt im fraglichen Zeitraum. Etwa 88 % der im Laufe von 12 Monaten delinquenten Jugendlichen kamen somit nicht in Kontakt mit Organen der Strafverfolgung, was das enorme Ausmaß des Dunkelfeldes polizeilich nicht registrierter Jugenddelinquenz verdeutlicht und in etwa dem entspricht, was sich auch aus Opferangaben zum Anzeigeverhalten ermitteln lässt (vgl. Wetzels et al., 2001; Wilmers et al., 2002; Eisner & Ribcaud, 2003).

Dies berücksichtigt jedoch noch nicht die Inzidenz delinquenter Handlungen, die ein Maß der Intensität abweichenden Verhaltens im Hinblick auf dessen Frequenz darstellt. Wird in einer logistischen Regression mit der dichotomen Variable des Polizeikontaktes wegen Straftaten im letzten Jahr als abhängiger Variable die Inzidenz delinquenten Handelns als Prädiktor berücksichtigt, zeigt

sich erwartungsgemäß, dass die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung mit Zunahme der Intensität delinquenten Handelns steigt (Odds-Ratio=1.6782;  $p < .0001$ ). Nach Kontrolle der Inzidenz selbstberichteter Delinquenz findet sich allerdings immer noch ein signifikanter Unterschied der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit zwischen den Regionen (Wald=19.738;  $df=4$ ;  $p < .001$ ), was bemerkenswerterweise mit Unterschieden der von den Opfern berichteten Anzeigebereitschaft im Einklang steht (vgl. Brettfeld & Wetzels, 2003a), insofern also mehrfach abgesichert ist und sich auch in früheren Studien bereits gezeigt hatte (vgl. Wetzels et al., 2001; Wetzels & Pfeiffer, 1996).

Eine genauere Inspektion der Daten offenbart, dass dies vor allem in regionalen Unterschieden der polizeilichen Registrierung von Mehrfach- und Intensivtätern begründet ist, während im Hinblick auf Einfortäter solche Unterschiede nicht bestehen. Dies unterstreicht nochmals die Berechtigung einer in der Kriminologie mehrfach schon bestätigten Hypothese (vgl. Albrecht, 2000, S. 18), dass die Transformation von Delinquenz in Kriminalität nicht einfach eine Funktion der Quantität und Qualität deliktischen Verhaltens ist, sondern zusätzlich von anderen Größen abhängt. In erster Linie wird hier auf das Anzeigeverhalten der Opfer sowie die Kontrollintensitäten und -strategien der Strafverfolgungsorgane zu verweisen sein, die zum Teil eben auch regional divergieren und zu räumlich recht unterschiedlich verteilten Hell-Dunkelfeld-Relationen in den verschiedenen Deliktsbereichen führen. Die folgende Tabelle illustriert dies auf Basis einer 6-stufigen kategorialen Variable der Inzidenz selbstberichteten delinquenten Verhaltens bezogen auf die letzten zwölf Monate vor der Befragung.

Bemerkenswert ist dabei zum einen, dass bei zusammenfassender Betrachtung über viele Deliktsbereiche hinweg die mehrfache Delinquenz eher die Regel als die Ausnahme darstellt (vgl. Albrecht 2000, S. 40 m. w. Nachw.). So haben 58,7 % der befragten delinquenten Jugendlichen (diese stellen wie o. a. etwa drei Viertel der gesamten Analysestichprobe) in den letzten 12 Monaten mehr als 10 delinquente Handlungen begangen. Dies ist angesichts der Einbeziehung von Ladendiebstahl und Schwarzfahren zwar nicht verwunderlich, deutet aber nochmals daraufhin, dass statistische Normalität im Bereich bagatelhafter Delinquenz auch die erhebliche Mehrfachdelinquenz umfasst. Weiter zeigt sich, dass zwar die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung mit der Frequenz delinquenter Handlungen steigt, dass aber gleichwohl selbst bei jenen Jugendlichen, die mehr als 50 delinquente Handlungen begangen haben, im Durchschnitt etwa Dreiviertel (72,3 %) keinen Kontakt mit der Polizei hatten.

Diese Daten auf der Basis von Selbstberichten über delinquentes Verhalten einerseits und Polizeikontakte wegen strafbaren Verhaltens andererseits zeigen, in Ergänzung zu Befunden aus Opferbefragungen (vgl. Wetzels et al., 2001), dass deutliche regionale Unterschiede der Hell-Dunkelfeld-Relationen im Bereich der Jugendkriminalität bestehen. Besonders ausgeprägt ist dies bezogen auf jene Jugendlichen, die erheblich gehäuft mit delinquentem Verhalten in Erscheinung treten. Dies bedeutet zum einen, dass regionale Vergleiche der Jugendkriminalität allein auf Grundlage von Hellfelddaten zu falschen Schlussfolgerungen führen können, was insbesondere für die kritische Gruppe der

Mehrfach- und Intensivtäter gilt. Für die hier im Vordergrund stehende Fragestellung nach der Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle ist daraus abzuleiten, dass regional unterschiedliche Behandlungen jugendlicher Delinquenten, wie sie sich im Bereich der justiziellen Handhabung abweichenden Verhaltens junger Menschen teilweise recht drastisch immer wieder finden lassen (vgl.)

Tabelle 4: Prävalenz von Polizeikontakten (letzte 12 Monate) in Abhängigkeit von der Inzidenz selbstberichteter Delinquenz nach Erhebungsort

Inzidenz selbstberichteter Delinquenz	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Friesland	Total	sig	Fallzahl
1	(323) 3.7 %	(110) 6.4 %	(148) 4.7 %	(178) 3.4 %	(119) 5.0 %	4.3 %	n.s.	878
2-4	(602) 4.7 %	(281) 5.0 %	(326) 3.4 %	(401) 2.5 %	(196) 3.6 %	3.9 %	n.s.	1 806
5-10	(454) 8.4 %	(284) 6.7 %	(374) 9.6 %	(385) 7.8 %	(126) 6.3 %	8.1 %	n.s.	1 623
11-20	(274) 10.2 %	(195) 10.3 %	(243) 9.9 %	(253) 13.8 %	(97) 20.6 %	12.0 %	*	1 062
21-50	(227) 23.3 %	(200) 12.0 %	(199) 16.6 %	(246) 19.1 %	(67) 31.3 %	19.0 %	**	939
mehr als 50	(227) 35.2 %	(209) 23.9 %	(262) 19.8 %	(315) 29.8 %	(46) 37.0 %	27.7 %	** *	1 059
Total	(2 107) 11.3 %	(1 279) 10.5 %	(1 552) 10.5 %	(1 778) 12.5 %	(651) 12.1 %	11.4 %	n.s.	7 367

Heinz, 2003), ihre Grundlage unter anderen auch in regional divergierenden Wahrscheinlichkeiten der Erfassung dieser Verhaltensweisen im Hellfeld finden könnten. Diese bestimmen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den Input in das System strafrechtlicher Sozialkontrolle weit überwiegend und erzeugen so in gewissem Sinne die regional spezifische „Arbeitsbelastung der Justiz“, derer diese wiederum in unterschiedlicher Art und Weise Herr zu werden versucht. Weiter ist im Hinblick auf die soziale Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle im Blick zu behalten, dass diese durchaus regional unterschiedlich ausfallen kann.

#### 4.2 Unterschiede der Registrierungswahrscheinlichkeit männlicher und weiblicher Delinquenten

Unterschiede der Kriminalitätsbelastung zwischen Männern und Frauen gehören zu den am besten replizierten Befunden der Kriminologie. Diese zeigen sich sowohl in Dunkelfeldbefragungen als auch in den polizeilichen Statistiken, in

denen weibliche Jugendliche regelmäßig deutlich niedrigere Tatverdächtigenbelastungszahlen bzw. Prävalenz- und Inzidenzraten selbstberichteter Delinquenz aufweisen (vgl. Wilmers et al., 2002; Wetzels et al., 2001; Eisner & Ribeaud 2003)<sup>3</sup>. Diese Unterschiede der Kriminalitätsbelastung zwischen den Geschlechtern sind allerdings sowohl im Hell- als auch im Dunkelfeld deliktsspezifisch unterschiedlich. Die unten stehende Tabelle, in welcher die entsprechenden Daten unserer Dunkelfeldbefragungen mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für die BRD insgesamt kontrastiert werden, illustriert dies.

Auffallend ist, dass das Verhältnis der Delinquenzbelastungsindikatoren für männliche und weibliche Befragte im Hellfeld deutlich stärker zu Lasten männlicher Jugendlicher verschoben ist, als die Dunkelfeldbefunde erwarten lassen würden. So beträgt die Ratio männlicher zu weiblichen Delinquenten auf Grundlage unserer Dunkelfelderhebung 1.1, im Hellfeld hingegen ist die TVBZ der männlichen Jugendlichen 2,8fach so hoch wie die der weiblichen.<sup>4</sup>

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten aufgrund delinquenten Verhaltens, die sich angesichts erheblich divergierender Delinquenzbelastung erwartungsgemäß zwischen männlichen Jugendlichen (12,1 %) und weiblichen Jugendlichen (5,2 %) unterscheidet, sich auch nach Kontrolle des Ausmaßes selbstberichteter Delinquenz noch unterschiedlich darstellt. Dies wäre beispielsweise möglich, wenn durch Opfer oder auch Instanzen der formellen Sozialkontrolle eine geschlechtsbezogen unterschiedliche Bewertung ähnlicher Normabweichung erfolgt. Denkbar wäre aber auch, dass weibliche Jugendliche im Sinne der o. a. Hypothese über vermehrte Ressourcen einer Vermeidung formeller Regulierung bzw. der vorgängig informellen Handhabung dieser abweichenden Verhaltensweisen verfügen. Unsere Analysen dazu zeigen, dass auch nach Kontrolle der Inzidenz delinquenten Verhaltens weiterhin eine statistisch signifikante Differenz der Raten polizeilicher Registrierung zwischen den Geschlechtern nachweisbar ist (Odds-Ratio=1.75; Wald=47.3;  $df=1$ ;  $p<.0001$ ). Die unten stehende Grafik illustriert diesen Zusammenhang.

Unter der Annahme, dass im Rahmen formeller sozialer Kontrolle keine geschlechtsbezogene Selektivität auftritt, sollte sich nach statistischer Kontrolle der Inzidenz der Delinquenz kein Effekt des Geschlechts mehr zeigen, vorausgesetzt, dass neben der Quantität auch die Qualität der Delinquenz gleich gelagert ist. Ist hingegen wie oben dargestellt doch ein solcher Unterschied der Rate polizeilicher Registrierung nachweisbar, so könnte dies einerseits ein Anzeichen für eine geschlechtsspezifische Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle sein. Es könnte aber auch darauf verweisen, dass delinquente weibliche Jugendlichen über effektivere oder über eine größere Bandbreite von Regulationsmechanismen verfügen, die in erhöhtem Maße verhindern, dass es zu einem Kontakt mit offiziellen Instanzen wie der Polizei kommt. Andererseits könnte sich aber die

<sup>3</sup> Für eine differenzierte Analyse möglicher geschlechtsspezifischer Formen weiblichen und männlichen Normabweichenden Verhaltens und ihrer unterschiedlichen normativen Wertung vgl. Scheithauer, 2003.

<sup>4</sup> Die äußerste rechte Spalte zeigt, wie stark die Ratio im Hellfeld zu Lasten der männlichen Jugendlichen verzerrt ist.

Tabelle 5: Prävalenzraten delinquenten Verhaltens Jugendlicher in einem 12 Monatszeitraum in Hell- und Dunkelfeld nach Geschlecht\*\*

	selbstberichtete Delinquenz (sbd)				Hellfeld (PKS)			Ratio m/w sbd		
	männlich (N=5 198)	weiblich (N=5 385)	Total	Ratio m/w	sig.	Hellfeld (PKS)				
						männlich	weiblich		Total	Ratio m/w
Ladendiebstahl	29.6%	26.2%	27.8%	1.1	***	2.49%	2.09%	2.30%	1.2	1.1
Schwarzfahren	62.2%	61.2%	61.7%	1.0	n.s.	0.65%	0.33%	0.49%	2.0	2.0
Konsum illegaler Drogen	32.7%	25.5%	29.1%	1.3	***	1.51%	0.29%	0.92%	5.2	4.0
Gewaltdelikte	23.7%	8.3%	15.9%	2.9	***	1.78%	0.29%	1.06%	6.1	2.1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	26.2%	13.0%	19.4%	2.0	***	-	-	-	-	-
Sachbeschädigung	25.8%	11.1%	18.3%	2.3	***	2.15%	0.23%	1.22%	9.3	4.0
schwerer Diebstahl	12.1%	3.7%	7.8%	3.3	***	1.72%	0.17%	0.97%	10.1	3.1
Totalprävalenz	76.2%	71.1%	73.6%	1.1	***	11.76%	4.18%	8.07%	2.8	2.5

\* Totalprävalenz bezieht sich in der Dunkelfelderhebung auf 12 Delikte, in der PKS auf die TVBZ für alle Delikte.

\*\* Verwendet wurde die TVBZ (Tatverdächtige je 100.000) für 14- unter 18-jährige, basierend auf der PKS des Bundes für 2000.

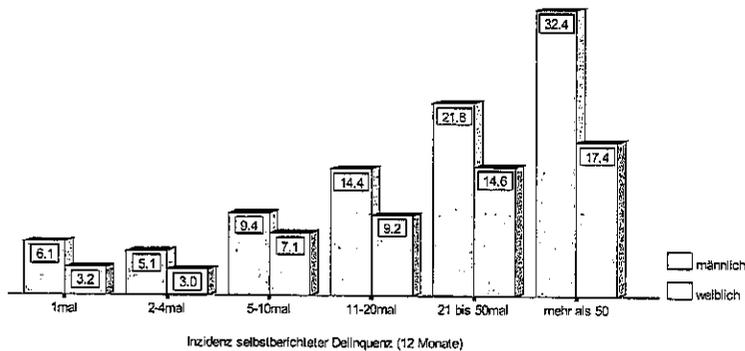


Abbildung 1. Polizeikontakte nach Geschlecht und Inzidenz selbstberichteter Delinquenz (letzte 12 Monate)

Intensität der Normabweichung zwischen den Geschlechtern in qualitativer Hinsicht unterscheiden. In der o. a. Auswertung wurde jedoch nur die Häufigkeit selbstberichteten delinquenten Verhaltens insgesamt, ohne Differenzierung nach unterschiedlichen Qualitäten berücksichtigt.

Zur Prüfung möglicher geschlechtsspezifischer Unterschiede offizieller Registrierung von Delinquenz wurden daher in einem multivariaten Modell, unter Verwendung hierarchischer logistischer Regressionen, nach der Geschlechtsvariable (Modell 0) schrittweise zunächst die Inzidenz delinquenten Verhaltens in den sechs Deliktgruppen (Modell 1) und sodann die Konfliktkompetenz der Jugendlichen sowie die erlebte elterliche Unterstützung und Supervision im Jugendalter (Modell 2), letztere als Indikatoren individueller und sozialer Ressourcen zur Konfliktbehandlung, statistisch kontrolliert. Durch die Kontrolle der Inzidenz in den verschiedenen Deliktkategorien ist es möglich, Quantität und Qualität delinquenten Verhaltens zu berücksichtigen. Die weiteren Prädiktoren betreffen mit Geschlecht korrelierte soziale und personale Faktoren, welche die Registrierungswahrscheinlichkeit beeinflussen können. So sollte elterliche Supervision nicht nur, wie aus früheren Analysen der hier verwendeten Daten bereits bekannt (vgl. Wilmers et al., 2002), einen negativen Effekt auf die Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens selbst haben. Es ist anzunehmen, dass diese sich im Falle von Delinquenz zusätzlich auch reduzierend auf die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung auswirkt. Dahinter steht die Hypothese, dass Eltern, die sich stärker für die Freizeit ihrer jugendlichen Kinder interessieren, aktiv dazu beitragen können, dass Konflikte, in die ihre Kinder involviert sind, informell reguliert werden und es deshalb nicht zu Polizeikontakten kommt. In ähnlicher Weise sollte die Unterstützung, die Jugendliche seitens ihrer Eltern erleben, einen reduzierenden Effekt auf die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung besitzen. Schließlich sollte eine erhöhte Kompetenz der Jugendlichen selbst, Konflikte zu deeskalieren, ebenfalls mit einer Reduzierung der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit einhergehen, da es sich

hier um eine individuelle Kompetenz handelt, Auseinandersetzungen so auszutragen, dass eine Einschaltung formeller Instanzen entbehrlich werden kann.

Bivariat zeigte sich innerhalb der Gruppe der Jugendlichen, die in den letzten zwölf Monaten delinquent waren, ein hoch signifikanter Unterschied der elterlichen Supervision zwischen Mädchen und Jungen ( $T_{(7746)} = -14.349$ ;  $p < .001$ ). Die weiblichen Jugendlichen berichteten über ein deutlich ausgeprägteres Interesse der Eltern an ihren Freizeitaktivitäten und ihren Kontakten zu Freunden. Weiter erweist sich, im Einklang mit den o. a. Hypothesen, dass innerhalb der Gruppe der delinquenten Jugendlichen jene, die keine Polizeikontakte hatten, eine signifikant höhere elterliche Supervision erlebten ( $T_{(10583)} = 7.0$ ;  $p < .0001$ ). Ähnlich sind die Resultate der bivariaten Vergleiche für die Konfliktkompetenz. Auch hier finden sich signifikant höhere Kompetenzen bei den weiblichen Jugendlichen ( $T_{(7675,76)} = -16.01$ ;  $p < .0001$ ), und die Kompetenzen der polizeilich nicht registrierten Jugendlichen unter den Delinquenten sind gleichfalls signifikant höher ( $T_{(1037,1)} = 12.15$ ;  $p < .001$ ). Zwar erweist sich, dass die seitens der Jugendlichen erlebte elterliche Unterstützung sich zwischen delinquenten Jungen und Mädchen nicht signifikant unterscheidet. Allerdings ist die erlebte elterliche Unterstützung bei jenen Jugendlichen, die zwar delinquent waren, aber nicht in Kontakt mit der Polizei kamen, signifikant höher als in der Gruppe der delinquenten Jugendlichen mit Polizeikontakten ( $T_{(1041,2)} = 6.46$ ;  $p < .001$ ).

In der multivariaten Analyse findet sich in Modell 0 der bekannte Befund einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten für den Fall, dass die delinquenten Jugendlichen männlichen Geschlechts sind. Die aufgeklärte Varianz in Modell 1, in dem die Inzidenz und Qualität delinquenten Verhaltens berücksichtigt wird, ist erwartungsgemäß deutlich höher als in Modell 0. Den stärksten Effekt auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten hat dabei die Inzidenz von Gewaltdelinquenz. Am geringsten sind die Effekte für das Fahren ohne Führerschein sowie Sachbeschädigung und Ladendiebstahl. Gleichwohl hat die Geschlechtsvariable immer noch einen signifikanten Effekt. Das heißt, die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung ist, über die Qualität und Intensität delinquenten Verhaltens hinaus, bei männlichen Jugendlichen nach wie vor deutlich erhöht, wenn auch der Effekt der Geschlechtsvariable im Vergleich zum Modell 0 erheblich reduziert ist.

Die Berücksichtigung von Konfliktkompetenz, elterlicher Supervision und Unterstützung reduziert den Effekt der Geschlechtsvariable gegenüber Modell 1, wie die Resultate zu Modell 2 zeigen, entgegen unseren Hypothesen nur geringfügig. Die Effekte dieser zusätzlich einbezogenen Variablen gehen zwar in die erwartete Richtung. Statistisch signifikant ist allerdings nur der Effekt der Konfliktkompetenz. Ein darüber hinausgehender Erklärungsbeitrag der elterlichen Supervision und Unterstützung ist hier nicht mehr feststellbar. Nach wie vor bleibt ein Unterschied der Registrierungswahrscheinlichkeit zwischen männlichen und weiblichen Delinquenten auch multivariat feststellbar.

Tabelle 6: Hierarchische logistische Regression der Polizeikontakte in den letzten 12 Monaten auf Geschlecht unter Kontrolle der Inzidenz verschiedener Deliktgruppen (12 Monate) und Persönlichkeitsvariablen

	Modell 0		Modell 1		Modell 2	
	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p
Inzidenzen:						
Gewaltdelikte			1.463	***	1.403	***
schw. Diebstahl			1.308	***	1.302	***
Sachbeschädigung			1.161	***	1.157	***
Fahren oh. Führerschein			1.094	**	1.093	**
Ladendiebstahl/Schwarzfahren			1.194	***	1.192	***
Drogendelikte			1.294	***	1.286	***
Konfliktkompetenz					1.186 <sup>-1</sup>	*
elterliche Supervision (Jug.)					1.054 <sup>-1</sup>	n.s.
elterliche Unterstützung (Jug.)					1.031 <sup>-1</sup>	n.s.
Geschlecht (0=weiblich)	2.255	***	1.322	**	1.306	**
Pseudo R <sup>2</sup> (Nagelkerke)	.031		.218		.220	

Anmerkungen. Odds-Ratios < 1 sind als 1/Exp(B) dargestellt; n.s.=nicht signifikant; #: \*p<.10; ; p<.05; \*: p<.01; \*\*: p<.001\*\*\*

Eine genauere Analyse für die verschiedenen Erhebungsorte zeigt allerdings, dass dieses Resultat auf signifikante regionale Divergenzen der geschlechtsbezogenen Unterschiede der Registrierungswahrscheinlichkeit zurückzuführen ist. Insbesondere in der ländlichen Region Friesland verbleibt auch nach multivariater Kontrolle ein hoch signifikanter Effekt des Geschlechts, während im großstädtischen Bereich, nach Kontrolle der Modalität und Inzidenz delinquenten Verhaltens, solche Divergenzen kaum noch zu erkennen sind. Dies könnte darauf verweisen, dass - unabhängig von Ausmaß und Qualität des deliktischen Verhaltens - in speziellen sozialräumlichen Kontexten junge Frauen einer systematisch geringeren Wahrscheinlichkeit formeller strafrechtlicher Sozialkontrolle ausgesetzt sind. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass regional divergierende geschlechtsbezogene Erwartungshaltungen bzw. Bewertungstendenzen existieren könnten, wäre aber auch konsistent mit einer Hypothese, dass gerade in solchen räumlichen Kontexten junge Frauen sozial besser vernetzt sind als junge Männer. Diese Frage kann auf Basis der hier erhobenen Daten nicht weiter aufgeklärt werden.

Tabelle 7: Odds-Ratios für die Variable Geschlecht im Ergebnis logistischer Regressionen der Polizeikontakte in den letzten 12 Monaten unter Kontrolle der Inzidenz delinquenten Verhaltens im Regionalvergleich

	Hamburg		Hannover		Leipzig		München		Friesland	
	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p
Modell 0	2.61	***	1.88	**	1.53	*	2.43	***	4.16	***
Modell 1	1.50	*	1.06	n.s.	1.00	n.s.	1.37	n.s.	2.58	**
Modell 2	1.46	*	1.04	n.s.	1.04	n.s.	1.38	n.s.	2.53	**

Insgesamt kann im Hinblick auf die Unterschiede der polizeilichen Registrierung der Delinquenz weiblicher und männlicher Jugendlicher eine systematische Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle an ihrem Anfangspunkt, welches die polizeiliche Registrierung zweifellos darstellt, nicht negiert werden. Die stärkere Repräsentation männlicher Jugendlicher im Hellfeld ist somit nur partiell eine Funktion ihrer im Vergleich zu weiblichen Jugendlichen quantitativ wie qualitativ erhöhten Delinquenz.

#### 4.3 Delinquenz und polizeiliche Registrierung unterschiedlicher ethnischer Gruppen

Die Kriminalitätsbelastung junger Ausländer ist ein Thema, das die Kriminologie seit Jahrzehnten beschäftigt (vgl. Walter & Trautmann, 2003; Rebmann, 1998). Die polizeiliche Kriminalstatistik weist hier erhebliche Höherbelastungen junger Nichtdeutscher aus, die allerdings aufgrund von Unzulänglichkeiten sowohl der Kriminal- als auch der Bevölkerungsstatistik nur mit großen Vorbehalten und schwierig zu interpretieren sind (vgl. Steffen, 1998). Allerdings legen Dunkelfeldstudien nahe, dass die im Hellfeld der Kriminalitätsstatistiken erkennbar erhöhte Kriminalitätsbelastung insbesondere männlicher Jugendlicher bestimmter Zuwanderergruppen vermutlich nicht alleine Ausdruck selektiver strafrechtlicher Sozialkontrolle sein dürfte, sondern zumindest partiell tatsächlich erhöhte delinquente Aktivitäten dieser Gruppen geschuldet ist (vgl. Enzmann & Wetzels, 2003), obschon eine Selektivität des Anzeigeverhaltens in Abhängigkeit von der ethnischen Herkunft der involvierten Täter und Opfer ebenfalls nicht negiert werden kann (vgl. Enzmann & Wetzels, 2000). Auch in den hier verwendeten Daten zeigen sich erhöhte Prävalenzraten der Delinquenz bestimmter Zuwanderergruppen, allerdings nicht in allen Deliktbereichen, sondern in spezifischen Mustern für einzelne Zuwanderergruppen.

Tabelle 8: Prävalenzraten selbstberichteter Delinquenz (12 Monate) nach ethnischer Herkunft

	deutsch	ehem. GUS	andere	Türkei	andere	Türkei	andere	Jugosl.	Südeuropa	andere
Ladendiebstahl	28.1%	21.0%	31.4%	23.8%	31.8%	22.9%	27.4%	31.1%	25.1%	
Schwarzfahren	63.1%	53.7%	60.6%	55.7%	61.2%	49.1%	58.2%	61.4%	55.6%	
Konsum illegaler Drogen	28.9%	28.0%	34.5%	22.4%	40.7%	22.0%	24.7%	25.4%	28.0%	
Gewaltdelikte	14.6%	11.6%	16.9%	29.0%	20.4%	28.3%	22.6%	14.2%	17.7%	
Fahren ohne Fahrerlaubnis	18.6%	12.5%	30.6%	25.0%	23.5%	23.0%	23.9%	26.7%	17.7%	
Sachbeschädigung	18.5%	12.1%	21.1%	17.0%	22.3%	16.7%	17.2%	16.3%	15.0%	
schwerer Diebstahl	7.4%	6.2%	11.4%	9.4%	9.7%	10.3%	8.0%	7.9%	9.9%	
<b>Totalprävalenz</b>	<b>74.5%</b>	<b>68.3%</b>	<b>80.8%</b>	<b>69.2%</b>	<b>77.4%</b>	<b>63.1%</b>	<b>69.3%</b>	<b>72.5%</b>	<b>66.1%</b>	

Anmerkung: Überdurchschnittliche Raten sind fett unterdurchschnittliche Raten unterstrichen dargestellt.

Die Unterschiede der Rate delinquenten Jugendlicher mit Polizeikontakten zwischen den ethnischen Gruppen sind hoch signifikant ( $\chi^2_{[8;7577]}=24,67$ ;  $p<.0001$ ). Auffallend ist allerdings, dass diese Unterschiede auf den ersten Blick doch deutlich höher ausfallen, als die o. a. Unterschiede der Delinquenzraten zwischen den ethnischen Gruppen erwarten lassen würden. So liegt die Totalprävalenzrate selbstberichteter Delinquenz für die ausländischen türkischen Jugendlichen bei 63,1 %, bei den einheimischen deutschen Jugendlichen hingegen bei 74,5 %. Demgegenüber beträgt die Rate der Jugendlichen, die nach eigenen Angaben wegen einer Straftat im letzten Jahr Kontakt mit der Polizei hatten, bei den türkischen Jugendlichen 18,1 % und liegt damit etwa bei dem 1,6-fachen der entsprechenden Rate für die einheimisch-deutschen Jugendlichen.

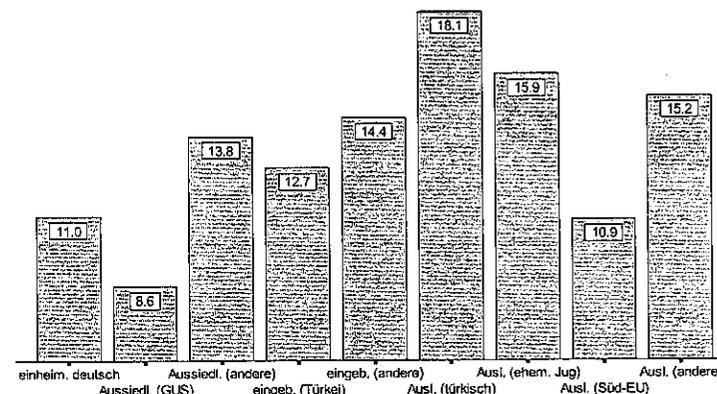


Abbildung 2. Rate delinquenten Jugendlicher mit Polizeikontakt wegen Straftat nach ethnischer Herkunft (Referenzzeitraum 12 Monate)

Ein Prüfung dieses Sachverhaltes in Form der Kontrastierung der Ergebnisse unserer Dunkelfeldbefragung mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik stößt allerdings auf einige Schwierigkeiten. Zum einen unterscheidet die PKS nur zwischen Deutschen und Nichtdeutschen, knüpft also an die Staatsangehörigkeit an. Eine separate Analyse jener Zuwanderer, die über eine deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, ist daher nicht möglich.<sup>5</sup> Dies kann jedoch dadurch kompensiert werden, dass die Daten aus unserer Dunkelfeldbefragung ebenfalls entsprechend aufbereitet werden, also eine Einteilung nach aktueller Staatsangehörigkeit vorgenommen wird. Wesentlich schwerer wiegt jedoch, dass für die in der PKS ausgewiesenen nichtdeutschen Tatverdächtigen keine validen Bevölke-

<sup>5</sup> Zwar werden in Niedersachsen und Bayern mittlerweile die Tatverdächtigenzahlen für junge Aussiedler gesondert ausgewiesen. Entsprechende Bevölkerungszahlen stehen jedoch nicht zur Verfügung, so dass eine Berechnung von Tatverdächtigenbelastungsziffern gleichwohl unmöglich ist. Zudem sind eingebürgerte Jugendliche, die nicht (Spät)Aussiedler sind, so immer noch nicht erkennbar.

rungszahlen als Relativierungsbasis vorliegen (vgl. zu diesem Problem ausführlich Steffen, 1998). Um dies zu berücksichtigen, wurden anstelle von Prävalenzraten (Dunkelfeldaten) bzw. Tatverdächtigenbelastungszahlen (PKS) die Rate der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der PKS an allen in der PKS registrierten Tatverdächtigen zugrundegelegt bzw. - bezogen auf unsere Daten zur selbstberichteten Delinquenz - der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen, die nach eigenen Angaben delinquent waren, an allen delinquenten Jugendlichen in der Dunkelfeldbefragung.

Tabelle 9: Anteile Nichtdeutscher an allen delinquenten Jugendlichen in den Dunkelfelderhebungen und an allen tatverdächtigen Jugendlichen in der PKS (PKS Jahrgang 2000 für Hamburg, Hannover, Friesland, München und Leipzig)

	Dunkelfelderhebungen		Anteil der delinquenten Nichtdeutschen an allen Delinquenten	PKS Anteil nichtdeutscher Jugendlicher TV an allen jugendlichen TV	Ratio Dunkelfeldteile: PKS-Anteile der Nichtdeutschen
	gültige n der Delinquenten insgesamt	gültige n der nichtdeutschen Delinquenten			
Ladendiebstahl	2849	316	11,1%	29,3%	1:2,64
Schwarzfahren	5963	630	10,6%	35,6%	1:3,36
Konsum illegaler Drogen	3076	323	10,5%	42,4%	1:4,04
Gewaltdelikte	1677	277	16,5%	40,9%	1:2,48
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1990	267	13,4%	-	-
Sachbeschädigung	1924	206	10,7%	15,0%	1:1,40
schwerer Diebstahl	826	120	14,5%	33,4%	1:2,30
Total*	7788	858	11,0%	35,4%	1:3,22

Weiter sind die Anteile der nichtdeutschen Jugendlichen an der Wohnbevölkerung regional extrem unterschiedlich, wie die Ergebnisse unserer Befragungen zeigen (vgl. Wetzels et al., 2001). So konzentrieren sich ausländische Zuwanderer stärker in großstädtischen Agglomerationen. Ferner sind die Ausländeran-

teile in den neuen Bundesländern erheblich niedriger. Um dies zu berücksichtigen, wurden für die folgenden Auswertungen nur polizeiliche Daten aus jenen Städten einbezogen, in denen auch die Dunkelfelderhebungen stattgefunden haben.

Die Ergebnisse des Vergleichs in obiger Tabelle zeigen, dass in allen Deliktsbereichen der Anteil der Nichtdeutschen an allen tatverdächtigen Jugendlichen in der PKS erheblich über den Tatverdächtigenanteilen liegt, den die Nichtdeutschen nach den Ergebnissen unserer Dunkelfelderhebungen an allen Delinquenten aufweisen. Dieser Vergleich ist insofern besonders interessant, weil hier eine deliktspezifische Gegenüberstellung erfolgt. Diese zeigt weiter, dass die gemessen an den Dunkelfeldanteilen doch erheblich überhöhten Anteile der Nichtdeutschen an den registrierten Tatverdächtigen sich vor allem bei der Drogendelinquenz und beim Schwarzfahren finden, beides klassische Kontrolldelikte. Die nächsthöhere Überrepräsentation findet sich beim Ladendiebstahl, welcher ebenfalls ein Kontrolldelikt ist. Dies gibt Anlass zu der Vermutung, dass sich die Instanzen formeller Sozialkontrolle überproportional stark auf Nichtdeutsche als potenzielle Täter dieser Delikte konzentrieren könnten. Dies hat gerade an diesen Deliktsbereichen, in denen die Differenz zwischen den Tatverdächtigenbelastungszahlen einerseits und dem Ausmaß selbstberichteter Delinquenz besonders ausgeprägt ist, wo also die Dunkelfeldanteile enorm hoch sind, besonders deutliche Auswirkungen, da hier angesichts eines enorm hohen Potenzials zusätzlich identifizierbarer Tatverdächtiger die Folgen einer ethnisch selektiven Sozialkontrolle besonders ausgeprägt sein können.

Um sowohl den Einfluss der Qualität (Deliktsart) als auch der Frequenz (Inzidenz) des deliktischen Verhaltens, gemessen über Selbstberichte, auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten systematisch zu berücksichtigen, wurden multivariate Analysen durchgeführt. Diese erlauben zu prüfen, inwiefern ein Unterschied der Quote der Jugendlichen mit Polizeikontakten zwischen den ethnischen Gruppen noch nachweisbar ist, wenn die Merkmale des delinquenten Verhaltens in Rechnung gestellt werden. Ähnlich wie beim Vergleich des Registrierungsrisikos männlicher und weiblicher Jugendlicher wurden, eingeschränkt auf die Teilstichprobe jener Jugendlichen, die im letzten Jahr nach eigenen Angaben in irgendeiner Weise delinquent waren, hierarchische logistische Regressionen durchgeführt. Die abhängige Variable (Polizeikontakt wegen Straftat im letzten Jahr) ist dichotom. Im Modell 0 wurde als Prädiktor nur die ethnische Herkunft der Jugendlichen berücksichtigt (Bezugskategorie ist einheimisch Deutsch). Hier zeigt sich, wie schon bivariat illustriert, dass Jugendliche bestimmter ethnischer Gruppen (türkischstämmige Jugendliche und andere

Tabelle 10: Hierarchische logistische Regression der Polizeikontakte in den letzten 12 Monaten auf ethnische Herkunft unter Kontrolle der Inzidenz selbstberichteter Delinquenz in verschiedenen Deliktgruppen (12 Monate), sozialen und sprachlichen Kompetenzen sowie elterlicher Unterstützung und Supervision

Inzidenzen:	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p
Gewaltdelikte	1.462	***	1.401	***		
schw. Diebstahl	1.321	***	1.311	***		
Sachbeschädigung	1.187	***	1.180	***		
Fahren oh. Führerschein	1.104	**	1.100	**		
Ladendiebstahl/Schwarzfahren	1.198	***	1.193	***		
Drogendelikte	1.294	***	1.287	***		
Konfliktkompetenz			1.143 <sup>-1</sup>	**		
elterliche Unterstützung (Jug.)			1.332 <sup>-1</sup>	n.s.		
elterlicher Supervision (Jug.)			1.261 <sup>-1</sup>	n.s.		
sprachlich-soziale Integration			1.208 <sup>-1</sup>	n.s.		
ethnische Herkunft ( $\beta$ =deutsch)						
Aussiedler GUS	1.339 <sup>-1</sup>	n.s.	1.193 <sup>-1</sup>	n.s.		
Aussiedler andere	1.447	n.s.	1.408	n.s.		
eingebürgert aus Türkei	1.347	n.s.	1.319 <sup>-1</sup>	n.s.		
eingebürgert andere	1.251	n.s.	1.305 <sup>-1</sup>	n.s.		
Ausländer Türkei	1.923	***	1.468	#		
Ausländer ex-Jugoslawien	1.499	#	1.262	n.s.		
Ausländer Südeuropa	1.075 <sup>-1</sup>	n.s.	1.166 <sup>-1</sup>	n.s.		
andere Ausländer	1.428	#	1.188	n.s.		
Pseudo R <sup>2</sup>	.06	***	.217	***		

Anmerkungen: Odds-Ratios < 1 sind als 1/Exp( $\beta$ ) dargestellt; n.s.=nicht signifikant; #:  $p < .10$ ; \*:  $p < .05$ ; \*\*:  $p < .01$ ; \*\*\*:  $p < .001$

Ausländer) eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten aufweisen. Leicht erhöht ist die Quote der Jugendlichen mit Polizeikontakten zudem auch noch in der Gruppe der Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien.

In Modell 1 wurde zusätzlich die Inzidenz der Delinquenz bezogen auf verschiedene Deliktgruppen statistisch kontrolliert. Bei Berücksichtigung dieser Variablen, die erwartungsgemäß hoch signifikante Effekte zeigen, reduziert sich der Effekt der ethnischen Herkunft auf das Risiko von Polizeikontakten erheblich. Es findet sich nur noch für die türkischen Jugendlichen eine tendenziell erhöhte Rate polizeilicher Registrierung ( $p < .10$ ).

In Modell 2 wurde weiter, neben der Konfliktkompetenz, der elterlichen Supervision und Unterstützung, noch die sprachlich-soziale Integration in das Modell aufgenommen. Hintergrund dessen sind Befunde, die zeigen, dass die Ausprägung selbstberichteter Delinquenz im Falle schlechter sprachlicher Integration erhöht ist (vgl. Wetzels & Brettfeld, 2003), sowie die Vermutung, dass mit besseren sprachlichen Kompetenzen auch die Optionen informeller Erledigung höher sein sollten. Allerdings zeigt sich für die delinquenten Migranten bivariat, dass die sprachlich soziale Integration jener, die polizeilich registriert wurden, nur tendenziell erhöht ist ( $T_{11603} = 1.926$ ;  $p < .10$ ). Gleichwohl wurde diese Variable in das multivariate Modell aufgenommen.

Auffallend ist, dass sich in Modell 2 kein Effekt der ethnischen Herkunft auf die Wahrscheinlichkeit einer polizeilichen Registrierung mehr zeigt. Auch die tendenziell erhöhte Registrierungswahrscheinlichkeit für die jungen Türken, die in Modell 1 noch festzustellen war, ist nicht zu stützen. Insoweit ist auf Basis von Selbstberichtsdaten die These einer selektiven polizeilichen Kontrolle junger Migranten, über die Unterschiede ihrer Delinquenzbelastung hinaus, empirisch nicht mehr nachweisbar. Die leichte erhöhte Registrierungswahrscheinlichkeit bezogen auf junge Türken in Modell 1 scheint auf geringere Ressourcen informeller Regulierung zu beruhen, weshalb sich dieser Effekt nicht mehr zeigt, wenn der Einfluss der Konfliktkompetenz, der statistisch signifikant ausfällt, kontrolliert wird.

#### 4.4 Zusammenhänge der polizeilichen Registrierungswahrscheinlichkeit mit dem Bildungsniveau

Neben einer geschlechtsbezogenen und einer ethnischen Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle, die Gegenstand der bisherigen Auswertungen war, stellt sich weiter die Frage, inwieweit strafrechtliche Sozialkontrolle möglicherweise sozial selektiv im Sinne einer erhöhten Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung junger Delinquenten unterer sozialer Schichten sein könnte. Analysen der im Strafvollzug anzutreffenden jungen Menschen zeigen, dass dort Jugendliche mit geringen sozialen Partizipationschancen drastisch überrepräsentiert sind (vgl. Enzmann & Greve, 2001). So finden sich im Strafvollzug weit überproportional Jugendliche ohne Schulabschluss bzw. mit geringen schulischen Qualifikationen. Weiter zeigen Analysen staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten damit übereinstimmend, dass jugendliche Angeschuldigte deutlich vermehrt aus Familien stammen, in denen Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebezug

die Existenz wirtschaftlicher Schwierigkeiten indizieren (vgl. Delzer, 1999). Auch Analysen polizeilicher Daten deuten auf eine erhebliche Überrepräsentation von Tatverdächtigen hin, die unter schwierigen sozioökonomischen Rahmenbedingungen aufwachsen, bspw. selbst von Jugendarbeitslosigkeit betroffen sind (vgl. Albrecht, 2000). Dunkelfeldstudien hingegen zeigen auf der Individualebene im Schnitt nur schwache Zusammenhänge zwischen sozialer Schichtzugehörigkeit, Jugendarbeitslosigkeit und sozioökonomischen Belastungen von Familien einerseits und Jugenddelinquenz andererseits. Diese Diskrepanz hat der Hypothese einer sozialen Selektivität strafrechtlicher Sozialkontrolle immer wieder Nahrung zu geben vermocht (vgl. z. B. Albrecht, 2000, S. 18 ff.). In unseren eigenen Studien zeigte sich zwar eine deutlich höhere Delinquenzbelastung Jugendlicher mit niedrigerem Bildungsniveau sowie von Jugendlichen, die durch elterliche Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit mitbetroffen waren (vgl. Wetzels et al., 2001). Es ist allerdings zu fragen, inwieweit diese erhöhte Delinquenzbelastung Jugendlicher aus den unteren sozialen Segmenten unserer Gesellschaft deren drastische Überrepräsentation im Hellfeld zureichend erklärt.

Unsere Daten zeigen bivariat, dass innerhalb der Gruppe der im letzten Jahr delinquenten Jugendlichen der sozioökonomische Status der Familien bei jenen, die keine Polizeikontakte hatten signifikant höher ausfällt als bei jenen mit Polizeikontakten ( $T[1105,9]=5.58$ ;  $p<.001$ ). Weiter sind delinquente Jugendliche, die polizeilich registriert wurden, mit 13,6 % deutlich häufiger davon betroffen, dass ihre Eltern arbeitslos oder die Familie von Sozialhilfe abhängig war als jene, die nicht mit der Polizei in Kontakt kamen (9,7 %) ( $\chi^2_{[1;757]}=13.1$ ;  $p<.001$ ). Auch die Verteilung der Bildungschancen unterscheidet sich zwischen den delinquenten Jugendlichen mit und ohne Polizeikontakt statistisch hoch signifikant ( $\chi^2_{[2;7519]}=161.74$ ;  $p<.0001$ ), wie unten stehende Grafik illustriert.

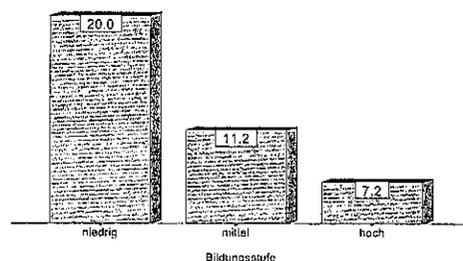


Abbildung 3. Rate delinquenter Jugendlicher mit Polizeikontakt in den letzten 12 Monaten nach Bildungsniveau

Auch hier wurde ein multivariates Modell geprüft. Als Indikator der sozialen Lage und Zukunftsoptionen der Jugendlichen wurde, anknüpfend an die Befunde von Albrecht (2003), das Bildungsniveau der Befragten verwendet. Dazu wurde eine dreistufige Variable gebildet, in der Gymnasiasten als Personen mit hohem Bildungsniveau, Realschüler und Gesamtschüler in die Mittelgruppe und

Jugendliche aus Förderschulen, Hauptschulen und BVJ-Klassen als solche mit niedrigem Bildungsniveau eingestuft wurden.

In Modell 0 zeigt sich der o. a. bivariat signifikante Befund einer erhöhten Registrierungswahrscheinlichkeit der Jugendlichen der unteren Bildungsstufen. In Modell 1 wurde, wie auch in den vorangegangenen Analysen, die Inzidenz der selbstberichteten Delinquenz in den verschiedenen Deliktsbereichen als Prädiktorvariable in das Modell einbezogen. Bildungsabhängige Unterschiede der Registrierungswahrscheinlichkeit sind bemerkenswerterweise auch nach Berücksichtigung dieser Prädiktoren weiterhin nachweisbar. Das heißt, die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten bei den Jugendlichen auf den unteren Bildungsstufen ist nicht durch die Intensität und Qualität ihres delinquenten Verhaltens zu erklären. Auch nach entsprechender statistischer Kontrolle unterliegen die Jugendlichen aus Hauptschule, Förderschule und BVJ einem etwa

Tabelle 11: Hierarchische logistische Regression der Polizeikontakte delinquenter Jugendlicher in den letzten 12 Monaten auf Bildungsniveau unter Kontrolle der Inzidenz selbstberichteter Delinquenz in verschiedenen Deliktgruppen (12 Monate) der sozialen Kompetenzen, elterlicher Unterstützung und Supervision sowie von Schulleistungen

	Modell 0		Modell 1		Modell 2	
	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p	Odds-Ratio	p
Inzidenzen:						
Gewaltdelikte			1.430	***	1.378	***
schw. Diebstahl			1.277	***	1.271	***
Sachbeschädigung			1.218	***	1.205	***
Fahren oh. Führerschein			1.090	*	1.090	*
Ladendiebstahl/Schwarzfahren			1.207	***	1.203	***
Drogendelikte			1.291	***	1.275	***
Konfliktkompetenz					1.178 <sup>-1</sup>	*
elterliche Unterstützung (Jug.)					1.151 <sup>-1</sup>	n.s.
elterlicher Supervision (Jug.)					1.005 <sup>-1</sup>	n.s.
Schulleistungen					1.218	***
Bildungsniveau (0=Gymnasium)						
BVJ, Hauptschule	3.167	***	2.190	***	2.132	***
Gesamtschule, Realschule	1.660	***	1.270	*	1.209	#
Pseudo R <sup>2</sup>	.04		.232		.220	.237

doppelt so hohen Risiko einer polizeilichen Registrierung wie die jugendlichen Gymnasiasten. Diese höhere Registrierungswahrscheinlichkeit der Jugendlichen aus den niedrigeren Bildungsstufen ist allerdings, entgegen unseren Vermutungen, wie Modell 2 zeigt nur partiell damit zu erklären, dass ihre sozialen Kompetenzen sowie kognitiven Fähigkeiten (gemessen über gemittelte Schulnoten in Deutsch und Mathematik) geringer ausgeprägt sind, als das für die Jugendlichen aus den Gymnasien gilt. So finden sich zwar signifikante Effekte der Konfliktkompetenz und der Schulnoten, die mit einer Reduzierung des Effekts des Bildungsniveaus auf die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten (nach statistischer Kontrolle von Delinquenz) einhergehen. Nach wie vor erweist sich aber, dass insbesondere Jugendliche der unteren Bildungsniveaus signifikant erhöhten Risiken einer polizeilichen Registrierung ausgesetzt sind.

Zusätzlich zu den Analysen in Modell 2 wurde in einem Modell 3 (hier nicht dargestellt) zur Berücksichtigung regionaler Divergenzen der Verteilung der Jugendlichen über die verschiedenen Bildungsstufen sowie der regional unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung delinquenter Jugendlicher auch die Variable des Erhebungsortes berücksichtigt. Diese zusätzliche statistische Kontrolle führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis als in Modell 2.

In der Summe lässt sich daher feststellen, dass die strafrechtliche Sozialkontrolle bezogen auf Jugendliche offenbar sozial selektiv ist. Auch nach Berücksichtigung der Intensität und Qualität delinquenten Verhaltens einerseits sowie der Ausprägung sozialer und kognitiver Kompetenzen unterliegen Jugendliche aus unteren Bildungsstufen einem signifikant erhöhten Risiko polizeilicher Registrierung.

### 5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse unserer Analysen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten nur partiell eine Funktion der Intensität und Qualität des delinquenten Verhaltens Jugendlicher ist. So finden sich regionale Divergenzen der Wahrscheinlichkeit von Polizeikontakten, die über die regionalen Divergenzen der Delinquenz der Jugendlichen hinausgehen. Das ist konsistent mit dem auch aus anderen Studien bekannten Befund, dass Strategien und Intensitäten strafrechtlicher Sozialkontrolle regional unterschiedlich ausfallen. Dies steht ferner im Einklang mit Befunden zu regionalen Divergenzen des Anzeigeverhaltens. Dies ist zu berücksichtigen, wenn regionale Diskrepanzen der formellen und informellen Reaktion auf Jugenddelinquenz fokussiert werden. Ferner unterstreicht dies nochmals, dass bei sozialräumlichen Analysen des Kriminalitätsgeschehens und seiner Entwicklung systematisch unterschiedlich Hell-Dunkelfeld-Relationen zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Erfassung männlicher und weiblicher Jugendlicher im Hellfeld der polizeilichen Kriminalstatistiken lässt sich eine geschlechtsbezogene Selektivität der polizeilichen Registrierung konstatieren. Männliche Jugendliche werden im Mittel deutlich häufiger polizeilich registriert, als angesichts der Qualität und Frequenz ihres delinquenten Verhaltens zu erwarten wäre. Die geschlechtsbezogene Selektivität erweist sich als regional unterschiedlich aus-

geprägt. Was genau der Hintergrund dieser regionalen Divergenzen ist, ließ sich mit den vorliegenden Daten nicht weiter aufklären. Feststellbar ist allerdings, dass erhöhte individuelle und soziale Ressourcen der Konfliktregulation auf Seiten der weiblichen Jugendlichen nur marginal ihre geringere Registrierungswahrscheinlichkeit zu erklären vermögen. Es ist eine offene Frage, inwieweit eine unterschiedliche Bewertung delinquenten Verhaltens weiblicher Jugendlicher durch das jeweilige soziale Umfeld oder die betroffenen Opfer hier womöglich eine weitere Aufklärung ermöglicht.

Bezogen auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung jugendlicher Migranten zeigten unsere Analysen indessen, dass hier eine systematische Selektivität auf polizeilicher Ebene kaum nachweisbar ist. Die erhöhte Rate polizeilicher Kontakte der jungen Migranten waren nahezu vollständig durch die Qualität und Frequenz ihres delinquenten Verhaltens zu erklären. Zu beachten ist allerdings, dass dies angesichts der hier untersuchten Stichprobe (das gilt auch für die anderen Bereiche unserer Analyse) lediglich mit Blick auf jene Zuwanderer gilt, die eine Schule besuchen und zumindest insoweit sprachkompetent sind, dass sie sich an einer solchen Befragung beteiligen können. Insofern könnte für die hier nicht erfasste Teilpopulation der illegal in Deutschland lebenden Zuwanderer wie auch für jene Migranten, die dem schulpflichtigen Alter entwichen sind, durchaus etwas anderes gelten. Dies zu analysieren bleibt künftiger Forschung vorbehalten. Der Umstand allerdings, dass sich im Bereich des Strafvollzuges nach Berichten aus der Praxis und einigen empirischen Erhebungen deutlich erhöhte Raten Jugendlicher und Heranwachsender mit Migrationshintergrund finden, wäre allerdings, sollten sich die hier berichteten Befunde bestätigen, gerade nicht mit einer erhöhten Registrierungswahrscheinlichkeit, sondern eher mit einer anderen justiziellen Behandlung junger Migranten zu erklären. Suhling und Schott (2001) fanden diesbezüglich Hinweise auf eine unterschiedliche justizielle Behandlung ausländischer Angeschuldigter und Angeklagter auf der Ebene von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Mit Blick auf die erhöhte Präsenz jugendlicher Förder-, Haupt- und BVJ-Schüler in der Gruppe der polizeilich registrierten Jugendlichen zeigen unsere Analysen hingegen, dass hier eine Selektivität der strafrechtlichen Sozialkontrolle unverkennbar ist. Teilweise wird die erhöhte Registrierungswahrscheinlichkeit dieser Gruppe durch reduzierte Kompetenzen im Bereich informeller Konfliktregulierung erklärlich. Unter Beachtung der dargelegten Forschungsbefunde, wonach eine formelle Sanktionierung mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Verfestigung krimineller Karrieren einhergeht, bedeutet dies, dass gerade jene Gruppe, die in erhöhtem Maße sozial belastet ist, dem Risiko von Problemverschärfungen zusätzlich ausgesetzt wird. Insofern ist die schon relativ alte Feststellung von Kaiser (1982, S. 36) dass zwar Delinquenz im Jugendalter normal ist, es jedoch anomal ist, deshalb auch sanktioniert zu werden, ebenso nach wie vor gültig wie die These einer sozialen Produktion von Kriminalisierung, wie sie von Lamnek (1983) formuliert wurde, im Sinne dessen, dass neben der Straftat insbesondere die soziale Lage faktisch einen wesentlichen Anknüpfungspunkt strafrechtlicher Sozialkontrolle darstellt. Insofern steht das strafrechtliche Kontrollsystem in der Gefahr, soziale Ungleichheit nicht nur zu ver-

schärfen, sondern darüber auch seinen eigenen Input partiell selbst zu produzieren, indem sich Kontrollen unabhängig von der Intensität strafrechtlich relevanten abweichenden Verhaltens vermehrt auf jene richten, von denen über das empirisch nachweisbare Maß hinaus angenommen wird, dass sie in erhöhtem Maße in dieser Hinsicht belastet sind und eine vermeintliche Risikogruppe bilden.

## Literatur

- Albrecht G. (2003). Sozillage jugendlicher Straftäter. Ein Vergleich für selbstberichtete Delinquenz im Dunkel- und Hellfeld und die Sanktionspraxis im Kontrollfeld. in: J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.). *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*. (S. 87-116). Weinheim: Juventa.
- Albrecht, G. & Howe, C.-W. (1992): Soziale Schicht und Delinquenz. Verwischte Spuren oder falsche Fährte?, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 44 (4), 697-730.
- Albrecht, P.-A. (2000). *Jugendstrafrecht*. München: C.H. Beck. 3. Auflage.
- Boers, K. (2003). *Kriminalität und Kausalität*. Baden-Baden. (im Druck).
- Brettfeld, K., Fabian, T. & Wetzels, P. (2003). Schulschwänzen Jugendlicher: Ansatzpunkt für Prävention und Intervention in der Sozialen Arbeit? - Ergebnisse einer vergleichenden Studie in Leipzig und anderen Städten. In T. Fabian & R. Schweikart (Hrsg.), *Brennpunkte der Sozialen Arbeit*, (S. 265-306). Münster: Lit.
- Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2003a). Jugendliche und Gewaltkriminalität: Ein Lehrstück zur praktischen Relevanz von Dunkelfeldforschung. In Martin K. Schweer (Hrsg.). *Das Jugendalter. Perspektiven pädagogisch-psychologischer Forschung* (S.123-162). Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Brettfeld, K. & Wetzels, P. (2003b). Jugendliche als Opfer und Täter: Befunde aus kriminologischen Dunkelfeldstudien. In U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Aggressives Verhalten bei Kindern und Jugendlichen*, (S.78-114). Göttingen: Vandhoeck & Ruprecht.
- Delzer, I. (1999). Jugendliche und heranwachsende Ausländer und Aussiedler als Beschuldigte von Gewaltkriminalität. In DVJJ (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter*, (S. 304-330). Mönchengladbach: Forum.
- Eisner, M. & Ribcaud, D. (2003). Erklärung von Jugendgewalt – eine Übersicht über zentrale Forschungsbefunde. In J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*. (S. 182-206). Weinheim: Juventa.
- Eisner, E. & Molnar, H. (2001). *Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Elsner, E., Steffen, W. & Stern, G. (1998). *Kinder und Jugendkriminalität in München*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Enzmann, D. & Greve, W. (2001). Strafhaft für Jugendliche: Soziale und individuelle Bedingungen von Delinquenz und Sanktionierung. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug*, (S.109-145). Baden-Baden: Nomos.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2000). Gewaltkriminalität junger Deutscher und Ausländer: Brisante Befunde, die irritieren: Eine Erwiderung auf Ulrich Müller. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 52 (1), 142-156.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2001). Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 7, 246-251.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2002). Jugenddelinquenz und Ethnizität: Die Rolle gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen. In M. Osterheider (Hrsg.), *Die 16. Eickelborner Fachtagung: Innovative Konzepte - Forensik 2001* (S.14-34). Dortmund: PsychoGen-Verlag.
- Enzmann, D. & Wetzels, P. (2003). Ethnic differences in juvenile delinquency: The role of violence legitimizing norms of masculinity. in: F. Dünkel & K. Drenkhahn (eds.). *Youth violence: New patterns and local responses – experiences in East and West* (pp. 316-345). Mönchengladbach: Forum.
- Frehsee, D. (1979): *Strukturbedingungen urbaner Kriminalität*. Göttingen: Schwartz.
- Ganzeboom, H. B. G., De Graaf, P. M., Treiman, D. J. & de Leeuw, J. (1992). A standard international socio-economic index of occupational status. *Social Science Research*, 21, 1-56.
- Heinz, W. (2003). Das Konstanzer Inventar zum Sanktionsrecht KIS. Stand 1.12.2003. Internetpublikation; <http://www.uni-konstanz.de/rf/kik/index.htm>
- Heinz, W., Spiess, G. & Storz, R. (1988). Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter. Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland* (S. 631-660). Freiburg: MPI.
- Kaiser, G. (1982). *Jugendkriminalität*. 3. Aufl. Weinheim, Basel.
- Lamnek, S. (1982). Sozialisierung und kriminelle Karriere. Befunde aus zwei Erhebungen. In H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität*, (S. 13-85). München: Juventa.
- Lamnek, S. (1983). Die soziale Produktion und Reproduktion von Kriminalisierung. Ein Beitrag zur Rezeption kriminologischer Forschungsergebnisse in der Praxis. In P.-A. Albrecht & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion*. (S. 32-49). Frankfurt: Suhrkamp.
- Lösel, F. (1975). *Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz*. Stuttgart: Enke.
- Ludwig, W. (1982). Mehrfachtäter im Kontext gesellschaftlicher Produktion von Jugendkriminalität. eine Untersuchung anhand von Polizeiakten. In H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Mehrfach auffällig. Untersuchungen zur Jugendkriminalität*, (S. 86-124). München: Juventa.
- Oberwittler, D. & Köllisch, T. (2003). Jugendkriminalität in Stadt und Land. Sozialräumliche Unterschiede im Delinquenzverhalten und Registrierungsrisiko. in: J. Raithel & J. Mansel (Hrsg.). *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*, (S. 135-160). Weinheim: Juventa.

- Pfeiffer, C. & Dworschak, B. (1999) Die ethnische Vielfalt in den Jugendstrafanstalten. Ergebnisse einer Umfrage aus dem Sommer 1998. DVJJ-Journal, 10 (2), 184-188.
- Prein, G. & Seus, L. (2003). Stigmatisierung in dynamischer Perspektive. In K.F. Schumann (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern*, Band 2, (S.145-180). Weinheim: Juventa.
- Rebmann, M. (1998). *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg: MPI.
- Scheithauer, H. (2003). *Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen*. Göttingen: Hofgrefe.
- Schubmann K. F. (2003). *Arbeitsbiografie und Delinquenz: Bilanz der Ergebnisse*. In K.F. Schumann (Hrsg.), *Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern*, Band 1, (S.241-264). Weinheim: Juventa.
- Schumann, K. F., Berlitz, C., Guth, H.-W., & Kaulitzki, R. (1987) *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied: Luchterhand.
- Schumann, K. F. Prein, G. & Seus, L. (1999). *Lebenslauf und Delinquenz in der Jugendphase. Ergebnisse der Bremer Längsschnittstudie über AbgängerInnen aus Haupt- und Sonderschulen*. DVJJ-Journal, (10), 300-311.
- Sessar, K. (1997). *Kriminologische Erkenntnisse zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugendkriminalität und Folgerungen für die Kriminalpolitik*. In F. Dünkel, A. van Kalmthout & H. Schüler-Springorum (Hrsg.), *Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich*, (S. 67-85). Mönchengladbach: Forum.
- Steffen, W. (1998). *Problemfall "Ausländerkriminalität"*. In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar & B. Villmow (Hrsg.), *Festschrift für G. Kaiser zum 70. Geburtstag*, (S. 663-681). Berlin: Duncker & Humblot.
- Steffen, W., Czogalla, P., Gerum, M., Kammhuber, S., Luff, J. & Polz, S. (1992). *Ausländerkriminalität in Bayern*. München: Bayerisches Landeskriminalamt.
- Suhling, S. & Schott, T. (2001). *Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland*. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.), *Forschungsthema Strafvollzug* (S.25-83). Baden-Baden: Nomos.
- Walter, M. & Trautmann, S. (2003). *Kriminalität junger Migranten – Strafrecht und gesellschaftliche (De-)Integration*. In J. Raitzel & J. Mansel (Hrsg.), *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter*, (S. 64-86). Weinheim: Juventa.
- Wetzels, P. & Brettfeld, K. (2003). *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen*. Münster: Lit.
- Wetzels, P., Enzmann, D., Mecklenburg, E. & Pfeiffer, C. (2001). *Jugend und Gewalt. Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht weiteren deutschen Städten*. Baden-Baden: Nomos.

- Wetzels P. & Pfeiffer C. (1996). *Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 79, 386-405.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K. Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998 - 2000*. (Unter Mitarbeit von Katrin Brettfeld, Eberhard Mecklenburg und Tania Lange). Baden-Baden: Nomos.
- Wittich, U. Görgen, T. & Kreuzer, A. (1998). *Wenn zwei das gleiche berichten...Beitrag zur kriminologischen Dunkelfeldforschung durch vergleichende Delinquenzbefragungen bei Studenten und Strafgefangenen*. Mönchengladbach: Forum.
- Wolf, C. (1995). *Sozioökonomischer Status und berufliches Prestige*. *ZUMA-Nachrichten*, 19, 102-136.

*Anschrift der Verfasser:*

Dipl. Jur. Katrin Brettfeld & Peter Wetzels  
 Universität Hamburg  
 Institut für Kriminalwissenschaften – Abteilung Kriminologie  
 Schlüterstr. 28  
 20146 Hamburg  
 e-mail: [katrin.brettfeld@jura.uni-hamburg.de](mailto:katrin.brettfeld@jura.uni-hamburg.de)

## Motive jugendlichen Gewaltverhaltens: eine empirische Analyse<sup>1</sup>

*Haci-Halil Uslucan & Urs Fuhrer*

Unter den Bedingungen der Individualisierungs- und Transformationsschübe ist gegenwärtig Jugend vielfältiger, offener, unbestimmter und ungewisser denn je geworden (vgl. Hurrelmann, 1997; Silbereisen & Todt, 1994). Dennoch lässt sich festhalten, dass das Jugendalter einen Lebensabschnitt darstellt, der für die Entwicklung der Identität von besonderer Relevanz ist. Daher ist zu erwarten, dass lebensgeschichtliche Verunsicherungen nicht spurlos an Jugendlichen vorbeiziehen, sondern auf sie als Herausforderungen wirken. Diesen können sie aktiv und konstruktiv, passiv-hinnehmend oder aber auch durch gewalttätige Handlungen begegnen. Gewalt kann insbesondere dann zu einer Option der Bearbeitung solcher Problemlagen werden, wenn sich soziale Bindungen lösen und die Folgen des eigenen Handelns für andere nicht mehr sonderlich berücksichtigt werden müssen (Heitmeyer u. a., 1998). Gewalttätige bzw. kriminelle Handlungen von Jugendlichen, darüber besteht in der kriminologischen Diskussion weitgehend Einigkeit (Walter, 2001), sind zum überwiegenden Teil entwicklungspsychologischer Ausdruck einer Konfrontation mit den Normen der Erwachsenenwelt, der mitunter drastische Ausdruck eines notwendigen entwicklungstypischen Prozesses der persönlichen und sozialen Identitätsbildung (Bender, Bliesener & Lösel, 1996). Devianz kann in diesem Sinne zu einem „Entwicklungsunfall“ (Montada, 2002) werden.

In der Regel beginnen kriminelle Karrieren häufig mit Vernachlässigung und Verwahrlosung im Elternhaus, die von Gewalterfahrungen im familialen und schulischen Umfeld begleitet werden. Diese können in einigen Fällen als Vorformen späterer Delinquenzentwicklung fungieren (Melzer, 2000). Hierbei ist davon auszugehen, dass Jugendliche mit Gewalterfahrungen im Elternhaus vermutlich auch in ihrem sozialen Alltag Situationen eher als feindselig und bedrohlich erleben und geneigt sind, auf diese aggressiv zu reagieren. Ein ungünstigeres Familienklima, eine aggressive und inkonsistente Erziehung erwiesen sich, so die Befunde von Lösel & Bliesener (2003) und Uslucan, Fuhrer & Rademacher (2003), als die stärksten Prädiktoren jugendlichen Gewalthandelns. Die Erfahrungen mit Gewalt führen bei ihnen vermutlich zu Sozialisationsdefiziten, die sie ineffektiv im konstruktiven Problemlösen machen; d. h., ihnen fehlen eventuell jene Kompetenzen, in für Gewalt anfälligen Situationen deeskalativ zu handeln. Diese Sozialisationsformen tragen zur Entwicklung einer Risikogruppe bei, bei der durch zusätzliche belastende

Ereignisse und Entwicklungen (wie Schulversagen, deviante Gruppenmitgliedschaft etc.) einzelne Risikofaktoren kumulieren und dann ein latentes Gewaltpotenzial in manifeste Gewaltausübung umschlagen kann. Jedoch ist, wie Lösel und Bliesener (2003) anmerken, davor zu warnen, die familiären Bedingungen jugendlichen Gewalthandelns auf elterliche Gewalterfahrung zu verkürzen. Häusliche Konflikte können nicht nur eine Ursache, sondern auch eine Reaktion auf die Verhaltensprobleme des Jugendlichen sein.

Insbesondere bei der Entwicklung aggressiven Verhaltens lassen sich Frühstarter von Spätstartern unterscheiden: Während Frühstarter durch eine häusliche Umgebung mit geringer elterlicher Aufsicht, negativen Erziehungspraktiken, aggressivem Verhalten während der Kindheit und einer Ablehnung durch Gleichaltrige charakterisiert sind, weisen Spätstarter während der Kindheit nur in geringem Maße aggressive Verhaltensweisen auf; dagegen haben die Eltern von Spätstartern häufig Partnerschaftskonflikte und kommen ihrer Aufsichtspflicht nur mäßig nach. Die Jugendlichen tendieren dazu, aufgrund ihrer familiären Probleme, Kontakte zu devianten Freunden oder delinquenten Gruppen aufzunehmen (Scheithauer & Petermann, 2002). Für die Unterscheidung der Frühstarter von Spätstartern wird dabei das Alter von 14 Jahren zugrunde gelegt (Piquero & Chung, 2001).

Was die empirische Entwicklung und Verbreitung jugendlichen kriminellen Handelns betrifft, so lassen sich zunächst überblicksartige Befunde für die gesamte Bundesrepublik aus den Tatverdächtigenziffern der polizeilichen Kriminalstatistik ableiten. So stieg von 1993 bis 1998 die Zahl der registrierten Fälle deutlich von rund 208.000 auf etwa 302.000; von 1998 bis 2000 war ein leichter Rückgang auf etwa 294.000 zu verzeichnen. In den letzten Jahren (von 2000 bis 2002) pendelte die Zahl auf hohem Niveau um 298.000 (BKA, 2003). Fokussiert man beispielsweise auf ein für die Altersgruppe der 14- bis 18-Jährigen recht typisches Delikt, und zwar das der Körperverletzung, so deuten die Zahlen eine rund 2,4-prozentige Zunahme von 44.867 auf 45.947 in den Jahren 2001 bis 2002 (BKA, 2003; für die Entwicklung von 1984 bis 1997 vgl. Greve & Wetzels, 1999). Jedoch ist der Rekurs auf die polizeiliche Kriminalstatistik als einzige Informationsquelle der Entwicklung von Jugendgewalt teilweise problematisch, weil einerseits zu bedenken ist, dass nicht jeder Tatverdächtige immer auch ein Täter ist, und andererseits hier nur polizeilich berichtete Delikte erfasst werden, die z. T. lediglich die Veränderung der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der polizeilichen Kontrollen oder eine Änderung des Strafrechts widerspiegeln können (Greve & Wetzels, 1999). Auch ist, wie Mansel und Hurrelmann (1998) betonen, auf das Problem der medialen Problemkonstruktion und der öffentlichen Sensibilisierung hinzuweisen, die vielfach zu einer gesteigerten Anzeigebereitschaft führen kann. Deshalb ist, neben den Daten der PKS, weitere empirische Forschung zu diesem Komplex unerlässlich. Nichtsdestotrotz lassen sich diese eventuellen Verzerrungsmöglichkeiten der Datenlage durch die im Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesrepublik (2001) erwähnten Dunkelfeldstudien etwas präzisieren, wonach die Anzeigebereitschaft bei Diebstahldelikten leicht abgenommen, die bei Körperverletzungen jedoch zugenommen

<sup>1</sup> Das Projekt wurde vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt (FKZ: 2986A/0088R; Gesuchsteller: Urs Fuhrer & Karl-Peter Fritzsche) gefördert.

hat. Im Hinblick auf die Verfolgungsintensität geht der Sicherheitsbericht von einer Konstanz aus.

Von Relevanz ist bei der Gewaltdebatte der Hinweis von Heitmeyer (1998), dass bei einer Fokussierung auf physische Gewaltformen die Gefahr besteht, jene psychischen bzw. kognitiven Vorformen und Faktoren von Gewalt zu vernachlässigen, auf deren Grundlagen oftmals die physische Gewalttätigkeit aufbaut. Hiermit sind in erster Linie gewalttätige Einstellungen gemeint. Die Gewaltlatenz derartiger Einstellungen wird durch individuelle, ebenfalls gewalttätige Persönlichkeitsmerkmale wie Erregbarkeit (Sturzbecher, 1997) (im Sinne des Aktivierungsniveaus für Aggressionen) zusätzlich beeinflusst. Noch näher an den konkreten Gewalttaten ist die Gewaltakzeptanz als Normalität zur Regelung von Beziehungen und Konflikten und die Gewaltbereitschaft (Heitmeyer u. a., 1998). Die manifeste Gewalttätigkeit bildet dann gewissermaßen den eskalierenden Endpunkt der Verletzung der Integrität anderer.

Was jedoch die Motive des Gewalthandelns betrifft, so lässt sich zunächst als ein naheliegendes Motiv gewalttätigen Handelns das Erreichen persönlicher Ziele angeben. Dabei hat Gewalt einen instrumentellen Charakter. Exemplarisch sind hier Gewaltvorfälle im Zusammenhang mit Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Raub und Einbruch zu nennen (Esser & Dominikowski, 1993). Ferner kann durch Gewalt im Gruppenverband eine soziale Zusammengehörigkeit demonstriert werden, die in einer immer anonymen werdenden Gesellschaft für Jugendliche identitätsstiftende Funktion hat. Nicht zuletzt ist Gewalt auch an das Erlebnis der Körperlichkeit geknüpft, die zu einem rauschhaften Selbsterleben führen und verstärkend für weitere Gewalttaten wirken kann. Gewalt ist auch eine Form der Machterfahrung, des „Tun-Könnens“, der Selbstwirksamkeit; insbesondere dann, wenn Jugendliche sich durch sozialstrukturelle Bedingungen der Lebenswelt (Monotonie des Alltags, Mangel an Ausbildungsplätzen, Armut, soziale Marginalisierung) mehr und mehr ohnmächtig fühlen.

Vielfach lässt sich in empirischen Studien beobachten, dass die Prävalenz und die Ausprägung der Verhaltensweisen zu einem nicht unerheblichen Teil gängigen Geschlechterrollenstereotypen folgen. Dabei zeigt sich für männliche Jugendliche die physische Gewalt und die Gewalt gegen Sachen (Vandalismus) deutlich charakteristischer als für weibliche Jugendliche, bei denen eher psychische und verbale Gewalt, teilweise aber auch Formen des Mobbing, wie etwa Verleumdungen, Verbreiten von Gerüchten, Ächtungen im Freundeskreis etc. verbreiteter sind (Fuchs, 1996). In den letzten Jahren wird jedoch auch eine Zunahme der physischen Gewaltausübung weiblicher Jugendlicher behauptet (Subkowski, 2002). Bruhns und Wittmann (2002) unterstreichen in ihrer Studie die These, dass sich der Anteil weiblicher Tatverdächtiger für Gewaltdelikte seit Mitte der achtziger Jahre erhöht habe. Heitmeyer (1998) spricht hinsichtlich der Einstellung zur Gewalt von einer „Aufholhypothese“. Das typisch weibliche Rollenbild scheint sich demnach durch veränderte und sich verändernde gesellschaftliche Bedingungen und neue

Anforderungen im Sozialisationsprozess nicht nur bezüglich Emanzipation, beruflichem Erfolg und Selbstständigkeit verändert zu haben, sondern auch im Hinblick auf den Umgang mit Gewalt (Popp, Meier & Tillmann, 2001).

Hinsichtlich des lebensgeschichtlichen Verlaufs von Gewalttaten zeigen einschlägige Studien (vgl. Rutter, 1995; Loeber & Farrington, 1998), dass die Gewalttate ab dem 13. Altersjahr stark ansteigt, um dann nach dem 20. Altersjahr wieder abzusinken. Insbesondere was die Billigung von Gewalt betrifft, wird in der Forschung von einem „Aging-out-Phänomen“ gesprochen (Melzer, 2000); d. h. mit zunehmendem Alter und der adäquateren Bewältigung von Entwicklungsaufgaben wird kognitiv Gewalt als eine Strategie der Konfliktlösung unattraktiver.

Die folgende empirische Studie widmet sich daher folgenden Fragen: 1) Wie stabil ist jugendliches Gewaltverhalten über die Zeit bzw. wie ist ihr Verlauf? 2) Welche Motivationslage liegt jugendlichem Gewalthandeln zugrunde und welchen Veränderungen unterliegen diese Motivationen? 3) Gibt es für die von Heitmeyer in die Diskussion gebrachte „Aufholhypothese“, wonach die Gewaltbelastung von Mädchen steigt bzw. sich allmählich der der Jungen annähert, empirische Evidenz? und 4) Welche Zusammenhänge lassen sich zwischen Gewaltakzeptanz und konkreten Gewalttaten (Gewalttaten und Viktimisierungen) aufspüren? Diese Fragen werden anhand von Längsschnittdaten aus der ersten und zweiten Erhebungswelle des Magdeburger Jugendgewalt-Längsschnittes (MIL), die wir im Sommer 2000 und Sommer/Herbst 2001 erhoben haben, beantwortet.

## Methode

### Stichprobe

Die Probanden der Studie wurden aus fünf Magdeburger Stadtgebieten rekrutiert. Von den 2800 angefragten Schülern aller siebten, achten und neunten Klassen aus 13 Oberschulen (7 Gymnasien, 6 Sekundarschulen) nahmen in der ersten Erhebungswelle von Mai 2000 bis September 2000 insgesamt 1143 (41 %) an unserer Befragung teil. Von den Probanden der ersten Erhebung besuchten 637 (56 %) das Gymnasium, 504 (44 %) die Sekundarschule. Von diesen 1143 haben 660 (57,7 %) auch an der zweiten Erhebungswelle von Juni 2001 bis Oktober 2001 teilgenommen. Das Durchschnittsalter der Längsschnittstichprobe, aus der wir im Wesentlichen berichten, lag bei 15,4 Jahren (Altersrange 13 bis 18;  $SD = .98$ ). Das Geschlecht wies eine leichte Überrepräsentanz von Mädchen auf (343 Mädchen (52 %), 312 Jungen (47,2 %), 5 Jugendliche (8 %) machten keine Geschlechtsangabe). Von den Probanden des Längsschnitts besuchten 403 (61,1 %) das Gymnasium, 255 (38,7 %) die Sekundarschule. Im Längsschnitt sind ein deutlicher Rückgang der Sekundarschüler (um 5,7 %) und eine deutliche Zunahme der Gymnasiasten (um 5,1 %) zu verzeichnen, so dass systematische Ausfälle zu vermuten sind. Diese sind u. a. auch darauf zurückzuführen, dass zum zweiten Erhebungszeitpunkt im Oktober 2001 Probanden aus Sekundarschulen, die sich zum Messzeitpunkt 11

in der achten oder neunten Klasse befanden, über die Schule nicht mehr erreichbar waren, weil sie bereits ihren Schulabschluss hatten oder vorzeitig von der Schule abgegangen waren. Auf die einzelnen Klassenstufen verteilte sich die Längsschnittstichprobe wie folgt: 42 (6.4 %) Schüler/-innen befanden sich in der siebten, 234 Schüler/-innen (35.5 %) in der achten, 240 (36.4 %) in der neunten und 140 (21.2 %) in der zehnten Klasse.

#### Erhebungsinstrumente

Die Operationalisierung der Variablen greift auf psychometrisch bewährte fünfstufig skalierte Messinstrumente zurück. Die internen Konsistenzen (Cronbach's alpha) der Skalen sind für beide Erhebungswellen als zufrieden stellend zu bewerten. Die Fragen nach der Zustimmungintensität sind von „stimmt sehr“ bis „stimmt nicht“, Fragen nach Häufigkeiten von „immer“ bis „nie“ skaliert. Gerechnet wurde jeweils mit den Skalenmittelwerten.

Tabelle 1: Verwendeten Instrumente mit Beispielitems und den internen Konsistenzen der Skalen im Längsschnitt.

Messvariable	Autor	Skala und Beispielitem	Cronbach's Alpha	
			1. Erhebung	2. Erhebung
Jugendliches Gewaltverhalten	Sturzbecher (1997)	Skala zur Gewaltakzeptanz Beispielitem: Ich finde es gut, wenn es Leute gibt, die mit Gewalt für Ordnung sorgen. Itemanzahl: 5	$\alpha = .85$	$\alpha = .86$
	Olweus (1989)	Skala zum aktiven Gewalthandeln Beispielitem: Wie oft hast du selbst einen anderen geschlagen oder getreten? Itemanzahl: 5	$\alpha = .82$	$\alpha = .86$
	Olweus (1989)	Viktimisierungsskala Beispielitem: Wie oft wurdest du von anderen geschlagen oder getreten? Itemanzahl: 5	$\alpha = .78$	$\alpha = .78$

Bei der Definition von Gewalt haben wir uns auf einen restriktiven Gewaltbegriff konzentriert (vgl. Parke & Slaby, 1983; Heitmeyer u. a., 1998). Hierdurch werden Handlungen bezeichnet, mit denen entweder a) fremdes Eigentum absichtlich zerstört oder beschädigt wird, b) Personen in ihrer physischen Integrität verletzt werden oder c) Personen unter Androhung einer physischen Verletzung zu einem Verhalten gezwungen werden, das einer freien Entscheidung zuwiderläuft. Mit dieser Gewaltdefinition haben wir uns phänomenolo-

gisch denjenigen Verhaltensweisen genähert, die auch Jugendliche selbst als Gewalt bezeichnen (Mansel, 2000). Im Einzelnen sind die Gewaltvariablen wie folgt definiert: Gewaltakzeptanz meint die prinzipielle Legitimierung eines gewaltförmigen Umgangs mit Handlungskonflikten; unter Gewalttätigkeit fällt die tatsächliche Involvierung in Gewaltkonflikte und Gewaltopferschaft meint die Viktimisierung durch verbale (hänseln, schikanieren) und physische Gewalthandlungen anderer (geschlagen, getreten und bedroht werden) im Peer-Kontext.

#### Untersuchungsdurchführung

Die Beantwortung der standardisierten Fragebogen, für die bereits bei der ersten Erhebung die Einwilligung der Eltern eingeholt wurde, war für die befragten Jugendlichen freiwillig und anonym. Beide Befragungen wurden unter Aufsicht eines Lehrers in der Schule durchgeführt. Um konsensorientierten Antwortverhalten entgegenzuwirken, wurden den Schülern in beiden Erhebungen zwei Versionen des Fragebogens ausgegeben, die zwar inhaltlich identisch waren, sich jedoch in der Reihenfolge der zu beantwortenden Items unterschieden. Im Durchschnitt dauerte die Beantwortung der Fragen in der ersten Welle rund 70 Minuten und in der zweiten Welle (leicht reduzierter Fragebogen) rund 60 Minuten.

#### Ergebnisse

Zunächst stellen wir einige deskriptive Befunde hinsichtlich der Ausprägung und des Verlaufs der erfassten Variablen vor.

##### 1) Aktive und passive Gewalttaten

Was die schwere Gewaltbelastung betrifft, so zeigt die Tabelle 2, dass etwas mehr als 90 Prozent der Jugendlichen in ihrer bisherigen Lebenszeit nie aktiv selbst einen anderen mit einer Waffe bedroht haben. Rund vier Prozent gaben an, selten einen anderen mit einer Waffe bedroht zu haben. Fasst man die Kategorien „gelegentlich“ bis „immer“ zusammen, so zeigte sich, dass immerhin dreieinhalb Prozent einen anderen mehr als einmal mit einer Waffe bedrohten. Ferner zeigt die Tabelle, dass im Längsschnitt die aktive Bedrohung mit Waffen zugenommen hat: Einerseits ging die Rate derjenigen, die nie eine Waffe als Bedrohungsinstrument eingesetzt haben, zurück und gleichzeitig war ein bemerkenswerter Anstieg von 3,5 % auf 5,7 % bei denjenigen zu verzeichnen, die mehr als einmal einen anderen mit einer Waffe bedrohten.

Gestützt wird dieses Verlaufsmuster durch die Befunde zu erlebten Bedrohung durch eine Waffe: Hier gaben zum ersten Messzeitpunkt 87,5 % an, nie von einem anderen mit einer Waffe bedroht worden zu sein; rund neun Prozent wurden selten und 3,4 % wurden mehr als einmal mit einer Waffe bedroht. Zum zweiten Messzeitpunkt ging die Rate derjenigen, die nie eine

Bedrohung durch eine Waffe erlebt hatten, auf 84,2 % zurück; 11,6% berichteten, selten von einer Waffe bedroht worden zu sein, und die Rate derjenigen, die mehr als einmal von einer Waffe bedroht wurden, stieg auf 4,3 %. Während die Zunahme der aktiven Drohung ( $t[645] = -2.57, p < .1$ ) und des passiven Bedrohungserlebens ( $t[645] = -1.88, p < .1$ ) mit einer Waffe auf dem  $p < .1$ -Niveau signifikant war, verfehlten die aktiven wie passiven Gewalterfahrungen (jemand anderen geschlagen zu haben bzw. von jemand anderem geschlagen worden sein) die Signifikanzgrenze. Trotz dieses leichten Anstiegs wäre es aber übertrieben und eine unnötige Dramatisierung, von einer sich zunehmend bewaffnenden Jugend zu sprechen. Insbesondere gilt es, sich von einem von den Medien gezeichneten Bild der Schule als einem äußerst gefährdeten Ort zu distanzieren, wie es Schubert & Seiring (2000) exemplarisch in ihrer Studie über Waffenbesitz in Berliner Schulen verdeutlichen.

Hinsichtlich der leichteren Gewaltbelastung zeigen die Daten, dass etwas mehr als die Hälfte der Jugendlichen ihren eigenen Angaben nach nie aktiv Konflikte initiierten. Rund ein Drittel berichtete, zumindest einmal („selten“) in gewaltförmige Konflikte verwickelt gewesen zu sein und dabei jemanden geschlagen oder getreten zu haben. In „gelegentliche“ Gewalthandlungen waren über beide Erhebungen gemittelt etwas mehr als 8 % der Befragten involviert; ca. 5 % dagegen waren „oft“ bis „immer“ in Gewalthandlungen verwickelt. Fasst man die Angaben zu aktiven Gewalttaten über beide Erhebungen zusammen, so lässt sich ein „harter Kern“ von rund 13 bis 14 % gewaltausübenden Jugendlichen identifizieren. Im Vergleich zu nationalen (Hurrelmann & Freitag, 1993) wie internationalen (Olweus, 1993 für Norwegen und Schweden) Befunden, die von einem „harten Kern“ von etwa 10 % aller Schüler ausgehen, die durch mehrfache Gewalttaten auffallen, zeigen unsere Daten nach rund zehn Jahren eine leichte Erhöhung der Gewaltbelastung, die jedoch möglicherweise auf regionale und lokale Differenzen zurückzuführen sind: Trotz des hohen Anteils von Gymnasiasten rekrutierten sich die Probanden in unserer Studie der Auskunfts des Magdeburger Jugendkommissariats nach eher aus „sozialen Brennpunkten“ Magdeburgs (Bode, 1998).

Vergleicht man die Befunde der aktiven Gewalttäterschaft mit den Befunden zur Viktimisierung im Peer-Kontext (von einem anderen geschlagen werden), so wird deutlich, dass die Angaben für die Gewaltopferschaft die der aktiven Gewalttäterschaft deutlich übertreffen. So gaben bei der ersten Erhebung ca. 36% und bei der zweiten Erhebung 43 % an, nie Opfer von Gewalt geworden zu sein, jedoch berichteten ca. 48 % in der ersten und 41 % in der zweiten Erhebung, zumindest einmal Opfer von Gewalt geworden zu sein. Fasst man die Angaben von gelegentlicher bis permanenter Gewaltopferschaft über beide Messzeitpunkte zusammen, so stellt sich heraus, dass etwas mehr als 15 % der Jugendlichen der Gewalt ihrer Altersgenossen ausgesetzt waren. Jedoch ist hier kritisch anzumerken, dass ein Täter- bzw. Opferstatus kein unabänderliches Persönlichkeitsmerkmal ist, sondern sich eher in beide Richtungen hin offen zeigt und vielfach vom situativen Kontext mit determiniert ist, wie es sowohl exemplarisch Rostampour (2000) in seiner Längsschnittstudie fest-

stellte als auch von Dettenborn (1996) in seiner Analyse der Affinitäten zwischen Täter und Opfer im Rahmen schulischer Aggression herausgestellt wurde. Darauf weisen auch die durchwegs positiven Korrelationen zwischen aktiver und passiver Gewaltbeteiligung hin (Tab. 5); vermutlich dient die Billigung von Gewalt trotz eigener Viktimisierung der Legitimierung des eigenen Handelns.

Tabelle 2: Häufigkeit ausgeübter und erlebter Gewalt im Zeitvergleich (Angaben in Prozent)

		nie	selten	gelegentlich	oft	immer
Wie oft hast du einen anderen mit einer Waffe bedroht?	t 1	92,8	3,7	2,1	1,1	0,3
	t 2	90,5	3,8	3,4	0,6	1,7
Wie oft wurdest du von anderen mit einer Waffe bedroht?	t 1	87,5	9,1	2,8	0,3	0,3
	t 2	84,2	11,6	3,0	0,8	0,5
Wie oft hast du selbst einen geschlagen oder getreten?	t 1	49,5	36,1	9,7	4,3	0,5
	t 2	55,0	31,3	7,6	3,8	2,1
Wie oft wurdest du von anderen geschlagen oder getreten?	t 1	36,4	48,3	9,9	5,2	0,2
	t 2	43,0	41,0	11,7	3,5	0,8

## 2) Motive jugendlichen Gewalthandelns

Hinsichtlich der Motivationen für das eigene Gewalthandeln wurden den Jugendlichen zwölf einschlägige Motive (Langner & Sturzbecher, 1997) vorgegeben und sie werden gebeten, diese nach ihrer Relevanz für das eigene Handeln in eventuellen Gewaltsituationen einzuschätzen. Tabelle 3 zeigt in absteigender Auflistung die Mittelwerte und Standardabweichungen der Beweggründe des Gewalthandelns im Längsschnitt bei Jugendlichen, die mindestens einmal in gewaltförmige Konflikte verwickelt waren. Ferner ist, um die Stabilität des jeweiligen Motivs im Zeitverlauf zu kennzeichnen, der Korrelationskoeffizient ( $r$ ) angegeben. Zur Kennzeichnung praktischer Signifikanz der Veränderung wird das Effektstärkenmaß  $d$  verwendet (Bortz & Döring, 1995). Dabei bezeichnet ein  $d$ -Wert um 0.2 einen kleinen, um 0.5 einen mittleren und um 0.8 einen großen Effekt.

Tabelle 3: *Motivationen des Gewalthandelns im Zeitvergleich*  
 Mittelwerte, Standardabweichungen, Korrelationen (t1 - t2) und Effektstärken

	1. Erhebung (t1); (N=284)		2. Erhebung (t2); (N=219)		Korrela- tionen r	Effektstär- ken d
	M	SD	M	SD		
Wenn es richtig losgeht, dann weiß man, wer zu einem steht.	3.02	1.40	3.07	1.38	.41***	.03
Die anderen fangen an, da müssen wir uns wehren.	2.83	1.29	2.77	1.25	.27***	.04
Irgendwann muss der Frust ja mal raus.	2.41	1.30	2.38	1.26	.30***	.02
Man nimmt uns Jugendliche doch erst wahr, wenn wir richtig auf den Putz hauen.	2.38	1.35	2.23	1.23	.35***	.11
Auseinandersetzungen sind spannend; man weiß nicht, was rauskommt.	2.37	1.34	2.18	1.22	.34***	.14
Manchmal hat man eben Bock auf Zoff.	2.32	1.30	2.19	1.23	.27***	.10
Wir wollen unsere Ziele durchsetzen; da kann man eben in der Wahl seiner Mittel nicht wählerisch sein.	2.29	1.29	2.30	1.25	.29***	.00
Unsere Ehre lassen wir uns von niemandem nehmen; da muss man Stärke demonstrieren.	2.29	1.38	2.29	1.30	.42***	.00
Besondere Gründe gibt es nicht.	2.24	1.34	2.12	1.17	.22*	.09
Die Gruppen, mit denen es Auseinandersetzungen gibt, sind unsere Feinde und die muss man mit Gewalt zur Ruhe bringen.	2.17	1.35	2.21	1.23	.34***	.03
Meistens ist es nur Spaß, um endlich keine Langeweile mehr zu haben.	2.00	1.18	2.07	1.15	.12	.06
Wir haben doch sonst keine Möglichkeit, uns mal richtig auszutoben.	2.00	1.20	2.01	1.13	.26***	.00

\*\*\*:  $p < .01$ ; \*\*:  $p < .05$ ; \*:  $p < .1$

Zunächst ist generell festzuhalten, dass die Ausprägung der Gewaltmotive mit Mittelwerten zwischen 3.02 und 2.00 auf einer Skala von 1 bis 5 als moderat bzw. durchschnittlich (theoretisch erwartbarer Mittelwert  $M=3.0$ ) einzustufen ist und im Zeitverlauf die Motivationen zum Gewalthandeln eher leicht abnehmen. Im Einzelnen weisen die Motive aber eine relativ große interindividuelle Variabilität auf (hohe Standardabweichungen). Das Ausmaß der Veränderungen - hier über die Effektstärke  $d$  angezeigt - weist auf sehr kleine Effekte im Zeitverlauf hin, was gleichzeitig als ein Zeichen relativer Stabilität dieser Motive zu werten ist. Eine faktorenanalytische Überprüfung ergab keine sinnvoll zu interpretierende Lösung; deshalb wurde auf der Ebene der Einzelitems gerechnet.

Inhaltlich zeigen die Ergebnisse, dass Jugendliche als ein primäres Motiv ihrer Gewalthandlungen das Bedürfnis nach Gruppensolidarität angeben. Hierbei dienen Gewalthandlungen der Festigung einer Gruppenidentität und der Stärkung der sozialen Zugehörigkeit. Unter anderem wird im Selbstverständnis der Jugendlichen über Gewalt die Frage geklärt, wer zur „In-group“ und wer zur „Out-group“ gehört; Gewalthandlungen befriedigen das Bedürfnis nach Schutz und Geborgenheit in einem Gruppenverband. Über die Zeit erwies sich dieses Motiv als der stabilste Beweggrund ( $r=.41$ ) jugendlichen Gewalthandelns. Während in der Untersuchung von Langner und Sturzbecher (1997) das stärkste Motiv, deuten in unserer Studie Jugendliche erst in zweiter Linie ihr Gewalthandeln als Gegengewalt und als eine Reaktion auf frustrierende Zustände. Somit verstehen Jugendliche sich zunächst mehr als Opfer denn als Täter von Gewalt, denn Gewalt wird hier quasi als ein „natürliches Recht“ auf Selbstverteidigung verstanden. In diesem Sinne ist Gewalt sowohl ein Versuch, Grenzen zu errichten und andere vor dem respektlosen Zugriff auf eine unterstellte Privatsphäre abzuschirmen, als auch ein Bestreben, Ohnmachtserfahrungen zu überwinden. Wird das eigene Gewalthandeln aus der Perspektive der Jugendlichen als Gegengewalt definiert, so wird es schwierig, eindeutige Grenzen zwischen legitimer Verteidigung und unzulässigem präventivem Angriff zu ziehen. Das Motiv, sich über Gewalt aktiv Anerkennung und Respekt zu verschaffen und an der Welt der Erwachsenen zu partizipieren, scheint ebenfalls ein relevanter Beweggrund zu sein und rangiert bei den von uns befragten Jugendlichen an vierter Stelle. Als eher irrelevant bzw. weniger relevant für jugendliches Gewalthandeln erwiesen sich dagegen Motive wie „Sensation-Seeking“ (Bock auf Zoff, Gewalt aus Langeweile), sinnlose Prügeleien und Ehrverteidigung, die in der Untersuchung von Funk (1994) dominante Motive bildeten.

Wenngleich die Stärke dieser Motive sich bei männlichen Jugendlichen im Gegensatz zu weiblichen durchwegs als deutlicher ausgeprägt erwies, so war aber in der Rangfolge der insgesamt vier stärksten Motive (zum zweiten Erhebungszeitpunkt) kein geschlechtsspezifischer Unterschied festzustellen. Lediglich in der ersten Erhebung rangierte das Motiv „Unsere Ehre lassen wir uns von niemandem nehmen, deshalb muss man Stärke demonstrieren“ bei männlichen Jugendlichen an dritter Stelle, erwies sich aber für Gewalthandlungen von Mädchen als eher irrelevant; hier zeigte sich das Motiv „Irgend-

wann muss der Frust ja mal raus“ als das Drittstärkste. Beträchtliche Unterschiede ließen sich auch innerhalb der Altersgruppen feststellen: Betrug der Mittelwert des Motivs „Wenn es richtig losgeht, dann weiß man, wer zu einem steht“ bei 14-jährigen Gewalttätern noch  $M=3.04$  ( $SD=1.29$ ) zum ersten Messzeitpunkt und  $M=3.25$  ( $SD=1.36$ ) zum zweiten Messzeitpunkt, so wies es bei den 17-Jährigen einen Mittelwert von  $M=2.50$  ( $SD=1.29$ ) beim ersten und  $M=2.88$  ( $SD=1.49$ ) beim zweiten Messzeitpunkt auf. Ähnliche Zusammenhänge, und zwar eine kontinuierliche Abnahme der Relevanz bei älteren Gruppen, ließen sich auch für die nächsten beiden in Tabelle 3 aufgeführten Motive zeigen. Lediglich das Motiv, durch Gewalthandlungen ernst genommen zu werden, scheint eher im späteren Jugendalter wirksam zu werden; so lag die Ausprägung des Motivs „Man nimmt uns Jugendliche doch erst wahr, wenn wir richtig auf den Putz hauen“ sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Erhebung bei den 17-Jährigen ( $M=2.75$  ( $SD=1.25$ ) bei t1 und  $M=2.45$  ( $SD=1.31$ ) bei t2) höher als bei 14-Jährigen ( $M=2.32$  ( $SD=1.28$ ) bei t1 und  $M=2.32$  ( $SD=1.29$ ) bei t2). Allerdings verfehlen die Mittelwertdifferenzen der Altersgruppen die Signifikanzgrenze von  $p<.1$ .

Die stärksten Unterschiede in der Ausprägung der oben benannten vier Gewaltmotive konnten jedoch in den unterschiedlichen Bildungsgängen ermittelt werden. Exemplarisch seien hier nur einige aus der ersten Erhebung aufgeführt: Während Sekundarschüler einen Mittelwert von  $M= 3.39$  ( $SD=1.36$ ) beim ersten und  $M= 3.20$  ( $SD=1.28$ ) beim zweiten Motiv aufwiesen, betrug diese bei den Gymnasiasten  $M= 2.78$  ( $SD=1.38$ ) für das erste und  $M= 2.57$  ( $SD=1.29$ ) für das zweite Motiv. Die Ausprägungen der Gesamtschüler lagen zwischen den Gymnasiasten und Sekundarschülern. Die Mittelwertdifferenzen erwiesen sich bei allen vier Motiven auf dem  $p<.01$ -Niveau signifikant (Motiv 1:  $F [2, 279] = 6.79$ ,  $p<.001$ ; Motiv 2:  $F [2, 280] = 7.76$ ,  $p<.001$ ; Motiv 3:  $F [2, 279] = 12.93$ ,  $p<.001$ ; Motiv 4:  $F [2, 277] = 10.93$ ,  $p<.001$ ). Es sind also, im Gegensatz zu den Befunden von Funk (1994), vielmehr Sekundarschüler, die ein intensives Bedürfnis verspüren, über Gewaltakte sowohl ihre soziale Identität zu konstituieren und zu festigen als auch mittels Gewalt auf als frustrierend empfundene Bedingungen zu reagieren.

### 3) Geschlechtsspezifische Ausprägungen

Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Ausprägung und des Verlaufs von Gewalthandlungen zeigte sich – bezogen auf die gesamte Längsschnittstichprobe – zunächst, dass die über beide Erhebungen gemittelten Werte der Jungen sowohl bei aktiven Gewalttaten (jemand anderen schlagen) ( $M= 1.91$  vs.  $M= 1.46$ ), bei Sachbeschädigungen ( $M= 1.42$  vs.  $M= 1.16$ ) als auch bei Bedrohung mit Waffen ( $M= 1.25$  vs.  $M= 1.06$ ) deutlich höher als die der Mädchen ausfielen, jedoch waren im Zeitverlauf ähnliche Muster zu erkennen: Während aktive Gewalttaten ( $M=1.93$  bei t1 und  $M=1.89$  bei t2) bei Jungen leicht zurückgingen und Sachbeschädigungen ( $M=1.41$  bei t1 und  $M=1.43$  bei t2) annähernd konstant blieben, war ein signifikanter Anstieg [ $t(312) = -2.41$ ,  $p<.05$ ] bei dem Delikt „Bedrohung mit Waffen“ zu verzeichnen ( $M=1.19$  bei t1 und  $M=1.31$  bei t2). Auch bei den Mädchen gingen aktive Gewalttaten im

Zeitverlauf eher zurück ( $M=1.49$  bei t1 und  $M=1.45$  bei t2), jedoch stiegen die Werte für Sachbeschädigungen ( $M=1.13$  bei t1 und  $M=1.18$  bei t2) und die Werte des Delikts „Bedrohung mit Waffen“ ( $M=1.05$  bei t1 und  $M=1.08$  bei t2). Im Gegensatz zu den Jungen erwies sich aber keine dieser Veränderungen als signifikant. Auch auf einer aggregierten Skalenebene zeigte sich, dass sowohl die Billigung von Gewalt als auch die aktive wie passive Involvierung in Gewalthandlungen bei den Jungen durchwegs höher war als bei Mädchen (Tab. 4). Und auch im Zeitverlauf ließ sich zeigen, dass sich die Schere der unterschiedlich starken Gewaltbelastung nicht schließt; eher kann, was zumindest die Billigung von Gewalt betrifft, von einer deutlichen „Pazifizierung“ der Jungen die Rede sein. Die Eingangsfrage aufgreifend, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich in unserem Längsschnitt mit einem ein bzw. eincinhalb Jahresintervall keine wesentlichen Anhaltspunkte für die Aufholhypothese fanden.

Tabelle 4: Gewaltvariablen im Geschlechter- und Zeitvergleich (Mittelwerte und Standardabweichungen)

		Gewaltakzeptanz		Gewalttäter		Gewaltopfer	
		<u>M</u>	<u>SD</u>	<u>M</u>	<u>SD</u>	<u>M</u>	<u>SD</u>
Jungen ( $n=312$ )	t 1	2.25	.95	1.63	.62	1.80	.59
	t 2	2.08	.98	1.65	.78	1.72	.59
Mädchen ( $n=343$ )	t 1	1.82	.81	1.36	.38	1.64	.52
	t 2	1.71	.72	1.37	.45	1.63	.53
Gesamt ( $N=660$ )	t 1	2.02	.89	1.49	.53	1.72	.56
	t 2	1.88	.88	1.50	.65	1.68	.57

### 4) Zusammenhänge zwischen Gewaltakzeptanz und Gewalthandlung

Die Korrelationen in Tabelle 5 zeigen zunächst wie erwartet, a) dass die Billigung von Gewalt ein relativ stabiles Phänomen ( $r=.41$ ) ist und b) dass zwischen der Akzeptanz von Gewalt und der aktiven ( $r=.28$ ) wie passiven Gewaltbeteiligung ( $r=.11$ ) positive Zusammenhänge bestehen; d. h., Jugendliche, im

die Gewalt als ein Mittel der Interessendurchsetzung betrachteten, waren eher geneigt, aktiv auch Gewalt anzuwenden. Ferner zeigen die Daten, dass frühere Gewalttäterschaft positiv einhergeht mit späterer Billigung von Gewalt ( $r=.29$ ) und auch späteren Gewalttaten ( $r=.37$ ). Ebenfalls positiv ( $r=.13$ ), wenn auch schwächer, ist der Zusammenhang zwischen früherer Gewalttäterschaft und späterer Gewaltopferschaft, was darauf hinweist, dass Jugendliche vielfach sowohl Opfer als auch Täter von Gewalt sind. Frühere Gewaltopferschaft korreliert zwar schwach, aber positiv mit späterer Gewaltakzeptanz und späterer Gewalttat, jedoch stärker mit späterer Gewaltopferschaft ( $r=.29$ ).

Tabelle 5: Stabilität des Gewaltverhaltens über die Zeit (bivariate Korrelationen;  $r$ ) und die Prädiktion des Gewaltverhaltens ( $\beta$ ) mittels früherer Gewalteinstellungen und -handlungen; Ergebnisse multipler Regressionen ( $r$ ,  $\beta$ ,  $R^2$  und  $p$ ;  $N=660$ ).

	Gewaltakzeptanz (t 2)		Gewalttäter (t 2)		Gewaltopfer (t 2)	
	$r$	$\beta$	$r$	$\beta$	$r$	$\beta$
Gewaltakzeptanz (t 1)	.41***	.33***	.28***	.09**	.11***	.03
Gewalttäter (t 1)	.29***	.12**	.37***	.29***	.13***	-.02
Gewaltopfer (t 1)	.14**	-.01	.18***	.01	.29***	.30***
Alter	-.00	-.01	.05	.01	.01	.01
Geschlecht	-.21***	-.12***	-.22***	-.13***	-.08**	-.04
$R^2$	.19		.17		.09	

\*\*\*:  $p < .01$ ; \*\*:  $p < .05$ ; \*:  $p < .1$

Orientiert man sich an den Betakoeffizienten, so zeigt sich, dass frühere Gewalteinstellungen und -handlungen substanziell zur Varianzaufklärung späterer Gewalteinstellungen und -handlungen beitragen ( $R^2$  von annähernd 20 %), nicht jedoch der späteren Viktimisierung.

Für das Risiko, gegenwärtig Opfer von Gewalt im Peer-Kontext zu werden, konnte als stärkster Prädiktor frühere Viktimisierungserfahrung im Peer-

Kontext identifiziert werden. Gerade im Hinblick auf Gewaltopferschaft lässt sich - analog dem Konzept der "learned helplessness" (Seligman, 1979) - bei Jugendlichen eine „gelernte Opferschaft“ bzw. eine Opferkarriere vermuten. Möglicherweise führen anhaltende Viktimisierungen zu einer Schwächung des Selbstwertgefühls, zu einer geringeren Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Durchsetzungsfähigkeit, was ein verstärktes Rückzugsverhalten zur Folge haben kann. Eine stärkere Isolierung im Klassenverband birgt jedoch wiederum die Gefahr einer höheren Viktimisierung (Varbelow, 2000).

Während sich das Geschlecht (Jungen wurden mit „1“, Mädchen mit „2“ codiert) durchwegs als ein bedeutsamer Prädiktor der Billigung und der aktiven Gewalttäterschaft zeigte, erwies sich der Einfluss der Hintergrundvariable Alter als unbedeutsam.

Was den Einfluss familiärer Faktoren betrifft, so verweisen wir auf eine frühere Untersuchung (Uslucan, Fuhrer & Rademacher, 2003), in der wir zeigen konnten, dass insbesondere ein positives Familienklima einen protektiven Faktor gegenüber Gewalthandlungen darstellt und ferner das Risiko einer Viktimisierung durch einen inkonsistenten mütterlichen Erziehungsstil entscheidend vergrößert wird.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Jungliches Gewalthandeln zeigt sich auf einem niedrigen Niveau als relativ stabil: während dabei bei den leichten Formen delinquenten Handelns (Aggression gegen andere) eine leichte Abnahme zu beobachten ist, ist bei den schweren Formen (Bedrohung durch Waffen) eher eine leichte Zunahme zu verzeichnen.
2. Gewalthandlungen sind aus der Perspektive der Jugendlichen in erster Linie aus dem Bedürfnis nach Gruppensolidarität und der Selbstverteidigung motiviert. Die größten Differenzen in der Intensität der Gewaltmotive sind weder zwischen den Geschlechtern noch zwischen den einzelnen Jahrgängen, sondern in den unterschiedlichen Bildungsgängen zu finden.
3. Es lassen sich für die „Aufholhypothese“, wonach sich die Unterschiede in der Gewaltbelastung zwischen den Geschlechtern zunehmend verringern, keine empirischen Evidenzen auffinden.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um Selbstausskünfte von Jugendlichen handelt. Wie exakt diese mit ihrem tatsächlichen Verhalten einhergehen, bleibt offen. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei Untersuchungen über abweichende Verhaltensweisen mit eher statistisch kleinen Werten im Vorfeld der Untersuchung zu rechnen war. Gerade Selbstausskünfte zu Gewaltbilligung und Gewalthandlungen unterliegen einer starken normativen Bewertung und werden vielfach durch Antworttendenzen in Richtung sozialer Erwünschtheit verzerrt.

## Literatur

- Bender, D., Bliesener, T. & Lösel, F. (1996). Deviance or resilience. A longitudinal study of adolescents in residential care. In G. Davies, S. Lloyd-Bostock, M. McMurray & C. Wilson (Eds.), *Psychology, law, and criminal justice* (pp. 409-423). New York: de Gruyter.
- BKA (2003). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2002*. Bundeskriminalamt: Wiesbaden.
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: BMI und BMJ.
- Bode, R. (1998). Jahresbericht 1997 der sozialpädagogischen Beratungsstelle bei der Polizeidirektion Magdeburg (JUBP).
- Bortz, J. & Döring, N. (1995). *Forschungsmethoden und Evaluation*. Berlin: Springer.
- Bruhns, K. & Wittmann, S. (2002). Ich meine, mit Gewalt kannst du dir Respekt verschaffen: Mädchen und junge Frauen in gewaltbereiten Jugendgruppen. Opladen: Leske & Budrich.
- Dettenbom, H. (1996). Täter-Opfer-Ähnlichkeit in einem präkriminellen Bereich. *Praxis der Rechtspsychologie*, 6, 63-74.
- Esser, J. & Dominikowski, T. (1993). Die Lust an der Gewalttätigkeit bei Jugendlichen: Krisenprofile – Ursachen – Handlungsorientierungen für die Jugendarbeit. Frankfurt a.M.: ISS-Eigenverlag.
- Fuchs, M., Lamnek, S. & Luedtke, J. (2001). *Tatort Schule: Gewalt an Schulen 1994–1999*. Opladen: Leske & Budrich.
- Funk, W. (1994) (Hrsg.). Nürnberg Schüler Studie 1994: Gewalt an Schulen. Regensburg: Roderer.
- Greve, W. & Wetzels, P. (1999). Kriminalität und Gewalt in Deutschland: Lagebild und offene Fragen. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 30, 95-110.
- Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Kraul, D., Kühnel, W., Matuschek, I., Möller, R. & Ulbrich-Herrmann, M (Hrsg.). (1998). *Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus* (3. Aufl.). Weinheim: Juventa.
- Hurrelmann, K. (1997). *Lebensphase Jugend*. Weinheim: Juventa.
- Hurrelmann, K., & Freitag, M. (1993). *Gewalt an Schulen: In erster Linie ein Jungenproblem*. Forschungsbericht: Universität Bielefeld.
- Loeber, R. & Farrington, D. P. (Eds.). (1998). *Serious and violent juvenile offenders*. Thousands Oaks, CA: Sage.
- Mansel, J. (2000). Angst vor Gewalt. Eine Untersuchung zu Hintergründen und Folgen der Gewalt Jugendlicher. Weinheim: Juventa.
- Mansel, J. & Hurrelmann, K. (1998). Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 50, 78-109.
- Melzer, W. (2000). Gewaltemergenz - Reflexionen und Untersuchungsergebnisse zur Gewalt in der Schule. *Psychosozial*, 23, 6-15.
- Montada, L. (2002). Delinquenz. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 859-874). Weinheim: Beltz - PVU.
- Olweus, D. (1989). *The Olweus Bully/Victim Questionnaire*. Mimeograph. Bergen, Norway.

- Olweus, D. (1993). *Bullying at school: What we know and what we can do*. Oxford: Cambridge.
- Parke, R. D. & Slaby, R. G. (1983). The development of aggression. In E. M. Hetherington (Ed.), *Socialization, personality, and social development* (pp. 547-641). New York: Wiley.
- Piquero, A. R., & Chung, H. L. (2001). On the Relationships between Gender, Early Onset, and the Seriousness of Offending. *Journal of Criminal Justice*, 29, 189-206.
- Popp, U., Meier, U. & Tillmann, K.-J. (2001). Es gibt auch Täterinnen: Zu einem bisher vernachlässigten Aspekt der schulischen Gewaltdiskussion. *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 21, 170-191.
- Rostampour, P. (2000). Schüler als Täter, Opfer und Unbeteiligte. *Psychosozial*, 23, 15-27.
- Rutter, M. (Ed.). (1995). *Psychosocial disturbances in young people*. New York: Cambridge University Press.
- Scheithauer, H., & Petermann, F. (2002). Prädiktion aggressiv/dissozialen Verhaltens: Entwicklungsmodelle, Risikobedingungen und Multiple-Gating-Screening. *Zeitschrift für Gesundheitspsychologie*, 10, 121-140.
- Schubert, B., & Seiring, W. (2000). Waffen in der Schule - Berliner Erfahrungen und Ansätze. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 49, 53-69.
- Seligman, M. E. P. (1979). *Erlernte Hilflosigkeit*. München: Urban & Schwarzenberg.
- Silbereisen, R. K. & Todt, E. (Eds.) (1994). *Adolescence in context*. Berlin: Springer.
- Sturzbecher, D. (1997). *Jugend und Gewalt in Ostdeutschland*. Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Sturzbecher, D., Langner, W. (1997). „Gut gerüstet in die Zukunft?“ - Werteorientierungen, Zukunftserwartungen und soziale Netze brandenburgischer Jugendlicher. In Sturzbecher, D. (Hrsg.) *Jugend und Gewalt in Ostdeutschland*. (S. 11-82). Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Subkowski, P. (Hrsg.) (2002). *Aggression und Autoaggression bei Kindern und Jugendlichen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Uslucan, H.-H., Fuhrer, U. & Rademacher, J. (2003). Jugendgewalt und familiäre Desintegration. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 3, 281-293.
- Varbelow, D. (2000). *Jugenddelinquenz. Studie zum Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen*. Marburg: Tectum.
- Walter, M. (2001). *Jugendkriminalität*. Stuttgart: Boorberg.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Haci-Halil Uslucan & Prof. Dr. Urs Fuhrer  
 Otto-von-Guericke Universität Magdeburg  
 Institut für Psychologie  
 Abteilung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie  
 Universitätsplatz 2  
 D-39016 Magdeburg

## Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden

Michael Karle

### 1. Einleitung und Ziel der Darstellung

Das Strafgesetzbuch (StGB) legt in § 10 (Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende) fest: „Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.“ Das Jugendgerichtsgesetz ist anzuwenden, „wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist“ (§ 1 JGG). Es hat eine lange Tradition (vgl. Kreuzer, 2002; Lempp, 1997a); wesentlicher Bestandteil ist der Gesichtspunkt der Erziehbarkheit, plakativ ausgedrückt in der Formulierung, das Jugendstrafrecht sei kein Tatstrafrecht, sondern ein Täter- oder Erziehungsstrafrecht. Diesem Grundgedanken wird formal durch die Jugendgerichtsverfassung (§§ 33-38 JGG), im engeren Sinne durch die Institutionalisierung der Jugendgerichtshilfe Rechnung getragen. Sie wird von den Jugendämtern in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Ihre Funktion besteht darin, „die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren... zur Geltung“ (§ 38 Abs. 2 JGG) zu bringen. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes Rechnung tragend sind fundierte entwicklungspsychologische Kenntnisse aller am Verfahren Beteiligten zu fordern. Dies trifft nicht nur für Jugendrichter, -staatsanwälte, -schöffen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu, sondern in besonderem Maße auch für Sachverständige.

Allgemeines Ziel des Artikels ist es, einen Überblick über die Literatur und die beschriebene gängige Praxis der Begutachtung zu geben. Speziell thematisiert und näher erörtert werden Fragen nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Jugendlichen gemäß § 3 JGG bzw. nach entwicklungspsychologischen Aspekten hinsichtlich der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende gemäß § 105 JGG. Es ist nicht die Intention (und würde im übrigen weit über den vorgegebenen Rahmen hinausführen), eine forensische Entwicklungspsychologie zu skizzieren, allenfalls werden Anregungen hierfür gegeben.

### 2. Literaturüberblick

Angesichts der Komplexität des Themas erstaunt dessen geringe Beachtung in der forensischen Forschung bzw. Literatur. Die Thematik wird vorrangig von Juristen bzw. Ärzten, namentlich Kinder- und Jugendpsychiatern oder Psychiatern behandelt. Dies mag mit der juristischen Gepflogenheit zusammenhängen, mit der Begutachtung vornehmlich Psychiater zu beauftragen, impliziert aber den Trend, Entwicklungs- und Sozialisationsfragestellungen

auf psychopathologische Kriterien zu verengen. Dafür spricht auch die Erfahrung, dass – von Ausnahmen abgesehen – vergleichsweise wenig entwicklungspsychologische Literatur rezipiert wird.<sup>1</sup>

Nach wie vor gilt das Lehrbuch „Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie“ von Lempp (1983) als ein umfassendes, wenngleich aufgrund von Änderungen der juristischen Vorgaben nicht mehr in allen Teilbereichen aktuelles Standardwerk. Neben der Darstellung der Grundlagen der Sachverständigentätigkeit werden hier straf- und zivilrechtliche, sozial- und verwaltungsgerichtliche Fragestellungen ausführlich beschrieben und erörtert. „Ein Handbuch für Klinik und Praxis“ nennen die Kinder- und Jugendpsychiater Warnke et al. (1997) ihr Buch „Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie“. Es handelt sich im engeren Sinne aber weniger um ein Handbuch als um einen thematisch gegliederten Sammelband verschiedener Beiträge, u. a. mit einem Kapitel über die „Begutachtung bei Gewaltdelikten Jugendlicher“. In dem von Fegert & Häßler (2000) herausgegebenen Sammelband „Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten“ werden rechtliche Rahmenbedingungen erläutert, von verschiedenen Positionen aus Standards für die Begutachtung geltend gemacht und ein „Risikomanagement bei gefährlichen Straftätern, insbesondere Sexualstraftätern“ beschrieben. „Aspekte der forensischen Begutachtung“ lautet der Untertitel des von Häßler und Mitarbeitern (2003) herausgegebenen Buches „Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie“. Im Mittelpunkt stehen hier psychiatrisch-psychologische Prognosegutachten und deren Qualität.

Andere häufig zitierte Lehrbücher zur strafrechtlichen Begutachtung stammen in der Regel von Erwachsenen-Psychiatern, die die Besonderheiten der Begutachtung von Jugendlichen nur am Rande erwähnen. Beispielfhaft angeführt seien Nedopil (1996) und Rasch (1999). Eine Ausnahme bildet das Buch von Venzlaff & Foerster (2000), in dem sich ein ausführlicher Beitrag von Specht (2000b) über „Begutachtungsschwerpunkte der Kinder- und Jugendpsychiatrie“ befindet. Eine Neuauflage ist in Vorbereitung.

Ungefähr zeitgleich mit dem Beitrag von Lempp (1983) sind die Bücher „Einführung in die Forensische Psychologie“ von Wegener (1981) bzw. „Forensische Psychologie“ von Dettenborn et al. (1984) erschienen. Die Autoren thematisieren – im Unterschied zu Lempp – nicht nur die Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden, berücksichtigten diese jedoch ausführlich. Beide haben nicht die Popularität des Lehrbuchs von Lempp erreicht, wobei zu berücksichtigen ist, dass Dettenborn und Koautoren von anderen juristischen Grundlagen ausgegangen sind. Bei der Suche nach genuin psychologischen Publikationen zu den o. g. Aspekten findet man immer wieder

<sup>1</sup> Hingegen findet sich ein Beitrag von Greve (2002) über „Die Bedeutung der Entwicklungspsychologie im Strafrechtssystem“ im Lehrbuch der Entwicklungspsychologie von Oerter & Montada.

Hinweise auf die Beiträge von Suttinger (1967) und Peters (1967) im Handbuch der Psychologie.

In der neueren rechtspsychologischen Literatur wird die strafrechtliche Begutachtung Jugendlicher bzw. Heranwachsender kaum thematisiert. Die dazu veröffentlichten Forschungen und Ausführungen in Lehrbüchern führen in Relation zu anderen Anwendungsfeldern eher ein Schattendasein. Im Mittelpunkt der „Psychologie im Rechtswesen: psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht“ – so der Titel eines Bandes von Kühne (1988) – stehen Fragen der Zeugenaussage und der Schuldfähigkeit. Die Beiträge in dem von Steller & Volbert (1997) herausgegebenen Buch „Psychologie im Strafverfahren“ befassen sich vorrangig mit Fragen der Schuldfähigkeit, der Glaubhaftigkeit und der Prognose. Auch im Themenschwerpunkt „Schuldfähigkeit“ der Zeitschrift „Praxis der Rechtspsychologie“ (2000) finden sich zwar allgemeine Beiträge zur Schuldfähigkeitsbegutachtung (Gretenkord, 2000; Tondorf, 2000), jedoch nicht bezogen auf die besondere Problematik von Jugendlichen und Heranwachsenden. Vergleichbares gilt für den Band 2 der „Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie“. Hier stehen Fragen der Schuldfähigkeit (Nowara, 2002) bzw. der Prognose (Daur und Ullmann, 2002; Endress, 2002; Gretenkord, 2002) im Vordergrund. Die Disziplinen Psychologie und Psychiatrie übergreifende Darstellungen finden sich kaum. Zu erwähnen ist die von Lempp und anderen (2003) herausgegebene „Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters“, an der namhafte Juristen, Psychologen und (Kinder- und Jugend-) Psychiater mitgewirkt haben. Heim (1986) präsentiert in seinem Buch „Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren“ eine „empirische Untersuchung“ und gibt keine systematische Darstellung.

Das „Schattendasein“ bestätigt sich auch bei der Suche im Internet (vgl. Schmidt 2002) oder in Datenbanken (beispielsweise Krim Doc, PsycINFO (EBSCO), PsycindexPlus with TestFinder etc.). Häufig genannt wird das DVJJ-Journal<sup>2</sup>, eine Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, die von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen herausgegeben wird. Es handelt sich um ein Organ, in dem vor allem Praktiker und Lehrende aus dem Bereich der Jugendhilfe, aber auch Juristen, Psychologen und (Kinder- und Jugend-) Psychiater publizieren. Weitere, auf diese Thematik bezogene und interdisziplinär ausgerichtete Zeitschriften, wie sie in anderen Rechtsbereichen üblich sind, gibt es nicht.

### 3. Gesetzliche Grundlagen und Hinweise zur praktischen Durchführung:

Nach § 19 StGB sind Kinder unter 14 Jahren generell schuldunfähig. Jugendliche, die zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten als bedingt schuldfähig und bei Heranwachsenden, die zur Zeit der Tat 18, aber

<sup>2</sup> Diese Zeitschrift wurde ab Heft 2/03 umbenannt in Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ).

noch nicht 21 Jahre alt sind, stellt sich die Frage nach der Anwendung von Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht (§ 1 Abs. 2 JGG). Der Gesetzgeber setzt somit normativ Verantwortlichkeiten fest und koppelt diese an bestimmte Altersabschnitte (vgl. Ottinger, 1962; Ostendorf, 1997, 1999).

Dieser traditionelle, alltagspsychologisch stimmig erscheinende Bezug auf das kalendarische Alter geht nicht mit entsprechenden sprunghaften Veränderungen in der Entwicklung einher, auch wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die gewählte Altersspanne sinnvoll erscheint (vgl. Hommers, 2003; Hommers & Lewand, 2001b; Lösel & Bliesener, 1997). Entwicklung ist jedoch nicht einfach ein Ablauf von Stufen oder Phasen (Bergius, 1959), nichts Statisches und auch keine kontinuierliche Dynamik in Richtung auf eine jeweils „höhere“ Stufe eines geradlinigen Fortschreitens, sondern ein komplexer Prozess, an dem viele Bedingungsfaktoren mitwirken, u. a. die genetische Ausstattung, das Temperament, das natürliche und soziale Umfeld, Kontextbedingungen und soziale Entwicklungsaufgaben, die Aktivitäten des Individuums selbst wie auch Zufälle (Montada, 2002, S. 53). Es finden sich Pausen, Sprünge, Asynchronien und Disharmonien, aber auch Rückschritte. Das Erreichen bestimmter Entwicklungsabschnitte kann eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen und unterschiedliche Verläufe in verschiedenen Entwicklungsbereichen (inter- und intraindividuelle Varianz) sind durchaus möglich. Dieser Problematik versucht der Gesetzgeber durch weitere Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes gerecht zu werden. So sollen nach § 43 Abs. 1 JGG „nach Einleitung des Verfahrens... so bald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, der Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände ermittelt werden, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können“. Nach Ostendorf (2003, § 43, Rn. 7) hat die Staatsanwaltschaft die rechtliche Verpflichtung zur Persönlichkeitsermittlung; faktisch wird diese Aufgabe von der Jugendgerichtshilfe übernommen, wobei sich Überschneidungen mit den Aufgaben der Polizei nach § 163 StPO ergeben können (vgl. Eisenberg, 2002, § 43, Rn. 3-4). Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip („soweit erforderlich“) ist gemäß § 43 Abs. 2 JGG „eine Untersuchung des Beschuldigten namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.“

Die Strafprozessordnung (StPO) regelt ein Hinzuziehen von Sachverständigen nur allgemein. Die Auswahl obliegt gemäß § 73 (1) StPO dem Gericht, im Vorfeld der Ermittlungsbehörde; öffentlich bestellte Sachverständige sind bevorzugt zu beauftragen (§ 73 (2) StPO). Die öffentliche Bestellung soll inzidenter auf eine Anerkennung einer besonderen Befähigung und Zuständigkeit verweisen.<sup>3</sup> Bezüglich ihrer Profession oder Qualifikation wird nichts

<sup>3</sup> Näheres ist in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt. Nach Nr. 70 (2) ersucht die Staatsanwaltschaft – sofern ihr kein geeigneter Sachverständiger bekannt ist – „die Berufsorganisation oder die Behörde um

Spezielles ausgeführt. Zur Beantwortung der Frage, was ein „befähigter Sachverständiger“ i. S. des § 43 Abs. 2 JGG ist geben die rechtlichen Anknüpfungspunkte nach Diemer et al. (2002, § 43, Rn. 17) Orientierungen „hinsichtlich der Basisdisziplin der Gutachter“. Konkret führen sie folgende Berufsgruppen an: „Entwicklungspsychologe ... Jugendpsychiater ... Jugendpsychologe ... Sozialpsychologe, Diplom-Kriminologe ... Kriminalsoziologe und der interdisziplinär ausgebildete und von daher auch mit Kriminologie vertraute Sozialpädagoge“ (vgl. Ostendorf 2000, § 43, Rn. 16).

In der gerichtlichen Praxis werden meist Psychiater<sup>4</sup> bzw. Psychologen mit der Erstellung von Gutachten beauftragt. Eine spezielle forensische, hinreichende Qualifikation wird jedoch während des Studiums nicht vermittelt. Bis in jüngste Vergangenheit ist es weitgehend den Einzelnen überlassen gewesen, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, bzw. den Einrichtungen mit entsprechenden Gepflogenheiten oder Schwerpunktsetzungen vorbehalten, diese entsprechend zu vermitteln. Mit der Einführung des Titels „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ bzw. der Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ innerhalb der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ (Saß, 2001) ist es jetzt prinzipiell möglich, die geforderte Befähigung zu erwerben und einen Nachweis dafür zu erbringen. Vergleichbare Ansätze einer formalen Qualitätssicherung gibt es im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht; hier werden Leitlinien (Klosinski, im Druck) formuliert. Positiv zu vermerken ist, dass sich die verschiedenen Berufsgruppen bemühen Standards zu etablieren. Kontroversen bleiben dabei nicht aus. Unterschiede im Selbstverständnis (empirische Wissenschaft versus kurative Disziplin), in der Definition des Gegenstandes (normalpsychologische Abläufe versus Psychopathologie) sowie in der Methodik (hypothosengeleitetes Vorgehen versus regelgeleitetes, kategoriales Vorgehen) werden hierfür gelegentlich argumentativ verwandt, können jedoch auch als komplementär verstanden werden (Kröber, 2000; vgl. Steller, 1994). Berufspolitisch motivierte Argumentationsmuster bezüglich der Zuständigkeit spielen in der wissenschaftlichen Diskussion zunehmend eine untergeordnete Rolle.

Beauftragungsgründe sind nach Eisenberg (2002, § 43 JGG, Rn. 33-34) „Unklarheiten in der Feststellung des Entwicklungsstandes“, jedoch auch Fragen „im Hinblick auf die Rechtsfolge..., insbesondere wenn die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Maßgabe besondere therapeutische Fachkenntnisse erfordert“ sowie „die Schwere der Verfehlung“. An weiteren Gründen nennt er „die Einflüsse körperlicher Stigmata, Anzeichen für psychopathologische Auffälligkeit...und unter Umständen erhebliche Abweichungen vom durch-

Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt“. In Nr. 255 (2) ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts „mit den zuständigen Fachbehörden“ zusammenarbeitet, die „vor allem bei der Benennung geeigneter Sachverständiger Hilfe leisten“ (vgl. Pfeiffer, 1999).

<sup>4</sup> vgl. Lempp (1997b)

schnittlichen Sozialverhalten in der entsprechenden Altersstufe“. Anlass für die Hinzuziehung eines Sachverständigen sind nach Brunner & Dölling (2002, § 43 JGG, Rn. 15) „die Annahme, dass die Tat mit einer psychischen Krankheit zusammenhängt, dass bei dem Jugendlichen seelische, geistige oder körperliche Besonderheiten vorliegen oder der Jugendliche ohne erkennbare Ursachen erheblich verwahrlost ist“. Sachverständige müssen hinzugezogen werden, wenn damit zu rechnen ist, „dass die Unterbringung des Angeklagten in einem Psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden wird“ (§ 246a StPO).

Gründe der Verhältnismäßigkeit gebieten es, die Begutachtung zeitnah<sup>5</sup> durchzuführen, eine ambulante Untersuchung ist „vorrangig“ (Eisenberg 2002, § 43 JGG, Rn. 37). Eine Vorführung ist nicht zulässig; diese ist nur möglich, wenn Richter oder Staatsanwalt die Vorführung zu sich anordnen, nachdem deren Androhung erfolglos geblieben ist (vgl. Eisenberg 2002, § 43 JGG, Rn. 37; Ostendorf, 2003, § 43 JGG, Rn. 17). Erfordert die Exploration und Unterbringung eine längere Beobachtungszeit, kann durch richterliche Anordnung die Unterbringung in einer geeigneten Institution unter Beachtung der Voraussetzungen von § 73 JGG, Abs. 1 erfolgen. Prinzipiell hat der Verteidiger ein Anwesenheitsrecht (Ostendorf 2003, § 43 JGG, Rn. 17). Nicht nur wegen der Verhältnismäßigkeit, sondern auch aus psychologischer Sicht ist eine relativ frühe Exploration und Untersuchung des Beschuldigten aus mehreren Gründen sinnvoll: Zum einen ist die Präsenz noch größer; dies betrifft das Vergegenwärtigen des Tathergangs aus der Erinnerung (Gedächtnis) ebenso wie die persönliche, günstigenfalls moralische Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen selbst. Zum anderen ist in praktischer Hinsicht eine evtl. Strafe oder Wiedergutmachungsleistung unter Kontingenzgesichtspunkten wirksamer. Schließlich ist auf die Funktionstüchtigkeit des Rechtswesens überhaupt hinzuweisen: Eine zügige Bearbeitung von Straftaten erhöht dessen Akzeptanz.

Die Kenntnis von allgemeinen Standards der Gutachtenerstellung (vgl. Fogert & Häßler, 2000; Kröber & Steller, 2000; Steller, 1988) wird vorausgesetzt, im erörterten Zusammenhang auf Folgendes besonders hingewiesen: Der Beschuldigte ist zunächst über die Fragestellung des Gerichtes, die besonderen Modalitäten einer Begutachtung und die Rolle und Vorgehensweise des Sachverständigen zu informieren, einschließlich der vorgeschenen Untersuchungen und deren Verwertung. Er ist auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und sein Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen, auch wenn dies juristisch nicht verbindlich ist. Informiert werden sollte er auch über das Bezeichnen fremdanamnesterischer Informationen. Körperliche Untersuchungen sind nach Eisenberg (2002, § 43 JGG, Rn. 39) „nach § 73 (ebenso wie nach Abs. 3) nicht gestattet“. Ostendorf (2003, § 43 JGG, Rn. 17) hält fest: „Der Sachver-

<sup>5</sup> Nach § 43 (1) JGG sind die Ermittlungen „so bald wie möglich“ durchzuführen; gemäß Nr. 72 (1) RiStBV soll bereits im Vorfeld geklärt werden, ob „das Gutachten in angemessener Zeit“ erstattet werden kann.

ständige hat keine justiziellen Machtbefugnisse. Insbesondere umfasst die Beauftragung nicht die Erlaubnis zu körperlichen Untersuchungen“ (ebenso Brunner & Dölling, 2002, § 43 JGG, Rn. 15a). Das wird deshalb ausdrücklich erwähnt, weil es teilweise in Lehrbüchern unvermittelt heißt „*routinemäßig sollte eine körperliche Untersuchung (Reifestatus. Ausschluss komplizierender somatischer oder neurologischer Leiden...) erfolgen*“ (Schepker & Hummel, im Druck). Ärztlicherseits stellt sich hier die Frage nach entsprechenden Anhaltspunkten oder Hinweisen aus der Anamnese für die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung; diese Beurteilung liegt im Ermessen des Sachverständigen. Allerdings sind nach § 81a (1) StPO auch „*ohne Einwilligung des Beschuldigten*“ eine körperliche Untersuchung, Blutentnahmen oder „*andere körperliche Eingriffe*“ zur Feststellung von verfahrensrelevanten Tatsachen zulässig, „*wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist*“. Erforderlichenfalls ist für die Vorbereitung eines Gutachtens nach Anhörung eines Sachverständigen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für maximal sechs Wochen möglich (§ 81 StPO).

Als Aufgabe des Sachverständigen wird in § 43 Abs. 2 JGG die „*Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften*“ genannt, was die „*Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart*“ (§ 43 Abs. 1 JGG) impliziert. Dies erfordert auch ein Heranziehen von fremdanamnestischen Informationen, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die auch die Anhörung der Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter, ebenso der Schule und des Ausbildenden explizit erwähnen, sofern dem Jugendlichen daraus keine Nachteile entstehen (§ 43 Abs. 1 JGG). Die erforderlichen Fakten oder Bedingungen sind erfahrungsgemäß den Beschuldigten zum einen nicht immer bekannt, zum anderen können sich Unterschiede oder auch Widersprüche in den Darstellungen finden, die gegebenenfalls im Sinne einer „*Diskrepanzdiagnose*“ (Steller, 1994) mit in die Beurteilung einfließen. Die angeklagte Tat soll bezogen auf den allgemeinen Entwicklungsstand einschließlich des familiären und außerfamiliären Hintergrunds, welcher dynamische Gesichtspunkte und Risiko- und Resilienzfaktoren berücksichtigt, in ihren motivationalen und dynamischen Aspekten beurteilt und in Beziehung gesetzt werden zu prognostischen Fragen, im engeren Sinne mit den zu beschließenden Maßnahmen, Sanktionen oder ähnlichem. Spezielle Fragestellungen betreffen § 3 JGG (Strafrechtliche Verantwortlichkeit), § 105 JGG (Strafreife von Heranwachsenden), § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) bzw. § 21 StGB (erheblich verminderte Schuldfähigkeit) und gegebenenfalls auch Fragen nach Maßregeln im Sinne des § 63 StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) bzw. § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt).

#### 4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG):

Dem Gesetzestext folgend ist ein Jugendlicher „*strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif*

genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.

Der Gesetzgeber verlangt somit den expliziten positiven Nachweis der Schuldfähigkeit für alle Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Erforderlich ist eine auf die Tat bezogene Beurteilung der Entwicklungsreife bzw. der Verantwortlichkeit<sup>6</sup> und nicht, ob der bei einem 14-Jährigen üblicherweise zu erwartende Entwicklungsstand vorliegt oder nicht. Tatbezogen sind daher die Begriffe sittliche und geistige Entwicklung, Unrechtseinsicht und Steuerungsvermögen zu definieren. Es handelt sich zunächst um unbestimmte Rechtsbegriffe, für die es keine unmittelbar entsprechenden Konzepte in der entwicklungspsychologischen oder psychiatrischen Literatur gibt. Reifung bedeutet ein biologisch bestimmtes Geschehen, i. S. der Biologie „*die gengesteuerte Entfaltung der biologischen Strukturen und Funktionen*“ (Montada, 2002a, S. 34). In der Entwicklungspsychologie werden Veränderungen auf Reifung zurückgeführt, „*wenn sie universell in einer Altersperiode und ohne Lernen in einem weiteren Sinn auftreten*“ (a. a. O., S. 34). Entwicklung stellt sich aufgrund dessen und in Wechselwirkung damit ein; unter aktiver Mitbeteiligung des Entwicklungssubjektes.

Unklarheiten und Schwierigkeiten entstehen durch das Fehlen von klaren und allgemein anerkannten Kriterien für die Beschreibung und Beurteilung von sittlicher und geistiger Entwicklung bzw. entsprechenden Konzepten. Lempp (1983) hat vorgeschlagen, für die Beantwortung dieser Frage biologische, psychische und soziale Kriterien heranzuziehen. Analogien zur WHO-Definition von Gesundheit als einem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden klingen an. Diese Unschärfe stellt jedoch nicht nur ein „*Dilemma*“ (Schütze, 1997) dar, als was es auf den ersten Blick erscheinen mag, sondern sie eröffnet ein breites Feld unterschiedlichster Wechselwirkungen. So ist jeweils im Einzelnen eine sachkundige Aufschlüsselung sozialer, motivationaler, klinischer, entwicklungspsychologischer etc. Aspekte erforderlich und diese sind in der Zusammenschau dann gutachterlich zu bewerten. Beispielsweise haben Hommers & Lewand (2001a) einen Einfluss des Tatmotivs auf die Verantwortungsreife beschrieben.

Eine systematische Darstellung der Entwicklung eines Rechtsbewusstseins gibt es in der Literatur nicht. Stattdessen finden sich durchgängig Hinweise auf die geistige und moralische Entwicklung nach Piaget (1954; vgl. Piaget & Inhelder, 1973; Kohlberg, 1974; Montada, 2002b) und „*Die Psychologie der Moralentwicklung*“ – so der Titel einer Aufsatzsammlung von Kohlberg (1995). Diesem 6-stufigen Modell folgend wird der Übergang von der Stufe III („*Good Boy*“-Orientierung) zur Stufe IV (Soziales System, Recht, Ordnung) als bedeutsam für die „*Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*“ (Hommers; 1989) gehalten. Dies entspricht

<sup>6</sup> Vgl. Hommers (2003): „*Zur Entwicklung von Verantwortlichkeit aus rechtspsychologischer Sicht*“.

einem Wechsel in der sozialen Perspektive: von der „Goldenen Regel“ sich in die Lage anderer zu versetzen und deren Rollenerwartung zu erfüllen in die „System-Perspektive der Gesellschaft“, der zufolge „richtig ist, was aus der Verpflichtung der gesellschaftlichen Ordnung folgt und ihrer Erhaltung dient“ (Hommers 2001, S. 427).

Das Kohlberg'sche Modell ist immer wieder kritisiert worden<sup>7</sup> (vgl. Eisenberg, 2002; Günter, in Vorbereitung). Bei genauem Hinsehen richtet sich die Kritik allerdings nicht gegen das Kohlberg'sche Konzept selbst, sondern gegen dessen missverständliche Anwendung (Montada, 2000c). Kohlberg hat sich primär mit der Frage beschäftigt, wie sich die Begründungen normativer Urteile im Laufe der Entwicklung verändern und welche Orientierungen diese Urteile leiten. Sein Verfahren stellt eine klar konzipierte Form dar, moralische Entwicklung abzugreifen; es ist qualitativ sehr aufwändig (Textanalyse) konzipiert, um einigermaßen trennscharf und zuverlässig verschiedene moralische Niveaus abzubilden. Gänzlich missverstanden wäre es, die Entwicklungsstufen als psychometrische Skalen zu verwenden. Kohlbergs Ziel war der Nachweis qualitativer Unterschiede der Urteilsbildung auf den einzelnen Stufen. Das Erreichen einer bestimmten Entwicklungsstufe heißt aber nicht konsistentes Verhalten gemäß dieser Entwicklungsstufe. Insofern ist es nicht verwunderlich, wenn sich keine Unterschiede zwischen delinquenten und nicht-delinquenten Jugendlichen zeigen (Hommers, 1989).

Empirisch lässt sich eine feste, chronologisch verankerte Altersgrenze einer strafrechtlichen Reife nicht begründen (Lösel et al., 1997). Der Übergang vollzieht sich allmählich, besteht aber in einem qualitativen Wandel. Konstitutiv sind eine Ablösung vom Elternhaus und eine entsprechende Hinwendung zu Peers. U. a. haben Schütze & Schmitz (2003) darauf hingewiesen, dass der Übergang von einer präkonventionellen, d. h. an individuellen Konsequenzen orientierten Moral hin zu einer konventionellen, d. h. an sozialen Standards orientierten, als Handlungsgrundlage bzw. Basis für Verantwortlichkeit nur dann verlässlich ist, wenn auch andere Entwicklungsaufgaben gelöst worden sind. Im Besonderen impliziert dies die Ausbildung eines differenzierten Selbst, einer integrierten Identität als Voraussetzung autonomen Handelns oder die Fähigkeit zur Selbstkontrolle. Erst wenn dies geleistet ist, kann von einer tatsächlichen sozialen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen ausgegangen werden.

Bei Durchsicht der Literatur wird in dem Zusammenhang immer wieder das Konzept der „Sozialreife“ von Peters (1967) erwähnt. Er definiert sie als „die Fähigkeit, das Unrecht aus der Sozialbindung zu begreifen und um dieser Sozialbindung willen sein Handeln rechtmäßig zu gestalten. Die Sozialbindung ist auf die Rechtsordnung ausgerichtet“ (a. a. O. S. 262). An dieser Auffassung hat u. a. Lempp (1983) Kritik geübt, der darauf hinweist, dass

<sup>7</sup> Auf Aspekte der geschlechtsspezifischen Entwicklung der Moral wird hier nicht näher eingegangen (vgl. Gilligan, 1984).

aufgrund pubertätsspezifischer Prozesse die geforderte sozialpolitische Verantwortungsfähigkeit zumindest bei jüngeren Jugendlichen nicht unbedingt vorausgesetzt werden könne. Bekanntermaßen ist die Jugend eine Zeit des Umbruchs und einer intensiven Auseinandersetzung mit Normen, Fragen der Gerechtigkeit und den Regeln des Zusammenlebens, die auch rechtsrelevantes Urteilen und Handeln einschließt. „Sittliche Reife“ bzw. die Entwicklung eines „moralischen Selbst“ (Montada, 2002c) ausschließlich als eine Bindung an Recht und Ordnung zu verstehen stellt somit eine Verengung des Blickwinkels dar.

Nach Ostendorf (2003, § 3, Rn. 6) bedeutet sittliche Reife, „dass die Entwicklungsreife im Wertebewusstsein abgesichert sein muss, das heißt, die Unterscheidung von Recht und Unrecht muss auch in der Gefühlswelt verankert sein. Umgekehrt heißt geistige Entwicklungsreife, dass diese Unterscheidung rational getroffen werden kann“. Die Beurteilung der „geistigen Entwicklung“ darf sich nicht auf einzelne Kriterien wie beispielsweise den Schulerfolg oder das Ergebnis eines Intelligenztestes stützen. Unzulässigerweise wird sie häufig damit gleichgesetzt. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch kognitive Defizite wie beispielsweise Aufmerksamkeitsstörungen, Teilleistungsstörungen, Sprachprobleme etc. Für die Beurteilung relevant sind die gesamten kognitiven Bewältigungsstrategien von Jugendlichen, d. h. auch Aspekte der sozialen Kognition, im engeren Sinne das soziale Wissen selbst bzw. dessen Organisation (Silbereisen & Ahnert, 2002). Lösel & Bliesener (1997, 2003) haben darauf aufmerksam gemacht, dass defizitäres soziales Wissen sozial-kognitive Verzerrungen zur Folge haben und die soziale Informationsverarbeitung beeinflussen kann. Als Beispiel führen sie an, dass aggressive Kinder das Verhalten anderer durchgängig negativer einschätzen und sich dadurch – scheinbar zu Recht – provoziert fühlen (vgl. Dodge, 1993; Dodge & Frame, 1982). Sie weisen aber auch darauf hin, dass die bei langfristige dissozialen Jugendlichen auftretenden „Besonderheiten und Defizite der sozialen Informationsverarbeitung ... als relativ stabile Schemata“ (Lösel & Bliesener, 1997, S. 393; vgl. Moffit, 1993) anzusehen sind und eher als Fehlentwicklung denn als Entwicklungsverzögerung gewertet werden müssen.

Esser et al. (1991) haben nachgewiesen, dass zwischen der „sittlichen Entwicklung“ und der „geistigen Entwicklung“ kein stringenter Zusammenhang besteht. Vergleichbares hat Undeutsch bereits 1959 für die körperliche und seelische Entwicklung festgestellt. Der körperliche Reifestatus ist per se auch nicht zu beurteilen, allenfalls dessen Auswirkungen auf die geistige und/oder sittliche Entwicklung oder deren Wechselwirkungen. In der Praxis sind verschiedene Kombinationen vorstellbar, insbesondere auch eine durch körperliche Frühreife verzögerte sittliche Entwicklung (Lempp, 1983, S. 225). Auch kann eine Diskrepanz zwischen dem erlebten physischen Entwicklungsstand und dem gesellschaftlichen Status Motiv für (vorübergehendes) delinquentes Verhalten sein (McCrton, 1968; Moffit, 1993).

Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes ergeben sich auch dadurch, dass dieser für den mutmaßlichen Tatzzeitraum festzustellen ist.

Je länger dieser zurtückliegt, je ausgedehnter er ist und je mehr Möglichkeiten einer Veränderung (eventuell auch in Teilbereichen) bestanden haben, desto schwieriger ist eine zuverlässige Entwicklungsbeurteilung.

Die Einsichtsfähigkeit und das Steuerungsvermögen müssen - tatbezogen - unter Berücksichtigung des sittlichen und geistigen Entwicklungsstandes beurteilt werden (Streng, 1997). Die Begriffe beinhalten eine kognitive und eine willentliche Komponente. Gefordert wird zunächst, dass sich der Jugendliche im Klaren darüber ist, dass seine Tat Unrecht gewesen ist. Die Formulierung „das Unrecht der Tat einzusehen“ in § 3 JGG, Abs. 1 erfordert einerseits nicht die Kenntnis der Strafbarkeit einer Handlung, andererseits reicht die bloße Kenntnis von Verboten nicht aus. Eisenberg, (2002, § 3, Rn. 16) hat darauf hingewiesen, dass Jugendliche und Kinder mit einer Vielzahl von Verboten konfrontiert sind. Er postuliert hier eine Differenzierungsfähigkeit, beispielsweise zwischen dem Verbot nach dem Zähneputzen noch etwas zu essen und dem Verbot zu stehlen. Günter (in Vorbereitung) beschreibt dies als Unterscheidung „zwischen Handlungsweisen, die von Erwachsenen aus mehr oder weniger einleuchtenden Gründen missbilligt werden... und Handlungsweisen, die Interessen anderer in unzulässiger und strafrechtlich relevanter Weise beeinträchtigen“. Ist diese Unterscheidung möglich, sind die Voraussetzungen für eine Unrechtserkenntnis gegeben.

In den meisten Darstellungen findet sich zwischen der Erörterung der Unrechtserkenntnis und den Überlegungen zur Steuerungsfähigkeit eine Lücke. Es wird zwar als Problem gesehen, aber mit dem Hinweis übersprungen, es sei eine Vielzahl von Einzelfaktoren zu berücksichtigen, insofern inhaltlich nicht gefüllt. Eisenberg (2002) nennt beispielsweise das Alter, die Tat, die Tatsituation und deren Ausgestaltung (soziale Konfliktsituation? Beteiligung von Autoritätspersonen?), die Pubertätsphase mit ihren sozialpsychologischen Auswirkungen wie auch die (begrenzte) Denk- und Erlebniswelt Jugendlicher. Genannt werden weiter allgemeine soziale Beeinträchtigungen wie defizitäres elterliches Erziehungsverhalten, außerfamiliäre Unterbringung, divergierende Kultursysteme etc. Ostendorf (2003, § 3, Rn. 8) zufolge spielt es eine Rolle, „ob die Unrechtstaten in der Lebenswelt des/der Jugendlichen beheimatet sind oder sich für ihn/sie lebensfremd darstellen“. Auch in der Literatur werden - eventuell begünstigt durch eine eher kategoriale Denkweise - „typische Situationen“ geschildert. Beispielsweise erwähnt Günter (in Vorbereitung) Gruppendruck, kriminelle familiäre Aktivitäten, sexuelle Beziehungen jüngerer Jugendlicher mit zwar noch nicht 14-Jährigen, aber mit ähnlichem Entwicklungsstand, komplexe, nicht überschaubare Verbotsstrukturen, Enkulturationsprobleme, Taten durch Unterlassung etc.

Eine Beschreibung verschiedener Tatkonstellationen oder -situationen findet sich auch in den Publikationen zum § 105 JGG und erscheint dort eher gerechtfertigt, da die Straffreiheit gemäß Abs. 2 auch „nach der Art, den Umständen und den Beweggründen der Tat“ beurteilt werden kann. In dem hier erörterten Zusammenhang erstaunt dieses Vorgehen, insbesondere aufgrund des Bemühens, die verschiedenen im Gesetzestext genannten Begriffe psy-

chologisch zu füllen. Ein Grund für diese Art Lückenfüllung könnte sein, dass sich die Moralpsychologie von Kohlberg - wie dargestellt - auf die Entwicklung des moralischen Urteils beschränkt und nicht ausreicht, Zusammenhänge zwischen moralischem Urteilen und entsprechendem Handeln abzubilden. Ein weiterer Grund liegt sicherlich im Fehlen entsprechender rechtspsychologisch relevanter Konzepte und Modelle.

Bislang trifft man hier auf ein eher allgemeines, theoretisch sehr komplexes und weites Gebiet der Psychologie, das mit Begriffen wie Kognition, Motivation, Wille, Persönlichkeit, Freiheits erleben, Selbst(kontrolle), Handlungssteuerung etc. (vgl. Goschke, 1996, 2002; Heckhausen, 1989; Heckhausen & Kuhl, 1985; Kuhl, 1996, 1998, 2001) schlagwortartig umrissen werden kann. Goschke (2002, S. 322f.) fasst die Thematik in mehreren Kernsätzen zusammen und hält fest: „Handlungen bestehen aus einer Abfolge von Phasen, die das Abwägen alternativer Ziele, die Bildung einer verbindlichen Absicht, das Planen konkreter Handlungsschritte, die Handlungsausführung und die Bewertung des Handlungsergebnisses umfassen. Das Abwägen geht mit einer realitätsorientierten ‚Bewusstseinslage‘ einher, in der die Wünschbarkeit und Erreichbarkeit von Zielen unparteiisch verarbeitet wird, während die Verarbeitung beim Planen und Ausführen realisationsorientiert ist.... Adaptive Handlungssteuerung erfordert einen dynamischen Ausgleich zwischen komplementären Anforderungen („Kontrolldilemmata“): einerseits müssen störende Reize unterdrückt werden, andererseits muss die Umwelt auf potentiell relevante Reize überwacht werden (*Selektions-Überwachungs-Dilemma*); einerseits müssen Absichten gegen konkurrierende Handlungstendenzen abgeschirmt werden, andererseits muss flexibel zwischen Absichten gewechselt werden (*Persistenz-Flexibilitäts-Dilemma*).“ Inwiefern hier allgemein adaptive Vorgänge von maladaptiven treffend unterschieden werden können, ist eine noch offene, nicht geklärte, forensisch allerdings bedeutsame Frage. Insofern sind diese neueren Entwicklungen in den einzelnen Funktionsbereichen<sup>8</sup> noch nicht in hinreichendem Maße forensisch aufgearbeitet. Hinzu kommen - was die Komplexität zusätzlich erhöht - bei Kindern und Jugendlichen Aspekte von Entwicklung (Holodynski & Oerter, 2002; Keller & Edelstein, 1993) und Sozialisation (Lösel & Blicsener, 2003). Solche sich entwickelnden Größen wie Selbstsicherheit (Kuhl, 1986), Handlungskompetenz (Lösel, 1975, 2003a), aber auch Hemmung, Zurückhaltung, Unterlassung und Selbstbeherrschung (Nigg, 2000) sind dabei von Bedeutung.

Eine Stellungnahme zu den Voraussetzungen des § 3 JGG erfordert einen recht aufwendigen Rekonstruktionsprozess. Er darf sich nicht mit der Diagnostik des Entwicklungsstandes in bestimmten Bereichen begnügen, eventuell unter Einbeziehung situativer Komponenten, sondern erfordert ein Aufzeigen der gesamten seelischen Situation vor der Tat, bei der nicht nur das Wissen (i. e. S. die Erkenntnis des Unrechts) eine Rolle spielt, sondern auch weitere

<sup>8</sup> Ergebnisse der Neuropsychologie und Neurobiologie wären noch einzubeziehen, sind hier aber nicht berücksichtigt.

persönlichkeitsspezifische Momente wie Abrufen des Wissens, Aspekte der Motivation (wie z. B. Bewertung und Auswahl von Erstrebenswertem) und der Exekutive (wie beispielsweise Inhibition oder Handlungskontrolle) eine wesentliche Bedeutung haben. Bereits im Vorfeld der Handlung ist zu klären, ob eine Tatsituation von dem Beschuldigten als eine „moralische Situation“ gesehen worden ist, und nicht nur, ob er ein moralisches Wissen abgerufen hat, kurzum ob somit die Eingangsvoraussetzung stimmt. Erst dann sind die Einzelfaktoren zu überprüfen wie aktuelle, situative und soziale Einflüsse, Anreizbedingungen etc. Dies gilt ebenso für Sozialisationsbesonderheiten wie eventuelle psychopathologische Auffälligkeiten (Impulsivität, Affektkontrolle, Konfliktstil, Zeitspanne, Einfluss psychotroper Substanzen etc.).

##### 5. Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG):

§ 105 JGG bestimmt die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, wenn *1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder 2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.*

Die Beurteilung der Strafreife gemäß § 105 JGG unterscheidet sich von der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG insofern, als zwar auch auf den Tatzeitpunkt Bezug genommen wird (zwischenzeitlich erfolgte Veränderungen und Entwicklungen sind entsprechend zu berücksichtigen), die sittliche und geistige Entwicklung aber unabhängig vom Tatgeschehen zu beurteilen ist. Der Entwicklungsstand (der Persönlichkeit) des Beschuldigten ist hier umfassend zu würdigen. Bezüglich der angeklagten Tat selbst ist – im Sinne einer Alternative – zu prüfen, ob es sich um eine *„Jugendverfehlung“* handelt.

Jugend bedeutet Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität und fordert die Lösung zahlreicher Entwicklungsaufgaben (Fend, 2000; Silbereisen & Schmitt-Rodermund, 1998; Silbereisen, 2003). Gesellschaftliche Prozesse haben die Jugendphase ausgedehnt und den Übergang in die Erwachsenenwelt verlängert (Hurrelmann, 1999). Die Dissonanz (Silbereisen, 2003) zwischen körperlicher (ohne entsprechende moralische und soziale) Akzeleration einerseits und (durch schulische/berufliche Einbindung bedingtem) späterem Übergang in die soziale Selbständigkeit<sup>9</sup> andererseits führt zu einer Reifungslücke. In der Anomietheorie von Merton (1968) spielt die damit einhergehende Diskrepanz zwischen gesellschaftlich definierten Standards und den eingeschränkten Möglichkeiten, diese zu erreichen, eine wesentliche Ursache bei der Entwicklung von Delinquenz. Pluralisierung und Individuali-

<sup>9</sup> Den Angaben des Statistischen Bundesamtes (2000) zufolge verschiebt sich das Ende der Berufsausbildung in das 3. Lebensjahrzehnt, da 40 % der Schulabgänger die Mittlere Reife, 24% das Abitur erreichen.

sierung führen dazu, dass beim Übergang ins Erwachsenenalter differenzielle Entwicklungsverläufe entstehen, auch beeinflusst durch ethnische Besonderheiten oder Gruppenzugehörigkeiten (Masche, 1999; Silbereisen, 2003). Weitere Einflussfaktoren sind die höhere Lebenserwartung, die größeren Anforderungen einer komplexen Leistungsgesellschaft, die zunehmende Diskrepanz zwischen schlechterer ökonomischer Lage der Jugendlichen und gleichzeitig gestiegenem Konsumanspruch sowie eine stärkere Orientierungslosigkeit durch geringere Einbindung in traditionelle, identitätsstiftende Gruppen bzw. Milieus. Heitmeyer (1996) beschreibt dies als sozioökonomische und soziale Desintegration.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass es keine empirischen Befunde über den „normal“ oder „durchschnittlich“ entwickelten Jugendlichen gibt. Entwicklungspsychologisch gesehen findet sich auch zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr keine irgendwie geartete „Zäsur“. Suttinger machte bereits 1967 hierauf aufmerksam. Zwar wurde in der traditionellen Forschung „Entwicklung als Stufenfolge“ (Bergius, 1959) beschrieben, bereits damals gab es jedoch schon andere Modellvorstellungen (Thomae, 1959). In neueren entwicklungspsychologischen Konzepten spielen umweltabhängige und interindividuelle Unterschiede eine zunehmende Rolle; darüber hinaus wird begründetermaßen auch der Entwicklungsprozess selbst und der Einfluss des Individuums auf die Umwelt berücksichtigt. Dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen aktionale und transaktionale Modellvorstellungen (Montada, 2002a).

Dem Gesetzestext folgend sind nach § 105 Abs. 1 JGG vier Begriffe zu erörtern: die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit, die Umweltbedingungen, die sittliche und geistige Entwicklung. Wie beim § 3 JGG ist auch hier der Stand der *„sittlichen und geistigen Entwicklung“* zu beurteilen. Die Schwierigkeiten der inhaltlichen Festlegung und Ausgestaltung sind bereits ausführlich dargestellt worden, so dass hier einige Anmerkungen genügen sollen. Unterschiede zum § 3 JGG ergeben sich durch das höhere Lebensalter und dadurch, dass hier eine allgemeine Beurteilung der Entwicklung verlangt wird und keine tatbezogene Beschränkung auf die Reife zu Unrechtskenntnis bzw. Steuerungsfähigkeit erfolgt. Für die Beurteilung der geistigen Entwicklung reicht das Ergebnis eines Intelligenztests, wie von Schmidt (1997, S. 223) vorgeschlagen, nicht aus. Ein derart verkürzter Blickwinkel wird der Komplexität der Fragestellung nicht gerecht. Hingewiesen sei insbesondere auch auf die in diesem Alter zunehmende Bedeutung von (verzerrten) kognitiven Schemata (Dodge, 1993; Dodge & Frame, 1982; Lösel & Bliesener, 2003). U. a. haben Dettenborn und Boehnke (1994) bei delinquenten Jugendlichen eine deutliche Komplexitätsreduzierung bei der sozialen Informationsverarbeitung („socio-cognitive oversimplification“) gefunden.

Hinsichtlich der sittlichen Entwicklung wird Schmidt (1997) zufolge von einem Erwachsenen ein eigenständiges Beurteilungssystem für Recht und Unrecht und die Akzeptanz einer allgemeinen Gesellschaftsordnung verlangt. In der „Psychologie der Moralentwicklung“ von Kohlberg (1995) entspricht

dies dem postkonventionellen Niveau, d. h. dem Erreichen der Stufe V, dem „Vorrang von Rechten, Sozialvertrag oder Nützlichkeit“ bzw. dem theoretischen Konstrukt der Stufe VI, auf der „universelle ethische Prinzipien“ (Heim, 1991, S. 352; vgl. Schütze & Schmitz, 2003) Bedeutung erlangen. Eckensberger (1998) und Eckensberger & Breit (1997) unterscheiden in ihrer handlungstheoretischen Rekonstruktion der Theorie von Kohlberg insgesamt elf Stufen und vier Niveaus. Dem postkonventionellen Niveau von Kohlberg entspricht das „transpersonal-autonome Niveau“. Bei ihrer Analyse der Beziehung zwischen Recht und Moral kommen sie zu dem Schluss, dass auf diesem Niveau „die Orientierung auf Gesetze tatsächlich eine andere, neue (eben transpersonale) Qualität hat“ (Eckensberger, 1998, S. 509). In letzter Zeit wird seltener Bezug auf die Moralentwicklung nach Kohlberg genommen, stattdessen der Aspekt der sozialen Kognition stärker thematisiert. Von Relevanz ist weniger das Wissen selbst als vielmehr der Prozess des Verstehens, der „sozial-kognitive Prozesse (betrifft), mittels derer Wissen über soziale Geschehnisse erworben ... oder schon vorhandenes Wissen für die Planung und Ausführung sozialer Interaktion nutzbar wird“ (Silbereisen & Ahnert, 2002, S. 590).

Nicht nur, aber besonders bei einer vorliegenden Verwahrlosung stellt sich bei der Prüfung der sittlichen Entwicklung die Frage, inwieweit im Rahmen des Aufwachsens und der Erziehung überhaupt moralische Standards oder Regeln bzw. ein Wissen um und ein Verstehen sozialer Prozesse vermittelt worden sind. Nach Lösel (2003b) sind bezüglich der "Umweltbedingungen" mehrere Ebenen zu unterscheiden. Sein Modell der Delinquenzentwicklung berücksichtigt - neben biologischen Faktoren und Persönlichkeitsmerkmalen - auch Sozialisationsfaktoren. In der Familie können dabei ebenso Risikofaktoren (Vernachlässigung, Misshandlung, inkonsistentes oder sehr rigides Erziehungsmuster) wie protektive Faktoren (sichere Bindung, emotionale Zuwendung, soziale Unterstützung etc.) eine Rolle spielen (Lösel, 2003a, S. 250; vgl. Bliesener & Lösel, 1992; Steinberg, 1987). Im Laufe der Entwicklung treten die Erfahrungen mit/in der Schule und der Peer-Group in den Vordergrund. Zu diesen Faktoren auf der Mikro- und Mesoebene kommen makrosoziale Rahmenbedingungen wie soziale Umbrüche, kulturelle Konflikte, ghettoartige Wohngebiete, Massenmedien und die latente Aggressionsbereitschaft in weiten Teilen der Bevölkerung (Lösel, 2003b, S. 264; vgl. Steinberg & Cauffman, 1996); letztgenannte wird jedoch nur dann zum Wirkfaktor, wenn es sich um tatsächliche Aggressionen oder um kommunizierte Einstellungen und Wertungen handelt. Die in der fachspezifischen Literatur oder in den juristischen Kommentaren beschriebenen Fallkonstellationen oder äußeren Umstände (Altersgrenze, geschlossene Unterbringung in der Vorgeschichte, Arbeitslosigkeit, Ausländerstatus, Rolle von Sexualität oder Drogen, Gruppendelinquenz etc.) können daher nur in einem funktionalen Zusammenhang unter Berücksichtigung der verschiedenen Ebenen und nach Abwägen von Risiko- und Resilienzfaktoren sinnvollerweise beschrieben und beurteilt werden. Im Übrigen wird hier der Bereich des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG tangiert (s. u.).

In der Literatur und auch in der Praxis wird zu diesen verschiedenen Begriffen im Gesetzestext nur selten ausführlich Stellung genommen. Häufig erfolgt unvermittelt eine globale „Würdigung der Persönlichkeit“ anhand der Marburger Richtlinien. Diese sind 1955 (Anonymus, 1955; vgl. Villinger, 1955, S. 3) für die Reifebeurteilung entwickelt worden. Es handelt sich im Wesentlichen um einen Katalog von Merkmalen, der zwischen unreifen, noch in der Entwicklung befindlichen Jugendlichen und reifen Erwachsenen differenzieren soll. An diesen Richtlinien ist in mehrfacher Hinsicht Kritik geübt worden: sie seien Ausdruck des Zeitgeistes, gingen von einem realitätsfremden Idealbild eines reifen Erwachsenen aus; die Beschreibungen seien funktionell mehrdeutig (Zeichen von Unreife versus Symptome einer Persönlichkeitsstörung) und moralisch wertend (vgl. Bresser, 1972; Brunner & Dölling, 2002; Busch & Scholz, im Druck; Eisenberg, 2002; Lempp, 1983). Ostendorf (2003, § 105, Rn. 7) hat - in Anlehnung an § 3 JGG - vorgeschlagen, zu prüfen, ob der Angeklagte eine „reife Täterpersönlichkeit“ sei; dadurch könnten Diskriminierungen vermieden werden. Formal ist einzuwenden, dass dem Gesetzestext zufolge nicht die Reife, sondern die (fragliche) Unreife zu beurteilen ist.

Esser et al. (1991) operationalisierten die Merkmale der Marburger Richtlinien und überprüften sie in einer prospektiven Längsschnittstudie. Sie fanden zehn relevante, statistisch bedeutsame Kriterien. Den Vorschlag von Ostendorf aufgreifend können als „Reifezeichen“ gewertet werden: realistische Lebensplanung, Eigenständigkeit gegenüber den Eltern, Eigenständigkeit gegenüber Gleichaltrigen, ernsthafte Einstellung gegenüber Arbeit und Schule, äußerer Eindruck, realistische Alltagsbewältigung, gleichaltrige Freunde, Bindungsfähigkeit, Integration von Eros und Sexus sowie konsistente berechenbare Stimmungslagen. Esser (1999) konnte in einer Nachuntersuchung zeigen, dass es möglich war, mit dieser Skala Entwicklungsretardierungen zu messen. Hinrichs & Schütze (1999) stellten kritisch fest, dass eine Validierung nicht möglich war.

Busch & Scholz (im Druck) wählten einen anderen methodischen Zugang. Anhand des implizit vorhandenen (personengebundenen) Wissens der in diesem Bereich tätigen Juristen, Psychiater und Psychologen versuchten sie mittels der sog. Delphi-Technik<sup>10</sup> „eine inhaltliche Konkretisierung, Operationalisierung und Systematisierung der Kriterien des § 105 JGG“. Dem „Zwischenbericht“ der Autoren lagen die Ergebnisse der zweiten Befragungswelle zugrunde. Das Kriterium „Umweltbedingungen“ erfassten sie mit drei, nach inhaltlichen Gesichtspunkten gebildeten Skalen: soziale Verhältnis-

<sup>10</sup> Die Delphi-Technik beschreiben die Autoren als „eine Methode, mittels derer sich psychologische Prozesse erschließen lassen, deren Regeln bzw. Determinanten nicht oder noch nicht bekannt sind“ (Busch & Scholz, im Druck). Experten werden hierbei schriftlich zu einem Problem befragt; die Ergebnisse werden ihnen als Feedback zurückgemeldet und sie werden um erneute Stellungnahme gebeten. „Ziel ist es, einen hinreichenden Konsens unter den Experten herzustellen. In der Regel sind dazu zwei bis drei Befragungswellen notwendig.“

se, familiäre Verhältnisse, Normorientierung der Bezugspersonen. „Eine Differenzierung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen erfolgte bei diesen Skalen nicht, da gemäß § 105 JGG hier nur jene Umweltbedingungen zu erfassen sind, die einen hemmenden Einfluss auf die Entwicklung des Täters in seiner Kindheit und Jugend hatten“ (Busch & Scholz, im Druck). Bezüglich des Kriteriums „Persönlichkeit“ fanden sie sechs Skalen, die „zur Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern“ beitragen: Autonomie, Bildung und Beruf, Emotionalität, Orientierung an Gruppen und Normen, soziale Beziehungen und Partnerschaft, Impulsivität und Konfliktmanagement.

Die Autoren selbst diskutierten kritisch die Zusammensetzung der Expertenstichprobe. Von den bundesweit angeschriebenen 846 Personen erklärten sich 47 zur Mitarbeit bereit: 76 % stammten „aus dem juristischen Bereich“, 11 % waren Psychologen und 13 % Psychiater: „Die relativ große Zahl von juristischen Teilnehmern erlaubt die differenzierte Erfassung der impliziten Beurteilungsheuristiken dieser Berufsgruppe. Durch die geringere Repräsentanz der anderen Berufsgruppen ist eine differenzierte Erfassung der entsprechenden fachspezifischen Beurteilungsheuristiken nur eingeschränkt möglich“ (Busch & Scholz, im Druck). Die Professionen der 19 Experten der zweiten Befragungswelle wurden nicht erwähnt. Die Autoren zogen eine positive Bilanz: Eine Trennung erwachsener von jugendlichen Straftätern sei „sehr gut“ möglich; ein „Kriterienkatalog“ für die Beurteilung wurde nach Abschluss der Studie in Aussicht gestellt.

Im Urteil vom 06.12.1988 (Walter & Picplow, 1989) hat der BGH eine alternative Möglichkeit der Beurteilung aufgezeigt: Heranwachsende können Jugendlichen gleichgestellt werden, wenn „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“. Allerdings reicht „das Noch-in-Entwicklungs-befindlich-Sein als Spezifikum der Jugendphase“ (Masche, 1999, S. 30) nicht aus, weil auch beim Erwachsenen Anpassungsleistungen und Entwicklungsprozesse zu beobachten sind. Statt eines interindividuellen Normvergleichs mit normativer Beurteilung des Entwicklungsstandes ist bei dieser Herangehensweise eine intraindividuelle Längsschnittbetrachtung der Entwicklung bzw. verschiedener Entwicklungsbereiche oder Lebensfelder möglich. Dies erleichtert insbesondere dann die Beurteilung, wenn keine generelle Retardierung vorliegt, sondern Verzögerungen nur in bestimmten Bereichen oder Lebensfeldern vorhanden sind oder kulturspezifische Besonderheiten vorliegen (Bilsky & Toker, 2003; Toker, 1999; Toker & Schepker, 1996).

In diesem Sinne hat beispielsweise Heim (1991) – auf Noam (1986) sich beziehend – versucht, verschiedene Stufen der Selbstentwicklung unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Entwicklungsstufe und Persönlichkeitsstil unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Beziehung zu anderen zu erfassen. Allerdings ist dieser Ansatz nicht weiter verfolgt worden. Häbeler (2003) hat vorgeschlagen unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz bewältigt worden sind. In Anlehnung an Havighurst beschreibt er folgende Stufen: „Akzeptieren der

eigenen körperlichen Erscheinung und effektive Nutzung des Körpers“, „Erwerb der männlichen bzw. weiblichen Rolle“, „Erwerb neuer und reiferer Beziehungen zu Altersgenossen beiderlei Geschlechts“, „Gewinnung emotionaler Unabhängigkeit von den Eltern und anderen Erwachsenen“, „Vorbereitung auf die berufliche Karriere“, „Vorbereitung auf Heirat und Familienleben“, „Gewinnung eines sozial verantwortungsvollen Verhaltens“, „Aufbau eines Wertesystems und eines ethischen Bewusstseins als Richtschnur für eigenes Verhalten“ (Häbeler 2003, S. 17). Auf Parallelen zu einzelnen Kriterien der Marburger Richtlinien weist der Autor selbst hin. Die genannten Ansätze erscheinen auf den ersten Blick sehr praktikabel. Offen bleibt jedoch die Frage, ob diese Kriterien tatsächlich geeignet sind komplexe Entwicklungsprozesse in ihren kognitiven und volitiven Komponenten adäquat abzubilden. Eine Aufarbeitung durchaus vorhandener entwicklungspsychologischer Theorien, Konzepte und Modelle (Fend, 2000; Flammer & Alsaker, 2002; Oerter & Dreher, 2002; Silbereisen & Rodermund, 1998; Steinberg & Cauffman, 1996; und Steinberg & Morris, 2000) unter rechtspsychologischen Aspekten, wie sie sich bei Steinberg & Cauffman (1999; vgl. Cauffman & Steinberg 2000) findet, fehlt im deutschen Sprachraum.<sup>11</sup>

Alternativ zu den Voraussetzungen des § 105 JGG Abs. 1 Nr. 1 (Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten) ist gemäß § 105 JGG Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, die angeklagte Tat als „Jugendverfehlung“ zu beurteilen. Der Begriff ist juristisch-normativ nicht definiert. Folgt man der Rechtsprechung des BGH, so sind es „in erster Linie Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen, jedoch können auch lediglich die Beweggründe der Tat und ihre Veranlassung diese als eine Jugendverfehlung kennzeichnen. Für Jugendliche typisches Verhalten offenbart sich insbesondere in einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen. Es kommt darauf an, ob die konkret begangene Tat auf jugendlichen Leichtsinns, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückzuführen ist“ (zit. n. Diemer et al., 2002 § 105 JGG, Rn. 24). An anderer Stelle erwähnt der BGH als jugendtypisches Kennzeichen ein „volles Ausleben von Zorn und Wut“ (zit. n. Brunner § Dölling § 105 JGG, Rn. 14a). Bei der Beurteilung nach dieser Prämisse sind einerseits kriminologische Erkenntnisse zur Jugendspezifik von Taten auf den Einzelfall anzuwenden und andererseits die in der speziellen Tat zum Ausdruck kommenden Motive und Beweggründe sowie (Beziehungs- und) Tatdynamiken aus psychologischer Sicht einzuschätzen. Die Tatwürdigung selbst ist unbestritten Sache des Gerichts. Unbeschadet dessen kann der Sachverständige aus klinischen und entwicklungspsychologischen Perspektiven heraus rechtspsychologische Gesichtspunkte mitbeurteilen. Allerdings finden sich kaum verbindliche entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, psychiatrische oder kriminologische Festlegungen dessen, was jugendspezifisch ist. Zwar können in der Tat selbst, wie in jedem anderen Handeln auch,

<sup>11</sup> In den amerikanischen Publikationen finden sich allerdings keine Befunde oder Studien über deutsche Jugendliche.

die Persönlichkeit, ihr Entwicklungsstand, ihre Motive und soziale Einbindungen zum Ausdruck kommen und die Tat dann Ausdruck einer unreifen Persönlichkeit sein bzw. als Indikator für den einem Jugendlichen entsprechenden Entwicklungszustand dienen. Es ist jedoch auch bekannt, dass reife Täter auch unreife Handlungen zeigen können. Ostendorf (2003 § 105 JGG, Rn. 16) bezeichnet diesen Umstand als „*Ausrutscher einer gereiften Persönlichkeit*“. Insofern kann ein gemäß § 105 JGG Abs. 1 überwiegend als Erwachsener zu beurteilender Heranwachsender durchaus mit Blick auf ein bestimmtes Tatverhalten und dessen Umstände als Jugendlicher einzustufen sein. Rasch (1999, S. 85) nennt als typische Kennzeichen einer Jugendverfehlung Krisen im Bemühen um Verselbstständigung und Handlungen aus einem unsicheren Realitätsbezug oder in Orientierung am Normensystem der Subkultur einer Peer-Group. Neben spezifischen als jugendtypisch geltenden Taten wie beispielsweise Fahren ohne Führerschein, bestimmte Sexualtaten, Drogendelikte, spezielle Aggressionstaten, Gruppendelikte etc. werden in der Literatur auch bestimmte Einstellungen als typisch jugendlich beschrieben. Ostendorf (2003 § 105 JGG, Rn. 18) stellt hierzu fest: „*Tendenziell sprechen Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind, erst recht emotionale „Überhitzung“ für eine Jugendverfehlung.*“ Genannt werden u. a. Leichtsinn, Geltungsbedürfnis, Imponiergehabe, Mutbeweis und Ausprobieren von Verbotenem, Abenteuerlust, aber auch Mangel an Empathie und Selbstsicherheit.

#### 6. Einschränkungen der Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) und ihre Abgrenzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) bzw. zur entwicklungspsychologischen Frage der Behandlung als Erwachsene oder Jugendliche (§ 105 JGG)

§ 20 StGB lautet: „*Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.*“

§ 21 StGB lautet: „*Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemindert werden.*“

Die Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich eingeschränkten Schuldfähigkeit aufgrund von Störungen verläuft bei Jugendlichen ähnlich wie bei Erwachsenen. Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung in zwei Stufen: Auf der ersten wird geprüft, ob eine Störung vorliegt, die im Sinne eines der vier Eingangskriterien des § 20 StGB zu werten ist. Auf der zweiten Stufe ist zu beurteilen, ob und inwiefern Einsicht und/oder Steuerungsfähigkeit dadurch beeinträchtigt gewesen sind (Gretenkord, 2000). Allgemeine Aspekte und Probleme der Schuldfähigkeitsbegutachtung werden hier nicht weiter erörtert (Gretenkord, 2000; Greuel, 1997; Kröber & Steller, 2000; Kühne, 1988;

Schreiber, 2000; Venzlaff & Foerster, 2000; Wegener, 1981). Auch der Krankheitsbegriff wird hier unter dem Blickwinkel des § 20 StGB nicht explizit thematisiert (Schreiber, 2000; Tondorf, 2000). Die in den Gesetzestexten benutzten Formulierungen für die Voraussetzungen einer Schuldfähigkeit (Eingangskriterien) entsprechen juristischem Sprachgebrauch und stellen keine Krankheitsbezeichnungen dar. Für die Zuordnung verschiedener Störungsbilder zu den juristischen Kategorien und deren sachverständige Beurteilung wird auf die allgemeine Literatur verwiesen (Greuel, 1997; Lempp, 1983; Nedopil, 1996; Rasch, 1999; Schreiber, 2000; Spccht, 2000b; Wegener, 1981).

Allerdings ist eine sichere Diagnostik von Störungen im Jugendalter schwieriger als im Erwachsenenalter und erfordert u. a. Kenntnisse in Entwicklungspsychologie (Oerter & Montada, 2002), Entwicklungspsychopathologie (Oerter et al., 1999; Resch, 1996, 1999) bzw. Entwicklungspsychiatrie (Herpertz-Dahlmann et al., 2003). Auch sind zahlreiche, bei Jugendlichen zu beobachtenden Störungen nicht im Sinne der im § 20 StGB genannten Merkmale zu werten. Beispielsweise gilt dies für die Störungen der Aufmerksamkeit, des Sozialverhaltens und so genannte Adoleszenz- und Pubertätskrisen. Bei Letzteren handelt es sich um ein sehr heterogenes Bild verschiedener Störungen, deren Gemeinsamkeiten das Auftreten in einer bestimmten Entwicklungsphase, ihr passagerer Charakter und dramatischer Verlauf sind. Weitergehende Ausführungen würden den vorgegebenen Rahmen übersteigen. Ganz allgemein stellt sich jedoch die Frage, ob bestimmte Einstellungen, Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten aufgrund der bei Heranwachsenden noch zu beobachtenden großen intra- und interindividuellen Variabilität der Entwicklung noch als Retardierungen und Normvarianten oder bereits als Fehlentwicklungen bzw. Störungen zu werten sind. Diese klinisch relevante Beurteilung erfordert im Einzelfall ein sorgfältiges Abwägen und Prüfen und führt – unter forensischen Aspekten – auch zu der Frage einer Abgrenzung der Voraussetzungen der §§ 3, 105 JGG von denen der §§ 20, 21 StGB. Folgt man den einzelnen Kriterien des § 20 StGB, zeigen sich folgende „Berührungspunkte“:

Unter „einer krankhaften seelischen Störung“ sind „*alle somatisch bedingten psychischen Erkrankungen sowie diejenigen zu verstehen, bei denen eine körperliche Ursache postuliert wird*“ (Schreiber, 2000, S. 11). Unter diesen organisch fundierten Krankheitsbegriff fallen neben organischen und symptomatischen psychischen Störungen wie Intoxikationszuständen insbesondere die exogenen und endogenen Psychosen. Diese letztgenannten Störungen können dazu führen, dass bestimmte Entwicklungsaufgaben nicht gelöst werden oder bestimmte Entwicklungsschritte nicht erfolgen, die Entwicklung somit (vorübergehend) zu einem Stillstand kommt. Geradezu beispielhaft hierfür ist der häufig am Beginn schizophrener Erkrankungen zu beobachtende „*Entwicklungsknick*“. Remschmidt (1987, S. 268) beschreibt ihn als ein typisches Merkmal psychotischer Erkrankungen, die charakterisiert sind durch „*einen zeitlich intermittierenden Verlauf, der die Krankheit als Einbruch in die Kontinuität der Entwicklung des Erlebens und des Verhaltens erscheinen*“

läßt". Diese Erkrankungen können somit – wie andere psychische Störungen auch – Anlass für einen Stillstand oder eine Verzögerung der Entwicklung sein, die zu einem späteren Zeitpunkt als Entwicklungsretardierungen bzw. Reifeverzögerungen zu beurteilen sind. „Regression kann nicht nur ein ‚normalpsychologischer‘ Vorgang, sondern auch Ausdruck einer Psychopathologie sein. Ebenso können Copingstrategien und Handlungskompetenzen durch psychische Erkrankungen negativ beeinflusst werden... Eine solche Entwicklungsverzögerung könnte begründen, dass auch bei einem Heranwachsenden noch Entwicklungskräfte in größerem Umfang wirksam sind...“ (Häßler, 2003, S. 18). Ihre Folgen für die Entwicklung können somit zu der Beurteilung führen, dass ein Heranwachsender aus entwicklungspsychologischer Sicht noch als Jugendlicher zu betrachten ist.

Bei „einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ handelt es sich um eine körperlich nicht begründbare psychische Störung (Wegener, 1981). Paradigmatisch ist der affektive Ausnahmezustand, bei dem „das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört bzw. erheblich erschüttert ist“ (Schreiber, 2000, S. 12). In der Literatur finden sich hierfür eine Reihe von Beurteilungskriterien (Saß, 1983; Foerster & Venzlaff, 2000, S. 182 ff.) Günter (in Vorbereitung) betont, Jugendliche seien insgesamt „leichter affektiv affizierbar und werden auch leichter als Erwachsene von einem Handlungsablauf mitgerissen“. Seinen Ausführungen zufolge sind Affektatzen wegen der größeren emotionalen Labilität Jugendlicher in entwicklungsbedingten Krisen oder Konflikten (evtl. auf dem Hintergrund einer vorbestehenden psychischen Belastung oder Fehlentwicklung) häufiger als bei Erwachsenen zu beobachten. Es ist jedoch im Einzelfall genau zu prüfen, ob diese „normal-psychologischen“ Pubertäts- oder Adoleszentenkrisen tatsächlich den Voraussetzungen des o. g. Eingangskriteriums genügen oder ob es sich eher um unreife Persönlichkeitsanteile i. S. des § 105 JGG handelt<sup>12</sup>.

Die Beurteilung des „Schwachsinn“ darf nicht ausschließlich auf das Ergebnis einer Intelligenzuntersuchung, geschweige denn eines Intelligenztests gestützt werden. Einzubeziehen sind die biografische Anamnese und die Verhaltensbeobachtung (Wegener, 1981). Dies gilt insbesondere deswegen, weil (schwere) Intelligenzminderungen nicht nur Auswirkungen auf die geistige, sondern die gesamte Entwicklung in all ihren Bereichen haben (Spöcht, 2000a). Für die Beurteilung relevant sind im Wesentlichen die mittelgradige (IQ 50 bis 35) und schwere Intelligenzminderung (IQ 35 bis 20). Bei Vorliegen einer Intelligenzminderung – vergleichbar bei gravierenden Sozialisationsdefiziten – ist gelegentlich eine Abgrenzung der Schuld Voraussetzungen gemäß § 3 JGG von den Schuldausschließungsgründen gemäß § 20 StGB erforderlich. Inhaltlich handelt es sich um die Frage, ob eine Retardierung oder eine Abweichung der Entwicklung (eine verfestigte Fehlentwicklung) vorliegt. Eine ausführliche Darstellung dieser teilweise kontrovers diskutierten

Frage – unter Berücksichtigung der juristischen Vorgaben – findet sich bei Hummel (1995). Im Wesentlichen werden drei Positionen vertreten: Vorrang des § 3 JGG aus dogmatischen Gründen; gleichberechtigtes Nebeneinanderstehen der §§ 3 JGG bzw. §§ 20 StGB; vorrangige Prüfung des § 20 StGB. Nach Ostendorf (2003, § 3, Rn. 2-4) hat die Prüfung der Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG Vorrang. Vergleichbares gilt ihm zufolge für die Rechtsfolgeentscheidung bei Verneinung des § 3 JGG und Bejahung der Voraussetzungen des § 20 StGB. Diese Auffassung und ein entsprechendes Vorgehen erscheinen auch aus jugendpsychologischer Sicht sinnvoll und angemessen.

Die Kategorie „einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“ bezieht sich auf „nicht krankhafte psychische Störungen“ (Tondorf, 2000, S. 22). Nedopil (1996, S. 21) bezeichnet dieses Kriterium als einen „Sammelbegriff, unter dem alle Störungen, die nicht mit den ersten drei Merkmalen erfasst werden können, subsummiert werden. Dazu gehören insbesondere die Persönlichkeitsstörungen, die neurotischen Entwicklungen, die sexuellen Verhaltensabweichungen, aber auch die chronischen Mißbrauchsformen...“. Die Diagnostik bietet hier besondere Schwierigkeiten, weil es sich um eine „Grauzone psychischer Abnormalität“ (Tondorf, 2000, S. 22) oder um die häufig zitierten „Spielarten seelischen Wesens“ nach Kurt Schneider (zit. n. Tondorf, 2000, S. 22) handelt. Scholz & Schmidt (2003) haben sich kritisch mit dem Thema auseinandergesetzt und Kriterien als „gutachterliche Entscheidungshilfen“ formuliert.

Im Jugendalter ist die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen – wie auch die von sexuellen Störungen oder Perversionen – schwierig und nicht unumstritten (vgl. den Beitrag von Rohmann in diesem Heft). Gemäß dem Klassifikationsschema DSM-IV<sup>13</sup> handelt es sich um tief verwurzelte anhaltende Verhaltensmuster, die sich in starren Reaktionen auf unterschiedliche persönliche und soziale Lebenslagen zeigen und die merklich von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweichen. Sie beginnen – im Unterschied zu Persönlichkeitsänderungen – in der Kindheit oder Adoleszenz und dauern bis ins Erwachsenenalter an. Die Stellung der Diagnose ist bei Jugendlichen und auch Heranwachsenden mit einer gewissen Unsicherheit verbunden und erfolgt meist zurückhaltend. Die Gründe dafür sind vielfältig: Probleme einer sicheren Unterscheidung von Retardierung und Fehlentwicklung; Möglichkeiten weiterer (kompensierender) Entwicklungsschritte; Fehlen hinreichender Kriterien für einzelne Bestimmungsmerkmale („tief verwurzelt“, „anhaltend“, „überdauernd“, „merklich“ etc.); Gefahr eines impliziten möglicherweise stigmatisierenden Effektes etc. Dementsprechend ist gemäß den Klassifikationsschemata ICD-10 und DSM-IV eine Diagnosestellung nicht vor dem 16. Lebensjahr möglich.

<sup>12</sup> Gängiges Klassifikationssystem für Kinder und Jugendliche ist das „Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO“ (MAS) nach Remschmidt & Schmidt (1994). In wissenschaftlichen Studien und auch im forensischen Bereich erfolgt die Diagnosestellung jedoch häufig anhand der besser operationalisierten Kriterien des DSM-IV.

<sup>12</sup> Auf die Analogie zu der Unterscheidung von "state" und "trait" kann nur verwiesen werden.

Die Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage, ob ein Heranwachsender noch als Jugendlicher zu beurteilen ist und/oder ob bei ihm eine Persönlichkeitsstörung vorliegt, sollen exemplarisch an Symptomen und Verhaltensweisen aufgezeigt werden, die in dieser Altersgruppe nicht selten auftreten. So hat der BGH festgehalten, „*jugendtypisches Verhalten ist insbesondere gekennzeichnet durch Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit, Hemmungsvermögen und Beherrschung, auch durch volles Ausleben von Zorn und Wut*“ (Brunner & Dölling, 2002, § 105, Rn. 14a; vgl. Eisenberg, 2002 § 105, Rn. 34). Solche Zeichen von Unreife findet man – als einzelne Merkmale oder Symptome aufgelistet – auch bei der emotional instabilen oder Borderline Persönlichkeitsstörung. Sie ist nach DSM-IV ein eigenständiges Störungsbild, dessen Diagnose als gesichert gilt, wenn fünf von neun Kriterien erfüllt sind. Beschrieben werden neben anderen ein Muster instabiler, aber intensiver zwischenmenschlicher Beziehungen (2), eine ausgeprägte und andauernde Instabilität des Selbstbildes oder der Selbstwahrnehmung (3), Impulsivität in mindestens zwei potenziell selbstschädigenden Bereichen (4), eine affektive Instabilität infolge einer ausgeprägten Reaktivität der Stimmung (6) und unangemessene, heftige Wut oder Schwierigkeiten, die Wut zu kontrollieren (8). Finden sich die genannten Auffälligkeiten bei Heranwachsenden, stellt sich unter forensischen Gesichtspunkten die Frage, ob sie als Zeichen der „Unreife“ i. S. des § 105 JGG zu beurteilen sind und/oder ob sie die Voraussetzungen für das Vorliegen „einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“ i. S. des § 20 StGB erfüllen. Eine qualifizierte Beurteilung erfordert hier neben fachlichem Wissen auch klinische Erfahrung.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Darstellung betonte entwicklungspsychologische Aspekte der strafrechtlichen Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Sinne der §§ 3, 105 JGG und deren Abgrenzung vom Bereich einer aufgehobenen oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Fragen der Prognose, der geeignet erscheinenden rechtlichen Maßnahmen sowie eine Erörterung dieser in ihren möglichen, unterschiedlichen Auswirkungen und Folgen wurden ausgeklammert (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ, 2000; Greve, 2002; Hirschberg, 1997; Streng, 1991; Weber & Rütth, 1997).

Bei Durchsicht der Literatur fand sich ein – historisch bedingtes – Überwiegen juristischer bzw. (jugend-) psychiatrischer Veröffentlichungen. Einige Konzepte oder Modelle, die immer wieder erwähnt wurden oder in der Praxis Verwendung fanden, entsprachen nicht mehr dem Stand der Wissenschaft. Paradigmatisch seien die Marburger Richtlinien angeführt, von denen Lempp bereits 1983 feststellte, sie „*können in der Praxis oft nicht befriedigen*“ (a. a. O., S. 219). Er wies darauf hin, dass „*einige der hier angesprochenen Merkmale in ihrer Bewertung offensichtlich überholt*“ (a. a. O., S. 220) seien und „*einer damals üblichen jugendpsychiatrischen Art und Weise der Diagnose*“ entsprechen hätten, „*die einerseits vorwiegend phänomenologisch vorgeht*

und zum anderen eindeutig moralisch wertenden und pädagogisch orientierten Charakter trägt“ (a. a. O., S. 220). Die Überarbeitung dieser Richtlinien durch Esser et al. (1991) bestand im Wesentlichen in einer Operationalisierung, nicht aber in einer inhaltlichen Neukonzeption (vgl. die Kritik von Hinrichs & Schütze, 1999). Inwieweit der Ansatz von Busch & Scholz (im Druck) hier tragfähiger ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher beurteilt werden. Festzustellen war weiter, dass sich für wesentliche, in den Gesetzestexten verwandte Formulierungen wie beispielsweise „*sittliche und geistige Entwicklung*“ (§ 3 und § 105 JGG) oder „*das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln*“ (§ 3 JGG bzw. § 20 StGB) bislang keine hinreichend ausgearbeiteten und auf die Belange forensischer Praxis ausgerichteten Konzepte der Psychowissenschaften fanden.

Nicht definitiv beantwortet werden konnte auch die Frage, in welchem Maße Sachverständige in der Praxis tatsächlich in diesem Feld tätig werden. Lempp (1983, S. 48) hielt – etwas polemisierend – fest: „*Zur Frage der allgemeinen Entwicklungspsychologie, der Strafreife, der Frage, ob der Heranwachsende gemäß § 105, Abs. 1 JGG noch einem Jugendlichen gleichzustellen sei, und zu Fragen der Prognose wie auch zur Tatmotivation wird sich aber mancher Jugendrichter selbst für kompetent halten, sei es aufgrund langjähriger jugendrichterlicher Erfahrung oder sei es auch nur aufgrund des Umstandes, daß er sich an seine eigene Jugend noch glaubt erinnern zu können, oder einfach, weil er eigene Kinder hat. Dies mag in vielen Fällen ausreichend sein, in sicher ebenfalls vielen anderen Fällen wird diese Kompetenz nicht ausreichen, dem betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden gerecht zu werden.*“ Focken & Pfeiffer (1980) kamen zu dem Ergebnis, die jugendrichterliche Praxis mache von der Möglichkeit, Sachverständige hinzuzuziehen, sehr unterschiedlichen, im Ganzen jedoch zu geringen Gebrauch. Dies deckt sich im Wesentlichen mit der Beobachtung, dass sich in der Regel Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe auch zu Fragen des Entwicklungsstandes äußern (Specht, 1999, S. 287).

Empirische Daten repräsentativer Untersuchungen lagen nicht vor. In der Literatur fanden sich nur Einzeluntersuchungen bezüglich der §§ 3, 105 JGG. Schepker (1997, S. 292) kam nach Durchsicht der Literatur und aufgrund einer eigenen – allerdings nicht repräsentativen – Untersuchung zu dem Ergebnis, „*die forensische Begutachtung eines jugendlichen oder heranwachsenden Angeklagten ist ein seltenes Ereignis*“, seltener als im Strafverfahren gegen Erwachsene. Sie bezifferte den „*üblichen Rahmen zwischen 4 und 10 %*“ (a. a. O., S. 292). Vergleichbare Häufigkeitsangaben finden sich bei Eisenberg (2002, § 43 JGG, Rn. 34) bei Entscheidungen bezüglich § 105 JGG. Die Beauftragungsgründe für Gutachten waren nach Schepker (1997) in erster Linie psychiatrische Erkrankungen und schwere Delikte. „*Auffälligkeiten in der Biographie des Beschuldigten*“ bzw. „*Auffälligkeiten bei der Tatausführung*“ (Schepker 1997, S. 294) nahmen die beiden letzten Plätze ein. Den Angaben über die gängige Justizpraxis (vgl. Eisenberg, 2002, § 105, Rn. 3-5) zufolge werden – hinsichtlich der Anwendung des § 105 JGG (bezüglich der Anwendung des § 3 JGG finden sich überhaupt keine Angaben) – Heran-

wachsende seit den 1980er Jahren überwiegend (ca. 60 %) nach Jugendstrafrecht verurteilt, wobei sich ebenso ein Nord-Süd-Gefälle wie ein Stadt-Land-Gefälle findet. Eine Rolle spielen auch Alter und Nationalität sowie Geschlecht und Deliktstruktur (Rasch, 1999; Schepker, 1997). Die teilweise beträchtlichen Unterschiede in der Anwendungshäufigkeit, die nicht auf ungleiche Verteilungstendenzen zurückgeführt werden können, gefährden möglicherweise einerseits den Gleichheitsgrundsatz, weisen andererseits auf das dringende allgemeine Erfordernis einer fachlich kompetenten Beurteilung des Entwicklungsstandes hin. Das müsste die Psychologie veranlassen, im Bereich Aus- und Fortbildung aktiver zu werden. Es würde aber auch dafür sprechen, dass Psychologen deutlicher als bisher ihre Kompetenzen auf diesem Gebiet gegenüber der Justiz formulieren. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die von Schepker (1997, S. 297) befragten Richter ihre Zurückhaltung bei der Erteilung jugendpsychiatrischer Gutachtenaufträge im Wesentlichen damit begründeten, es gäbe „zu wenig qualifizierte Sachverständige“ (a. a. O., S. 297).

Unbeschadet dessen stellt sich die weitergehende Frage, ob die bisherige (vorwiegend statisch orientierte und feststellende) Entwicklungsdiagnostik dem Gegenstand überhaupt angemessen ist oder ob nicht vielmehr eine stärker genuin entwicklungspsychologische Sichtweise, die auch Prozesshaftes, namentlich Entwicklungspotenziale und -erfordernisse mit einschließt, adäquater wäre. Ein solches Vorgehen entspräche auch insofern dem Stand des Faches, weil Entwicklungspsychologie zum einen eine Vielzahl von Faktoren abgreift, die Entwicklung ausmachen oder realisieren, und zwar im Verbund von biologischen, sozialen und psychischen Momenten, was letztlich auch veranlasst hat, von einer „Developmental Science“, einer allgemeinen oder interdisziplinären Entwicklungswissenschaft (Niebank et al., 2003) zu sprechen. Zum anderen verfolgt die Entwicklungspsychologie eben einen explizit personenzentrierten Ansatz, in dem sich individuell bzw. differenziell Entwicklungswege darstellen und in einem spezifischen Geflecht bündeln (Silbereisen, 2003).

Allgemeine Ansätze können Phänomene wie Delinquenz als vorübergehende Entwicklungs- oder Durchlaufphase, Nicht-Delinquenz trotz zahlreicher, massiver Belastungsmomente und schwieriger Sozialisationsbedingungen, Spät-Delinquenz („late-onset“) angesichts relativ oder offenkundig günstiger Entwicklungsbedingungen etc. nur unzureichend erklären. Wetzels (2003) schlägt eine interventions-orientierte Diagnostik vor - wie in anderen rechtspsychologischen Bereichen längst anvisiert -, die protektive (Resilience) Faktoren und risikoerhöhende Ereignisse einbezieht und nennt sie explizit „Entwicklungsorientierte Diagnostik“. Dies käme auch dem übergeordneten Prinzip, dem spezialpräventiven Auftrag des Jugendstrafrechts näher: Aus Anlass einer Straftat könnte über eine gezielte Identifikation von Risiko- und Resilienzbedingungen sowie von Entwicklungsoptionen eine einzelfallbezogene differenzielle Diagnostik erfolgen sowie in einer täterbezogenen Perspektive über angemessene Formen der Intervention entschieden werden.

Für diese Neu-Adaptation von Diagnostik gibt es auch schon erste empirische Befunde. Grisso & Steinberg (2000) untersuchten innerhalb der MacArthur Study (Boyce et al., 1998) Normalpersonen und Delinquenten und prüften, inwieweit die üblichen Merkmale wie logisches Denken, moralisches Urteil oder Identitätsentwicklung variierten. Sie stellten fest, dass eine allgemeine Alterskorrelation weit weniger zu finden war als eine interindividuelle Variation nach Gruppen und Situationen (Kontextabhängigkeit). Ihnen zufolge halten sich Jugendliche typischerweise in einem von Erwachsenen nicht kontrollierten und selbst gestalteten Binnenmilieu (Gruppen) auf. Ihr Entwicklungsstand kann treffender nach solchen Gesichtspunkten wie Zukunftsorientierung im Denken und Handeln (Antizipation und Planung), Aus- und Verwerten von Erfahrung, konkrete Risikowahrnehmung im situativ-realen Kontext, Impulskontrolle, Druck von Gleichaltrigen etc. beurteilt werden.

Zwar gibt es „Perspektiven der Rechtspsychologie“ (Hommers, 1991), aber noch keine entsprechend umfassende Darstellung zur Begutachtung Jugendlicher und Heranwachsender unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse und neuerer Ansätze der Entwicklungs- und Sozialisationsforschung. Der Titel eines Beitrags von Steinberg & Schwartz (2000) sollte daher weniger als Beschreibung des Ist-Zustandes, sondern mehr als Ansporn und Aufforderung verstanden werden: „Developmental psychology goes to court“.

#### Literatur

- Anonymus (1955). Marburger Richtlinien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 3, 58-62.
- Bergius, R. (1959). Entwicklung als Stufenfolge. In H. Thoma (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie in 12 Bänden, 3. Band Entwicklungspsychologie* (S. 104-195). 2. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Bilsky, W. & Toker, M. (2003). Jugendliche nichtdeutscher Herkunft im Strafprozeß. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 287-299). 2. Aufl. Darmstadt: Steinkopff.
- Bliesener, T. & Loesel, F. (1992). Resilience in juveniles with high risk of delinquency. In F. Loesel (Ed.), *Psychology and law: International Perspectives* (p. 62-75). Berlin: de Gruyter.
- Boyce, W.T., Frank, E., Jensen, P.S., Kessler, R.C., Nelson, C.A. & Steinberg, L. (1998). Social context in developmental psychopathology: Recommendations for future research from the MacArthur Network on Psychopathology and Development. *Development and Psychopathology*, 10 (2), 143-164.
- Brosser, P.H. (1972). Die Beurteilung Jugendlicher und Heranwachsender im Straf- und Zivilrecht. In H. Göppinger & H. Witter (Hrsg.), *Handbuch der forensischen Psychiatrie*, Bd. 2 (S. 1284-1313). Berlin: Springer.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 11. Aufl. Berlin: Walter de Gruyter.

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.) (2000). *Neue Ambulante Maßnahmen: Grundlagen – Hintergründe - Praxis*. Mönchengladbach: Forum-Verlag.
- Busch, T. & Scholz, O.B. (im Druck). Neuere Forschung zum § 105 JGG: Die Bonner Delphi-Studie - ein Zwischenbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.
- Cauffman, E. & Steinberg, L. (2000). (Im)maturity of judgement in adolescence: Why adolescents may be less culpable than adults. *Behavioral Sciences and the Law*, 18 (6), 741-760.
- Dauer, S. & Ullmann, U. (2002). Kriterien zur Prognosebegutachtung = Qualitätskriterien in der Gutachtenpraxis? In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*, Bd. 2 (S. 361-376). Münster: LIT-Verlag.
- Dettenborn, H. & Boehnke, K. (1994). The relationship of socio-cognitive oversimplification and the social behavior of adolescents. *Educational Psychology*, 14 (4), 385-402.
- Dettenborn, H., Fröhlich, H.-H. & Szewczyk, H. (Hrsg.) (1984). *Forensische Psychologie. Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner*. Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Diemer, H., Schoreit, A. & Sonnen, B.-R. (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 4. Aufl. Heidelberg: Müller.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M.H. (Hrsg.) (1993). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10, Kapitel V (F): Klinisch-diagnostische Leitlinien*. 2. Aufl. Bern: Huber.
- Dodge, K.A. (1993). Social-cognitive mechanisms in the development of conduct disorder and depression. *Annual Review of Psychology*, 44, 559-584.
- Dodge, K.A. & Frame, C.L. (1982). Social cognitive biases and deficits in aggressive boys. *Child Development*, 53, 629-635.
- Eckensberger, L.H. (1998). Die Entwicklung des moralischen Urteils. In H. Keller (Hrsg.), *Lehrbuch Entwicklungspsychologie* (S. 475-516). Bern: Huber.
- Eckensberger, L.H. & Breit, H. (1997). Recht und Moral im Kontext von Kohlbergs Theorie der Entwicklung moralischer Urteile und ihrer handlungstheoretischen Rekonstruktion. In E.J. Lampe (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein* (S. 253-340). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Eisenberg, U. (2002). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*. 9. Aufl. München: Beck.
- Endres, J. (2002). Zur Qualitätssicherung bei Prognosegutachten. In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*, Bd. 2. (S. 301-320). Münster: LIT-Verlag.
- Esser, G. (1999). Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig? *DVJJ-Journal*, 163, 37-40.
- Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, M.H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG: Versuch einer Operatio-

- nalisation. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 356-368.
- Fegert, J.M. & Häbler, F. (Hrsg.) (2000). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus Verlagsgesellschaft.
- Fend, H. (2000). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Opladen: Leske und Budrich.
- Flammer, A. & Alsaker, D. (2002). *Entwicklungspsychologie der Adoleszenz*. Bern: Huber.
- Focken, A. & Pfeiffer, C. (1980). Thesen zur Zusammenarbeit des Jugendrichters mit dem jugendpsychiatrisch-psychologischen Sachverständigen. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 8 (1), 93-103.
- Foerster, K. & Venzlaff, U. (2000). Affektive Ausnahmezustände. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 181-190). 3. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Gilligan, C. (1984). *Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau*. München: Piper.
- Goschke, T. (1996). Wille und Kognition. Zur funktionalen Architektur der intentionalen Handlungssteuerung. In J. Kuhl & H. Heckhausen (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie Serie IV, Band 4: Motivation, Volition und Handeln* (S. 583-663). Göttingen: Hogrefe.
- Goschke, T. (2002). Volition und kognitive Kontrolle. In J. Müseler & W. Prinz (Hrsg.), *Allgemeine Psychologie* (S. 270-335). Heidelberg: Spektrum akademischer Verlag.
- Gretenkord, L. (2000). Aspekte der Schuldfähigkeitsbegutachtung aus der Sicht eines psychologischen Praktikers. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 25-31.
- Gretenkord, L. (2002). Prognose im Maßregelvollzug (§ 63 StGB) - Wie lassen sich die Ergebnisse von Rückfallstudien nutzen? In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*, Bd. 2 (S. 347-360). Münster: LIT-Verlag.
- Greuel, L. (1997). Schuldfähigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 105-118). Bern: Huber.
- Greve, W. (2002). Die Bedeutung der Entwicklungspsychologie im Strafrechtssystem. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 885-892). 5. Aufl. München: Urban & Schwarzenberg.
- Grisso, T. & Schwartz, R. G. (Eds.) (2000). *Youth on trial: A developmental perspective on juvenile justice*. Chicago: University of Chicago Press.
- Günter, M. (in Vorbereitung). Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung*. 4. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Häbler, F. (2003). Die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. *DVJJ-Journal*, 179, 15-19.
- Häbler, F., Rebernick, E., Schnorr, K., Schläfke, D. & Fegert, J. (Hrsg.) (2003). *Forensische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie*. Stuttgart: Schattauer.

- Heckhausen, H. & Kuhl, J. (1985). From wishes to action: The dead-ends and short-cuts on the long way to action. In M. Frese & J. Sabini (Hrsg.), *Goal-directed behavior: Psychological theory and research on action* (p. 134-160). Hillsdale, NJ: Erlbaum
- Heckhausen, H. (1989). *Motivation und Handeln*. 2. Aufl. Berlin: Springer
- Heim, N. (1986). *Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren*. Köln: Carl Heymanns-Verlag.
- Heim, N. (1991). Begutachtung Jugendlicher bzw. Heranwachsender: Moral- und emotionstheoretische Aspekte. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei, Justiz, Drogen* (S. 351-363). Godesberg: Forum.
- Heitmeyer, W., Collmann, B., Conrads, J., Matuschek, I., Kraul, D., Kühnel, W., Möller, R. & Ulrich-Hermann, M. (1996). *Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus*. 2. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Herpertz-Dahlmann, B., Resch, F., Schulte-Markwort, M. & Warnke, A. (Hrsg.) (2003). *Entwicklungspsychiatrie*. Stuttgart: Schattauer.
- Hinrichs, G. & Schütze, G. (1999). Der § 105 I JGG aus jugendpsychiatrischer Sicht. *DVJJ-Journal*, 163, 27-29.
- Hirschberg, W. (1997). Die erzieherischen Auswirkungen justitieller Schuldzuweisungen und Sanktionen auf die Entwicklung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. *DVJJ-Journal*, 158, 395-402.
- Holodynski, M. & Oerter, R. (2002). Motivation, Emotion und Handlungsregulation. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 551-589). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Hommers, W. (1989). Die Entwicklung der Einsicht in das Delikt. In S. Bäuerle (Hrsg.), *Kriminalität bei Schülern Bd. 1 Ursachen und Umfeld von Schülerkriminalität* (S. 97-116). Stuttgart: Verlag für angewandte Psychologie.
- Hommers, W. (Hrsg.) (1991). *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (2003). Zur Entwicklung der Verantwortlichkeit aus rechtspsychologischer Sicht. *Vortrag auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Berlin vom 25.-27. September 2003*.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2001a). Zum Einfluß des Tatmotivs auf eine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortungsreife. *Vortrag auf der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Münster vom 13.-15.09.2001*.
- Hommers, W. & Lewand, M. (2001b). Zur Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (6), 425-438.
- Hummel, P. (1995). Die Abgrenzung der Strafmündigkeit (§ 3 JGG) von Schuldunfähigkeit bzw. verminderter Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) aus jugendpsychiatrischer Sicht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 44, 15-22.

- Hurrelmann, K. (1999). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung*. Weinheim: Juventa.
- Jeschek, H.-H. (2002). *Strafgesetzbuch*. 38. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Keller, M. & Edelstein, W. (1993). Die Entwicklung eines moralischen Selbst von der Kindheit zur Adoleszenz. In W. Edelstein, G. Nunner-Winkler & G. Noam (Hrsg.), *Moral und Person* (S. 307-334). Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Klosinski, G. (Hrsg.) (im Druck). *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Empfehlungen der Kommission „Qualitätssicherung“ für das Gutachtenwesen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Kohlberg, L. (1974). *Zur kognitiven Entwicklung des Kindes*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kohlberg, L. (1995). *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kreuzer, A. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *Neue Juristische Wochenschrift*, 33, 2345-2351.
- Kröber, H.-L. (2000). Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren: Indikationen, Methoden und Qualitätsstandards* (S. 147-158). Darmstadt: Steinkopff.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen - Psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Kuhl, J. (1996). Wille und Freiheitserleben: Formen der Selbststeuerung. In J. Kuhl & H. Heckhausen (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie Serie IV, Band 4: Motivation, Volition und Handeln* (S. 665-765). Göttingen: Hogrefe.
- Kuhl, J. (1998). Wille und Persönlichkeit: Von der Funktionsanalyse zur Aktivierungsdynamik psychischer Systeme. *Psychologische Rundschau*, 49, 61-77.
- Kuhl, J. (2001). *Motivation und Persönlichkeit. Interaktionen psychischer Systeme*. Göttingen: Hogrefe.
- Kuhl, U. (1986). *Sicherheit und prosoziales Handeln*. München: Profil
- Lempp, R. (1983). *Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen*. Bern: Huber.
- Lempp, R. (1997a). Die Beurteilung der Strafreife im geschichtlichen Rückblick und ihre Beziehung zur Jugendpsychiatrie. *DVJJ-Journal*, 158, 369-375.
- Lempp, R. (1997b). Die Kompetenz zur Beantwortung der Frage des § 105 Abs. 1 JGG. *DVJJ-Journal*, 155, 50-52.
- Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.) (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. 2. Aufl. Darmstadt: Steinkopff.
- Lösel, F. (1975). *Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz*. Stuttgart: Enke

- Lösel, F. (2003a). Delinquenzentwicklung in der Kindheit und Jugend. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 241-255). 2. Aufl. Darmstadt: Steinkopff.
- Lösel, F. (2003b). Gewaltdelikte. In R. Lempp, G. Schütze, & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 256-266). 2. Aufl. Darmstadt: Steinkopff.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (1997). Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht. *DVJJ-Journal*, 158, 387-395.
- Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.
- Masche, J.G. (1999). Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters. *DVJJ-Journal*, 163, 30-36.
- Merton, K. W. (1968). Social Structure and Anomia. In R.K. Merton (Hrsg.), *Social Theory and Social Structure* (p. 185-214). New York: Free Press.
- Moffit, T.E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674-701.
- Moffit, T.E., (1997). Adolescence-limited and life-course persistent offending: A complementary pair of developmental theories. In Thornberry, T.P. (Ed.), *Developmental theories of crime and delinquency* (p.11-54). New Brunswick, NJ: Transaction Publishers.
- Montada, L. (2002a). Fragen, Konzepte, Perspektiven. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 3-53). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Montada, L. (2002b). Die geistige Entwicklung aus der Sicht Jean Piagets. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 418-442). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Montada, L. (2002c). Moralische Entwicklung und moralische Sozialisation. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 619-647). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Nedopil, N. (1996). *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme.
- Niebank, K., Petermann, F. & Scheithauer, H. (2003). *Entwicklungswissenschaft, Entwicklungspsychologie, Genetik, Neuropsychologie*. Berlin: Springer.
- Nigg, J. T. (2000). On Inhibition/Disinhibition in Developmental Psychology: Views From Cognitive and Personality Psychology and a Working Inhibition Taxonomy. *Psychological Bulletin*, 126 (2), 220-246.
- Noam, G. (1986). Stufe, Phase und Stil: Die Entwicklungsdynamik des Selbst. In F. Oser, R. Fatke & O. Höffe (Hrsg.), *Transformation und Entwicklung* (S. 151-191). Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Nowara, S. (2002). Qualitätssicherung bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit. In T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara & I. Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie*, Bd. 2 (S. 279-287). Münster: LIT-Verlag.
- Oerter, R. & Dreher, E. (2000). Jugendalter. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 258-318). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Oerter, R., v. Hagen, C., Röper, G. & Noam, G. (Hrsg.) (2003). *Klinische Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz PVU.
- Oerter, R. & Montada, L. (Hrsg.) (2002). *Entwicklungspsychologie*. 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Ostendorf, H. (1997). Der strafjustizielle Umgang mit Kindern. *DVJJ-Journal*, 158, 375-379.
- Ostendorf, H. (1999). Der „richtige“ strafrechtliche Umgang mit Heranwachsenden. *DVJJ-Journal*, 163, 19-27.
- Ostendorf, H. (2003). *Jugendgerichtsgesetz: Kommentar*, 6. Aufl. Köln: Heymanns.
- Ottinger, E. (1962). Die bedingte strafrechtliche Reife (§§ 3, 105 JGG). In G. Blau & E. Müller-Luckmann (Hrsg.), *Gerichtliche Psychologie* (S. 192-207). Darmstadt: Hermann Luchterhand.
- Peters, K. (1967). Die Beurteilung der Verantwortungsreife. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, 11. Bd. Forensische Psychologie* (S. 260-295). Göttingen: Hogrefe.
- Pfeiffer, G. (1999). *Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar*, 2. Aufl. München: Beck.
- Piaget, J. (1954). *Das moralische Urteil beim Kinde*. Zürich: Rascher.
- Piaget, J. & Inhelder, B. (1973). *Die Psychologie des Kindes*. Olten: Walter.
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie*. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Remschmidt, H. (1987). Psychosen. In H. Remschmidt (Hrsg.), *Kinder- und Jugendpsychiatrie. Eine Einführung* (S. 268-283). 2. Aufl. Stuttgart: Thieme.
- Remschmidt, H. & Schmidt, M.H. (Hrsg.) (1994). *Multiaxiales-Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10 der WHO*. 3. Aufl. Bern: Huber.
- Resch, F. (1996). *Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters. Ein Lehrbuch*. Weinheim: Beltz PVU.
- Resch, F. (1999). Beitrag der klinischen Entwicklungspsychologie zu einem neuen Verständnis von Normalität und Pathologie. In R. Oerter, C. v. Hagen, G. Röper & G. Noam (Hrsg.), *Klinische Entwicklungspsychologie* (S. 606-622). Weinheim: Beltz PVU.
- Saß, H. (1983). Affektdelikte. *Nervenarzt*, 54, 557-572.
- Saß, H. (2001). Schwerpunkt Forensische Psychiatrie. *Nervenarzt*, 72, 575.
- Saß, H., Wittchen, H.-U. & Zaudig, M. (1996). *Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-IV*. Göttingen: Hogrefe.
- Schepker, R. (1997). Ergebnisse einer Umfrage unter Juristen zu den Beauftragungsgründen und Erwartungen für forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 292-300). Bern: Huber.

- Schepker, R. & Hummel, P. (im Druck). Empfehlungen zur Erstellung eines Strafrechtsgutachtens. In G. Klosinski (Hrsg.), *Begutachtung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Schmidt, C.O. (2002). Herausforderung Internet: Die Relevanz des neuen Mediums in der Rechtspsychologie. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), *Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis*, Bd. 1 (S. 62-73). Münster: LIT-Verlag.
- Schmidt, M.H. (1997). Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende - Erfahrungen zum § 105 JGG. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 221-231). Bern: Huber.
- Scholz, O.B. & Schmidt, A.F. (2003). *Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Psychopathologie - gutachterliche Entscheidungshilfen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schreiber, H.-L. (2000). Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 2-54). 3. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Schütze, G. (1997). Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können. *DVJJ-Journal*, 158, 366-369.
- Schütze, G. & Schmitz, G. (2003). Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Strafreife und schädliche Neigungen. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 147-155). 2. Aufl. Darmstadt: Steinkopff.
- Silbereisen, R.K. (2003). Entwicklungspsychologische Beiträge zur Rechtspsychologie. *Vortrag auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Berlin vom 25.-27. September 2003*.
- Silbereisen, R.K. & Ahnert, L. (2002). Soziale Kognition - Entwicklung von sozialem Wissen und Verstehen. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 590-618). 5. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.
- Silbereisen, R. K. & Schmitt-Rodermund, E. (1998). Entwicklung im Jugendalter: Prozesse, Kontexte und Ergebnisse. In H. Keller (Hrsg.), *Lehrbuch Entwicklungspsychologie* (S. 377-398). Bern: Huber.
- Specht, F. (2000a). Begutachtung bei Beeinträchtigungen der geistigen Fähigkeiten im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 192-211). 3. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Specht, F. (2000b). Begutachtungsschwerpunkte der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In U. Venzlaff & K. Foerster (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (S. 275-300). 3. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2000). *Im Blickpunkt: Jugend In Deutschland*. Wiesbaden: Metzler-Poeschel.
- Steinberg, L. (1987). Familial factors in delinquency: A developmental perspective. *Journal of Adolescent Research*, 2 (3), 265-268.

- Steinberg, L. (2003). Less Guilty By Reason of Adolescence: A Developmental Perspective on Adolescence and the Law. *Invited Master Lecture, biennial meetings of the Society for Research in Child Development, Tampa, April 26, 2003*.
- Steinberg, L. & Cauffman, E. (1996). Maturity of judgement in adolescence: Psychosocial factors in adolescent decision making. *Law and Human Behavior*, 20 (3), 249-272.
- Steinberg, L. & Cauffman, E. (1999). A developmental perspective on serious juvenile crime: When should juveniles be treated as adults? *Federal Probation*, 63 (2), 52-57.
- Steinberg, L. & Morris, A. (2000). Adolescent development. *Annual Review of Psychology*, 52, 83-110.
- Steinberg, L. & Schwartz, R.G. (2000). Developmental psychology goes to court. In T. Grisso & R.G. Schwartz (Eds.), *Youth on trial: A developmental perspective on juvenile justice* (p. 9-31). Chicago: University of Chicago Press.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16-27.
- Steller, M. (1994). Diagnostischer Prozess. In R.D. Stieglitz & U. Baumann (Hrsg.), *Psychodiagnostik psychischer Störungen* (S. 37-46). Stuttgart: Enke.
- Steller, M. & Volbert, R. (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren: Ein Handbuch*. Bern: Huber Verlag.
- Streng, F. (1991). *Strafrechtliche Sanktionen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Streng, F. (1997). Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. *DVJJ-Journal*, 158, 379-387.
- Suttinger, G. (1967). Die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, 11. Bd. *Forensische Psychologie* (S. 296-325). Göttingen: Hogrefe.
- Thomae, H. (1959). Entwicklungsbegriff und Entwicklungstheorie. In H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, 3. Band *Entwicklungspsychologie* (S. 3-20). 2. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Toker, M. (1999). Die Beurteilung der Reife gemäß § 105 JGG in der interkulturellen Begutachtung. *DVJJ-Journal*, 163, 41-44.
- Toker, M. & Schepker, R. (1996). Forensische Begutachtung von Migranten: Vorgaben und Grenzen. *Recht und Psychiatrie*, 14, 8-13.
- Tondorf, G. (2000). Zum Krankheitsbegriff im Rahmen der §§ 20, 21 StGB. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (2), 21-24.
- Undeutsch, U. (1959). Das Verhältnis von körperlicher und seelischer Entwicklung. In H. Thomae (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, 3. Band *Entwicklungspsychologie* (S. 329-357). 2. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Venzlaff, U. & Foerster, K. (Hrsg.) (2000). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*. 3. Aufl. München: Urban & Fischer.
- Villinger, W. (1955). Das neue Jugendgerichtsgesetz aus jugendpsychiatrischer Sicht. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 4, 1-5.

- Walter, M. & Pieplow, L. (1989). Anwendung von Jugendstrafrecht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 12, 574-578.
- Warnke, A., Trott, G.-E. & Remschmidt, H. (Hrsg.) (1997). *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis*. Bern: Huber Verlag.
- Weber, M., & Rütth, U. (1997). Die forensisch-psychiatrische Begutachtung Heranwachsender nach § 105 JGG zwischen Strafe und therapeutischer Hilfe. *Fortschritte Neurologie und Psychiatrie*, 65, 247-255.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Wetzels, P. (2003). Jenseits von Normalität und Episodenhaftigkeit. Ist eine Frühprognose drohender massiver Delinquenz möglich? Erkenntnisse und offene Fragen entwicklungsorientierter kriminologischer Forschung und deren kriminalpolitische Implikationen. *Vortrag auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Berlin vom 25.-27. September 2003*

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. Michael Karle  
Universität Tübingen  
Abt. Psychiatrie u. Psychotherapie  
im Kindes- und Jugendalter  
Osianderstr. 14  
72076 Tübingen

## Diskriminationsfähigkeit der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse bei teilweise erlebnisbasierten Falschaussagen

Susanna Niehaus

### Zusammenfassung

Vorliegende Studien zur Validität der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse fokussierten auf die Unterscheidung erlebnisbegründeter Wahraussagen und frei phantasierter Falschaussagen. In Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs stellt die gezielt eingesetzte frei phantasierte Falschaussage jedoch die Ausnahme dar. Häufiger und sehr problematisch sind Falschaussagen, welche zumindest teilweise auf Wahrnehmungsgrundlagen basieren. Ein Ziel der vorliegenden Untersuchung war zu prüfen, inwieweit die Darbietung von Wahrnehmungsgrundlagen die Qualität von Falschaussagen beeinflusst. Darüber hinaus sollte die Validität der motivationsbezogenen Merkmale durch Herstellung realitätsnaher Täuschungsmotivation einer angemessenen Prüfung unterzogen werden. In einer quasiexperimentellen Simulationsstudie wurden wahre Aussagen kindlicher Verkehrsunfallopfer drei Gruppen von Falschaussagen gegenübergestellt, die auf unterschiedlichen Wahrnehmungsgrundlagen basierten ( $N = 160$ ). Die Aussagenden wurden hinsichtlich der Variablen *verbale Fähigkeit*, *Alter* und *Geschlecht* parallelisiert. Die transkribierten Aussagen wurden von trainierten Ratern ausgewertet. Die Darbietung einer Wahrnehmungsgrundlage führte zu einer hochsignifikanten Qualitätssteigerung der Falschaussagen. Die Diskriminationsfähigkeit nicht-motivationaler Merkmale des Systems von Steller und Köhnken (1989) wurde durch Informationsvermittlung erheblich beeinträchtigt. Motivationsbezogene Merkmale erwiesen sich hingegen auch bei teilweise erlebnisbasierten Falschaussagen als äußerst diskriminationsrelevant.

### Einleitung

Bei der Begutachtung der Glaubhaftigkeit kindlicher Zeugenaussagen in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs findet in Deutschland ein Verfahren Anwendung, welches als Glaubhaftigkeitsanalyse (Statement Validity Assessment) bezeichnet wird. Methodischer Kern dieses Verfahrens ist die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse, welcher die Systematisierung inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale von Steller und Köhnken (1989) zugrunde liegt. Der inhaltsanalytische Ansatz geht nach Köhnken (1990) von der Intentionalität des Kommunikators aus. Um sein Ziel der erfolgreichen Täuschung zu

erreichen, muss ein Falschaussagender<sup>1</sup> zunächst einmal falsche Informationen über einen Sachverhalt verbal kommunizieren. Zudem muss es ihm gelingen, sich selbst und seine Informationen glaubwürdig zu präsentieren. Eine erfolgreiche Lüge setzt demnach auf Seiten des Kommunikators zwei Täuschungen voraus, welche von Köhnken (1990) als *primäre* und *sekundäre Täuschung* bezeichnet werden. Mit dem Begriff der primären Täuschung ist die verbale Vermittlung der falschen Information gemeint, während es sich bei der sekundären Täuschung um die Selbstpräsentation als glaubwürdiger Kommunikator handelt. Die Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) umfasst 19 inhaltliche Merkmale, die sich sinnvoll zu vier Merkmalskomplexen zusammenfassen lassen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: *Inhaltliche Glaubhaftigkeitsmerkmale in der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989)*

#### Allgemeine nicht-motivationale Merkmale

1. Logische Konsistenz
2. Ungeordnete Darstellung
3. Quantitativer Detailreichtum

#### Spezielle nicht-motivationale Merkmale

4. Raum-zeitliche Verknüpfungen
5. Interaktionsschilderungen
6. Wiedergabe von Gesprächen
7. Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf
8. Schilderung ausgefallener Einzelheiten
9. Schilderung nebensächlicher Einzelheiten
10. Phänomengemäße Schilderung unverstandener Handlungselemente
11. Indirekt handlungsbezogene Schilderungen
12. Schilderung eigener psychischer Vorgänge
13. Schilderung psychischer Vorgänge des Täters

#### Motivationsbezogene Merkmale

14. Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage
15. Eingeständnis von Erinnerungslücken
16. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage
17. Selbstbelastungen
18. Entlastung des Angeschuldigten

#### Delikt spezifische Inhalte

19. Delikt spezifische Aussageelemente

Der erste Komplex enthält *allgemeine nicht-motivationale Merkmale*, die sich auf eine Zeugenaussage in ihrer Gesamtheit beziehen. Der Komplex *spezieller nicht-motivationsbezogener Inhalte* umfasst Merkmale, die sich auf einzelne

<sup>1</sup> Die männliche Form wird als grammatikalische Neutralität verstanden, grundsätzlich sind beide Geschlechter angesprochen.

Inhalte einer Aussage beziehen. Beide Komplexe bilden den Aspekt der primären Täuschung sensu Köhnken (1990) ab. Ein Komplex *motivationsbezogener Merkmale* fasst Inhalte zusammen, welche sich auf den Aspekt strategischer Selbstpräsentation beziehen. Ein letzter Komplex umfasst Inhalte, die in typischer Weise mit dem behaupteten Delikt in Verbindung stehen.

Die Anwendung der *nicht-motivationalen* Merkmale der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) beruht auf der Konzeptualisierung einer Zeugenaussage als geistige Leistung. Ein frei phantasierender Zeuge, welcher nicht auf ein entsprechendes Erlebnis zurückgreifen kann, muss seine Falschaussage aus kognitiven Schemata und Skripten konstruieren, welche unspezifische Informationen enthalten, die den typischen Ablauf eines Ereignisses charakterisieren, wohingegen ein wahrer Zeuge seine erlebnisbegründete Aussage lediglich aus dem Gedächtnis rekonstruieren muss. In Aussagen, die aus vorhandenem Schemawissen konstruiert werden, sind daher in erster Linie wenig originelle bzw. wenig spezifische, sondern vielmehr typische Handlungssequenzen zu erwarten, die ohne Umwege zum Handlungsziel (der Ausführung des infrage stehenden Delikts) führen. Dagegen wird es einem Falschaussagenden in Abhängigkeit von seinen kognitiven Fähigkeiten mehr oder weniger schwer fallen, Glaubhaftigkeitsmerkmale in seine Aussage zu integrieren, welche kaum Teil eines entsprechenden Schemas sein dürften. So entspricht es beispielsweise nicht einer schemageleiteten Vorstellung, dass unerwartete Komplikationen im Handlungsverlauf auftreten. Auch nebensächliche und ungewöhnliche Einzelheiten stellen situationsspezifische Informationen dar und sind nicht Teil eines typischen Handlungsverlaufs. Der Logik der primären Täuschung sensu Köhnken (1990) folgend werden erfundene Handlungsschilderungen im intraindividuellen Vergleich wenig elaboriert ausfallen, also eine geringere inhaltliche Qualität aufweisen.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich wahr- und falschaussagende Zeugen hinsichtlich der Produktion *motivationsbezogener* Merkmale unterscheiden lassen, deren Grundlage die strategische Selbstpräsentation bildet. Hierbei wird vorausgesetzt, dass ein falschaussagender Zeuge das Ziel verfolgt, bei seinem Gesprächspartner einen glaubwürdigen und kompetenten Eindruck zu hinterlassen, um seiner Falschaussage Überzeugungskraft zu verleihen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Falschaussagende auf Alltagsvorstellungen darüber zurückgreifen, welche Verhaltensweisen und Äußerungen gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen könnten, um diese vermeintlich verräterischen Äußerungen zu vermeiden. Dem Ansatz der sekundären Täuschung entsprechend wäre zu erwarten, dass beispielsweise spontane Verbesserungen eigener Angaben oder Selbstbelastungen, welche dem Alltagsverständnis entsprechend einer positiven Selbstpräsentation zuwiderlaufen, nur in geringem Maße in falschen Aussagen zu finden sind.

Die Validitätsprüfung der inhaltlichen Merkmale war in den vergangenen Jahren Gegenstand verschiedener Feld- und Simulationsstudien. Hinsichtlich kindlicher Zeugenaussagen, für deren Beurteilung das System ursprünglich entwickelt wurde, konnte die Validität der meisten *nicht-motivationalen*

Glaubhaftigkeitsmerkmale grundsätzlich bestätigt werden. Die wenigen vorliegenden Simulationsstudien mit Kindern fokussierten auf die Diskriminierung frei phantasierter und erlebnisbegründeter Schilderungen. Beispielsweise forderten Steller, Wellershaus und Wolf (1992) Kinder im Rahmen eines Erzählwettbewerbs auf, jeweils eine wahre und eine erfundene Geschichte selbst gewählter Thematik (z. B. zahnärztliche Behandlung) zu erzählen. Das gewählte Untersuchungsdesign erscheint jedoch nicht ganz unproblematisch. Unter dem Aspekt der Praxisrelevanz der Untersuchungsergebnisse ist zu konstatieren, dass in Verdachtsfällen sexuellen Kindesmissbrauchs die frei phantasierte und intendierte Falschaussage eher die Ausnahme darstellt (vgl. z. B. Volbert, 1992). Problematisch ist hingegen die Grauzone der Aussagen, welche nicht frei phantasiert sind, sondern zumindest teilweise auf Wahrnehmungsgrundlagen basieren, das Ergebnis suggestiver Befragung, Halbwahrheiten oder Projektionen darstellen (Steller & Volbert, 1997). Beispielsweise wäre eine Konstellation denkbar, bei der ein Kind für eine Falschbeschuldigung auf andere Missbrauchserfahrungen zurückgreift. Ungeachtet der realen Missbrauchserfahrung würde es sich bei dieser Beschuldigung um eine Falschbezeichnung handeln, und zwar um eine für den Gutachter sehr problematische Konstellation. Das Kind könnte nämlich in weiten Teilen seiner Falschaussage auf eigene Erfahrungen zurückgreifen, ihm müsste lediglich die Einbindung des fälschlich Beschuldigten in das Missbrauchsgeschehen gelingen. Welche Motivation im Einzelfall auch für die Falschaussage ausschlaggebend sein mag, zum heutigen Zeitpunkt ist damit zu rechnen, dass eine Wahrnehmungsgrundlage neben tatsächlicher Erfahrung auch auf anderem Wege erworben werden kann. Verschiedene Medien (Filmmaterial zu sexuellem Missbrauch, Jugendzeitschriften, Präventionsfilme, pornographische Filme etc.) oder Informationen durch Dritte bieten unterschiedlich weitreichende Wahrnehmungsgrundlagen, auf die ein Falschaussagender bei der Konstruktion seiner Aussage zurückgreifen kann. Dass Kinder und Jugendliche tatsächlich über entsprechendes Skriptwissen bezüglich sexuellen Missbrauchs verfügen, verdeutlicht eine aktuelle Untersuchung von Argstatter und Loohs (2001).

Erste empirische Hinweise darauf, dass Kenntnisse bzw. einschlägige Erfahrung eine mögliche Schwachstelle der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse aufzeigen, finden sich in einer Feldstudie von Lamb et al. (1997). Die Autoren ließen 98 nach verschiedenen Außenkriterien als *plausibel* bzw. *unplausibel* befundene authentische kindliche Zeugenaussagen hinsichtlich der nicht-motivationalen Merkmale der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) beurteilen. Lediglich fünf der 13 untersuchten nicht-motivationalen Merkmale erwiesen sich als valide. Die Autoren konstatierten, dass die *unplausiblen* Aussagen überraschend viele Merkmale enthielten, was möglicherweise durch das Vorhandensein einer partiellen Wahrnehmungsgrundlage erklärt werden könne. Demnach besteht die Gefahr, dass Merkmale, welche sich auf das Konzept der Aussage als geistige Leistung beziehen, keine validen Hinweise auf den Wahrheitsgehalt einer Aussage mehr geben können, sobald eine Wahrnehmungsgrundlage gegeben ist. Aufgrund der in Feldstudi-

en nicht bekannten Basiswahrheit ist diesem Hinweis unter Beachtung eines objektiven Außenkriteriums für den Wahrheitsgehalt der Aussagen in Simulationsstudien nachzugehen.

Im Hinblick auf die Validität der *motivationsbezogenen* Merkmale, deren Grundlage die strategische Selbstpräsentation bildet, ist zu konstatieren, dass bezüglich kindlicher Aussagen bislang lediglich eine Feldstudie von Esplin, Boychuk und Raskin (1988, zitiert nach Raskin & Esplin, 1991) stützende Ergebnisse lieferte. Esplin et al. analysierten 40 kindliche Zeugenaussagen in sexuellen Missbrauchsfällen, die auf der Basis medizinischer Befunde, Geständnisse und vorliegender Glaubhaftigkeitsgutachten zur Hälfte in *bestätigte* und zur Hälfte in *zweifelhaftige* Fälle eingeteilt wurden. Die deskriptive Auswertung auf Einzelmerkmalebene ergab, dass alle, also auch die motivationsbezogenen Merkmale, häufiger in *bestätigten* Aussagen auftraten. Nun besteht bei Feldstudien grundsätzlich das Problem der unbekanntenen Basiswahrheit. Die in der beschriebenen Studie zur Klassifizierung der Aussagen herangezogenen Außenkriterien *Geständnis des Beschuldigten*, *körperliche Befunde* und *Sachverständigengutachten* sind aus verschiedenen Gründen problematisch (Köhnken & Wegener, 1985). Eine zusätzliche experimentelle Validitätsprüfung dieser inhaltlichen Merkmale erscheint daher unabdingbar.

In Simulationsstudien wurde der Aspekt strategischer Selbstpräsentation sensu Köhnken (1990) zum Teil gar nicht untersucht, weil das jeweilige Paradigma für diesen Zweck nicht geeignet erschien. Steller et al. (1992) bezogen auch die motivationsbezogenen Merkmale in ihre Untersuchung mit ein. Bei dieser Überprüfung konnte die Validität der motivationsbezogenen Merkmale nicht nachgewiesen werden. Die Autoren führten diesen Befund darauf zurück, dass insbesondere die Aussagemotivation der im Rahmen eines Erzählwettbewerbs falschaussagenden Kinder nicht vergleichbar war mit der Motivation eines Falschaussagenden in der Realität. Tatsächlich erscheinen die gewählten Rahmenbedingungen des Erzählwettbewerbs und der Spielatmosphäre nicht geeignet, eine ähnlich aversive Situation herzustellen, wie man sie bei Falschaussagenden *in foro* erwarten würde.

Wesentliches Ziel der vorliegenden Untersuchung war zum einen, zu prüfen, inwieweit vorhandene Wahrnehmungsgrundlagen die Qualität von Falschaussagen beeinflussen. Zum anderen sollte mittels geeigneter Coverstories eine realitätsnahe Aussagemotivation hergestellt werden, um eine angemessene Validitätsprüfung der motivationsbezogenen Merkmale bei kindlichen Aussagen zu ermöglichen.

#### *Überlegungen bezüglich des Designs*

In Anlehnung an Köhnken (1988) werden im Folgenden der Sachverhalt, über den Aussagen abgegeben werden, als *primäres* und das Aussagematerial als *sekundäres Stimulusmaterial* sowie die Aussagespersonen als *Stimuluspersonen* (*Spn*) bezeichnet.

### *Anforderungen an das Stimulusmaterial*

Um eine Übertragbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, sind an das primäre Stimulusmaterial einer Simulationsstudie allgemeine kognitive (Köhnken, 1988) und affektiv-emotionale Anforderungen (z. B. Steiler et al., 1992) zu stellen. Kognitive Anforderungen beziehen sich beispielsweise auf eine hinreichende Komplexität und zeitliche Dauer des Geschehens, die Beteiligung mindestens einer anderen Person, einen Ortswechsel sowie Bekanntheit, jedoch nicht Alltäglichkeit des Geschehens. Affektiv-emotionale Anforderungen sprechen die psychologischen Grunddimensionen des Erlebens eines sexuellen Missbrauchs an. Hierzu werden Involviertheit, erlebter Kontrollverlust und negative Bewertung des Geschehens gezählt; das Geschehen sollte als emotional bedeutsames, körpernahes Trauma von der aussagenden Person intensiv erlebt werden, verbunden mit Gefühlen des Schmerzes, Schreckens, Ekels, der Schuld und Angst. Es sollte durch eine latente Bedrohung ein erhebliches Stressniveau evoziert werden. Das Erleben eines Verkehrsunfalls und der anschließenden Rettungs- und Behandlungsmaßnahmen stellt für Kinder ein lebensbedrohliches Erlebnis dar, welches sowohl allgemeine kognitive als auch affektiv-emotionale Anforderungen an den Basissachverhalt einer Simulationsstudie in hohem Maße erfüllt und daher für die experimentelle Umsetzung gewählt wurde.

Hinsichtlich der Herstellung des sekundären Stimulusmaterials sollten die Stimuluspersonen die Möglichkeit haben, ihre Aussage zu planen und vorzubereiten, wie dies bei einer Vorladung zu einer Gerichtsverhandlung auch der Fall wäre. Die Verfälschungsinstruktionen sollten so geartet sein, dass die Aussagen oberflächlich ähnlich waren, aber durch jeweils unterschiedliche kognitive Operationen (z. B. aus der Erinnerung berichten vs. phantasieren) erzeugt wurden. Um eine Untersuchung der Auswirkungen unterschiedlicher kognitiver Anforderungen zu ermöglichen, sollte ein Matching der Spn im Hinblick auf relevante kognitive Fähigkeiten vorgenommen werden.

### *Variation des Schwierigkeitsgrades der Falschaussagen*

Es sollte der Frage nachgegangen werden, inwieweit nicht-motivationale Merkmale auch dann noch zur Wahrheitsfindung beitragen können, wenn Falschaussagende auf Wahrnehmungsgrundlagen zurückgreifen können. Stellt man sich die kognitiven Anforderungen an den Aussagenden als ein Kontinuum vor, dann handelt es sich bei der Wiedergabe eines aktuellen, tatsächlichen Erlebnisses um eine kognitiv relativ leicht zu bewältigende Aufgabe, wohingegen das Konstruieren einer detaillierten, logisch konsistenten Phantasiedarstellung insbesondere für jüngere Kinder eine kognitiv höchst komplexe Aufgabe darstellt. Möchte man die Diskriminationsfähigkeit eines Merkmalssystems untersuchen, so verhält es sich mit den Anforderungen an das zu untersuchende Diagnostikum genau umgekehrt: Je leichter die Täuschungsaufgabe für den Falschaussagenden ist, je näher die Falschaussage unter dem Blickwinkel kognitiver Komplexität also einer Wahraussage kommt, umso schwieriger wird es für das Merkmalssystem bzw. für den

dieses System anwendenden Diagnostiker, eine Falschaussage auch als solche zu identifizieren.

Es ist zu konstatieren, dass neben dem Aspekt der Praxisrelevanz der in bisherigen Simulationsstudien gewählte Extremgruppenvergleich frei phantasierter Falschaussagen und erlebnisbegründeter Wahraussagen zu einer Überschätzung der Diskriminationsfähigkeit des Merkmalssystems geführt haben dürfte. In der vorliegenden Studie wurden daher zusätzlich zur Phantasiebedingung zwei weitere Falschaussagevarianten miteinbezogen, welche möglichst schwierige Fallkonstellationen simulieren und damit die Leistungsfähigkeit des Diagnostikums einem strengen Test unterziehen sollten.

### *Anforderungen an die Simulation der Täuschungsmotivation*

Mit Bezug auf die motivationale Situation kindlicher Opferzeugen *in foro* wurden im Rahmen der Untersuchungsplanung insbesondere für die Simulation einer realitätsnahen Täuschungsmotivation folgende Anforderungen erarbeitet: Für alle Aussagebedingungen sollte gelten, dass der Aussagende die Situation ernst nahm und hoch motiviert war, einen überzeugenden Bericht abzugeben. Darüber hinaus wurden spezifische motivationale Anforderungen an die verschiedenen Aussagebedingungen gestellt. Für die Wahraussagebedingung war eine Instruktion zu finden, welche das Leistungsmotiv anregen sollte, ohne zu einer Hypermotivation zu führen, die das Risiko des Fabulierens erhöht hätte. Die Falschaussagenden sollten sehr hoch motiviert sein, sich nicht bei der Täuschung erwischt zu lassen. Eine gelungene Täuschung sollte positive, eine Aufdeckung der Täuschung hingegen negative Konsequenzen für den Aussagenden haben (vgl. Ekman, 1985; Miller & Stoff, 1993). Der Falschaussagende sollte mit einer bewussten Entscheidung die Verantwortung für seine Falschaussage und die daraus entstehenden Folgen übernehmen und ihm sollte bewusst sein, dass eine gelungene Täuschung sehr ernste Konsequenzen für eine andere Person nach sich zöge. Erst durch diese Anforderungskombination konnte der notwendige Gewissenskonflikt bewirkt werden, welcher der Realsituation insbesondere im Hinblick auf Gefühle der Schuld und Angst näher kam. Zur Realisierung dieser Anforderungen war es notwendig, bei der experimentellen Umsetzung auf eine spielerische Atmosphäre zu verzichten. Forschungsinteressen und ethische Verantwortung wurden sorgfältig gegeneinander abgewogen und eine Operationalisierung erarbeitet, welche sowohl den eigenen forschungsmethodischen Anforderungen als auch den europäischen Ethik-Richtlinien entsprach.

## **Methode**

### *Design*

In einem einfaktoriellen 4-Gruppen-Design wurden  $N = 160$  Aussagen erhoben. Einer Erlebnisbedingung wahrheitsgemäß aussagender kindlicher Verkehrsunfallopfer im Alter von sechs bis 11 Jahren wurden drei Falschaussagebedingungen gegenübergestellt, deren Spn fälschlicherweise behaupten soll-

ten, ebenfalls eine derartige traumatische Erfahrung gemacht zu haben. Den wahrheitsgemäß aussagenden Kindern ( $n = 40$ ) stand das saliente traumatische Verkehrsunfallerebnis als Wahrnehmungsgrundlage zur Verfügung. Die Spn der Phantasiebedingung ( $n = 40$ ) verfügten über keinerlei Wahrnehmungsgrundlage. Den Spn der Aussagebedingung III ( $n = 40$ ), welche nicht über persönliche Unfallererfahrung verfügten, diente das Hören der wahren Unfallgeschichte eines anderen Kindes als Wahrnehmungsgrundlage. Den Spn der Aussagebedingung IV ( $n = 40$ ) diente das Hören derselben Unfallgeschichte als Wahrnehmungsgrundlage; zusätzlich verfügten diese Kinder jedoch über persönliche Unfallererfahrung, welche sie in der Vergangenheit gesammelt hatten. Mittels der Aussagebedingungen III und IV sollten aus der Perspektive des forensischen Diagnostikers möglichst schwierige Fallkonstellationen simuliert werden.

#### *Inhaltliche Hypothesen*

Im Hinblick auf die kognitiven Anforderungen an den Aussagenden sollten nicht-motivationale Merkmale stärker in wahren Aussagen auftreten als in allen Falschaussagebedingungen. Des Weiteren wurde eine Qualitätssteigerung der Falschaussagen durch die Darbietung von Wahrnehmungsgrundlagen erwartet. Die Falschaussagen der Bedingungen III und IV sollten also eine höhere inhaltliche Qualität aufweisen als die Phantasieaussagen. Persönliche Erfahrung sollte einen zusätzlichen Vorteil darstellen. Dagegen sollte die Validität motivationsbezogener Merkmale gegen diese Art der Beeinflussung weitestgehend immun sein. Im Sinne strategischer Selbstpräsentation sollten Falschaussagen im Vergleich zu Wahraussagen generell weniger motivationsbezogene Merkmale aufweisen.

#### *Herstellung des sekundären Stimulusmaterials*

Die Datenerhebung in der *Wahraussagebedingung* erstreckte sich über einen Zeitraum von 18 Monaten. Die Kontaktaufnahme mit den kindlichen Verkehrsunfallopfern erfolgte über die unfallchirurgischen Abteilungen von neun Krankenhäusern in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Zeitraum zwischen Unfall und Interview betrug durchschnittlich 2,9 Monate. Für diese Unfallopfer wurde eine neutrale, das Leistungsmotiv anregende Instruktion gewählt; eine besondere Betonung der Ernsthaftigkeit der Situation war nicht angezeigt, da die traumatisierten und mit erheblichen Schuldgefühlen belasteten Unfallopfer die Situation per se ernst genug nahmen.

Für die anschließende Datenerhebung in den *Falschaussagebedingungen* wurden Kinder aus vier Schulen und einer Kindertagesstätte einer norddeutschen Großstadt anhand eines Elternfragebogens hinsichtlich ihrer persönlichen Unfallererfahrung dichotomisiert (unfallererfahren vs. unfallunerfahren). Bei der Verteilung der Spn auf die Falschaussagebedingungen wurden jedem aktuell verunfallten Kind der Bedingung I jeweils Kinder mit und ohne Unfallererfahrung zugeordnet, die hinsichtlich der Kontrollvariablen *verbale Fähigkeiten*, *Alter* und *Geschlecht* parallelisiert waren. Als Coverstory wurde

jedem Kind einzeln von einem der Assistenten erzählt, es werde eine Frau vorbeikommen, für die es ein wichtiger Test sei, herauszufinden, welches Kind tatsächlich einen Verkehrsunfall erlebt habe. Er habe sich mit der Frau gestritten, weil sie gemein zu ihm gewesen sei. Daher wolle er nicht, dass sie diesen Test bestehe. Nur wenn es ihm (dem Kind) gelinge, die Frau reinzulegen, dann habe es die Chance, ein schönes Geschenk von ihm zu bekommen. Die negativen Folgen einer gelungenen Täuschung für eine andere Person waren in der Coverstory explizit enthalten. Eine Aufdeckung des Täuschungsversuchs hätte für das Kind einen Belohnungsverlust zur Folge und zudem stark kompromittierenden Charakter gehabt wegen der Entdeckung der unmoralischen Handlung, jemandem durch eine Täuschung Schaden zuzufügen, um selbst einen Vorteil zu erlangen. Der Forderung nach Verantwortungsübernahme wurde zum einen mit der sich an die Instruktion anschließenden Frage „Willst Du das tun?“ nachgekommen, und zum anderen dadurch, dass die Täuschungshandlung als ein Geheimnis deklariert wurde und damit nicht von elterlicher oder schulischer Seite offiziell gebilligt wurde. Diese Basiselemente waren in allen Täuschungsinstruktionen enthalten, für die Instruktionen der Aussagebedingungen III und IV waren leicht abgewandelte Coverstories notwendig. Zusätzlich zu den genannten Motivationselementen wurde diesen Spn in Anlehnung an die gleichnamige Suggestionstechnik von einem Assistenten eine Wahrnehmungsgrundlage<sup>2</sup> in Form der sog. *Geschichte vom anderen Kind* (Fürniss, 1991) dargeboten, welches einen schlimmen Verkehrsunfall erlebt habe. Bei dieser Technik handelt es sich um eine leider sehr suggestiv wirkende Befragungsmethode, die bisweilen in Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Anwendung findet, um vermeintlichen Opfern ihre Aussage zu erleichtern. In Anlehnung an die ebenfalls suggestiv *Als-ob-Technik* wurde die Sp aufgefordert, sich in die Lage des Unfallopfers zu versetzen und die Geschichte so zu erzählen, als sei sie ihm selbst passiert. Ziel dieser Vorgehensweise war nicht, der Sp ein autobiographisches Unfallererlebnis zu suggerieren, was sich aufgrund einer zu befürchtenden Traumatisierung aus ethischen Gründen verbot, es sollte hierdurch lediglich eine stärkere Identifikation mit dem Unfallopfer erreicht werden.

Die Spn wurden zwei bis drei Tage nach der Instruktion einzeln jeweils von dem Assistenten, welcher sie zuvor instruiert hatte, zu einem separaten Raum begleitet, in dem die Interviewerin wartete. Auf dem Weg wurden von dem Assistenten noch einmal wesentliche Teile der Instruktion wiederholt. In dessen Abwesenheit wurde dann in Anlehnung an das forensische Standard-Interview (z. B. Köhnken, 1999) nach einer Warming-up-Phase zunächst ein freier Bericht evoziert, anschließend fand eine Befragung anhand eines Interviewleitfadens statt, um Lücken im Bericht zu schließen und sicherzustellen, dass jede Sp genügend Gelegenheit hatte, sich zu merkmalsrelevanten Aspekten zu äußern. Im Anschluss wurde vom Assistenten ein "Manipulationsscheck" durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Sp ihre Aufgabe verstanden und befolgt hatte. Nach Beendigung der Datenerhebung innerhalb einer

<sup>2</sup> Als Basis zur Herstellung der Wahrnehmungsgrundlagen dienten die 40 wahren Aussagen.

Institution wurden jeweils alle Kinder in altersgemäßer Weise von ihrer individuellen Gewissenslast befreit.

#### Auswertung des Aussagematerials

Die Tonbandprotokolle der insgesamt 160 Interviews wurden wörtlich transkribiert. Die durchschnittliche Wortanzahl pro Aussage betrug 698 Wörter.

Als abhängige Variablen wurden die inhaltlichen Glaubhaftigkeitsmerkmale der Systematisierung von Steller und Köhnken (1989) unter Auslassung der Deliktsspezifität betrachtet. Die Transkripte wurden von jeweils zwei unabhängigen Beurteilern ausgewertet, welche blind hinsichtlich des Untersuchungsdesigns und des Wahrheitsstatus' der Aussagen waren und in einem dreiwöchigen Intensiv-Training auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden. Als Grundlage für die Konzeption des Trainings dienten allgemeine Trainingselemente, die in Anlehnung an das Kieler Trainingsprogramm für Glaubhaftigkeitsbegutachtung (KTGB) (Petersen, 1997) auf den Bereich der Glaubhaftigkeitsbegutachtung übertragen wurden. Die Merkmalsausprägungen wurden nicht nur pro Aussage global mittels Ratings, sondern zusätzlich wurden alle Merkmale (mit Ausnahme der allgemeinen Merkmale) zur genaueren Quantifizierung in absoluten Zahlen erfasst. Dazu hatten die Beurteiler zunächst die Aufgabe, merkmals erfüllende Textstellen am Textrand zu signieren, in einer Strichliste festzuhalten und bei jeder einzelnen Textstelle zu entscheiden, ob das jeweilige Merkmal an der betreffenden Stelle einfach oder stark ausgeprägt war. Erst in einem zweiten Schritt hatten sie zusätzlich die Ausprägung der Merkmale pro Aussage auf einer fünfstufigen Ratingskala (0 bis 4) einzuschätzen.

Zur weiteren statistischen Verrechnung der Absolutwerte wurde für jedes der 15 Einzelmerkmale (4 bis 18) eine Summe über die Anzahl merkmals erfüllender Textstellen pro Aussage gebildet. Bei dieser Bildung der Einzelmerkmalssummen gingen Textstellen mit stark ausgeprägten Merkmalen in Anlehnung an Wolf und Steller (1997) zweifach in die Berechnung ein, um dem qualitativen Aspekt einzelner Textstellen gerecht zu werden. Um die spezifischen Auswirkungen unterschiedlicher Aussagebedingungen auf die Validität der Komplexe motivationsbezogener und nicht-motivationaler Merkmale zu untersuchen, wurden die Merkmale zudem auf Basis der Absolutwerte nach Merkmalskomplexen zu Indizes zusammengefasst, lediglich der Index allgemeiner Merkmale musste auf Basis der Ratings gebildet werden.

Die mittels Fishers Z-Transformation (Bortz, 1999) berechnete mittlere Beurteilerübereinstimmung hinsichtlich der auf Absolutwerten basierenden Einzelmerkmalssummen betrug  $r = .82$ . Bezüglich der Ratings einzelner Merkmale ergab sich ein Median von .63 für Cohens gewichtetes Kappa. Somit konnte den folgenden Berechnungen das Beurteilermittel zugrunde gelegt werden.

#### Ergebnisse

Im ersten Schritt wurden anhand einfaktorierlicher Varianzanalysen mit der Aussagebedingung als Innersubjektfaktor und den Indizes allgemeiner, spezieller nicht-motivationaler und motivationsbezogener Merkmale als abhängige Variablen geprüft, ob Unterschiede zwischen den Aussagebedingungen nachzuweisen waren. Die Ergebnisse der Varianzanalysen für abhängige Stichproben verwiesen auf einen signifikanten Effekt der Aussagebedingung, sowohl bezüglich allgemeiner ( $F(3,39) = 6.653, p < .001$ ) als auch nicht-motivationaler ( $F(3,39) = 17.809, p < .001$ ) sowie motivationsbezogener Merkmale ( $F(3,39) = 23.106, p < .001$ ). Anschließend wurden zur Überprüfung der einseitig gerichteten Hypothesen für jedes Einzelmerkmal sowie für die Indizes jeweils sechs paarweise  $t$ -Tests für abhängige Stichproben berechnet. Wegen der vorgenommenen sechs Einzeltestungen wurde eine Bonferroni-Adjustierung des Signifikanzniveaus vorgenommen; dementsprechend waren Effekte signifikant, wenn das  $\alpha$ -Niveau von .017 unterschritten wurde (vgl. Bortz, 1999). Zusätzlich wurde die Effektstärke  $d$  für  $t$ -Tests mit abhängigen Stichproben berechnet (Bortz & Döring, 2002, S. 605f.). Effekte  $\geq 0.20$  werden als kleine, Effekte  $\geq 0.50$  als mittlere und Effekte  $\geq 0.80$  als starke Effekte bezeichnet (Cohen, 1988). Im Folgenden werden pro Merkmalskomplex jeweils zunächst die Ergebnisse auf höherer Aggregationsebene der Indizes berichtet und anschließend ausgewählte Ergebnisse auf Einzelmerkmalsebene ergänzt.

Die auf Ratings basierenden Gruppenmittelwerte für den Index allgemeiner Merkmale sind Tabelle 2 zu entnehmen. Ein signifikanter Unterschied zwischen wahren und falschen Aussagen ließ sich nur für den Vergleich der Wahraussagebedingung mit der Phantasiebedingung nachweisen ( $d_{I \text{ vs. II}} = 0.83$ ). Bezüglich der Falschaussagebedingungen, in denen Wahrnehmungsgrundlagen zur Verfügung standen, erwies sich der Index allgemeiner Merkmale nicht als diskriminationsfähig. Ein Vergleich der Phantasiebedingung mit Bedingung III verweist auf eine signifikante Qualitätssteigerung durch Informationsvermittlung ( $d_{II \text{ vs. III}} = -0.90$ ).

Auf der Analyseebene einzelner Merkmale ließen sich bezüglich des Merkmals Logische Konsistenz keine Effekte nachweisen. Die Ungeordnete Darstellung war in wahren Aussagen hypothesekonform stärker ausgeprägt als in frei phantasierten Falschaussagen ( $d_{I \text{ vs. II}} = 1.10$ ). Der Vergleich mit den Aussagebedingungen III und IV verfehlte die Signifikanz ( $d_{I \text{ vs. III}} = 0.55$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = 0.48$ ). Der Quantitative Detailreichtum war in wahren Aussagen signifikant stärker ausgeprägt als in frei phantasierten Falschaussagen ( $d_{I \text{ vs. II}} = 1.08$ ). Die Wahraussagen waren jedoch nicht signifikant detailreicher als die Falschaussagen mit Wahrnehmungsgrundlagen (vgl. Tab. 2). Phantasieaussagen wiesen einen signifikant geringeren Detailreichtum auf als die Falschaussagen mit Wahrnehmungsgrundlagen.

Anhand des Indexes *nicht-motivationaler Merkmale* ließen sich wahre Aussagen und frei phantasierte Falschaussagen hoch signifikant ( $d_{I \text{ vs. II}} = 1.16$ ) abgrenzen (vgl. Tab. 3). Die Falschaussagebedingungen, in denen Wahrnehmungsgrundlagen zur Verfügung standen, ließen sich zwar noch mit mittleren Effekten gegen wahre Aussagen abgrenzen ( $d_{I \text{ vs. III}} = .57$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = .75$ ), bei einem Vergleich der Phantasiebedingung mit den beiden Nacherzählbedingungen belegten starke Effekte ( $d_{II \text{ vs. III}} = -1.22$ ;  $d_{II \text{ vs. IV}} = -1.02$ ) jedoch die Steigerung der Aussagequalität von Falschaussagen durch Informationsvermittlung. Noch deutlicher zeigte sich dieser Informationseffekt auf Einzelmerkmalsebene (vgl. Tab. 3). Die Mehrzahl der speziellen nicht-motivationalen Merkmale trat in signifikant stärkerem Ausmaß in wahren Aussagen auf als in frei phantasierten.

*Interaktionsschilderungen* und *Phänomengemäße Schilderungen unverständener Handlungselemente* waren insgesamt selten zu finden, so dass signifikante Gruppenunterschiede nicht zu erwarten waren. Zwischen wahren Aussagen und Nacherzählungen ohne Erfahrung ließen sich mit Ausnahme der Merkmale *Raum-zeitliche Verknüpfungen* ( $d_{I \text{ vs. III}} = 0.65$ ) und *Indirekt handlungsbezogene Schilderungen* ( $d_{I \text{ vs. III}} = 0.61$ ) keine signifikanten Unterschiede bezüglich nicht-motivationaler Inhalte feststellen. Ein ähnliches Bild zeigte sich beim Vergleich wahrer Aussagen und Nacherzählungen mit Erfahrung. Die Auswirkungen der Darbietung einer Wahrnehmungsgrundlage zeigten sich besonders deutlich beim Vergleich der Phantasiebedingung mit den beiden Nacherzählbedingungen. Bedingung III wies bezüglich sechs der zehn speziellen nicht-motivationalen Merkmale (*Wiedergabe von Gesprächen, Komplikationen im Handlungsverlauf, Ausgefallene Einzelheiten, Nebensächliche Einzelheiten, Schilderung eigenpsychischer Vorgänge, Schilderung psychischer Vorgänge des Täters*) signifikant stärkere Ausprägungen auf als Bedingung II, für weitere drei Merkmale (*Interaktionsschilderungen, Phänomengemäße Schilderung unverständener Handlungselemente, Indirekt handlungsbezogene Schilderungen*) zeigten sich hypothesenkonforme Tendenzen. Lediglich das Merkmal *Raum-zeitliche Verknüpfungen* trat infolge der Informationsdarbietung nicht verstärkt auf und wurde somit nicht in seiner Diskriminationsfähigkeit geschwächt (vgl. Tab. 3). Nacherzählungen mit und ohne Erfahrung unterschieden sich hypothesenwidrig nicht hinsichtlich des Ausprägungsgrades nicht-motivationaler Merkmale.

Ein Vergleich zwischen Wahraussagebedingung und den drei Falschaussagebedingungen bezüglich des Indexes *motivationsbezogener Merkmale* erbrachte, dass Wahraussagende in erheblich stärkerem Ausmaß motivationsbezogene Merkmale produzierten, es zeigten sich durchgängig starke Effekte ( $d_{I \text{ vs. II}} = 1.33$ ;  $d_{I \text{ vs. III}} = 1.13$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = 1.09$ ). Nacherzählungen mit und ohne Erfahrung unterschieden sich hypothesenkonform nicht. Die Aussagen dieser beiden Bedingungen wiesen tendenziell einen höheren Index motivationsbezogener Merkmale auf als die frei phantasierten Falschaussagen ( $d_{II \text{ vs. III}} = -0.53$ ;  $d_{II \text{ vs. IV}} = -0.65$ ), bezüglich der Nacherzählungen mit Erfahrung erwies sich dieser Unterschied als signifikant (vgl. Tab. 4).

	Mittlere Merkmalsausprägung pro Aussagebedingung*		Paarung I vs. II		Paarung I vs. III		Paarung I vs. IV		Paarung II vs. III		Paarung II vs. IV		Paarung III vs. IV	
	$M_I$	$M_{II}$	$t$	$p$	$t$	$p$	$t$	$p$	$t$	$p$	$t$	$p$	$t$	$p$
Index allgemeiner Merkmale	5.99 (2.00)	4.71 (1.79)	3.69	.001	0.38	.705	1.89	.066	4.00	<.001	-1.96	.057	1.56	.127
Logische Konsistenz	2.68 (0.94)	2.60 (0.99)	0.42	.680	-1.33	.193	-0.20	.844	-1.92	.062	-0.60	.555	1.21	.235
Ungeordnete Darstellung	2.68 (0.94)	0.31 (0.43)	4.94	<.001	2.44	.019	2.15	.038	-1.82	.077	-1.94	.060	-0.23	.820
Quantitativer Detailreichtum	1.75 (0.73)	1.75 (0.73)	4.84	<.001	0.99	.329	2.39	.022	-5.07	<.001	-2.58	.014	1.55	1.30

*Anmerkungen.*  $df = 39$ . Bedingung I = Wahraussagen, Bedingung II = Falschaussagen (Phantasie), Bedingung III = Falschaussagen (Nacherzählung ohne Erfahrung), Bedingung IV = Falschaussagen (Nacherzählung mit persönlicher Erfahrung). Aufgrund der Bonferroni-Adjustierung gelten  $t$ -Werte als signifikant, wenn  $p$  darunter < .017. \* Standardabweichungen sind in Klammern angegeben.

Tabelle 2 Gruppenmittelwerte, Standardabweichungen und Ergebnisse der paarweise durchgeführten  $t$ -Tests für abhängige Stichproben bezüglich des Indexes sowie einzelner allgemeiner, nicht-motivationaler Merkmale des Systems von Steiler und Köhnten (1989)

Mittlere Merkmalsausprägung pro Aussagebedingung <sup>a</sup>	M <sub>I</sub>		M <sub>II</sub>		M <sub>IV</sub>		Paarung I vs. II		Paarung I vs. III		Paarung I vs. IV		Paarung II vs. II		Paarung III vs. V	
	M	SE	M	SE	M	SE	t	p	t	p	t	p	t	p	t	p
Index spezieller nicht-motivationaler Merkmale	22.75 (16.24)	9.61 (5.26)	18.36 (11.63)	16.06 (9.73)	5.21 (1.63)	<.001	2.54	<.001	3.37	.002	-5.47	<.001	-4.58	<.001	1.49	.143
Raum-zeitliche Verknüpfungen	4.61 (2.75)	3.65 (2.42)	3.50 (2.31)	3.25 (1.48)	2.02 (1.48)	.050	2.92	.006	4.30	<.001	0.40	.688	1.04	.306	0.91	.367
Ineraktionsschilderungen	0.24 (0.53)	0.11 (0.35)	0.29 (0.55)	0.21 (0.49)	1.28 (3.97)	.208	-0.43	.672	0.24	.812	-1.71	.095	-0.98	.331	0.73	.467
Wiedergabe von Gesprächen	9.30 (10.64)	2.59 (2.47)	6.79 (5.52)	6.06 (5.85)	3.97 (3.85)	<.001	2.07	.045	2.15	.038	-4.72	<.001	-3.72	.001	0.78	.439
Komplikationen im Handlungsverlauf	0.91 (1.38)	0.09 (0.30)	0.59 (0.82)	0.60 (0.90)	3.85 (4.66)	<.001	1.85	.072	2.21	.033	-3.80	<.001	-3.43	.001	-0.90	.929
Ausgefallene Einzelheiten	0.51 (0.69)	0.01 (0.08)	0.38 (0.78)	0.30 (0.61)	4.66 (3.67)	<.001	0.98	.335	1.59	.120	-2.95	.005	-2.94	.006	0.51	.610
Nebensächliche Einzelheiten	0.75 (1.07)	0.11 (0.29)	0.61 (0.81)	0.54 (0.80)	3.67 (2.14)	.001	0.71	.480	1.06	.297	-3.67	.001	-3.16	.003	0.44	.664
Unverstandene Handlungselemente	0.28 (0.60)	0.06 (0.28)	0.31 (0.88)	0.10 (0.32)	2.14 (3.35)	.039	-0.27	.787	1.62	.114	-2.27	.029	-0.53	.596	1.42	.164
Indirekt Handlungsbezogenes	0.58 (1.05)	0.01 (0.08)	0.14 (0.39)	0.13 (0.35)	3.35 (4.08)	.002	2.71	.010	3.34	.002	-1.96	.058	-1.94	.060	0.15	.884
Schilderung eigener psychischer Vorgänge	5.09 (3.47)	2.90 (1.99)	5.29 (3.84)	4.60 (3.33)	4.08 (3.13)	<.001	-0.38	.706	1.01	.321	-4.70	<.001	-3.53	.001	1.16	.253
Schilderung psychischer Vorgänge des Täters	0.49 (0.86)	0.08 (0.29)	0.48 (0.88)	0.28 (0.48)	3.13 (4.88)	.003	0.10	.922	1.79	.081	-3.48	.001	-2.45	.019	1.40	.170

Anmerkungen. *df* = 39. Beding. I = Wahraussagen, Beding. II = Falschaussagen (Phantasie), Beding. III = Falschaussagen (Nachherzählung ohne Erfahrung), Beding. IV = Falschaussagen (Nachherzählung mit persönl. Erfahrung). Aufgrund der Bonferroni-Adjustierung gelten *t*-Werte als signifikant, wenn *p* einseitig < .017. <sup>a</sup> Standardabweichungen in Klammern angegeben.

Tabelle 3 Gruppenmittelwerte, Standardabweichungen und Ergebnisse der paarweise durchgeführten *t*-Tests für abhängige Stichproben bezüglich des Indexes und einzelner spezieller, nicht-motivationaler Merkmale des Systems von Steller und Köhnten (1989)

Mittlere Merkmalsausprägung pro Aussagebedingung <sup>a</sup>	M <sub>I</sub>		M <sub>II</sub>		M <sub>IV</sub>		Paarung I vs. II		Paarung I vs. III		Paarung I vs. IV		Paarung II vs. II		Paarung III vs. IV	
	M	SE	M	SE	M	SE	t	p	t	p	t	p	t	p	t	p
Index motivationsbezogener Merkmale	8.41 (5.91)	2.35 (1.79)	3.51 (2.60)	3.85 (2.74)	5.95 (2.74)	<.001	5.05	<.001	4.87	<.001	-2.38	.022	-2.90	.006	-0.59	.558
Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage	2.31 (1.97)	0.46 (0.69)	1.16 (1.45)	1.30 (1.62)	5.94 (3.43)	<.001	3.43	.001	3.14	.003	-3.09	.004	-3.01	.005	-0.44	.662
Eingeständnis von Erinnerungslücken	3.71 (4.83)	0.95 (1.35)	0.80 (1.25)	1.20 (1.56)	3.43 (3.71)	.001	3.71	.001	3.23	.002	0.54	.593	-0.73	.473	-1.22	.231
Einwände gegen Richtigkeit der eigenen Aussage	0.08 (0.35)	0.00 (0.00)	0.00 (0.00)	0.01 (0.08)	1.36 (1.83)	.183	1.36	.183	1.09	.281	b	-1.00	.323	-1.00	.323	
Selbstbelastungen	1.21 (1.28)	0.59 (0.95)	0.99 (1.24)	0.73 (0.88)	2.22 (3.54)	.032	1.01	.320	2.45	.019	-1.66	.105	-0.63	.536	1.14	.261
Entlastung des Angeschuldigten	1.10 (1.19)	0.35 (0.56)	0.56 (0.83)	0.61 (0.80)	3.54 (3.54)	.001	2.66	.011	2.09	.044	-1.25	.221	-1.82	.077	-0.28	.779

Anmerkungen. *df* = 39. Bedingung I = Wahraussagen, Bedingung II = Falschaussagen (Phantasie), Bedingung III = Falschaussagen (Nachherzählung ohne Erfahrung), Bedingung IV = Falschaussagen (Nachherzählung mit persönlicher Erfahrung). Aufgrund der Bonferroni-Adjustierung gelten *t*-Werte als signifikant, wenn *p* einseitig < .017. <sup>a</sup> Standardabweichungen sind in Klammern angegeben. <sup>b</sup> Berechnung des Wertes nicht möglich.

Tabelle 4 Gruppenmittelwerte, Standardabweichungen und Ergebnisse der paarweise durchgeführten *t*-Tests für abhängige Stichproben bezüglich des Indexes und einzelner motivationsbezogener Merkmale des Systems von Steller und Köhnten (1989)

Auf Einzelmerkmalsebene waren die Merkmale unterschiedlich diskriminationsfähig (vgl. Tab. 4). Das Merkmal *Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage* trat in signifikant stärkerem Ausmaß in wahren Aussagen auf als in allen drei Falschaussagebedingungen ( $d_{I \text{ vs. II}} = 1.33$ ;  $d_{I \text{ vs. III}} = 0.77$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = 0.70$ ), wobei die Aussagenden der beiden Nacherzählbedingungen signifikant stärker ihre eigenen Aussagen verbesserten als Aussagende der Phantasiebedingung. Auch das Merkmal *Eingeständnis von Erinnerungslücken*<sup>3</sup> trat in signifikant stärkerem Ausmaß in wahren Aussagen auf als in allen drei Falschaussagebedingungen ( $d_{I \text{ vs. II}} = 0.77$ ;  $d_{I \text{ vs. III}} = 0.83$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = 0.72$ ). *Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage* hatten insgesamt eine sehr geringe Auftretenswahrscheinlichkeit, so dass sich Unterschiede in erwarteter Richtung inferenzstatistisch nicht absichern ließen. *Selbstbelastungen* wurden deskriptiv betrachtet häufiger von Wahraussagenden vorgenommen, signifikante Unterschiede ließen sich jedoch nicht nachweisen. Für den Vergleich wahrer Aussagen mit Phantasieaussagen und Nacherzählungen mit Erfahrung zeigten sich jedoch mittlere Effekte ( $d_{I \text{ vs. II}} = 0.50$ ;  $d_{I \text{ vs. IV}} = 0.55$ ). Das Merkmal *Entlastung des Angeschuldigten* fand sich in signifikant stärkerem Ausmaß in wahren Aussagen als in Phantasieaussagen und Nacherzählungen ohne Erfahrung ( $d_{I \text{ vs. II}} = 0.79$ ;  $d_{I \text{ vs. III}} = 0.59$ ). Der Vergleich wahrer Aussagen mit Nacherzählungen mit Erfahrung verfehlte mit  $p = .04$  die Signifikanz, dennoch deutete ein Effekt von  $d_{I \text{ vs. IV}} = 0.47$  auf eine stärkere Entlastung des Angeschuldigten durch Wahraussagende hin.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Darbietung von Wahrnehmungsgrundlagen die Validität nicht-motivationaler Merkmale stark beeinträchtigte, die Validität der Gruppe motivationsbezogener Merkmale hingegen nicht.

### Diskussion

Zum Zeitpunkt der Untersuchungsplanung vorliegende Studien zur Validität der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse konnten die Diskriminationsfähigkeit der meisten nicht-motivationalen Merkmale für erlebnisbasierte versus nicht-erlebnisbasierte Aussagen von Kindern grundsätzlich bestätigen. Da diese Untersuchungen auf die Unterscheidung wahrer und frei erfundener Aussagen fokussierten, wurde in der vorliegenden Studie der Frage nachgegangen, inwieweit Merkmale, die auf der Konzeptualisierung einer Aussage als geistige Leistung beruhen, auch dann noch ihre Diskriminationsfähigkeit behalten, wenn Falschaussagende über einschlägige Informationen verfügen. Zudem wurde mittels geeigneter Coverstories eine realitätsnahe Täuschungsmotivation zur Validitätsprüfung motivationsbezogener Inhalte hergestellt.

Die allgemeinen Merkmale *Quantitativer Detailreichtum* und *Logische Konsistenz* scheinen aufgrund der vorliegenden Befunde insgesamt wenig geeignet zu sein für eine Abgrenzung wahrer und falscher Aussagen. Dieser Befund steht im Einklang mit der Forderung verschiedener Autoren (z. B. Arntzen,

1993; Greuel et al., 1998), diese Merkmale als notwendige aber nicht hinreichende Bedingung einer positiven Beurteilung der Glaubhaftigkeit anzusehen.

Darüber hinaus machen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung jedoch deutlich, dass Aussagen über die Validität einzelner Glaubhaftigkeitsmerkmale unter Bezugnahme auf spezifische Anwendungsfälle getroffen werden müssen. Der Komplex spezieller nicht-motivationaler Merkmale ist unter dem Blickwinkel differenzieller Validität sehr gut geeignet, wahre und frei erfundene Aussagen zu diskriminieren. Die Diskriminationsfähigkeit dieser Merkmale wird jedoch durch Informationsdarbietung erheblich geschwächt. Wahrnehmungsgrundlagen führten zu einer enormen Qualitätssteigerung von Falschaussagen und damit zu einer Invalidierung der meisten Merkmale dieses Komplexes, wobei zusätzliche persönliche Erfahrung insgesamt nicht in erwarteter Weise effektverstärkend wirkte.

Im Gegensatz zu nicht-motivationalen Merkmalen erwiesen sich motivationsbezogene Merkmale auch bei Vorliegen einer Wahrnehmungsgrundlage als äußerst diskriminationsfähig. Falschaussagende vermieden generell in signifikant stärkerem Ausmaß, Inhalte in ihre Aussage aufzunehmen, die ihrer positiven Selbstpräsentation als glaubwürdige und kompetente Kommunikatoren hätten abträglich sein können. Wahrnehmungsgrundlagen bewirkten lediglich eine Zunahme *spontaner Verbesserungen*, bei denen jedoch auch der kognitive Aspekt des Auftauchens klarerer Erinnerungen, aufgrund derer Präzisierungen vorgenommen werden können, eine Rolle spielt.

Auch ist festzuhalten, dass nicht alle nicht-motivationalen Merkmale durch Erfahrung invalidiert wurden. In Übereinstimmung mit der von praktisch tätigen Sachverständigen (z. B. Arntzen, 1993) geäußerten Vermutung, das Merkmal *Raum-zeitliche Verknüpfungen* sei gut geeignet, um Projektionen eines Erlebnisses auf andere Personen auszuschließen, ließen sich die aus diagnostischer Sicht schwierigen Fallkonstellationen noch anhand *raumzeitlicher Verknüpfungen* und *indirekt handlungsbezogener Schilderungen* von wahren Aussagen unterscheiden. Eine überzeugende Projektion der Wahrnehmungsgrundlage auf die eigene Person bereitete den Falschaussagenden offenbar Schwierigkeiten. Dennoch wird insbesondere beim Vergleich der Phantasieaussagen mit informierten Falschaussagen in beeindruckender Weise deutlich, welchen Effekt die Darbietung einer Wahrnehmungsgrundlage im Hinblick auf die Validität nicht-motivationaler Glaubhaftigkeitsmerkmale hat. Nur noch für das Merkmal *Raum-zeitliche Verknüpfungen* wies ein starker Effekt auf Unterschiede zwischen Wahraussagen und informierten Falschaussagen mit Erfahrung hin. Kein Merkmal dieses Komplexes war mehr in der Lage, mit starkem Effekt wahre Aussagen und informierte Falschaussagen ohne Erfahrung zu diskriminieren. Dieser Befund bestätigt grundsätzlich die von Lamb et al. (1997) geäußerte Vermutung, einschlägige Vorerfahrung Falschaussagender erschwere eine korrekte Diagnose auf Grundlage nicht-motivationaler Glaubhaftigkeitsmerkmale, und unterstreicht damit die Problematik der Manipulierbarkeit der Methodik: Während nicht-motivationale Merkmale sehr nützlich für die Identifizierung frei erfundener Aussagen sind,

<sup>3</sup> Angaben bezüglich des Merkmals *Eingeständnis von Erinnerungslücken* beziehen sich hier auf eine Kombination von Erinnerungs- und Wissenslücken.

ist die Anwendbarkeit stark eingeschränkt, wenn von Falschaussagen auf einschlägige Erfahrung oder auf anderem Wege angeeignetes Wissen zurückgegriffen wird. Dass Kinder Zugang zu entsprechender Information haben, kann bei der häufigen Thematisierung durch verschiedene Medien kaum mehr bezweifelt werden (vgl. Argstatter & Loos, 2001). Zwar soll bei der Bewertung der Ergebnisse nicht außer Acht gelassen werden, dass die Inhaltsanalyse in der Begutachtungspraxis in einen hypothesengeleiteten diagnostischen Prozess eingebettet ist; so würde die Information, dass ein Proband einschlägige Vorerfahrung hat, bei der Bewertung der Aussagequalität berücksichtigt. Dennoch sind die Befunde hinsichtlich nicht-motivationaler Merkmale als ernst zu nehmender Hinweis auf eine Schwachstelle der merkmalsorientierten Inhaltsanalyse anzusehen, die einer Verbesserung, beispielsweise durch Integration gedächtnispsychologischer Aspekte (Greuel, 2001; Sporer, 1997), bedarf. Erste Ergebnisse zur diagnostischen Leistungsfähigkeit von Modifikationen des traditionellen Merkmalsystems (z. B. Niehaus, 2001) liegen bereits vor.

Positiv hervorzuheben ist dagegen die in dieser Untersuchung für Falschaussagen gezeigte Intensionsabhängigkeit, jedoch weitestgehende Erfahrungsunabhängigkeit motivationsbezogener Merkmale, welche auf eine gewisse Beeinflussungsresistenz kontraintuitiver Glaubhaftigkeitsmerkmale hinweist. Dies kann jedoch nur gelten, solange eine Täuschungsintention zugrunde liegt. Bei vollständig suggerierten Aussagen wäre dieser Merkmalsgruppe beispielsweise die Basis entzogen. Ergebnisse einer Untersuchung von Erdmann (2001) deuten dies an. Zudem ist bislang unklar, inwieweit motivationsbezogene Merkmale durch gezielte Instruktionen zu invalidieren sind, in denen die Spn über Glaubhaftigkeitsmerkmale informiert und dazu angehalten werden, diese in ihre Aussagen einfließen zu lassen. Erste Untersuchungen mit erwachsenen Spn (Raichle, 2000; Volbert & Rutta, 2001) kommen diesbezüglich nicht zu eindeutigen Ergebnissen. Möglicherweise werden einige Merkmale trotz Wissens um die Bedeutung dieser Merkmale für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung nicht in Falschaussagen aufgenommen, weil Kontraintuitives schlecht trainierbar ist bzw. intuitive Glaubhaftigkeitsannahmen nicht leicht zu verändern sind. In einer ersten Untersuchung mit kindlichen Spn (Vrij, Akehurst & Soukara, 2002) führten Informationen über Glaubhaftigkeitsmerkmale bzw. Trainingsmaßnahmen in der Anwendung dieser nur zu marginalen Effekten, bezüglich der Gruppe motivationsbezogener Merkmale beschränkte sich das Coaching zudem auf die Merkmale *Zugeben von Erinnerungslücken* und *Spontane Verbesserungen*.

Vor dem Hintergrund der diagnostischen Nützlichkeit des Selbstpräsentationsaspektes erscheint eine eingehende Erforschung bislang wenig beachteter intuitiver Glaubwürdigkeitskonzepte und Täuschungsstrategien von Kindern sinnvoll. Untersuchungen, in denen explizites Wissen hinsichtlich stereotyper Glaubhaftigkeitsannahmen von Kindern ohne Manipulationsabsicht erhoben werden, analog zu Untersuchungen mit erwachsenen Vpn von Köhnken (1990) und Akehurst, Köhnken, Vrij und Bull (1996), erlauben Aussagen darüber, welche Inhalte Kinder beim aktiven Bemühen um eine glaubwürdige

Darstellung für kontraintuitiv halten und somit bewusst vermeiden würden (Niehaus & Quandt, 2002). Derartige Erkenntnisse könnten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung inhaltsanalytischer Glaubhaftigkeitsdiagnostik leisten.

#### Literatur

- Akehurst, L., Köhnken, G., Vrij, A. & Bull, R. (1996). Lay persons' and police officers' beliefs regarding deceptive behaviour. *Applied Cognitive Psychology*, 10, 461-471.
- Argstatter, H. & Loohs, S. (2001). Was wissen Jugendliche über Sexualdelikte? Eine Untersuchung zu Skripten von sexuellem Missbrauch an Kindern. Vortrag, 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs, Münster.
- Arntzen, F. (1993). *Psychologie der Zeugenaussage* (3. Aufl.). München: Beck.
- Bortz, J. (1999). *Statistik. Für Sozialwissenschaftler* (4. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag.
- Bortz, J. & Döring, N. (2002). *Forschungsmethoden und Evaluation* (2. Aufl.). Berlin: Springer-Verlag.
- Vrij, A., Akehurst, L. & Soukara, S. (2002). Will the truth come out? The effect of deception, age, status, coaching, and social skills on CBCA scores. *Law and Human Behavior*, 26 (3), 261-284.
- Cohen, J. (1988). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2nd ed.). Hillsdale: Lawrence Erlbaum.
- Ekman, P. (1985). *Telling lies*. New York: W. W. Norton.
- Erdmann, K. (2001). Entwicklung und Qualität von suggerierten Aussagen im Vergleich zu erlebnisbegründeten Aussagen von Kindern. Regensburg: S. Roderer Verlag.
- Fürmss, T. (1991). *The multiprofessional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy and legal intervention*. London: Routledge.
- Greuel, L. (2001). Wirklichkeit, Erinnerung, Aussage. Weinheim: Beltz, PVU.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: PVU.
- Köhnken, G. (1988). Glaubwürdigkeit: Empirische und theoretische Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt. *Unveröffentl. Habilitationsschrift*, Universität Kiel.
- Köhnken, G. (1990). Glaubwürdigkeit: Untersuchungen zu einem psychologischen Konstrukt. Weinheim: PVU.
- Köhnken, G. (1999). Glaubwürdigkeit. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (S. 318-341). Darmstadt: Steinkopff.
- Köhnken, G. & Wegener, H. (1985). Zum Stellenwert des Experiments in der Forensischen Aussagepsychologie. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 32, 104-119.
- Lamb, M. E., Sternberg, K. J., Esplin, P. W., Hershkowitz, I., Orbach, Y. & Hovav, M. (1997). Criterion-based content analysis: A field validation study. *Child Abuse & Neglect*, 21, 255-264.

- Miller, G. R. & Stiff, J. B. (1993). *Deceptive communication*. Newbury Park, CA: Sage.
- Niehaus, S. (2001). Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Niehaus, S. & Quandt, S. (2002). Intuitive Glaubhaftigkeitsannahmen und Täuschungsstrategien von Kindern. *Posterbeitrag zum 43. Kongress der DGPs*, Berlin.
- Petersen, R. (1997). Konzeption und Evaluation der Reliabilität des Kieler Trainingsprogrammes zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen. *Unveröffentlichte Diplomarbeit*, Universität Kiel.
- Raichle, N. (2000). Einfluss von Wissen über Realkennzeichen und Täuschungsverhalten auf die Glaubwürdigkeit von Aussagen. *Unveröffentlichte Diplomarbeit*, Universität Erlangen-Nürnberg.
- Raskin, D. C. & Esplin, P. W. (1991). Assessment of children's statements of sexual abuse. In J. Doris (Ed.), *The suggestibility of children's recollections* (pp. 153-164). Washington D. C.: American Psychological Association.
- Sporer, S.L. (1997). The less travelled road to truth: verbal cues in deception detection in accounts of fabricated and self-experienced events. *Applied Cognitive Psychology*, 11, 373-397.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In D. C. Raskin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Huber.
- Steller, M., Wellershaus, P. & Wolf, T. (1992). Realkennzeichen in Kinderaussagen: Empirische Grundlagen der Kriterienorientierten Aussageanalyse. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39, 151-170.
- Volbert, R. (1992). Sexueller Mißbrauch von Kindern: Empirische Befunde und psychosoziale Trends. *Psychomed*, 4, 8-12.
- Volbert, R. & Ruita, Y. (2001). Verbesserung der Inhaltsqualität von Falschaussagen durch Training? *Vortrag auf der 9. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der DGPs*, Münster.
- Wolf, P. & Steller, M. (1997). Realkennzeichen in Aussagen von Frauen. Zur Validierung der Kriterienorientierten Aussageanalyse für Zeugenaussagen von Vergewaltigungsoptern. In L. Grucel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugenaussage* (S. 122-130). Weinheim: Beltz.

*Anschrift der Verfasserin:*

Dr. Susanna Niehaus  
Landeskriminalamt NRW, Dezernat 32  
Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf  
Email: Dr.Susanna.Niehaus@lka.polizei.nrw.de

## FORUM

### Borderline-Persönlichkeitsstörungen und aussagepsychologische Begutachtung

Ein Beitrag zur Diskussion

Josef A. Rohmann

Böhm, Meuren & Storm-Wahlich (2002) fassen ihre Erfahrungen in der eigenen Beurteilung von Aussagen eventuell borderline-gestörter Zeugen sowie die aus der Betrachtung fremder Begutachtungen zusammen, verweisen auf Konfabulationen, ggf. unkritische und verstärkende Vorgehensweisen von Therapeuten, suggestive bzw. autosuggestive Beförderungen von Fehlangaben sowie solche psychotischen Hintergrunds und leiten eine Reihe von Schlussfolgerungen für die Praxis ab. Sie geben zu bedenken, dass zeittypische Thematisierungen Personen mit einer Borderline-Störung zu Bekundungen eigenen Erlebens verleiten mögen und diese damit häufiger Gegenstand aussagepsychologischer Untersuchungen werden können, dieser Komplex allerdings kaum forensisch-psychologisch beleuchtet worden ist. Den Autoren kommt das Verdienst zu, eine wichtige Diskussion angestoßen zu haben, die mit den nachfolgenden Erörterungen – wenn auch kritisch – fortgesetzt wird.

#### 1. Allgemeine klinisch-psychologische bzw. psychopathologische Gesichtspunkte

Psychopathologisch sind Borderline-Störungen keine i. e. S. eingrenzbar psychischen Krankheiten, sondern Persönlichkeitsstörungen, und diese stellen überdauernde Muster der Wahrnehmung, des Beziehungstils, des Verhaltens und der Kognitionen hinsichtlich seiner selbst wie der Umwelt dar. Implizit zeichnet sich damit ein gravierendes Dilemma ab, imponieren Borderline-gestörte Personen doch gerade durch allerlei Wechselfälle oder Fluktuationen, und zwar in vielen Bereichen: ihrem Affekt, ihrer Beziehungsgestaltung, ihrer Denkweise und nicht zuletzt ihrem Selbstverständnis. Das Stabile und Überdauernde ist das Instabile, was eine erhebliche Herausforderung für kategoriale Diagnostik darstellt. Obendrein können die Wechselfälle schwere Verstimmungen oder Außersichsein bedeuten und auf affektive Störungen verweisen; sie können Verzerrungen oder Verkennungen der Wirklichkeit bedeuten, etwa extrem misstrauischer oder paranoider Art, und auf psychotische Störungen hinweisen; sie können in Missachtung und Verletzung von Mitmenschen wie gesetzlichen Regeln bestehen, können mit riskantem oder exzessivem Tun einhergehen und auf antisoziale oder Drogenprobleme hindeuten, sodass die Zuordnung auf der psychopathologischen Achse evtl. fragwürdig wird. Seit

Beginn der Diskussion um Borderline-Störungen stellt sich die Frage, ob es sich um eine Krankheit (ein Krankheitsyndrom) (Achse I) oder eine andere, nämlich Persönlichkeitsstörung (Achse II) oder um einen Grenz- oder Zwischenbereich handelt. Psychiatrie und (psychoanalytische) Psychotherapie machten in ihren ursprünglichen Zugängen das Problem deutlich, wenn sie etwa von Borderline-Schizophrenie sprachen oder von der Borderline-Gruppe der Neurosen. Das Konzept dieser Störung hat geschichtlich einige Entwicklungen durchlaufen. In den 60er bzw. 70er Jahren des letzten Jahrhunderts galt die Störung als eher dem Schizophreniespektrum zugehörig, in den 80er Jahren rückten Verstimmung und affektive Labilität in den Vordergrund, und man dachte eher an eine Störung aus dem affektiven Spektrum. In den 90er Jahren galt die Störung aufgrund von beispielsweise Substanzmissbrauch, Ess- und antisozialen Auffälligkeiten als Impuls(kontroll)störung. Etwa zeitgleich verstärkten sich Bemühungen, die Borderline- als chronifizierte posttraumatische Störung aufzufassen. Psychodynamische Konzeptionen sahen in ihr die Folge frühkindlicher Spaltung, welche eine angemessene und realitätsadäquate Weltansicht verhindert. Psychoanalytiker diskutieren aber auch die Möglichkeit, dass eine neurotische Konfiguration von Abwehrmechanismen ein Spaltungsphänomen ergeben kann, ohne dass dieses eine entsprechende intrapsychische Struktur darstellen muss (Kind, 2000). Daneben entwickelten sich Konzepte auf empirischer, etwa deskriptiv-faktorenanalytischer Basis, die Affekt, Impulskontrolle, Beziehungen und eine Art psychotischer Denkstörung oder Symptomatik - später eher dissoziativ verstanden - umfassten. Damit einher ging die Aufnahme der Borderline-Störung in die großen Nomenklaturen DSM und ICD. In den 90er Jahren folgte eine verhaltens(neuro)psychologische Konzeption, die Vigilanz, Auslenkung und Rückbildung affektiver Reaktionen ins Zentrum stellt. Praktisch geht die Diagnose einer Borderline-Störung oft mit einer anderen einher, einer psychischen Störung wie schwere Depression oder einer anderen Persönlichkeitsstörung, so dass sich die Frage nach dem primären Leiden ebenso ergibt wie nach der Achsenzuordnung. Aktuell wird eine Auseinandersetzung geführt, ob die Borderline-Störung sich zu einem wesentlichen Teil posttraumatisch einstellt oder gar eine posttraumatische Belastungsstörung ist (Driessen et al., 2002; Fiedler, 2001). Bei dieser Kontroverse geht es auch darum, ob sich in der Borderlinegruppe nicht unterschiedlich gestörte Personen finden. Zwar tauchte diese Frage in milder Form schon immer auf, wenn die nach unterschiedlichen Schulen und Instrumenten identifizierten miteinander verglichen und dabei zwar große Übereinstimmungen, aber auch Abweichungen gefunden wurden, und selbstverständlich taucht die Frage auf bei Zugrundeliegen der jeweiligen psychopathologischen Befunde, nicht zuletzt des Schweregrads, der Auswirkungen bzw. des prämorbidem Hintergrunds. Streeck (2001) resümiert, die entwickelten Konzeptionen wie die diagnostischen Kriterien nach DSM oder ICD „...könnten den Eindruck erwecken, es handle sich bei der Borderline-Störung um ein klar definiertes Krankheitsbild, das ohne allzu große Schwierigkeiten anhand umschriebener Kriterien diagnostiziert werden kann. Dieser Eindruck täuscht: Borderline-Störungen umfassen ein breites Spektrum von Symptomen und Beeinträchtigungen, die zudem in ihrer Intensität und in ihren Ausmaßen höchst unterschiedlich sein können. Unter dem diagnostischen Etikett einer Borderline-

Störung kann man auf der einen Seite Berichte über PatientInnen finden, bei denen sich die Diagnose auf milde Manifestationen emotionaler Instabilität und einige vergleichsweise geringfügige Folgeerscheinungen stützt, die sozial gut integriert in halbwegs stabilen Beziehungen leben, beruflich erfolgreich sind und die ihr Verhalten adäquat steuern können; auf der anderen Seite findet man unter der gleichen Diagnose Schilderungen von PatientInnen, deren soziales und psychisches Leben chaotisch verläuft, deren Lebensgeschichte von ausbeuterischen und missbrauchenden Beziehungen geprägt ist, die zu destruktivem Verhalten sich selbst und anderen gegenüber neigen, deren Lebensbedingungen katastrophal sind und die gelegentlich am Rande der Gesellschaft leben. Manche PatientInnen sind psychisch dermaßen desintegriert, dass sie einer Psychose nahe zu sein scheinen, ohne allerdings psychotisch zu sein, bei anderen sind eher die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllt.“

Uneinheitlichkeit bzw. Komplexität findet sich im Besonderen hinsichtlich des Kindes- und Jugendalters. Üblicherweise ist die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung vor dem 16. Lebensjahr unzulässig, wenn bei der Altersgrenze auch Ausnahmemöglichkeiten gesehen werden. Die Entwicklung gilt als offen und noch nicht so gefestigt, als dass sich in stabiler und kaum beeinflussbarer Weise ein Muster herausgebildet hätte, welches mit der Persönlichkeit durch und durch verwachsen ist. Die Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters durchzucht von Beginn an ein Ringen darum, ob vorfindbare Störungen vorübergehender Natur und eher Anpassungsschwierigkeiten darstellen oder tiefer gehend sind bzw. ob sie Miniaturausgaben der Störungsbilder Erwachsener oder eigener Art sind (Silk et al., 2000). Borderline-Störungen werden zwar auch im Kindes- und Jugendalter angenommen, lassen sich wegen ihrer Heterogenität aber nur schwer subsumieren. Ob sie ein einheitliches Störungsbild darstellen, ist fraglich. Entwicklungsdiskrepanzen, Selbstwertbeeinträchtigungen, Wut und Destruktivität, massive Ängste und erschwerte oder mangelnde Bindung finden sich auch bei anderen Störungen. Kinder mit sog. Borderline-Störungen können im Erwachsenenalter ein breites Spektrum an Persönlichkeitsstörungen entwickeln, so dass diese als Vorläufer gelten können. Sie sind aber nicht spezifisch, denn es folgt nicht notwendigerweise aus einer solchen kindlichen Störung, dass sie eine Persönlichkeitsstörung im Erwachsenenalter zur Folge haben muss (Guzder et al., 1999). Zwei Ansätze haben sich herausgebildet, die Schwierigkeiten, Borderline-Störungen im Kindes- und Jugendalter diagnostisch zu fassen bzw. besser in den Griff zu bekommen. Ein Vorschlag lautet, sie als multiple, komplexe Entwicklungsstörung (MCDD<sup>1</sup>) aufzufassen, welche vor dem 5. Lebensjahr beginnt und sich durch ein konsistentes, andauerndes Muster der Affektregulation, Beziehungs- und Denkwelt auszeichnet (Ad-Dab'Bagh & Greenfield, 2001). Der zweite betrachtet traumatische Erlebnisse als wesentlichen Dreh- und Angelpunkt (Streeck-Fischer, 2000).

<sup>1</sup> Die Benennung erinnert an die minimale cerebrale Dysfunktion (MCD).

## 2. Klinisch-psychologische/psychopathologische Aspekte in forensischer Hinsicht

Wenn sowohl die psychopathologische Betrachtung von Borderline-Störungen Erwachsener wie die von Kindern und Jugendlichen traumatische Erlebnisse wenn nicht in den Mittelpunkt stellen, so doch als einen wesentlichen ätiologischen Faktor ansehen, lohnt sich ein näherer Blick aus forensischer Perspektive. Im Wesentlichen basieren die Studien auf retrospektiven Angaben von Borderline-Patienten, wobei besonders den frühen nur eine relativ geringe Zahl Beteiligter zugrunde lag. Die Prozentsätze bekundeter physischer Gewalterfahrungen bzw. sexuellen Missbrauchs reichen hierbei von 20 bis 81 (Sabo, 1997). Besonders in den ersten Studien findet sich kein regulärer Kontrollgruppenvergleich, ebenso wenig wird bei sexuellen Missbrauchserfahrungen aussagekräftig nach Form und Schweregrad unterschieden. Gelegentlich zählen Angaben aus dem Altersbereich von 17, 18 Jahren umstandslos mit, oft werden andere Bedingungsfaktoren nicht berücksichtigt oder den traumatischen Erlebnissen assoziiert. Diese werden mitunter gestuft, wobei mildere nicht unbedingt von gewöhnlicheren Belastungsumständen zu unterscheiden sind. Eine Differenzierung zwischen Risiko- und traumatischen Größen findet sich so gut wie nicht, gleichermaßen eine hinsichtlich distalen oder proximalen Einflusses. Kaum eine dieser Studien wird den Anforderungen gerecht, Effekte von Stichprobenselektion und Informations- oder Erwartungsbias zu kontrollieren. Aktuellere empirische Arbeiten sind etwas aussagekräftiger. So ergab eine meta-analytische Auswertung von 21 Studien aus den Jahren 1980 bis 1995 einen eher moderaten Zusammenhang von kindlichen sexuellen Missbrauchserfahrungen (auf Basis von Selbstberichten) und Borderline-Persönlichkeitsstörung und berechtigt zu dem Schluss, dass diese aus ihnen nicht spezifisch vorherzusagen ist (Fossati et al., 1999). Untersuchungen einer Gruppe von 290 stationär behandelten Patienten konnten einen Zusammenhang von der Schwere sexueller Übergriffserfahrungen in der Kindheit und der Schwere der Borderline-Störung finden, auch eine nennenswerte Häufigkeit von Gewalterfahrungen von Borderlinepatienten im Erwachsenenalter und hier weiter einen Zusammenhang mit vorausgegangenen Gewalterfahrungen in der Kindheit (Zanarini et al., 1999, 2002). In einem Vergleich mit nicht borderline-beeinträchtigten sieben bis zwölf Jahre alten Tagesklinikpatienten wies die Borderline-Gruppe mehr körperlichen und sexuellen Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Familienzusammenbrüche und Kriminalität der Eltern auf. Signifikante Einflüsse von körperlicher Misshandlung, Miterleben von Gewalt, schwerer Vernachlässigung, Heimerziehung, Familienzusammenbruch, Substanzmissbrauch und Kriminalität der Eltern blieben auch zu Lasten borderline-beeinträchtigter Kinder bestehen, wenn Verhaltensstörungen kontrolliert wurden (Guzder, et al. 1999). In einer Übersicht über Bedingungszusammenhänge halten Zanarini & Frankenburg (1997) fest, dass konsistent sexueller Missbrauch signifikant häufiger bei Borderline-Patienten als depressiven oder anderen Persönlichkeitsgestörten im Kontrollvergleich berichtet wird. Demgegenüber legt Paris (1997) dar, dass sich bei eigener Erhebung sexuelle Missbrauchserfahrungen in der Kindheit im Vergleich mit einer Gruppe Persönlichkeitsgestörter als nicht spezifisch für Borderline-

Beeinträchtigte herausgestellt habe. Ähnlich habe es sich bei körperlicher Misshandlung verhalten, die sich zwar bedeutsam häufiger bei Borderlinegestörten habe finden lassen, bei allen anderen Persönlichkeitsgestörten allerdings durch- aus auch.

Von einer zuverlässigen Kenntnis einer Grundrate sexueller Missbrauchserfahrungen bzw. körperlicher Gewalt in der Kindheit bei später Borderline-Persönlichkeitsgestörten ist die Forschung noch einiges entfernt. Die erwähnte meta-analytische Untersuchung lässt mit aller Vorsicht erwarten, dass diese geringer ausschaut als engagierte klinische Beiträge nahe legen. Dass sich die Verhältnisse mit besonderer Schwere und Kumulation von weiteren Risiken und Schädigungen verändern, ist nahe liegend und entspricht psychologischem Allgemeinwissen.

Theoretische Konzeptualisierung und empirische Daten sind mit kritischer Aufmerksamkeit zu betrachten. Wenn (meist sexuelle) Traumatisierung als entscheidende Ursache späterer Störung gilt, müssen andere Verursachungen geprüft und entkräftet worden sein. Borderline gestörte Personen können aber in ihrer ungestümen, impulsiven, wenig achtsamen Art eventuell leicht Gefahren und eben auch einschlägige Schädigungen heraufbeschwören, so dass die sexuelle Verletzung Folge und nicht Ursache der Störung wäre (Bailey & Shriver, 1999). Tatsächlich geschehen wäre sie, so dass Konfabulation beiläufig nicht immer relevante Alternative zur Erklärung sein muss, wie Böhm et al. (2002) indirekt nahe legen. Es scheint in der Natur menschlichen Denkens zu liegen, bei angenommener gemeinsamer Ursache einen Zusammenhang (Scheinkorrelation) der Effekte zu sehen. Welche Rolle solche unspezifischen Mechanismen neben Vorwissen bereicherspezifischer Art in der klinischen Theoriebildung spielen, wäre ggf. einmal näher auszuloten, denn beides könnte Suggestivität verkörpern. Für das Lösen forensischer Aufgaben wird mitunter insinuiert, wenn das eine die Ursache vom anderen ist, dann reicht dieses ggf., um auf das erste rückschließen zu können. Ganz praktisch führt die Vorannahme einer zwingenden Verknüpfung von Borderline-Persönlichkeit und dissoziativen Störungen dazu, beides differenzialdiagnostisch nicht mehr unterscheiden zu können. Die Verhältnisse stünden Kopf, wenn dissoziative Phänomene nicht empirisch gefunden werden müssen, sondern kategorial vorgegeben sind. Forensisch entspräche dem, Personen mit Borderline-Beeinträchtigungen unter Generalverdacht zu stellen.

### 3. Einzelne rechts- und aussagepsychologisch relevante Aspekte

#### *Psychotisch oder dissoziativ<sup>2</sup> erscheinendes Erleben*

Dass Borderline-Störungen psychotischem Geschehen nahe kommen können, gehört mit zur „Geburtsstunde“ dieser Störung. Dass es diese nicht auszeich-

<sup>2</sup> Dissoziationen bzw. dissoziative Phänomene sind weitgehend Gegenstand der kontroversen Diskussion über (post)traumatische Folgen und werden in diesem Beitrag kaum berücksichtigt.

net, hat die „Geschichte“ ihrer Konzeption herausgestellt. Dies ist umso mehr zu betonen, weil Nicht-Kliniker wie Laien noch oft die alte Vorstellung vom Grenzgebiet zwischen noch Normalem (Neurotischem) und Psychotischem hegen und reflexartig alarmiert scheinen, wenn das Stichwort Borderline fällt. Einen ähnlichen Eindruck hinterlässt – wenn auch vielleicht unbeabsichtigt – der Beitrag von Böhm et al. Kleinsten, auch kleinen psychotischen Episoden wird zugetraut, nachfolgend Konfabuliertes zu äußern, persistierende Eigendynamik zu entfalten und das Erlebnisgedächtnis nachhaltig verändern zu können. Eine Position, die gerade hinsichtlich des Kindes- und Jugendalters fatal sein kann. Abgesehen davon, dass „kleinste psychotische“ Zustände jedermann tagtäglich zwischen Schlaf/Traum und Erwachen erleben kann, stellt sich die Frage, auf welcher Evidenzbasis die Autoren zu solchen Erörterungen kommen. Psychotisches Erleben zeigten Borderline-Patienten bei bestimmten Belastungen während der psychotherapeutischen Arbeit, wie Therapeuten zu berichten wussten. Näher schälte sich heraus, dass besondere Ereignisse oder Themen dazu veranlassten, etwa Trennung, Verlassen- bzw. Verratenwerden. Ähnliches legen Angehörige dar (Mason & Kreger, 2003). Krasse, gänzlich aus dem Rahmen fallende Äußerungen können verrückt erscheinen, gleichermaßen extreme Misstrauensbekundungen. Fraglich bleibt nur, ob es sich um situativ bedingte, reaktive bzw. nachvollziehbare Ausreißer oder psychotische Symptome handelt. Bohus (2002) zufolge werden Pseudohalluzinationen oder schwere dissoziative Phänomene oft fälschlich als psychotische Symptomatik eingeschätzt. Verlässliche Zahlen über deren Aufkommen liegen nicht vor. Nach klinischen Angaben überwiegen offenbar halluzinatorische Fehlwahrnehmungen, die als ich-dyston erlebt werden, regelrecht produktive Halluzinationen (Bohus, 2002). Aber auch wenn solche vorkommen, sind Bekundungen von Borderline-Gestörten nicht automatisch unbrauchbar. Es wäre nämlich zu differenzieren, ob sie sich relativ deutlich nach psychotischer und nicht-psychotischer Episode unterscheiden, auch danach, ob der oder die Betreffende mit Hilfe entsprechender Medikamente die floride Symptomatik unter Kontrolle gebracht hat (vgl. hierzu Kapfhammer, 2000) oder längst erfolgreich therapiert bzw. einigermaßen wiederhergestellt ist (Rothenhäusler & Kapfhammer, 1999; Zanarini et al., 2003). Wenn beispielsweise jeder siebte oder achte Borderline-Patient produktive Fehlwahrnehmungen über zwei oder mehr Tage zeigt, einige – vielleicht sogar die meisten – forensisch bedeutsame Angaben machten, diese womöglich unter anderen Umständen nicht mehr in gleicher Weise vorbringen oder aufrechterhalten bzw. der ein oder andere sie unter entsprechender Medikation nicht mehr realisiert, dann leuchtet nicht ein, von einer extrem hohen Bekundungsrate auf realitätsbrüchiger Grundlage wie Böhm et al. (2002) zu sprechen, selbst wenn die Autoren diese explizit lediglich auf – allerdings krankhafte – Konfabulationen beziehen. Was Konfabulationen sind, erscheint bei ihnen allerdings konfus, wenn sie einmal als Artefakte gelten, dann als Krankheitsgeschehen, einmal tendenziell verknüpft sind, dann impulsartig und ohne Regelmäßigkeit sein sollen.

### *Kognitive Funktionen bzw. Störungen*

Dass Kognitionen den Weltbezug – eventuell auch gestört – realisieren, ist selbstverständlich. Ihre nähere Betrachtung vollzog sich fachlich einmal dadurch, dass die Gruppe der Kliniker um Gunderson, Zanarini u. a. das halbstrukturierte Interview für Borderline (DIB) revidierte und den Bereich psychotischer Symptome oder Störungen durch den Bereich Kognitionen ersetzte. Ursprünglich galt unter Klinikern, Borderline-Patienten zeichneten sich durch einen „intakten Wechsler, aber gestörten Rorschach“ aus, wonach ihr Denken in subtiler Weise eigenartig, merkwürdig oder bizarr verlaufe und nicht mehr den Gesetzen der Logik folge, sondern gewissermaßen primärprozesshaft geschehe (Leichsenring, 2000). Es folgten erste, eher neuropsychologisch ausgerichtete Untersuchungen, die bei Borderline-Patienten Defizite in Gedächtnisleistungen und visueller Diskrimination bzw. Filterung fanden. Allerdings erscheinen signifikante Unterschiede (zu einer normalen Kontrollgruppe) unvermittelt als Defizite. Die Wahrnehmungsleistungen betreffen vorwiegend solche feldabhängigen Herausgliederns. Die geringere Gedächtnisleistung ist im Wesentlichen durch Geschichtenwiedergabe, Nutzen von Hinweisreizen sowie die Zahlenspanne bestimmt und wird kurzum als breitere Beeinträchtigung diskutiert, die über emotional gefärbte, konfliktbeladene Inhalte hinausgeht (O'Leary et al., 1991). Solche Befunde haben sich nicht bestätigt. Stattdessen schälte sich heraus, dass eher spezifische Momente von Bedeutung sind, etwa die Interferenzanfälligkeit (und diese noch spezifischer oder sensitiver in affektiver Hinsicht) oder Subgruppen, z. B. mit hirnfunktionellen Schäden. Schemabezogen werden kognitive Grundannahmen oder Glaubenssätze über sich und die Welt fokussiert wie: ich bin inakzeptabel, machtlos und verletzlich, die Welt übel und feindselig (Arntz et al., 2000; Herpertz et al., 1998; Kunert et al., 2000; Sprock et al., 2000; v. Ceumern-Lindenstjerna et al., 2002). Zusammengefasst weist der Stand von Forschung und Diskussion darauf hin, dass es wohl – von gesonderten Untergruppen abgesehen – keine allgemeinen Beeinträchtigungen kognitiver Funktionen bei Borderline-Personen gibt. Tauchen solche auf, dann wahrscheinlich als Momente des besonderen Affekt- oder Impulsgeschehens.

### *Affektgeschehen*

Personen mit Borderline-Beeinträchtigung imponieren durch das Übermäßige und Bedingungslose ihres Verhaltens (und Erlebens), ob sie nun anderen zuneigen, sich ihnen anschließen und für sie schwärmen oder diese verdammen, rachsüchtig bekämpfen und auf den Tod nicht ausstehen können. Weiter imponieren sie durch überempfindliche Aufmerksamkeit und Wahrnehmung. Sie fangen selbst kleinste Hinweise oder Zwischentöne auf, folgen ihnen gänzlich und lassen abrupt alles Bisherige fahren. Das geschieht mitunter in atemberaubender Geschwindigkeit, sodass einem Gegenüber die Sinne schwimmen und er weder Anlass und Verhältnismäßigkeit versteht, noch irgendeine Möglichkeit sieht, der Lage wirksam zu begegnen. Ein vergleichbares Maß solcher Verwirrung oder Verstörung erfährt auch die Borderline-Person, besonders wenn sie Bilanz zieht und sich selbst betrachtet. Chroni-

schies Unbehagen ist eventuell die Folge und womöglich wiederum Nährboden für das Auslösen einer erneuten Spirale. Hinzu treten Selbstzuschreibungen. Dabei erlebt eine Borderline-Person mitunter eine ausgesprochen aversive diffuse Spannung, der sie rat- und hilflos gegenübersteht und die sie vielleicht nur durch Selbstverletzung unter Kontrolle bringt und für einige Zeit los wird. Es ist einmal das Maßlose und einmal das Bedingungslose, was auffällig ist. Oft gibt das jeweilige Objekt von der Sache oder Qualität nicht her, was eine borderline gestörte Person in ihrer Reaktion aus ihm macht. Diese „Reizunabhängigkeit“ einerseits wie die besondere „Reizsensitivität“ andererseits stiften etwas Verwirrung. Als affektive Überreaktion oder Hyperreaktivität ist das Erste verstanden worden (Herpertz & Saß, 1997). Eine Konfiguration von starkem Affekt, geringer Kontrolle und heftigem Antrieb mündet in eine gesteigerte oder impulsive Reaktion. Wenn aber die Reaktionsweise ausschlaggebender ist als der Anlass und ihn um einiges übertreffen kann, erweckt das Zweifel an der Wirklichkeitsnähe bzw. dem Wirklichkeitssinn der Person und ihrer Erlebensweise, zumal sie durch ihr reaktives Tun in selbsterfüllender Weise nachfolgend heraufbeschwören und bestätigen mag, was eingangs mehr Bagatelle oder Mutmaßung war. Ein aussagepsychologisch entscheidender Gesichtspunkt ist, wie sich so entstandene Verzerrungen und Verblendungen in entaktualisiertem Zustand darstellen. Gewissermaßen bestünde die implizite Glaubhaftigkeitserwartung darin, dass die Steigerungen mit der Agitiertheit und Fluktuation variieren, rückgängig gemacht würden und der Erlebnisgehalt sich in abgekühlter Form (analog einer Invariantenbildung) herauschält. Da eine Aussage naturgemäß nicht nur von der Person abhängt, die sie tätigt, sondern auch von den Befragungsumständen, wird einer fachgerechten Exploration einiges an Balanceakten abverlangt (Yuille et al., 1999). Schlichtes Nachfragen mag nämlich gelegentlich schon überwältigenden Ärger auslösen wie allemal kritisches, ob mit oder ohne Vorhaltfragen. Wohlwollende Hinweise auf eventuelle Erinnerungslücken können als ein Infragestellen der Kompetenz wirksam werden, vielleicht zu einem unerwarteten Abbruch führen, und Neutralität mag allgemein ebenso schwer zu ertragen sein wie offenes Fragen. Affektiv übersteigerte Reaktion impliziert noch mehr. In Form ungebreinsten, überschießenden Geschehens steht es für einen Mangel an Hemmung oder Kontrolle auf einfacher kognitiv-verhaltensmäßiger Ebene wie für einen Mangel an Maßhalten auf übergeordneter Weise. Beides wird in der psycho(patho)logischen Diskussion vornehmlich neurobiologisch nachgezeichnet: die funktionelle Architektur von Affektgeschehen mit seiner Aktivierung oder seiner Alarmfunktion, diese in ihrer Schnelligkeit, aber auch Prägnanz, mitunter um den Preis - eigentlich üblicher und notwendiger - sachlicher Relativierung und Eingliederung sowie höhere geistige, also besonders frontale und präfrontale Leistungen (Schneider et al., 2003; Tucker et al., 1995). Diese Zusammenhänge bildeten einen Zugang zu einer neuropsychischen oder -biologischen Sicht bei Borderline-Störungen (New & Siever, 2002). Ein anderer resultierte aus dem Umstand, dass die affektiven Überreaktionen eben nicht affektspezifisch geschehen, sondern pauschal: ob positiv oder negativ getönt, ob Angst, Wut, Verzweiflung, Begeisterung, Hingabe etc., alles irgendwie übermäßig. Hinzu kommt, dass

Betroffene berichten, oft eher diffuse Affekte, kaum greifbare, bestimmte Gefühle zu erleben. Dies verdeutlichte, dass das hauptsächliche Kennzeichen bei Personen mit Borderline-Beeinträchtigung die generelle Stärke der „affektiven“ Reaktivität und weniger das Erleben selbst ist. Das habe seinen Grund in der biologischen Verfassung. Hilfreich oder erhellend für das Verständnis bietet sich hier die Position Kuhls (2001) an, der Temperament zugrunde legt, und zwar einmal in Form der (effizienten) Aktivierung. Diese erfolgt nicht inhaltspezifisch, sondern generalisiert und erfährt bei starker Ausprägung gelegentliche Anreizverknüpfungen, die aber vorübergehender, eher opportunistischer, jedenfalls instabiler Natur sind. Außerdem kommt der (scharfe) Blick für die Erkenntnis und Beachtung der Dinge zu kurz. Unter näher zu bezeichnenden Sozialisationsbedingungen stellt sich bei dieser Funktionsbedingung wenig Erfahrungsbildung ein, so dass ein „Hans Dampf“ nicht viel Differenziertes über die Welt, aber auch sich selbst erfährt. Aktuell reicht es, jeweils grob (kategorial) zu erfassen, ob, was, wie zur momentanen „Dampfmaschine“ passt. Übergeordnete Zusammenhänge, hierarchisch hieraus Abgestuftes und Sequentiertes, Integration unterschiedlicher oder gegensätzlicher Dinge, so etwas passt nicht in eine solche Funktionslandschaft. „Leerlauf“ wird schnell ungemütlich und vom Empfinden her seinem Namen gerecht. Zielstrebiges Tun speist sich weniger aus Motiven als es Ausdruck des „Dampfdrucks“ ist. Belastungen, die eine Person mit solchem Hintergrund vornimmt, sind zu einem Gutteil temperamentsbedingt oder impulsivitätsabhängig und können mit einem rationalistischen Motivkonzept, was auf eine vorsätzliche Falschbezeichnung gemünzt ist, nicht angemessen erfasst werden (ganz abgesehen von der Frage, ob sich solch ein Motivverständnis mit dem Stand der Motivationspsychologie verträgt). Die andere Form des Temperaments ist die sensorische (afferente) Erregbarkeit. Sie senkt erst einmal gleichermaßen unspezifisch und pauschal die Schwelle des Entdeckens und Wahrnehmens herab. Erfasstes wird mit „heißem, kurzem Draht“ durchgestellt, so dass eine ausgewogene Prüfung auf Stimmigkeit, auch mit sich selbst, ausfällt. Das hat für Alarm bei Gefahr oder Stoff für ekstatisches Empfinden wie bei Glück u. Ä. seinen adaptiven Sinn, sofern alsbald wieder herunterreguliert wird. Es verschafft somit Erfahrungen und die Möglichkeit, aus ihnen zu lernen. Wenn das System überachtsam bleibt, die „Drähte heiß laufen“, sich zudem (sekundär) auf Gefährdung z. B. ausrichten oder sonstige Reizsuche und dabei vieles andere, auch ureigene Belange außer Acht bleiben, lässt das „perzeptive Temperament“ selbst die Wahrnehmung zu kurz kommen, verengt das Fühlen, übergeht das Selbst und „verhindert“ die Bildung von Erfahrungen. Angaben einer Person mit solchem Hintergrund müssten besonders Situationen, Anlässe, Reizqualitäten und weniger Einbettung, Geschehenzusammenhänge oder Erlebnisgeflechte erwarten lassen. Die implizite Glaubhaftigkeitserwartung bestünde hier darin, dass episodische Züge eingebracht werden, deren eventuelle dramatische Qualität immanent der Tatentwicklung und dem Tatgeschehen entspricht und nicht äußerlich erscheint oder irgendwie im Raum steht und nicht so schlimm daherkommt, dass es absonderlich wirkt. Das Fatale bei Borderline-Personen ist nach diesem Verständnis, dass beide Temperamentsausrichtungen bei ihnen kombi-

nirt sind und in Wechselwirkung treten. So wird z. B. eine überachtsam entdeckte, übertrieben wahrgenommene Gefahrenquelle mit aller Wucht unaufhaltsam bekämpft, trotz allem ist dem eigenen Gefühl nicht zu trauen, wie manches Mal das eigene Tun fremd und nicht steuerbar erscheint. Dieses hinterlässt in Verbindung mit dem Wechselhaften, gelegentlich Schwindelerregenden eine tiefe Selbstverunsicherung. Auf affektive Auslöser reagieren diese Menschen im Wesentlichen mit ihrer zugrunde liegenden Temperamentsausrichtung. Herpertz & Saß (1997) resümieren entsprechend, dass die affektive Instabilität, das impulsive Verhalten und die Identitätsunsicherheit als Ausdruck einer – wie sie es nennen – zugrunde liegenden erhöhten Impulsivität aufgefasst werden können.

Jenseits einer näheren Differenzierung von Temperament und Affekt kann die Erörterung einer überschießenden oder ungezügelter Art an eine Reihe einschlägiger Forschungsarbeiten der Psychologie, nicht zuletzt zur Entwicklung der affektiven und willentlichen Regulation anschließen (Eisenberg, 2002; Eisenberg & Morris, 2002; Nigg, 2000; Metcalfe & Jacobs, 1998; Metcalfe & Mischel, 1999).

#### Jugendalter

Eine Verwandtschaft mit den Arbeiten zur Borderline-Störung weisen auf den ersten Blick die neuropsychologischen oder –biologischen Erörterungen zur Entwicklung in der Adoleszenz auf (Spear, 2000; Strauch, 2003). Die Zunahme der grauen Substanz biete einen Überschuss, manche Hemmung und Filtrierung müsse sich noch finden oder stabilisieren. Für Überblick und Weitsicht fehle noch einiges, Planung sei noch unzureichend, ebenso übergeordnete Steuerung, das bilde sich im Zuge frontaler, näher präfrontaler Prozesse heraus. Diffus negative Grundstimmung gleite in Anspannung über und werde gelegentlich durch aufgesuchte bzw. inszenierte Spannung oder durch regelrechte Reizsuche übertönt oder auch durch Substanzgebrauch zu durchbrechen versucht. Selbstungewissheiten veranlassen mitunter zu einem heftigen Probieren, aber auch zu schwer verständlichen „allergischen“ Reaktionen anderen gegenüber, und das gelegentlich nicht nur ausgesprochen heftig, sondern abrupt, grundlos, unvorhersehbar und verletzend. Neu ist die Kenntnis von Verstimmung und Stimmungswechsel, von „Sturm und Drang“, von Identitätssuche und –unsicherheit, von Verletzbarkeit und Ängsten einerseits, Großmäulig- oder Großspurigkeit andererseits und von Überschwang aller Art nicht. Ebenfalls nicht neu ist, dass Jugendliche ernsthafte Erschütterungen wie z. B. Depersonalisationen erleben können, ohne damit krank zu sein oder werden zu müssen (Koch et al., 2001). Es wäre absurd, Jugendliche deshalb pauschal mit Borderline-Störungen in Verbindung zu bringen. Die Schlussfolgerung von Böhm et al., bei Zeuginnen<sup>3</sup> ab dem zehnten Lebensjahr grundsätzlich immer von der Möglichkeit einer sich „abzeichnenden“ Persönlichkeitsstörung auszugehen, befremdet daher in mehrerer Hinsicht, allein schon,

wenn die Autoren diese Forderung explizit „auch bei Fehlen einer einschlägigen Diagnose“ erheben. Vielleicht ist das Ganze missverständlich ausgedrückt, aber an der Grundregel forensischer Sachverständigentätigkeit geht es vorbei, nämlich Anknüpfungstatsachen oder –punkte auszumachen, diese in psychologische Fragestellungen zu übersetzen und hypothesengeleitet abzuarbeiten, ggf. weiterzuentwickeln und aussagepsychologisch i. e. S. eben die Erlebnisbasis des Aussagegehalts zu untersuchen, was in sich schon weniger eine Frage der Persönlichkeit ist. Nimmern in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung zu prüfen, womöglich festzustellen, wenn es diese nach gültiger psychopathologischer Lehrmeinung und gebräuchlichen Diagnoseschlüsseln in dem Alter noch gar nicht sicher gibt, erscheint abwegig. Das tut es umso mehr, als einzelne konkrete Bedingungen oder Wirkgrößen beim aktuellen Erleben, der zwischenzeitlichen Verarbeitung und späteren Wiedergabe von Belang sind, diese als solche zu ermitteln sind (oder nicht) – was genügt –, sich aber nicht aus einer Kategorie ableiten lassen. Insofern muss es überhaupt nicht fehlerhaft sein, bei einer aussagepsychologischen Begutachtung der diagnostischen Frage einer Borderline-Persönlichkeitsstörung nicht nachgegangen zu sein. Umgekehrt vielleicht schon eher, nämlich das bei Kindern und Jugendlichen zu tun. Soll dies darüber hinaus noch obligatorisch mit einem Instrument geschehen, was weder für eine forensische Verwendung noch für Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen validiert ist, wird gänzlich unklar, auf welchem Stand evidenzbasierten und sach- wie fachgerechten Vorgehens gutachterlich gearbeitet werden soll. In das pauschale Denken bzw. Argumentieren der Autoren reiht sich weiter ein, die Zulässig- und Zuverlässigkeit von Aussagen jugendlicher Zeugen, wie von namhaften „Müttern und Vätern“ des Fachs vor Jahren allgemein herausgearbeitet, in Frage zu stellen, weil sich die „Repräsentanz“ Persönlichkeitsgestörter erhöht hätte. Einmal abgesehen von der empirischen, epidemiologischen Frage, gleichermaßen abgesehen von den Entwicklungsmöglichkeiten zuverlässiger Diagnosestellungen, verwundert die Feststellung psychologisch in mehrfacher Weise. Man vergegenwärtige sich nur, wie gering etwa die Veröffentlichungen des Fachs zur Persönlichkeit im Kindes- und Jugendalter ausfallen (Shiner, 1998). Weiter führe man sich vor Augen, wie wenig eine entwicklungspsychopathologische Perspektive, insbesondere im Wechselspiel von Risiko und Resilienz, etwa zu Borderline-Störungen überhaupt zu finden ist (Chicchetti & Rogosch, 2002). Außerdem gilt zu bedenken, dass weitgehend ein Zusammenstellen klinischer Befunde bei (oder anstelle von) entwicklungspsychologischen Fragen vorherrscht (Harter, 1998). Natürlich ist ebenfalls nicht neu, dass Jugendliche sich mit Fragen des Seelenlebens – auch Entgleisungen – beschäftigen, dies mitunter recht intensiv und sie sich einnehmen und „anstecken“ lassen. Dabei nutzen sie Berichte, Sensationen, Romane u. dgl. mehr. Inwiefern eine andere mediale Präsenz mehr an Vereinnahmung oder „Ansteckung“ bewirkt und inwiefern Jugendliche heute gestörter sein sollen, ist eine offene, letztlich empirisch zu beantwortende Frage.

<sup>3</sup> Fragen der „Gender“-Perspektive werden in diesem Beitrag nicht erörtert.

Bedenkliche, gelegentlich indiskutable Einstellungen und Vorgehensweisen psychotherapeutischer Kollegen bezüglich erlebter sexueller u. ä. Vergehen in der Kindheit und Jugend ihrer Klienten sind besonders im Rahmen wiederentdeckter Erinnerungen diskutiert worden. Die besondere persönliche wie sachliche Autorität des Therapeuten ist dabei ein – erst einmal unspezifisches – Agens. Nahlegendes Deuten, ätiologisches Plausibilisieren, imaginatives Ausmalen, hypnotisches Befördern etc. sind spezifische Wirkgrößen, die eine falsche Überzeugung bedingen können. Böhm et al. (2002) halten der therapeutischen Zunft vor, zu wenig bereit zu sein, Missbrauchsbehauptungen der Klienten kritisch auf deren Wahrheit hin zu beleuchten. Zur näheren Verdeutlichung geben sie einen Auszug aus einem Therapiebericht und anschließend zu verstehen, dass Erkenntnisse der Aussagepsychologie einer stimmigeren Behandlung dienen könnten, indem diese folglich nicht die gestörte Selbstsicht von Patienten übernehme, die Störung festige und wirklichkeitsangemessene Änderungen verbaue. Dass Psychotherapie vornehmlich subjektive Stimmigkeit (Verifikation) befördert, unterscheidet sie von Aussage- wie Polizeipsychologie und kann von dieser Seite nicht einfach kritisiert werden. Jenseits aller Schulzugehörigkeit beurteilen Therapeuten die Angaben von Klienten danach, ob sie mit ihrem emotionalen Empfinden, Ausdrucks- und sonstigem Verhalten übereinstimmen und ob sie im Rahmen klinischer und ätiologischer Konzepte Sinn machen. Das ist ein respektables heuristisches Vorgehen. Ein wenig erinnert es aber auch an eindruckpsychologische Urteilsbildung und ihre Fehleranfälligkeit. Damit ist eine Problemzone ausgemacht, die ggf. forensisch bedeutsam, wenn nicht kritisch wird. Den psychotherapeutischen Kollegen z. B. in der Behandlung borderline-gestörter Personen eine vollkommen unkritische, naiv akzeptierende Haltung zuzuschreiben, stellt eine unzulässige, pauschale, jedenfalls verzerrte Vorannahme dar. Die Welt der Therapie ist komplexer und differenziert zu betrachten. Zur Behandlung borderline-gestörter Personen gehört auf der einen Seite etwa, ihr Dämonisieren oder Idealisieren von Nahestehenden oder sonstigen Personen ihrer Lebenswelt zu korrigieren. Auf der anderen Seite scheint zu gelten: „Bei der Bearbeitung realtraumatischer Erlebnisse ist ein Investigieren zu vermeiden. Statt dessen sollte stets das, was der Patient berichtet, ernst genommen werden. Das wesentliche Kriterium sind die subjektiven Erinnerungen des Patienten und die damit verbundenen Gefühle. Auch abstrus erscheinende Berichte über Traumatisierungen sollten nicht zu Widerlegungsversuchen und Argumentationen auf dem Boden eigener Anschauungen Anlaß geben, sondern als verschlüsselter Ausdruck früheren Erlebens angesehen werden.“ (Eckert et al., 2000) Sollten derlei Bekundungen mit diesem Hintergrund forensisch auftauchen, wäre gerade, was die letzte Passage betrifft, gut zu wissen, ob das Vorgehen des Therapeuten methodisch, gewissermaßen taktisch oder substanzial begründet war und was die früheren Erlebnisse gewesen sein sollen. Dass affektive Turbulenz, dichotome Sicht, große Selbstverwirrung, Scheitern sozialer Integration u. Ä. auch vielleicht gerade bei Borderline-Patienten suggestiver Nährboden sein kann, falsche Überzeugungen zu

bilden, ist in der ärztlichen und psychologischen Literatur bekannt (Bekerian & O'Neill, 2001; Stoffels & Ernst, 2002). Befragungen von Psychotherapeuten ergaben, dass diese Borderline-Personen nennenswert falsche Erinnerungen, Fehlwahrnehmungen bzw. Fehlinterpretationen und falsche Bezichtigungen bis hin zu manipulierten Lügengeschichten zutrauen (Andrews, 2001; Bailey & Shriver, 1999). Auch wenn damit keine repräsentativen Daten vorliegen, hält es rechts- und aussagepsychologisch an, den therapeutischen Geschehnissen und Berichten in einer differenzierenden Weise zu begegnen.

#### 4. Schlussbemerkung

Eine Reihe von Fragen hat dieser Beitrag lediglich skizziert und nicht im Einzelnen ausgearbeitet. Dieses zu tun stünde einer Weiterführung der Diskussion gut an, wobei auch detaillierte Darlegungen von Einzelfällen nützlich sein können, was womöglich auch Böhm et al. bei ihrer Eröffnung gedient hätte. Absicht dieses Beitrags war, die Diskussion zu befördern und klinisch wie forensisch-psychologisch auf fundierte Grundlage zu stellen. Gleichmaßen sollte nachdrücklich zu einer differenzierten Sicht und zu maßvollem Abwägen angehalten werden. Dazu fordert nicht nur die Disziplin auf, sondern lädt auch die Borderline-Welt ein, wie das folgende Zitat unterstreicht. „Dass Borderline-PatientInnen ihre komplizierte Welt vereinfachen, dass sie Vielfalt reduzieren, indem sie eine polare Weltordnung schaffen, ist eine fast allgemeingültige Basisvorstellung. Kurioserweise scheint nun gerade dieser Mechanismus, der zu den zentralen Borderline-Mechanismen gezählt wird, die Borderline-Konzepte selbst erteilt zu haben.“ (Kind, 2000)

#### Literatur

- Ad-Dab'Bagh, Y. & Greenfield, B. (2001). Multiple complex developmental disorder: The "multiple and complex" evolution of the "childhood borderline syndrome" construct. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 40, 954 – 964.
- Andrews, B. (2001). Recovered memories in therapy: Clinician's beliefs and practices. In G.M. Davies & T. Dalgleish (Eds.), *Recovered Memories. Seeking the middle ground* (pp 189 – 204). Chichester: Wiley & Sons.
- Arntz, A., Appels, C. & Sieswerda, S. (2000). Hypervigilance in borderline disorder: A test with the Emotional Stroop paradigm. *Journal of Personality Disorders*, 14, 366 – 373.
- Bailey, J.M. & Shriver, A. (1999). Does childhood sexual abuse cause borderline personality disorder? *Journal of Sex & Marital Therapy*, 25, 45 – 57.
- Bekerian, D.A. & O'Neill, M.H. (2001). Therapeutic techniques, therapeutic contexts and memory. In G.M. Davies & T. Dalgleish (Eds.), *Recovered Memories. Seeking the middle ground* (pp 177 – 187). Chichester: Wiley & Sons.
- Böhm, H., Meuren, R. & Storm-Wahlich, M. (2002). Die Borderlinestörung als Quelle (nicht-)intentionaler Falschaussagen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 12, 209 – 223

- Bohus, M. (2002). Borderline-Störung. Göttingen: Hogrefe
- Chicchetti, D. & Rogosch, F.A. (2002). A developmental psychopathology perspective on adolescence. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 70*, 6 – 20.
- Driessens, M., Boblo, T., Reddemann, L., Rau, H., Lange, W., Silva, A., Berca, R.C., Wulff, H. & Ratzka, S. (2002). Ist die Borderline-Persönlichkeitsstörung eine komplexe posttraumatische Störung? *Nervenarzt, 73*, 820 – 829.
- Eckert, J., Dulz, B. & Makowski, C. (2000). Die Behandlung von Borderline-Persönlichkeitsstörungen. *Psychotherapeut, 45*, 271 – 285.
- Eisenberg, N. (2002). Emotion-related regulation and its relation to the quality of social functioning. In W.W. Hartup & R.A. Weinberg (Eds.), *Child psychology in retrospect and prospect: In celebration of the 75th anniversary of the Institute of Child Development (The Minnesota Symposia on Child Psychology, 32)* (pp 133 – 171). Mahwah: L. Erlbaum.
- Eisenberg, N. & Morris, A.S. (2002). Children's emotion-related regulation. *Advances in Child Development and Behavior, 30*, 189 – 229.
- Fiedler, P. (2001). Borderline: Chronifizierte Belastungsstörung oder Persönlichkeitsstörung? *Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis, 33*, 661 – 674.
- Fossati, A., Madeddu, F. & Maffei, C. (1999). Borderline Personality disorder and childhood sexual abuse: A meta-analytic study. *Journal of Personality Disorders, 13*, 268 – 280.
- Guzder, J., Paris, J., Zerkowitz, P. & Feldman, R. (1999). Psychological risk factors for borderline pathology in school-aged children. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, 38*, 206 – 212.
- Harter, S. (1998). The effects of child abuse on the self-system. In B.B.R. Rossman & M.S. Rosenberg (Eds.), *Multiple victimization of children: Conceptual, developmental, research, and treatment issues*. New York: The Haworth Maltreatment & Trauma Press.
- Herpertz, S. & Saß, H. (1997). Impulsivität und Impulskontrolle. *Nervenarzt, 68*, 171-183.
- Herpertz, S., Gretzer, A., Mühlbauer, V., Steinmeyer, E.M. & Saß, H. (1998). Experimenteller Nachweis mangelnder Affektregulation bei Patientinnen mit selbstschädigendem Verhalten. *Nervenarzt, 69*, 410 – 418.
- Kapfhammer, H.P. (2000). Der Stellenwert von Psychopharmaka in der Behandlung von PatientInnen mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen. *Psychotherapie im Dialog, 1*, 77 – 83.
- Kind, J. (2000). Gibt es das Borderline-Konzept? Ein Beitrag zur konzeptionellen Skotomisierung in der klinischen Praxis. *Psychotherapie im Dialog, 1*, 3 – 8.
- Koch, E., Parzer, P., Brunner, R. & Resch, F. (2001). Zur Bedeutung von Depersonalisation und Derealisation im Jugendalter. *Persönlichkeitsstörungen, 5*, 31 – 38.
- Kuhl, J. (2001). *Motivation und Persönlichkeit*. Göttingen: Hogrefe.
- Kunert, H.J., Herpertz, S. & Saß, H. (2000). Frontale Dysfunktionen als ätiologische Faktoren bei der Borderline- und Antisozialen Persönlichkeitsstörung? *Persönlichkeitsstörungen, 4*, 210 – 221.

- Laichsenring, F. (2000). Diagnostik bei Borderline-Störungen. *Psychotherapie im Dialog, 1*, 9 – 16.
- Mason, P.T. & Kroger, R. (2003). *Schluss mit dem Eiertanz. Ein Ratgeber für Angehörige von Menschen mit Borderline*. Bonn: Psychiatric-Verlag.
- New, A.S. & Siever, L.J. (2002). Neurobiology and genetics of borderline personality disorder. *Psychiatric Annals, 32*, 329 – 336.
- Nigg, J.T. (2000). On inhibition/disinhibition in developmental psychopathology: Views from cognitive and personality psychology and a working inhibition taxonomy. *Psychological Bulletin, 126*, 220 – 246.
- Metcalfe, J. & Jacobs, W.J. (1998). Emotional memory. The effects of stress on "cool" and "hot" memory systems. *The Psychology of Learning and Motivation, 38*, 187 – 222.
- Metcalfe, J. & Mischel, W. (1999). A hot/cool system analysis of delay of gratification: Dynamics of willpower. *Psychological Review, 106*, 3 – 19.
- O'Leary, K.M., Brouwers, P., Gardner, D.L. & Cowdry, R.W. (1991). Neuropsychological testing of patients with borderline personality disorder. *American Journal of Psychiatry, 148*, 106 – 111.
- Paris, J. (1997). Childhood trauma as an etiological factor in the personality disorders. *Journal of Personality Disorders, 11*, 34 – 49.
- Rothenhäusler, H.-B. & Kapfhammer, H.-P. (1999). Der Verlauf von Borderline-Störungen. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 67*, 200 – 217.
- Sabo, A. (1997). Etiological significance of associations between childhood trauma and borderline personality disorder: Conceptual and clinical implications. *Journal of Personality Disorders, 11*, 50 – 70.
- Schneider, U., Gödecke-Koch, T., Pactzold, W., Becker, H. & Emrich, H.M. (2003). Biologische Korrelate zur Erklärung von Persönlichkeitsstörungen. In G. Schiepek (Hrsg.), *Neurobiologie der Psychotherapie* (S. 469 – 484). Stuttgart: Schattauer.
- Shiner, R.L. (1998). How shall we speak of children's personalities in middle childhood? A preliminary taxonomy. *Psychological Bulletin, 124*, 308 – 332.
- Silk, J.S., Nath, S.R., Siegel, L.R. & Kendall, P.C. (2000). Conceptualizing mental disorders in children: Where have we been and where are we going? *Development and Psychopathology, 12*, 713 – 735.
- Spear, L.P. (2002). The adolescent brain and age-related behavioral manifestations. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews, 24*, 417 – 463.
- Sprock, J., Rader, T.J., Kendall, J.P. & Yoder, C.Y. (2000). Neuropsychological functioning in patients with borderline personality disorder. *Journal of Clinical Psychology, 56*, 1587 – 1600.
- Stoffels, H. & Ernst, C. (2002). Erinnerung und Pseudocronnerung. *Nervenarzt, 73*, 445 – 451.
- Strauch, B. (2003). *Warum sie so seltsam sind. Gehirnentwicklung bei Teenagern*. Berlin: Berlin Verlag.
- Streeck, U. (2000). Editorial. Borderline-Störungen. *Psychotherapie im Dialog, 1*, 1 – 2.
- Streeck-Fischer, A. (2000). Borderline-Störung im Kindes- und Jugendalter – ein hilfreiches Konzept? *Psychotherapeut, 45*, 356 – 365.

- Tucker, D.M., Luu, P. & Pribram, K.H. (1995). Social and emotional self-regulation. *Annals of the New York Academy of Sciences*, 769, 213 – 239.
- v. Ceumern-Lindenstjerna, I.-A., Brunner, R., Parzer, P., Fiedler, F. & Resch, F. (2002). Borderline-Störung und Verzerrungen der Aufmerksamkeit. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie*, 70, 321 – 330.
- Yuille, J.C., Marxsen, D. & Cooper, B. (1999). Training investigative interviewers: Adherence to the spirit, as well as the letter. *International Journal of Law and Psychiatry*, 22, 323 – 336.
- Zanarini, M.C. & Frankenburg, F.R. (1997). Pathways to the development of borderline personality disorder. *Journal of Personality Disorders*, 11, 93 – 104.
- Zanarini, M.C., Frankenburg, F.R., Hennen, J. & Silk, K.R. (2003). The longitudinal course of borderline psychopathology: 6 year prospective follow-up of the phenomenology of borderline personality disorder. *American Journal of Psychiatry*, 160, 274 – 283.
- Zanarini, M.C., Frankenburg, F.R., Reich, D.B., Marino, M.F., Haynes, M.C. & Gunderson, J.G. (1999). Violence in the lives of adult borderline patients. *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 187, 65 – 71.
- Zanarini, M.C., Yong, L., Frankenburg, F.R., Hennen, J., Reich, D.B., Marino, M.F. & Vujanovic, A.A. (2002). Severity of reported childhood sexual abuse and its relationships to severity of borderline psychopathology and psychological impairment among borderline inpatients. *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 190, 381 – 387.

*Anschrift des Verfassers:*

Dr. Josef A. Rohmann  
 Universität Tübingen  
 Abt. Psychiatrie/Psychotherapie im Kindes- u. Jugendalter  
 Oslanderstr. 14  
 72076 Tübingen  
 (jarohman@med.uni-tuebingen.de)

## Als aufgehoben, nahezu unzweifelhaft oder differenziell zu betrachten?

### Die Frage nach der Aussagetüchtigkeit bei der Borderline-Persönlichkeitsstörung

*Katja Nonhoff & Cornelia Orth*

I. In der aussagepsychologischen Begutachtungspraxis tritt zunehmend häufiger die Fallkonstellation auf, dass die Hauptbelastungszeugin oder der Hauptbelastungszeuge eine Borderline-Persönlichkeitsstörung (DSM IV: 301.83; ICD-10: F60.31) aufweist oder – wenn es sich um jugendliche Zeuginnen oder Zeugen handelt – Akzentuierungen dieser Persönlichkeitsstörung vorliegen. Bei einem geringeren Teil dieser Fälle ist die Diagnose bereits aktenkundig, beim größeren Teil dieser Fälle entsteht der Verdacht auf das Vorliegen dieser Störung erst im Verlauf der psychologischen Begutachtung, so dass zur genaueren Abklärung der Einsatz spezifischer testdiagnostischer Verfahren oder ein psychiatrisches Zusatzgutachten notwendig werden.

In der gutachterlichen Praxis stellt sich im Anschluss an einen begründeten Verdacht auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung zusätzlich zu den weiteren Aspekten der aussagepsychologischen Kompetenzanalyse insbesondere die Frage, ob die Aussagetüchtigkeit der Zeugin oder des Zeugen beeinträchtigt sein könnte. Eine Beeinträchtigung der Aussagetüchtigkeit kann dann vorliegen, wenn sich Hinweise auf Konfabulationen im Sinne einer Unfähigkeit, zwischen erlebten und lediglich vorgestellten Ereignissen unterscheiden zu können, ergeben. Diese Frage ist beim Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung aus folgendem Grunde relevant: In den meisten dieser Fälle weisen die Betroffenen ein deutlich instabiles Selbst- und/oder Fremdbild auf und zeigen eine Neigung dazu, phasenweise sich selbst oder andere Personen deutlich zu idealisieren oder zu entwerten (vgl. DSM IV, S. 735). Um die negativen Gefühle, die mit den Entwertungen verbunden sind, erklären zu können, um Aufmerksamkeit oder Mitleid zu erregen oder aus anderen Gründen kann es innerhalb dieser Störung dazu kommen, dass in Folge autosuggestiver Prozesse auch nicht erlebnisbasierte Phänomene als Bedingungsfaktoren für die negativen Gefühle angenommen werden.

In der aussagepsychologischen Begutachtungspraxis stellt sich im Falle einer Zeugin oder eines Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung aus diesem Grunde die Frage, ob die von ihr/ihm angezeigten sexuellen Missbrauchsvorwürfe auf unzutreffenden kompensatorischen Ursachenzuschreibungen beruhen, die mit der psychischen Dynamik der Störung in Zusammenhang stehen, oder ob trotz der psychischen Störung unter Einbezug der für

die Störung typischen Attributionsprozesse zuverlässige Belege für einen Erlebnisbezug nachzuweisen sind.

2. Zu der Frage, ob und wenn ja, wie häufig die Aussagetüchtigkeit einer Zeugin oder eines Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung beeinträchtigt sein könnte, liegt in der aussagepsychologischen Fachliteratur bisher noch keine empirische Erhebung vor. Um eine konkretere Vorstellung davon zu gewinnen, wurde die folgende Erhebung durchgeführt:

In der Zeit von 1/2000 bis 8/2003 wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Forensische Psychologie Essen 671 Zeuginnen und Zeugen begutachtet, bei denen die Fragestellung zu sexuellen Missbrauchshandlungen vorlag. Die Gesamtstatistik zeigt, dass in 48,3 % der Fälle die Angaben nach aussagepsychologischen Kriterien den Schluss auf die Erlebnishypothese zuließen, während 40,7 % der begutachteten Zeuginnen/Zeugen Aussagen machten, die nicht hinreichend zu belegen waren; bei den restlichen 11 % handelt es sich um Aussageverweigerungen oder andere Sachverhalte.

In diesem Zeitraum bestand bei 29 (4,3 %) der begutachteten Zeuginnen oder Zeugen ein Verdacht auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung durch erhöhte Werte im Borderline-Persönlichkeits-Inventar (Leichsenring, 1997), durch ein psychiatrisches Zusatzgutachten oder durch das Vorliegen einer aktenkundigen Diagnosestellung. Zwei dieser Zeuginnen brachen die Exploration ab, so dass sich kein eindeutiges Ergebnis aus der Begutachtung abzeichnete. In zehn Fällen wurde ein Erlebnisbezug der Angaben als belegbar beurteilt (34,5 % gegenüber 48,3 % in der Gesamtstatistik), während die Begutachtungen in 17 Fällen (58,6 % gegenüber 40,7 % in der Gesamtstatistik) zu negativen bzw. einschränkenden Ergebnissen führten.

3. Diese Zahlen sollen folgend einigen in der Fachliteratur aufgeführten Prozentzahlen, wie häufig ein sexueller Missbrauch in der Vorgeschichte einer Patientin oder eines Patienten mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung behauptet wird, gegenübergestellt werden:

Zanarini et al. (1989) 26 %  
Herman et al. (1989) 67 %  
Ogata et al. (1990) 71 %  
Westen et al. (1990) 52 %  
Paris & Zweig-Frank (1992) 70 %  
Paris et al. (1994) 47 %

(zit. nach: Gast (2000), S. 284.)

Bryer et al. (1987) knapp 90 %  
Byrne et al. (1990) fast 90 %

(zit. nach: Dulz. & Schneider (1996), S.48-49.)

Die in der Literatur angeführten Prozentsätze liegen bis auf eine Untersuchung deutlich oberhalb der Zahlen, die sich in der von den Autorinnen durchgeführten Erhebung ergaben. Es stellt sich die Frage, wie die zum Teil großen

Spannbreiten zwischen den Prozentsätzen erklärt werden können. Es wäre möglich, dass im klinischen Kontext eine unkritische Übernahme der Angaben erfolgt sein könnte, ohne dass die Möglichkeit, die Angaben der Patientinnen und Patienten könnten auch das Produkt der verzerrten Selbst- und/oder Fremdwahrnehmung sein, geprüft wurde.

Um die deutliche Diskrepanz näher untersuchen zu können, ist die Methodik der genannten Untersuchungen einer kritischen Analyse zu unterziehen. Exemplarisch soll das methodische Vorgehen von zwei der aufgeführten Studien besprochen werden.

Die Prozentzahl aus der Studie von Byrne et al. kam dadurch zu Stande, dass in einem selbst erstellten Fragebogen der Autoren danach gefragt wurde, ob die Patientin oder der Patient jemals in seiner Biographie einen sexuellen Missbrauch erlebt habe („Were you ever sexually abused as a child?“). Zur Beantwortung der Frage standen den Patientinnen und Patienten die Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“ zur Verfügung. Kritisch wird an dieser Methodik bemängelt, dass die Frage einen hohen Aufforderungscharakter besitzt, mit „ja“ zu antworten und dass keine Einschränkungen darüber gemacht werden, was unter einem sexuellen Missbrauch zu verstehen ist, zum Beispiel, ob auch unangenehme sexuelle Erfahrungen schon zur Bejahung der Frage führen sollten. Nicht zuletzt liefert die simple geforderte Entscheidung zwischen „ja“ und „nein“ kein Kriterium, welches die Richtigkeit der Angaben auch nur annähernd abschätzen ließe.

Die Studie von Bryer et al. stellt u. a. fest, dass von 14 Patientinnen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung zwölf missbraucht wurden. Die geäußerte Einschätzung, die Zahl der missbrauchten Patientinnen sei eher noch höher als festgestellt, verweist auf einseitige Rückschlüsse: Zum einen wird mit der Annahme von unterdrückten bzw. verdrängten Erinnerungen argumentiert, zum anderen wird die Beobachtung herangezogen, dass von den Patientinnen jeweils physischer Missbrauch leichter als sexueller Missbrauch beschrieben werden könne. Diese Annahmen sowie die darauf basierende Forderung, Patientinnen und Patienten noch deutlicher nach dem Vorliegen von Missbrauchserlebnissen zu befragen, dürften einen starken suggestiven Effekt auf das Antwortverhalten der Befragten ausüben, die im speziellen Arzt-Patienten-Verhältnis einer Erwartungshaltung nachgeben und somit unzutreffend sexuellen Missbrauch behaupten könnten.

Völlig offen bleibt auch hier die Methode, mit der das Vorliegen sexueller Missbrauchserfahrungen eindeutig festgestellt wird. Überprüfungen der Angaben mit aussagepsychologischer Methodik sind sicher nicht Aufgabe und Ziel des Therapeuten. Auch fehlt jegliche Kontrollinstanz, die die Zuverlässigkeit der Behauptungen prüfen würde.

Zu bedenken ist auch, dass in einem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Kontext die empathische Unterstützung der Hilfe suchenden Person mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung im Vordergrund steht. Die therapeutische Grundeinstellung könnte eher zu einer überschätzenden Akzeptanz von

Angaben über einen angeblichen sexuellen Missbrauch im Sinne von erlebnisbasierten Angaben führen, zumal mit der Akzeptanz auch wenig konkreter oder widersprüchlicher Berichte im Unterschied zur kritischen, auf Detailgenauigkeit ausgerichteten aussagepsychologischen Begutachtung keine Konsequenzen wie die Eröffnung einer Gerichtsverhandlung o. Ä. gegen den Beschuldigten verbunden sind.

4. Ebenso wenig wie sich die sehr hohen Prozentzahlen aus den oben genannten klinischen Studien in der gutachterlichen Praxis bestätigt finden, lässt sich jedoch aus der von den Autorinnen durchgeführten Erhebung entnehmen, dass automatisch vom Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung auf eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte, dass eine aufgehobene Aussagefähigkeit bei den Zeuginnen und Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung bestehe. Dieser Schluss wird durch einen Artikel von Böhm, Meuren & Storm-Wahlich (2003) nahe gelegt. In ihrem Artikel schreiben die Autoren, dass sie in dem von ihnen gewählten Zeitraum von einem Jahr keinen einzigen Fall beobachtet haben, bei dem eine Zeugin oder ein Zeuge mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung eine als erlebnisfundiert belegbare Aussage erstattet habe. Diese Widrigkeit legt zumindest nahe, dass von den Autorinnen und dem Autor eine Gleichsetzung der Borderline-Persönlichkeitsstörung mit einem die Belegbarkeit des Erlebnisbezugs der Angaben nicht bejahenden Gutachtenergebnis erfolgt.

Der Befund, dass sich keine andere Fallkonstellation in der Begutachtungspraxis von Böhm et al. ergeben hat, könnte sowohl auf den - relativ gesehen - kurzen Beobachtungszeitraum zurückzuführen sein als auch auf eine methodisch ungenaue Vorgehensweise.

Insoweit wird von den Autorinnen kritisch die von Böhm et al. „aus übersichtlich zusammengeträgten Erfahrungen“ vorgenommene Auflistung von „häufigen Elementen“, die bei borderlinestörten Zeuginnen zu finden sein sollen, betrachtet. Die Auflistung hat ausschließlich subjektiven Charakter und lässt jeglichen Beleg vermissen.

Entsprechende „Elemente“, die bei diesen Zeuginnen und Zeugen zu finden sein sollen und deshalb, soweit aus seiner Darstellung nachvollziehbar, zu einer negativen Einschätzung der Glaubhaftigkeitsfrage führten, sind nämlich in unserer Begutachtungspraxis durchaus auch in Aussagen zu finden, die als erlebnisbasiert beurteilt werden konnten.

Da Böhm et al. nur Fälle von Zeuginnen oder Zeugen mit einer Borderline Störung oder -akzentuierung bekannt sind, die nicht als belegbar erlebnisfundiert beurteilt wurden, und da von den Autoren keine nachprüfbaren Zahlen angegeben werden, auf welcher Stichprobengröße ihre Schlussfolgerungen beruhen, kann diese Auflistung nicht als repräsentativ eingeschätzt werden.

Dass das genannte Altersspektrum von 15 bis 25 Jahren zwar möglicherweise eine persönliche Statistik der Autoren widerspiegelt, aber keine weiteren Schlüsse zulässt, und dass ein Redefluss auf persönlichkeitspezifische Eigenarten zurückgehen kann, muss nicht weiter diskutiert werden. Auch sollte bei

einem Psychologen nicht der Umstand, dass Zeugen durchaus eine detaillierte Erinnerung an lang zurückliegende Ereignisse haben können, grundsätzlich Skepsis erregen. Selbst Schilderungen, die „monströs“ ausfallen oder eine Dichotomie von „allmächtigem Täter“ und „hilflosem Opfer“ aufzeigen, sind nicht von vornherein charakteristisch für die Aussage einer Zeugin mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -störung (und damit in der Tendenz unglaubhaft), wie sich beispielhaft aus unserer Begutachtungspraxis abzeichnet:

Die 18-jährige Zeugin M. beschuldigte ihren – im Alltagsleben völlig unauffälligen – Vater, sie in dem Zeitraum, als sie 15 bis 17 Jahre alt war, dadurch sexuell misshandelt zu haben, dass er sie in vielfachen Fällen an Tisch- bzw. Stuhlbeine fesselte, im Schrank einsperrte, mit Nadeln traktierte, im Zustand der Fesselung nicht nur Geschlechtsverkehr ausführte, sondern Gegenstände (wie Flaschen) in die Scheide einführte etc. Bei dieser Zeugin ergab sich kein Anhaltspunkt für eine Persönlichkeitsstörung; ihrer Aussage ließen sich aussagepsychologisch relevante Qualitätsmerkmale entnehmen, bei guter Stabilität der Angaben und unauffälliger Entstehungsgeschichte sowie Motivlage. Auch wenn es – trotz ausgeprägten Selbstbewusstseins der Zeugin in Alltagssituationen – schwer nachvollziehbar schien, wieso der Vater quasi Allmacht, die Zeugin völlige Hilflosigkeit in diesem Beziehungsgefüge entwickelt haben sollen, ließ die differenzierte Gesamtbeurteilung den Schluss auf die Erlebnisgebundenheit der Aussage zu. (Dieser Beurteilung folgte das Gericht; der Angeklagte ging nicht in Berufung und wurde rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt.)

Auch Erweiterungen des Aussageinhalts im Verlauf der Aussageentwicklung müssen nicht grundsätzlich zur Skepsis führen; bekannt sind uns eine Vielzahl an Fällen, in denen eine primäre Aussagezurückhaltung und Scham dazu führten, dass zunächst nur wenige Einzelheiten genannt, die Berichte später mehr oder minder vervollständigt wurden. Die Art des möglicherweise zu Grunde liegenden Geschehens, vor allem aber auch die individuellen Besonderheiten der aussagenden Personen liefern in ihrer Kombination eine breite Palette an Möglichkeiten der individuellen Aussagegestaltung, so dass Elemente, die zur Skepsis führen könnten, sich unseres Erachtens auch nicht aus dem Fehlen von Angaben über Schwangerschaftsängste, unzureichender Darstellung der seinerzeitigen Wahrnehmungsperspektive des Kindes, fehlendes Bemerkens durch das soziale Umfeld oder Einschätzung der früheren Taten als natürliches Verhalten ableiten lassen können.

5. Anhand der folgenden Fallbeispiele soll in Ergänzung zu der von den Autorinnen vorgestellten Erhebung im Einzelnen aufgezeigt werden, dass unter Einhaltung nicht-suggestiver Befragungstechnik mehrere unterschiedliche Fallkonstellationen bei der Beurteilung von Zeuginnen und Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung zu beobachten sind, die nicht mit den beiden oben dargestellten Argumentationslinien – die entweder den Erlebnisbezug der Angaben aus der Bejahung einer dichotomen

Fragestellung ableiten oder aber Verhaltensmerkmale als Argument gegen die Erlebnisbasis der Aussage verstehen - zu vereinbaren sind:

Der Aussage der zum Zeitpunkt der Begutachtung 15-jährigen Zeugin P. lag Folgendes zugrunde: Ihr Cousin habe mehrfach Finger und Penis in ihre Scheide geführt, als sie sieben Jahre alt gewesen sei. Nach einer längeren Pause habe er sie mehrfach vergewaltigt, als sie zwölf Jahre alt gewesen sei, wobei es Situationen gegeben habe, bei denen er sie gefesselt habe. Versuche, sich anderen mitzuteilen, habe sie aufgegeben, nachdem man ihr ihre andeutenden Angaben nicht geglaubt habe. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war die Zeugin in einer jugendpsychiatrischen Klinik stationär untergebracht; bereits als 14-Jährige war sie zeitweise in einer anderen jugendpsychiatrischen Einrichtung behandelt worden und lebte seitdem in einer therapeutischen Sondereinrichtung. Ärztlicherseits wurde bei der Zeugin die Diagnose der „Borderline-Persönlichkeits-Entwicklungsstörung“ gestellt. An Symptomen wurden ausgeprägte Angst, schwere depressive Verstimmungssymptome bei chronifizierter kombinierter Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen mit affektiv-aggressiven Erregungszuständen, aggressiven Impulsdurchbrüchen und schweren autoaggressiven Handlungen genannt. Diese Voraussetzungen bedingen zunächst die notwendige Klärung der Frage, inwieweit eine Aussagefähigkeit überhaupt gegeben sei. Ärztliche Begutachtungen führten zu dem Ergebnis, dass die Zeugin „zeitlich, örtlich und zur Person voll orientiert (war), kein Anhalt für inhaltliche oder formale Denkstörungen bestand ... die mnestischen Funktionen waren intakt.“ Die aussagepsychologische Begutachtung ergab, dass die Zeugin über ein hinreichendes Auffassungsvermögen verfügte, eine durchschnittliche Beobachtungsfähigkeit sowie ein leistungsfähiges Gedächtnis gegeben waren, Tendenzen, sich einem Erwartungsdruck zu beugen, ebenso wenig zu verzeichnen waren wie sich Anhaltspunkte für eine ausgeprägte Phantasiebegabung abzeichneten. Unter diesen Voraussetzungen der Kompetenzanalyse ließen die solide Konstanz sowie Detailbesonderheiten der mit weiteren Situationsschilderungen ergänzten Aussage – die insbesondere logische Konsistenz, Darstellung von Gefühlsreaktionen, ausgeprägte raum-zeitliche Verknüpfungen, Komplikations- sowie Interaktionsschilderungen aufwies – den Schluss auf eine gute Aussagequalität zu, die nicht durch etwaige Validitätsmindernde Aspekte beeinträchtigt war (etwa durch unsachgemäße Motive oder eine suggestionsträchtige Aussagegeschichte). Im Übrigen hatte keine Person des Umfelds Beobachtungen in Bezug auf den damaligen Zeitpunkt genannt, die Verdachtsmomente hinsichtlich eines Missbrauchsgeschehens hätte nahe legen können. In diesem Fall wurde besonders deutlich, dass nicht etwa eine Konstellation aus problematischen Persönlichkeitsfaktoren und Aspekten des Umfelds dazu führen muss, dass der Hypothese, die Angaben zu sexuellem Missbrauch könnten statt erlebnisbasiert auch störungsgeneriert sein, von vornherein zu bevorzugen wäre. Vom Angeklagten wurde keine Berufung eingelegt und es kam zu einer rechtskräftigen Verurteilung.

Eine individuelle, konkrete Überprüfung einer Aussage führte auch im folgenden Fall trotz deutlicher Hinweise auf eine vorliegende Borderline-Persönlichkeitsstörung zu einer positiven Aussagebeurteilung: Die zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung 15-jährige H. beschuldigte ihren leiblichen Vater, sie im Campingwagen an Brust und Scheide berührt sowie von ihr den Oralverkehr erzwungen zu haben. Wie sich bereits in der Exploration der damals 16-Jährigen abzeichnete und in der Hauptverhandlung zwei Jahre später noch deutlicher wurde, zeigte die Zeugin deutliche Anzeichen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (äußerst wechselhafte Stimmungslage mit Gefühl von innerer Leere, gegen sich selbst gerichtete Wut mit Selbstverletzungen, Aggressivität, antisoziales Verhalten wie Lügen, Stehlen, Alkoholabusus). Ihre Aussage – die aussagepsychologisch positiv bewertet und durch das spätere Geständnis des Vaters in der Hauptverhandlung bestätigt werden konnte – imponierte nicht nur durch gute Konstanz, sondern insbesondere durch inhaltliche Qualitätsmerkmale wie Detaillierungsreichtum, unstrukturierte Darstellungsweise, Schilderung von Interaktionsketten, Verdeutlichung von psychischen Komponenten, Darstellung von Komplikationen im Handlungsablauf. Schwierigkeiten hatte die Zeugin allerdings, ihre damalige Wahrnehmungsperspektive zu verdeutlichen. Trotz der uneindeutigen Motivsituation zeigten sich keine belastungsverschärfenden Merkmale. Die Aussagegeschichte – die sich über einen langen Zeitraum erstreckte – lieferte keine Anhaltspunkte für Einflussnahmen suggestiver Faktoren, so dass dem Komplex an Realitätskennzeichen keine Validitätsmindernde Komponente entgegenstand.

Als Beispiel für eine einschränkende aussagepsychologische Beurteilung der Aussage einer Zeugin - deren Verhaltensauffälligkeiten von den behandelnden Ärzten eindeutig auf umfassende sexuelle Missbrauchserfahrungen zurückgeführt wurden - sei die Aussage der zum Begutachtungszeitpunkt 27-jährigen Zeugin G. herangezogen, deren psychische Auffälligkeiten zur psychiatrischen Diagnose der „Borderline-Störung“ führten. Der Anzeige der Zeugin gegen den leiblichen Vater lagen Angaben zu häufigen und lang zurückliegendem sexuellen Missbrauch zu Grunde. Die Zeugin hatte berichtet, beim ersten sexuellen Übergriff durch den Vater elf Jahre alt gewesen zu sein – zu diesem Zeitpunkt sei sie vom Vater an Brust und Geschlechtsteil gestreichelt, später geschlagen worden. Konkret berichtete sie von einer Gelegenheit, bei der der Vater den Finger in ihre Scheide eingeführt habe, wonach sie Blutungen bekommen habe (sie datierte diesen Vorfall relativ genau). Als weitere konkrete Erinnerung wurde ein Vorfall angeführt, bei dem sie im Schlafzimmer in Brust- und Genitalbereich vom Vater gestreichelt worden sei. Diese relativ konkrete Aussage ließ im Rahmen der psychologischen Begutachtung keine gesicherten Rückschlüsse auf die Erlebnishypothese zu. Als ausschlaggebend für diese Beurteilung galt neben der schwachen Konstanz der Mangel an qualifizierten Detaillierungsmerkmalen: Emotionen waren überzeichnet, Komplikationsschilderungen fehlten, die dargestellten raum-zeitlichen Verbindungen waren schwankend, die dargestellten Interaktionsketten entbehrten der Stimmigkeit und Nachvollziehbarkeit. Dagegen erfolgten einige Angaben

in einer Übergenauigkeit, die mit gedächtnispsychologischen Gesetzmäßigkeiten kaum zu vereinbaren waren. Validitätsmindernde Faktoren wie eine erhebliche Belastungstendenz mit konkretem Interesse an einer Verurteilung des Vaters sowie eine drängend-aufdeckende Befragung im Vorfeld ließen im Gesamtzusammenhang die Möglichkeit einer ganz oder in Teilen unwahren Darstellung nicht zurückweisen.

Diese Beispiele belegen die Notwendigkeit differenzierter und nicht voreingenommener Bewertung der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsakzentuierung oder -störung. Es ergibt sich aus unserem Begutachtungsmaterial, dass dieselben Kriterien bei so genannten „normalen“ als auch bei von einer Borderline Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung betroffenen Zeuginnen und Zeugen Gewicht erhalten.

## 6. Schlussfolgerungen

Aus der von den Autorinnen durchgeführten Erhebung, aus der Betrachtung der dargestellten Einzelfälle und aus dem Überblick über die Literatur ergeben sich aus Sicht der Autorinnen folgende Schlussfolgerungen:

Es kann nicht - so wie es die Studien von Bryer et al. oder von Byrne et al. nahe legen - aus dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung auf eine bis zu neunzigprozentige Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass in der Biographie der Patientin oder des Patienten ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Auch kann nicht, wie es Böhm et al. nahe legen, aus dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung geschlossen werden, dass eine nullprozentige Wahrscheinlichkeit für den Erlebnisbezug eines angegebenen sexuellen Missbrauchs in der Biographie der Zeugin oder des Zeugin bestehe. Noch kann aus Verhaltensmerkmalen, die auf eine Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung hinweisen könnten, geschlossen werden, dass die Aussage so gut wie grundsätzlich nicht als erlebnisfundiert belegbar ist.

Beiden Positionen liegen keine fundierten wissenschaftlichen Erhebungen zu Grunde.

Beide der oben dargestellten Argumentationsketten beziehen sich allein auf das Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, aus der mehr oder minder eindeutige Schlüsse gezogen werden.

Aus Sicht der Autorinnen muss jedoch, so wie es die durchgeführte Erhebung als auch die Betrachtung der Fallbeispiele nahe legt, der Einzelfall individuell differenziert analysiert werden. Allein aus dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder -akzentuierung kann weder quasi automatisch auf einen sexuellen Missbrauch in der Biographie noch auf fehlende aussagepsychologische Belegbarkeit der Angaben geschlossen werden.

## Literatur

- Böhm, H., Meuren, R. & Storm-Wahlisch, M. (2002). Die Borderlinestörung als Quelle (nicht)-intentionaler Falschaussagen. *Praxis der Rechtspsychologie 2*, 209-221.
- Bryer, J.B., Nelson, B.A., Miller, J.B. & Krol, P.A. Childhood sexual and physical abuse as factors in adult psychiatric illness. *American Journal of Psychiatry 1987*; 144: 1426-30.
- Byrne, C.P., Velamoor, V.R., Cernovsky, Z.Z., Cortese, L. & Loszynin, S. A comparison of borderline and schizophrenic patients for childhood events and parent-child relationships. *Canadian Journal of Psychiatry 1990*; 35: 590-95.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M.H. (Hrsg.). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10*. Bern: Huber 1993.
- Dulz, B. & Schneider, A. (1996). *Borderline-Störungen*. Stuttgart: Schattauer.
- Gast, U. (2000). *Borderline-Störungen*. In: Egle, U.T., Hoffmann, S.O. & Joraschky, P. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*. Stuttgart: Schattauer.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Leichsenring, F. (1997). *Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI)*. Göttingen: Hogrefe Testzentrale.
- Saß, H., Wittchen, H.-U. & Zaudig, M. (Hrsg.). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, DSM-IV*. Göttingen: Hogrefe 2001.

*Anschrift der Verfasserinnen:*  
Katja Nonhoff & Cornelia Orth  
Institut für forensische Psychologie  
Vosskühler Straße 27  
45147 Essen

## Zur Frage der Aussagetüchtigkeit bei der Diagnose „Dissoziative Identitätsstörung“

Charlotte Mohrbach

In jüngster Zeit mehren sich innerhalb der Gesellschaft für forensische Aussagepsychologie (PsychFor) Aufträge, Zeuginnen mit der Diagnose „Dissoziative Persönlichkeitsstörung“ bzw. „Multiple Persönlichkeitsstörung“ im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu begutachten.

Die Feststellung einer ausreichenden allgemeinen Aussagetüchtigkeit stellt im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen eine wesentliche Grundvoraussetzung für alle weiteren Befunderhebungen und Analyseschritte dar. Es stellt sich daher die Frage, ob und inwieweit ein derartiges Störungsbild Auswirkungen auf die Komponenten der Aussagetüchtigkeit hat, denn:

„Liegt eine Persönlichkeitsstörung vor, so ist zu prüfen, inwieweit das von der Norm abweichende Erleben und Verhalten die Aussagetüchtigkeit dergestalt tangieren kann, als dass die Fähigkeit zur zuverlässigen Wirklichkeitskontrolle beeinträchtigt ist“ (DABER, 2003)

### Definitionen

Wie allgemein bekannt tangiert die Aussagetüchtigkeit zum einen die *kognitiven Kompetenzen* der Aussageperson, nämlich deren Fähigkeit zur Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion von Sachverhalten, deren Sprach- und Frageverständnis sowie Auffassungsgabe und Konzentrationsfähigkeit. Zum anderen ist zu prüfen, ob eine ausreichende *Realitätskontrolle* vorhanden ist - im Sinne der Fähigkeit, eine klare und verlässliche Grenze zwischen wahrgenommenen, real erlebten Ereignissen einerseits und lediglich auf der Vorstellungsebene produzierten Inhalten (Wünsche, Ängste, Befürchtungen, Traum- und Phantasieinhalte) andererseits zu ziehen (Siehe dazu GREUEL, 2001).

Die allgemeinen diagnostischen Kriterien einer Persönlichkeitsstörung sind gemäß DSM-IV-TR:

- A. Ein überdauerndes Muster von innerem Erleben und Verhalten, das merkwürdig von den Erwartungen der soziokulturellen Umgebung abweicht. Das Muster manifestiert sich in mindestens zwei der folgenden Bereiche:
- (1) Kognition (also, die Art, sich selbst, andere Menschen und Ereignisse wahrzunehmen und zu interpretieren),
  - (2) Affektivität (also, die Variationsbreite, die Intensität, die Labilität und Angemessenheit emotionaler Reaktionen),
  - (3) Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen,
  - (4) Impulskontrolle

- B. Das überdauernde Muster ist unflexibel und tiefgreifend in einem weiten Bereich persönlicher und sozialer Situationen.
- C. Das überdauernde Muster führt in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen.
- D. Das Muster ist stabil und langdauernd, und sein Beginn ist zumindest bis in die Adoleszenz oder ins frühe Erwachsenenalter zurückzuverfolgen.
- E. Das überdauernde Muster lässt sich nicht besser als Manifestation oder Folge einer anderen psychischen Störung erklären.
- F. Das überdauernde Muster geht nicht auf die direkte körperliche Wirkung einer Substanz (z.B. Droge, Medikament) oder eines medizinischen Krankheitsfaktors (z.B. Hirnverletzung) zurück.

Die "Multiple Persönlichkeit" (ICD-10) entspricht der sog. "Dissoziativen Identitätsstörung" (DSM-IV-TR), kurz „DIS“.

In der aktuellen Wissenschaftsdiskussion wird zum Teil die Meinung vertreten, die dissoziative Identitätsstörung stelle eine besondere Ausprägungsform der Borderline – Persönlichkeitsstörung dar, zum Teil wird die dissoziative Identitätsstörung aber auch als eigenständiges Störungsbild angesehen.

Im DSM-IV-TR werden als Diagnostische Kriterien für 300.14 (F44.81) Dissoziative Identitätsstörung genannt:

- A. Die Anwesenheit von zwei oder mehr unterscheidbaren Identitäten oder Persönlichkeitszuständen (jeweils mit einem eigenen, relativ überdauernden Muster der Wahrnehmung von, der Beziehung zur und dem Denken über die Umgebung und das Selbst).
- B. Mindestens zwei dieser Identitäten oder Persönlichkeitszustände übernehmen wiederholt die Kontrolle über das Verhalten der Person.
- C. Eine Unfähigkeit, sich an wichtige persönliche Informationen zu erinnern, die zu umfassend ist, um durch gewöhnliche Vergesslichkeit erklärt zu werden.
- D. Die Störung geht nicht auf die direkte körperliche Wirkung einer Substanz (z.B. blackouts oder ungeordnetes Verhalten während einer Alkoholintoxikation) oder eines medizinischen Krankheitsfaktors zurück (z.B. komplex-partielle Anfälle). Beachte: Bei Kindern sind die Symptome nicht durch imaginierte Spielkameraden oder andere Phantasiespiele zu erklären.

Bei der Dissoziation handelt es sich nach Fiedler um einen Schutzmechanismus im Sinne einer Überlebensstrategie, wobei "überstarke Affekte und Erlebnisse" auf "verschiedene Zustände und Identitäten verteilt und jeweils partiell ausgegrenzt" werden. Die daraus resultierenden Teilpersönlichkeiten können „ko-bewußt“ sein, das heißt, „die einzelnen Persönlichkeiten wissen um die Gefühle und Gedanken der jeweils anderen“; oder sie können „sepa-

riert bewußt“ sein, das heißt, „die unterschiedlichen Persönlichkeitszustände sind abwechselnd präsent und haben wenig oder gar keine Kenntnis voneinander“. Darüber hinaus können beide Varianten auch kombiniert vorkommen. Ungeklärt ist, ob es sich dabei um „autoregulative Selbstschutzprozesse oder um „steuerbar-intentionale Selbstkontrollprozesse“ handelt (Fiedler, 1998).

Gast (2003) vertritt auf der Grundlage eines Forschungsprojektes mit 80 Patientinnen mit einer klinisch gesicherten DIS – Diagnose die Auffassung, dass die Betroffenen das „Wechseln in eine andere Person“ normalerweise nicht steuern können, oft noch nicht einmal etwas davon wissen. Als charakteristische Befunde, die die Diagnose „Dissoziative Identitätsstörung“ stützen, nennt sie:

- „Nicht ausreichend integrierte Gedächtnis- und Wahrnehmungsinhalte“
- „Nicht ausreichend integriertes Identitätserleben“

Bei dem letztgenannten Phänomen ergeben sich nach Gast Hinweise auf „vollständig abgespaltene Identitäts- oder Selbstzustände“, die zu massiven Gedächtnislücken sowie zu nicht erinnerbarem Verhalten (z.B. Selbstverletzungen) führen können. Dies entspricht wiederum der von Fiedler so bezeichneten „dissoziativen Amnesie“, bei der „relativ kurze und abgrenzbare amnestische Episoden, die als solche den zeitweiligen Verlust der persönlichen Identität mit einschließen können“, zu beobachten sind (Fiedler, 1998).

#### Das autobiographische Gedächtnis

Aktuelle, sich auf das autobiographische Gedächtnis beziehende Modelle gehen – vereinfacht ausgedrückt - von einer hierarchischen Organisation des autobiographischen Gedächtnisses aus, das heißt: aufbauend auf spezifischen Erinnerungen an Einzelepisoden entwickeln sich zunehmend generalisierte Erinnerungen, sozusagen als Substrate aus den spezifischen Einzelerinnerungen. Die thematische Organisation des Erlebnisgedächtnisses orientiert sich dabei an den persönlichen Bedeutsamkeiten, den „Daseinsthemen“ (Thomae, 1968, 1987, zitiert nach Greuel, 2001) des Individuums. Somit bedingen sich die Entwicklung des autobiographischen Gedächtnisses und der Identität (Selbst) des Menschen gegenseitig und stehen in Wechselwirkung miteinander. Das autobiographische Gedächtnis stellt sich als „Grundlage für die Ausbildung eines über die Zeit hinweg als kontinuierlich erlebten Selbst“ (Greuel, 2001) dar. Kontinuität und Kohärenz sind folglich als wesentliche Prinzipien des autobiographischen Gedächtnisses anzusehen.

Folgt man dem Konzept der dissoziativen Identitätsstörung, so sind diese Prinzipien dort außer Kraft gesetzt: sowohl im Bereich der Erinnerungen als auch im Bereich der Identität kommt es zu Brüchen, wobei im Hinblick auf die Frage einer funktionierenden Aussagetüchtigkeit erschwerend hinzukommt, dass sich bei den Betroffenen der Zugang zu den dissoziierten Gedächtnisinhalten der bewussten Kontrolle entzieht. Bezieht man den rekonstruktiven Charakter von Erinnerungsprozessen mit ein, so wird deutlich, dass die Uneinheitlichkeit im Bereich von Wahrnehmung, Erinnerung und psychi-

schem Erleben erhebliche Risiken für die Zuverlässigkeit des Erinnerten - im Sinne fehlerhafter Verknüpfungen - birgt.

In Begutachtungsfällen erwachsener Zeuginnen mit der psychiatrisch – therapeutisch gestellten Diagnose „Multiple Persönlichkeitsstörung“ ergaben sich bei der Gesellschaft für Forensische Aussagepsychologie Erfahrungen, wonach die Probandinnen aus leistungspsychologischer Sicht über kognitive Kompetenzen verfügten, die sie in Teilbereichen zu einer ausreichend detaillierten und verlässlichen Aufnahme und Speicherung sowie zu einer nachvollziehbaren, präzisen und geordneten Wiedergabe von in der Realität wahrgenommenen Sachverhalten und Geschehensabläufen befähigten. Sie berichteten zugleich aber auch immer wieder von mehr oder weniger ausgehenden Erinnerungslücken im Hinblick auf Zeitabschnitte, in denen sie nach Auskunft Außenstehender in einer ihnen selbst nicht crinnerlichen Weise agiert haben sollten (verbal, durch Handlungen sowie durch Anfertigen von Zeichnungen und Schriftstücken). Oft waren dies gerade die Zeitabschnitte, auf die sich die fraglichen inkriminierten Ereignisse bezogen, d.h. die forensisch relevanten Inhalte fielen jeweils in den Wahrnehmungs- und Erinnerungskontext einer Teilpersönlichkeit und waren der Primärpersönlichkeit nicht zugänglich.

Allein schon Lücken und Brüche im Erlebnisgedächtnis sind für die forensische Aussagepsychologie Aspekte, die die Aussagetüchtigkeit (und infolgedessen die Zuverlässigkeit von Angaben) ab einem gewissen Ausmaß beeinträchtigen können, zumal sie die Gefahr von Konfabulationen bergen.

#### Realitätskontrolle

Wie einleitend dargelegt beinhaltet die allgemeine Aussagetüchtigkeit abgesehen von den kognitiven Kompetenzen (Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion von Sachverhalten) auch den Aspekt der Realitätskontrolle.

Die Dissoziation erfolgt nicht nur auf der Ebene von Wahrnehmungen und Erinnerungen, sondern sie bezieht auch die dazugehörigen Affekte mit ein, eben jene Affekte, die letztlich den Mechanismus der Dissoziation in Gang gesetzt haben. Die dissoziative Identitätsstörung wird als eine Bewältigungsstrategie verstanden, deren „ursprünglicher Sinn“ darin besteht, „eine innere Wirklichkeit zu schaffen, die ein emotionales Überleben in traumatischen Situationen gewährleistet“ (Gast, 2003). Gast spricht in diesem Zusammenhang von „schützenden Phantasien“, mit deren Hilfe die abgespaltenen Persönlichkeitszustände geschaffen werden. Der „Kern der Krankheit“ besteht nach Gast „nicht in der Dissoziation selbst, sondern darin, dass die dissoziative Bewältigungsstrategie sich verselbständigt .....“.

In der Literatur wird im Zusammenhang mit der Diagnose „Multiple Persönlichkeit“ immer wieder eine ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstbeeinflussung bis hin zur Selbsthypnose beschrieben. So legt Bliss dar, dass Menschen mit diesem Syndrom „buchstäblich in einer anderen Welt leben“, in der Phantasie

und Realität nicht voneinander unterschieden werden können (zitiert nach Ofshe & Watters, 1996).

Im Rahmen der eigenen Begutachtungen hat sich gezeigt, dass es den betreffenden Zeuginnen durchweg an der Fähigkeit zu einer konsequenten und zuverlässigen Abgrenzung zwischen Erlebtem und Imaginationsinhalten fehlte – ihre Realitätskontrolle demnach nicht gewährleistet war.

Im Hinblick auf die Aussagetüchtigkeit liegt die Problematik darin, dass die Mechanismen der Distanzierung von der Realität eine eigene Dynamik entwickeln und sich im Sinne von verfestigten Reaktionstendenzen bzw. –gewohnheiten etablieren. Die Unterscheidung zwischen intern und extern generierten Inhalten entzieht sich somit der Kontrolle der Betroffenen.

### Schlussfolgerungen

Für die aussagepsychologische Begutachtung ergibt sich zwingend, dass die Erlebnisbezogenheit einer Aussage bei fehlender Aussagetüchtigkeit der Aussageperson nicht beurteilt werden kann.

Sofern intern generierte Inhalte als in der Realität existierende Gegebenheiten erlebt und "erinnert" werden, handelt es sich um autosuggestierte Produkte im Sinne von Pseudoerinnerungen. Diesen wohnt – wie die gedächtnispsychologische Forschung vielfach belegt hat – nicht nur ein hohes Maß an subjektiver Überzeugung inne, sondern sie können erfahrungsgemäß auch in einer inhaltlichen Ausprägung vorgebracht werden, die sie qualitativ nicht von Erinnerungen an tatsächliche Erlebnisse unterscheiden lässt, weshalb ja auch die kriterienorientierte Inhaltsanalyse entsprechender Aussagen in derartigen Fällen nicht greift.

Beim Störungsbild der „Multiplen Persönlichkeit“ kombinieren sich fließende und durchlässige Grenzen zwischen subjektiven Vorstellungsinhalten und realem Erleben in der Wachwirklichkeit mit dissoziativen Amnesien im Sinne massiver Gedächtnislücken, bei denen der Bezug der Primärpersönlichkeit zur Wachwirklichkeit phasenweise völlig unterbrochen und die Kontinuität des Erlebens somit nicht gewährleistet ist. Daraus resultiert das Fehlen einer ausreichenden und durchgehenden Realitäts- bzw. Wirklichkeitskontrolle, auch wenn die Betroffenen in Teilbereichen durchaus über gute kognitive Kompetenzen verfügen können.

Aus der Desintegration psychischer Prozesse im Sinne mangelnder Kontinuität und Kohärenz des Erlebens und Erinnerns in Verbindung mit einem nicht bewusst steuerbaren Zugang zu bestimmten Gedächtnisbereichen ergibt sich folglich, dass die Aussagetüchtigkeit aufgehoben ist. Eine gewährleisteteste Aussagetüchtigkeit setzt nicht nur eine zuverlässige Diskriminationsfähigkeit zwischen Erlebtem und Vorgestelltem voraus, sondern auch ein im oben genannten Sinne funktionierendes autobiographisches Gedächtnis, in dem die Kontinuität des Erlebens und Erinnerns gewahrt ist.

Im Kontext forensischer Würdigung und aussagepsychologischer Begutachtung von Zeugenaussagen ist es zwingend erforderlich, die zur Diskussion stehenden Aussageinhalte möglichst umfassend, d.h. nicht nur ausführlich und präzise im Kern, sondern auch im Hinblick auf ihre kontextuelle und persönlichkeitsbezogene Einbindung in die Biographie der Aussageperson zu eruieren und zu bewerten (*selbstreferentielle Komponente*, Greuel, 2001). Diese Anforderungen werden bei einer dissoziativen Identitätsstörung trotz teilweise guter kognitiver Kompetenzen der Betroffenen nicht erfüllt.

### Implikationen für die aussagepsychologische Begutachtungspraxis

Die Eruierung kognitiver Leistungskompetenzen der betroffenen Zeuginnen reicht nicht aus. Nach Ansicht der Verfasserin und Coll. wird unter den oben aufgezeigten Bedingungen deutlich, dass einer ausführlichen autobiographischen Anamnese, die ohnehin obligatorischer Bestandteil bei der Begutachtung Erwachsener sein sollte, sowie einer genauen Exploration der Entwicklung des Störungsbildes eine hohe Relevanz zukommt. Als hilfreich erwies sich in derartigen Fällen auch der Einsatz testpsychologischer Inventare, die geeignet sind, die Frage der Autosuggestion und der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle zu prüfen.

### Literatur

- Crombag, F.M. & Merckelbach, L.C.(1997). *Mißbrauch vergift man nicht*. Berlin: Verlag Gesundheit
- Daber, B.(2003). *Die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit von erwachsenen Zeugen*. In *Praxis der Rechtspsychologie*. 13 (1) Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Fiedler, P.(1998). *Persönlichkeitsstörungen*. Weinheim: Beltz PVU.
- Gast, U.(2003). *Multiple Persönlichkeit*. „Das bin nicht Ich“. Überleben in anderer Identität. In: *Gehirn & Geist*. 4, 34-38
- Greuel, L.(2001). *Wirklichkeit – Erinnerung – Aussage*. Weinheim: Beltz PVU
- Ofshe, R. & Watters, E.(1996). *Die mißbrauchte Erinnerung*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag
- Saß, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M. & Houben, I. (2003) *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision - DSM-IV-TR*. Göttingen: Hogrefe

Anschrift der Verfasserin:  
Dipl.-Psych. Charlotte Mohrbach  
PsychFor\* Gesellschaft für Forensische Aussagepsychologie (GbR)  
Franziskusstraße 1  
50354 Hürth  
Internet: www.psychfor.de

**RECHTSWISSEN FÜR PSYCHOLOGEN****Gerichtliches (Eil-)Verfahren bei Trennung von Eltern und Kind wegen Kindeswohlgefährdung – Entscheidung des BVerfG v. 21. Juni 2002***Birgit Hoffmann***1 Einführung**

Gefährden Eltern das Wohl ihrer Kinder so massiv, dass nur eine sofortige Trennung von Eltern und Kind ausreicht, um dem Kind gebührenden Schutz zu bieten, ist das Familiengericht verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Dies gilt beispielsweise, wenn die basalen Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern wie Ernährung oder ein Mindestmaß an körperlicher Versorgung durch seine Eltern nicht erfüllt werden und daher die Gefahr bleibender körperlicher Schäden bis zum Tode des Kindes besteht. Bei älteren Kindern werden insbesondere bestimmte Formen massiver körperlicher Gewalt oder sexuellen Missbrauchs ein sofortiges Einschreiten erfordern. In jüngster Zeit werden Ursachen und Folgen des Verkennens derartiger Gefahrenlagen durch Mitarbeiter des Jugendamtes verstärkt diskutiert (OLG Oldenburg FamRZ 1997, 1032-1033; OLG Stuttgart NJW 1998, 3131-3134).

Andererseits birgt auch ein sofortiges Einschreiten durch das Familiengericht Gefahren für das Kindeswohl - und nicht nur für die Elternrechte. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die angenommene Gefahr gar nicht bestanden hat, hat die Vorgehensweise dennoch nicht mehr umkehrbare Wirkungen auf das Verhältnis zwischen den Eltern und ihrem Kind gehabt. Die gerichtlichen (Fehl-)Entscheidungen sind aufhebbar, die Folgen der gerichtlichen Entscheidung - die erfolgte Trennung von Eltern und Kind mit all ihren Wirkungen - nicht. In der Öffentlichkeit am breitesten rezipiert ist der Fall der Eheleute Kutzner, die erst vor dem EuGHMR attestiert bekamen, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die zu einer Trennung von ihren Kindern geführt hatten, fehlerhaft waren (FamRZ 2002, 1393-1397).

Auch in den Fällen, in denen eine verfahrensfehlerhafte Entscheidung inhaltlich richtig ist, haben die Verfahrensfehler Wirkungen für die Zukunft: Eltern, deren Anhörung vor einer Entscheidung nicht erfolgte und die durch das Vorgehen der Institutionen Gericht und Jugendamt überrascht wurden, werden sich mit einer im Interesse des Kindes zwingend notwendigen Kooperation mit diesen Institutionen schwer tun.

Im folgenden Beitrag wird das gerichtliche (Eil-)Verfahren, das einer Trennung von Eltern und Kind gegen den Willen der Eltern vorausgeht, und die

Möglichkeiten der Eltern, gegen die Maßnahmen des Gerichts vorzugehen, dargestellt. Nur effektive Rechtsmittel bieten den Eltern Schutz vor der Verfestigung einer Situation, die auf einer fehlerhaften gerichtlichen Entscheidung beruht. Einführend wird ein Fallbeispiel dargestellt, das die Problemstellung aus der Perspektive der Eltern verdeutlicht (BVerfG, Entscheidung v. 21.6.2002, FamRZ 2002, 1021-1024 = ZfJ 2002, 478-482). Auf dieses Fallbeispiel wird im Verlauf der Darstellung zur Illustration zurückgegriffen werden. Einführend wird jeweils die materiellrechtliche Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts dargestellt.

**2 Fallbeispiel - Entscheidung des BVerfG v. 21. Juni 2002**

Dezember 2000 – Beantragung von Hilfen zur Erziehung

Frau Müller (alle Namen sind fiktiv) beantragt beim Jugendamt Hilfen zur Erziehung für ihren 1992 geborenen Sohn Norbert. Herr und Frau Müller haben drei gemeinsame, ehelich geborene Kinder, die 1995, 1998 und 2000 geboren sind. Zudem leben neben Norbert noch zwei weitere Kinder von Frau Müller, für die Frau Müller das alleinige Sorgerecht hat, in der Familie, die 1990 und 1992 geboren sind. Frau Müller hat noch vier ältere Kinder aus erster Ehe. Diese Kinder leben bei ihrem Vater, der das alleinige Sorgerecht hat. Bis 1994 hatte das Jugendamt Kontakt zu Frau Müller und deren damaliger Familie. Eine sozialpädagogische Familienhilfe endete im Juli 1994. Norbert wurde stationär in der Abteilung für Psychosomatik einer Einrichtung aufgenommen. Im Anschluss an die stationäre Aufnahme wurde eine Fremdunterbringung als notwendig angesehen, zu der Frau Müller sich nicht entschließen konnte. Um ein „Gesamtkonzept“ für die Familie zu entwickeln, wurde vom Jugendamt ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben.

11. Dezember 2001 – Geburt eines weiteren Kindes

17. Dezember 2001 – Gutachtenerstattung, Entzug der elterlichen Sorge

Am 17. Dezember 2001 erstattet der Gutachter auf Grundlage von vier Hausbesuchen im Herbst 2001 dem Jugendamt sein Gutachten. Er stellt bei allen Kindern Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten fest. Es sei davon auszugehen, dass die basalen Bedürfnisse der Kinder nicht befriedigt würden und alle Lebensbereiche der Kinder darüber hinaus von gewaltförmigen Handlungen (Schläge, Einsperren) der Erwachsenen sowie einer permanenten Unterversorgung geprägt seien. Die 1990 und 1992 geborenen Kinder hätten einen unbeaufsichtigten Kontakt zum Gutachter genutzt, um deutlich zu machen, dass sie der gegenwärtigen Lebenssituation entfliehen wollten. Ambulante Hilfen seien daher nicht ausreichend. Zur Abwehr weiterer Gefahren für die Kinder sei eine langfristige Unterbringung der Kinder in Heimerziehung bzw. in professionellen Pflegestellen erforderlich. Die Möglichkeit der Einleitung von Hilfen zur Erziehung bestehe mangels Kooperationsbereitschaft der Eltern nicht.

Noch am selben Tage beantragte das Jugendamt unter Bezugnahme auf das Gutachten unter anderem den Entzug der elterlichen Sorge sowie den Ausschluss des Umgangsrechts - auch hinsichtlich der vier Kinder von Frau Müller, die bei ihrem Vater leben - auf dem Wege der vorläufigen Anordnung beim Amtsgericht. Die besondere Eilbedürftigkeit wurde damit begründet, dass sich die Gefährdungssituation für die Kinder durch die notwendige Versorgung des Neugeborenen, die bevorstehenden Weihnachtsferien sowie den Umstand, dass die älteren Kinder sich dem Gutachter anvertraut hätten, „massiv zuspitzen“.

Am gleichen Tag erging ohne Anhörung der Eltern eine vorläufige Anordnung, in der ihnen die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder sowie Frau Müller die elterliche Sorge für die bei ihr lebenden drei weiteren Kinder entzogen wurde. Zugleich ordnete das Gericht die Herausgabe der Kinder an und ermächtigte das Jugendamt zur Durchsetzung der Herausgabeanordnung.

#### 18. Dezember 2001 – Umgangausschluss, Herausnahme

Einen Tag später schloss das Gericht durch vorläufige Anordnung den Umgang der Eheleute mit den Kindern aus und ordnete zugleich an, dass ihnen der Aufenthaltsort der Kinder nicht mitzuteilen sei. Darüber hinaus schloss es den Umgang von Frau Müller mit ihren Kindern aus erster Ehe aus. Es sei mit erheblichen Widerständen und dem Versuch der Eheleute zu rechnen, Druck auf ihre Kinder auszuüben. Die Kinder seien von dieser Belastung fern zu halten. Noch am gleichen Tag wurden die Kinder vom Jugendamt aus der Familie herausgenommen. Das jüngste Kind wurde von der Entbindungsstation abgeholt.

#### 7. Januar 2002 – Anhörung der Eltern

1. März 2002 – Zurückweisung der Beschwerde durch das OLG

21. Juni 2002 – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hob die Entscheidungen des Amtsgericht und des OLG auf. Es wies darauf hin, dass das Amtsgericht vor dem Erlass einer weiteren vorläufigen Anordnung sorgfältig zu prüfen habe, ob die Aufrechterhaltung der Trennung der Kinder von ihren Eltern vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Ermittlungsergebnisses gerechtfertigt sei. Dabei müssten die Gefahren einbezogen werden, die sich aus einem eventuell notwendig werdenden mehrfachen Umgebungswechsel für das Wohl der Kinder ergeben könnten. Komme das Amtsgericht zu dem Schluss, dass der derzeitige Zustand weiter aufrechtzuerhalten sei, müsse geprüft werden, ob ein (begleiteter und unter Auflagen stehender) Umgang zwischen den Kindern und ihren Eltern möglich sei.

#### 2.1 Auswertung

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Eltern Müller bis zur Trennung von ihren Kindern keine Vermutungen und Vorahnungen über den weiteren Verlauf der Dinge hatten und durch das Vorgehen am 18. Dezember ebenso

wie ihre Kinder überrascht wurden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben die Eltern ihre Kinder seit dem 18. Dezember - also mehr als ein halbes Jahr - nicht mehr gesehen. Der Säugling hat maximal die ersten acht Tage seines Lebens Kontakt zu seinen leiblichen Eltern gehabt. Für ihn sind seine leiblichen Eltern zum jetzigen Zeitpunkt Fremde. Abhängig von der Art seiner Unterbringung ist im Hinblick auf den Säugling fraglich, ob eine Rückkehr zu den Eheleuten Müller besteht, selbst wenn diese das Sorgerecht zurückerhalten sollten, oder ob er andere, im Interesse des Kindeswohls zu schützende Bindungen aufgebaut hat. Ob überhaupt und wann für die anderen Kinder oder einzelne Kinder eine Rückkehr zu den Eheleuten möglich ist, ist offen.

### 3 Entzug der elterlichen Sorge

#### 3.1 Materielle Rechtsgrundlage

Eine Trennung des Kindes von dessen sorgeberechtigten Eltern gegen deren Willen setzt voraus, dass den Eltern zuvor zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht - und in der Regel auch das Recht, Hilfen zur Erziehung zu beantragen entzogen wurde. Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Trennungsmaßnahme ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a Abs. 1 S. 1 BGB für eine derartige Maßnahme des Familiengerichts vorliegen (OLG Frankfurt JAmt 2003, 39-40).

Gemäß § 1666 BGB muss das Gericht bei schuldhaftem Sorgerechtsmissbrauch - beispielsweise schwerer Gewalttätigkeit, sexuellem Missbrauch oder seelischer Grausamkeit -, bei Kindesvernachlässigung wegen schwerer Versäumnisse im Bereich Ernährung, Pflege, Schulbesuch oder Ähnlichem, bei unverschuldetem Versagen der Eltern oder wegen Verhaltens eines Dritten die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn ohne gerichtliche Maßnahmen das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder fähig zur Gefahrenabwehr sind. Eine gerichtliche Maßnahme, mit der wie beim Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden oder zumindest möglich ist, ist nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann, § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB.

#### 3.2 Verfahren

Das Verfahren bestimmt sich nur insoweit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als sich aus der ZPO und dem GVG nichts anderes ergibt, § 621a Abs. 1 S. 1 ZPO.

#### 3.2.1 Zuständigkeit

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 ist für Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a BGB das Amtsgericht - Familiengericht und nicht das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht sachlich zuständig, § 23 b

Abs. 1 Nr. 2 GVG, § 64 Abs. 1 FGG. Örtlich zuständig ist in diesen selbstständigen FGG-Familiensachen das Familiengericht, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen Aufenthalt hat, § 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 S. 1 FGG. Ein minderjähriges Kind teilt regelmäßig den Wohnsitz mit seinen personensorgeberechtigten Eltern, § 11 S. 1 BGB. Die Eltern haben ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, § 7 BGB. Personensorgeberechtigte Eltern können einen anderen Ort als ihren eigenen zum Wohnsitz des Kindes bestimmen (gewillkürter Wohnsitz), wenn das Kind an diesem Wohnsitz den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen hat - beispielsweise am Wohnsitz der Pflegefamilie. Funktionell ist für Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung der Richter zuständig, §§ 3 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 8 RPfLG.

### 3.2.2 Prozesskostenhilfe

Im Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB besteht kein Anwaltszwang, § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO. Die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe sind entsprechend anwendbar, § 14 FGG, §§ 114 ff. ZPO. Obwohl das Gericht verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, ist vielfach eine Vertretung durch einen Anwalt nötig, da die entscheidungserheblichen Tatsachen komplex und strittig sind. Zugleich mit dem Antrag auf PKH sollte ein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestellt werden, da eine Beiordnung Voraussetzung dafür ist, dass der von der Partei beauftragte Anwalt im Falle der Bewilligung von PKH das Recht verliert, Ansprüche gegen die Partei selbst geltend zu machen, § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

### 3.2.3 Verlauf des Verfahrens

Der Verlauf des Verfahrens bestimmt sich durch die Verweisung in § 621a Abs. 1 S. 1 ZPO auf die Regelungen des FGG weitgehend nach dem FGG.

#### *Beginn des Verfahrens*

In der Praxis werden Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung durch die Anzeige des Jugendamtes - § 50 Abs. 3 SGB VIII -, eines Nachbarn, Lehrers oder anderer Dritter eingeleitet. Entsprechende „Anträge“ auf Einleitung eines Verfahrens sind im Amtsverfahren eine Anregung an das Gericht. Das Verfahren selbst ist ab dem Moment beim Familiengericht anhängig, in dem das Gericht eine nach außen erkennbare Maßnahme trifft.

Grundsätzlich reicht es aus, wenn das Gericht den Eltern die Einleitung eines Verfahrens formlos mitteilt; eine Zustellung ist nicht erforderlich. Wegen des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG sollte in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB eine Anzeige des Jugendamtes, auch wenn es sich nicht um einen das Verfahren einleitenden Antrag im formellen Sinne handelt, allen Beteiligten - und insbesondere den Eltern - mitgeteilt werden.

#### *Beteiligte*

Formell Beteiligte eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung sind die Eltern und das zuständige Jugendamt. Das Kind ist als jemand, dessen materielle Rechtsstellung durch die bevorstehende Entscheidung unmittelbar betroffen wird, materiell Beteiligter. Macht ein Kind, das älter als 14 Jahre alt ist, vom Recht Gebrauch, sich ab der ersten Instanz am Verfahren zu beteiligen, ist es auch formell beteiligt, § 59 FGG. Pflegepersonen sind nicht formell Beteiligte.

#### *Verfahrenspfleger*

Für das Kind ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn das Gericht nach konkreter Einzelfallprüfung die Notwendigkeit einer selbstständigen Interessenvertretung des Kindes im Verfahren feststellt. Bei Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FGG in der Regel eine selbstständige Interessenvertretung des Kindes erforderlich. Der Verfahrenspfleger ist nicht formell Beteiligter, sondern hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Kindes im Verfahren.

#### *Sachverhaltsermittlung*

Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB sind nicht öffentliche Amtsverfahren. Alleiniger Entscheidungsmaßstab ist das Kindeswohl. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, das heißt, das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen gemäß § 12 FGG aufzuklären. Je intensiver durch die gerichtliche Entscheidung in die elterliche Sorge eingegriffen wird, umso höher sind die Anforderungen an die Amtsermittlung. Ein Verfahren, dessen Gegenstand die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf einen Pfleger ist, erfordert besonders sorgfältige Ermittlungen. Der Schwerpunkt von Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB liegt daher bei der Sachaufklärung.

Die Art und Weise und der Umfang der Ermittlungen stehen im Ermessen des Richters und haben sich am Einzelfall zu orientieren. Eine mündliche Verhandlung ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen des Gerichts. In der Praxis ist eine mündliche Verhandlung wegen der Verpflichtung zur persönlichen Anhörung in der Regel sinnvoll.

Das Prinzip der Verfahrensbeschleunigung fordert im Interesse des Kindeswohls die frühestmögliche Anhörung der Beteiligten. Dabei sind die Eltern nach § 50a Abs. 1 S. 3 FGG in den Fällen des §§ 1666, 1666a GB stets persönlich anzuhören, um zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Das Gericht darf von der Anhörung der Eltern nur aus schwerwiegenden Gründen absehen, § 50a Abs. 3 S. 1 FGG. Unterbleibt die Anhörung allein, weil Gefahr im Verzuge ist, so ist sie unverzüglich nachzuholen. Eine Anhörung des Kindes ist grundsätzlich ab dem dritten Lebensjahr geboten (OLG Zweibrücken FPR 2000, 160). Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, hört es das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, stets persönlich an. Auch von der Anhörung des Kindes darf das Gericht nur aus schwerwiegenden Gründen absehen und muss die Anhörung unverzüglich nachholen, § 50b Abs. 3 FGG. Ferner ist das Jugendamt anzuhören, § 49a Abs. 1 Nr. 8 FGG. Liegt in einem frühen Verfahrensstadium ein

Jugendamtsbericht noch nicht vor, kann es sinnvoll sein, um das Erscheinen des zuständigen Jugendamtsmitarbeiters zu ersuchen bzw. diesen zu laden. In Kindeswohlverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB kommt überdies die Ladung sonstiger Zeugen aus dem Freundes-, Nachbarschafts-, Verwandten-, Schul- oder Kindergartenbereich nach § 12 FGG in Betracht, die zu der in Frage stehenden Kindeswohlgefährdung Aussagen machen können.

Die Beweisaufnahme kann – muss aber nicht – gemäß § 15 Abs. 1 FGG im Wege des Strengbeweises erfolgen. Wegen der Schwere des beabsichtigten Eingriffs wird vielfach wegen der größeren Garantie für die Richtigkeit des Beweisergebnisses dieser Weg gewählt. Ob das Einholen eines Gutachtens im Einzelfall notwendig ist, entscheidet der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird ein Gutachten eingeholt, so muss das Gericht es auf seine Stichhaltigkeit – insbesondere darauf, dass die vom Gutachter gefundenen Ergebnisse auf einer hinreichend sicheren Tatsachengrundlage beruhen – prüfen. Beweisanträge von Eltern sind bloße Anregungen und binden das Gericht nicht. Zu beachten ist, dass Entscheidungsgrundlage nicht nur das in der mündlichen Verhandlung Vorgebrachte, sondern stets der gesamte Akteninhalt ist, da das FGG-Verfahren den Mündlichkeitsgrundsatz nicht kennt.

Das Familiengericht entscheidet durch einen begründeten Beschluss. Im Beschluss ist die Maßnahme konkret zu bezeichnen, mit der die Gefahren für das Kindeswohl abgewandt werden sollen. Wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist die Entscheidung nach § 329 Abs. 1 S. 1 ZPO zu verkünden und wird mit der Verkündung existent und wirksam. Nicht verkündete Beschlüsse werden mit Zustellung wirksam, § 329 Abs. 2 S. 2 ZPO. Unabhängig von der Verkündung ist nach § 329 Abs. 3 ZPO eine Amtszustellung der Entscheidung erforderlich, da innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel der befristeten Beschwerde gegeben ist.

### 3.2.4 Eilverfahren – vorläufige Anordnung

Vielfach erfordern Gefahren für das Kindeswohl ein rasches Einschreiten. Es besteht daher das Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung, die ein zügiges Vorgehen bereits vor Erlass der Endentscheidung ermöglicht. Ein schnelles Handeln erlaubt eine vorläufige Anordnung des Familiengerichts, die voraussetzt, dass das Gericht vorher oder gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren einleitet (h.M.; a.A. OLG Naumburg, 3. Senat, FamRZ 2001, 770-771). Nachteil der vorläufigen Anordnung ist die weniger gründliche Sachverhaltsermittlung, die die Gefahr einer Fehlentscheidung birgt. Hinzu kommt, dass vorläufige Maßnahmen in Kinderschutzverfahren Tatsachen schaffen, die später wegen der ausschließlichen Orientierung am Kindeswohl nicht mehr revidierbar sind – beispielsweise wenn sich durch Zeitablauf die Bindungen des Kindes verändert haben. Auch eine vorläufige Anordnung erfordert daher sorgfältige Ermittlungen durch das Familiengericht. So kritisierte das BVerfG an der Entscheidung des Amtsgerichts im Fallbeispiel, dass dieses seine Entscheidung noch am Tage des Eingangs der Anregung des Jugendamts getroffen habe, ohne den Sachverhalt beim Jugendamt, beim Gutachter oder beim

behandelnden Kinderarzt durch gegebenenfalls auch telefonische Rückfragen kurzfristig weiter aufzuklären. Ferner seien die materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Trennung von Eltern und Kind nicht hinreichend überprüft worden. So sei nicht nachvollziehbar, wieso Amtsgericht und OLG auf Grund des ihnen vorliegenden Tatsachenmaterials angenommen hätten, der Familie sei bereits in vielfältiger Weise Hilfe geleistet worden. Es sei vielmehr anzunehmen, dass der Familie in der Zeit zwischen 1994 und 2000 keine Hilfen durch das Jugendamt angeboten worden seien.

Das Bestehen eines dringenden Bedürfnisses für ein unverzügliches Einschreiten, das ein Abwarten bis zur Beendigung einer umfassenden Sachverhaltsermittlungen nicht erlaubt und sofortige Maßnahme gegen die dem Kind drohenden Gefahren erfordert, muss vor Erlass der vorläufigen Anordnung sorgfältig geprüft werden. Je einschneidender die Maßnahme in das Verhältnis Eltern-Kind ist, desto dringender muss das Regelungsbedürfnis sein. Dabei sind die mit einer Trennung von Eltern und Kind verbundenen Nachteile mit in die Abwägung einzubeziehen. Im Fallbeispiel sah das BVerfG hier Versäumnisse des Familiengerichts, da dem Familiengericht keine Erkenntnisse auf mögliche mit seiner Eilentscheidung verbundenen Auswirkungen auf die Kinder vorgelegen hätten. Weder der Jugendamtsbericht noch der Gutachter hätten hierzu Stellung genommen.

Im Fallbeispiel ist eine Anhörung der Eltern vor dem Erlass der vorläufigen Anordnung unterblieben. Nach der Gesetzeslage sind die Eltern sowie das Kind vor dem Erlass einer vorläufigen Anordnung grundsätzlich anzuhören. Nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe – wie Gefahr im Verzug – kann auf eine vorherige Anhörung verzichtet werden. Wird auf die Anhörung der Eltern oder des Kindes verzichtet, so ist deren Anhörung unverzüglich nachzuholen, §§ 50a Abs. 3, 50b Abs. 3 FGG. Unverzüglich bedeutet in Verfahren, die zu einer Trennung von Eltern und Kind führen sollen, wegen des gravierenden Eingriffs in das Beziehungsgefüge nach hier vertretener Ansicht innerhalb der nächsten paar Tage – im Idealfall am nächsten Tag. Mit dem Wirksamwerden der Hauptentscheidung tritt die vorläufige Anordnung außer Kraft.

## 3.3 Rechtsmittel

### 3.3.1 Abgrenzung zum Abänderungsverfahren

Sorgerechtsentscheidungen werden nur formell bestandkräftig. Wegen der alleinigen Orientierung am Kindeswohl ist das Familiengericht von Amts wegen verpflichtet, seine Entscheidungen im Rahmen eines so genannten Abänderungsverfahrens zu ändern oder aufzuheben, wenn dies aus dem Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist, § 1696 BGB. Solange gegen eine sorgerechtliche Entscheidung des Familiengerichts ein Rechtsmittel gegeben ist, hat das Rechtsmittelverfahren Vorrang vor diesem Verfahren auf Abänderung der familiengerichtlichen Entscheidung. Ist das Einlegen eines Rechtsmittels nicht mehr möglich, können auch die Beteiligten

veränderte Umstände im Verfahren auf Abänderung der Sorgerechtsentscheidung nach § 1696 BGB geltend machen. Ein Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens ist als Anregung an das Familiengericht zu werten, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

### 3.3.2 Endentscheidung: befristete Beschwerde

#### Befristete Beschwerde zum OLG

Gegen Endentscheidungen in Familiensachen des Amtsgerichts, das heißt eine Instanz abschließende Entscheidungen, die in erster Instanz von einem Familiengericht getroffen worden sind (formelle Anknüpfung), findet nach § 621e Abs. 1, 3 ZPO die befristete Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist das zuständige OLG, § 64 Abs. 3 S. 1 HS 2 FGG, § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG. Die Beschwerde eröffnet eine zweite Tatsachen- und Rechtsinstanz.

#### Beschwerdefrist und -begründung

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Sorgerechtsentscheidung an den Beschwerdeführer beim OLG durch Einreichen der Beschwerdeschrift einzulegen, § 621e Abs. 3 S. 2, 2 i.V.m. § 517 ZPO. Wird die Beschwerde beim Familiengericht eingereicht, ist die Beschwerde nur dann fristgerecht eingereicht, wenn sie innerhalb der Frist beim OLG eintrifft. Die Beschwerdefrist läuft für jeden Beteiligten gesondert.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses zu begründen, §§ 621e Abs. 3 S. 2, 520 Abs. 1, 2 ZPO. Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden, § 23 FGG. Auch nach Fristablauf ist ein Nachtrag weiterer Tatsachen und Beweise möglich. Es besteht kein Anwaltszwang, § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung sind allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen, §§ 621a Abs. 3 S. 2, 521 ZPO.

#### Beschwerdeberechtigung

Der Beschwerdeführer muss beschwerdeberechtigt sein. Beschwerdeberechtigte sind nach § 20 FGG die Eltern und das über 14 Jahre alte Kind, § 59 FGG (BayObLG FamRZ 1997, 954-956). Das örtlich zuständige Jugendamt ist gemäß §§ 57 Abs. 1 Nr. 9, 64 Abs. 3 S. 3 FGG zur Beschwerde berechtigt. Der Verfahrenspfleger kann namens des Kindes Beschwerde einlegen, § 50 FGG. Andere Personen sind nicht zur Einlegung einer Beschwerde berechtigt, §§ 57 Abs. 1, 2, 64 Abs. 3 S. 3 FGG (BGH FamRZ 2000, 219-221 hinsichtlich einer Beschwerdeberechtigung von Pflegeeltern).

#### Sachverhaltsermittlung

Das OLG kann als Beschwerdegericht eine mündliche Verhandlung durchführen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden. In der Regel wird wegen der Schwere des Eingriffs in die elterlichen Rechte und das Beziehungsgefüge eine mündliche Verhandlung notwendig sein. Die Vorbereitung und Durchführung entspricht dem Verfahren vor dem Amtsgericht. Auch in der Beschwerdeinstanz sind die Eltern und das Kind grundsätzlich persönlich anzu-

hören, §§ 50a, 50b FGG (BayObLG FamRZ 1999, 318-320). Dies gilt insbesondere, wenn neue Tatsachen zu erörtern sind, sich aus der Akte kein persönlicher Eindruck ergibt oder die erstinstanzliche Anhörung länger zurückliegt bzw. fehlerhaft war. Im Fallbeispiel kritisierte das BVerfG an der Entscheidung des OLG, dass sich das OLG in der Begründung der Entscheidung im Wesentlichen darauf beschränkt habe, auf den Bericht des Jugendamtes und das familienpsychologische Gutachten zu verweisen. Feststellungen dazu, ob die vom Gutachter gefundenen Ergebnisse auf einer hinreichend sicheren Tatsachenbasis beruhten, fehlten ebenso wie eine Würdigung des Vorbringens der Eheleute Müller und die Prüfung, ob nicht mildere Mittel zur Abwendung einer eventuellen Gefahr ausreichten. Zudem habe das OLG die Verfahrensbeteiligten nicht persönlich angehört, obwohl schon das Familiengericht eine Anhörung sowie weitere Ermittlungen unterlassen habe und ersichtlich gewesen sei, dass eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich gewesen wäre.

#### Entscheidung

Wegen der ausschließlichen Orientierung am Kindeswohl gilt das Verbot der Schlechterstellung (*reformatio in peius*) nicht. Das OLG kann daher als Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verwerfen oder als unbegründet zurückweisen, die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung des Familiengerichts ändern und eine neue Sachentscheidung treffen oder die Entscheidung des Familiengerichts aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Familiengericht zurückweisen, wenn wesentliche Verfahrensmängel vorliegen bzw. die Sache nicht hinreichend aufgeklärt wurde. Eine Zurückweisung an das Familiengericht erfolgt insbesondere, wenn die Eltern bzw. das Kind nicht angehört wurden oder ein Verfahrenspfleger nicht bestellt wurde. Der entsprechende Beschluss des OLG ist zu begründen, § 25 FGG.

Der Beschluss ist zu verkünden, wenn der Beschluss auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht, § 329 Abs. 1 S. 1 ZPO. Wirksam wird die Entscheidung erst mit Rechtskraft, § 26 S. 1 FGG.

#### Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof

In Kindesschutzverfahren ist gegen eine Endentscheidung des OLG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft, wenn sie vom OLG zugelassen wurde, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder da wegen der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung notwendig ist, bzw. wenn der Bundesgerichtshof sie auf Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen hat, §§ 543 Abs. 2, 544 ZPO. Das bloße Verwerfen der Beschwerde als unzulässig, genügt abweichend von § 621e Abs. 2 S. 2 aF ZPO nicht. Im Verfahren besteht Anwaltszwang, § 78 Abs. 2 ZPO.

### 3.3.3 Vorläufige Anordnung: einfache Beschwerde

Vorläufige Anordnungen in FGG-Familiensachen sind so genannte Zwischenentscheidungen, die mit Wirksamwerden der Hauptentscheidung außer Kraft treten. Gegen die Anordnung einer vorläufigen Anordnung oder deren Ablehnung ist die einfache Beschwerde zum OLG gegeben, §§ 19, 64 Abs. 3

S. 1 HS 2 FGG. Die Beschwerde kann auch beim Amtsgericht eingelegt werden, § 21 Abs. 1 FGG, das seine Entscheidung selbst jederzeit aufheben oder ändern kann, § 18 FGG. Hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung und der Möglichkeit zum Vorbringen neuer Tatsachen und Beweise bestehen keine Unterschiede zur befristeten Beschwerde in der Hauptsache. Die Beschwerde gegen eine Endentscheidung umfasst eine noch wirksame vorläufige Anordnung nur, wenn sich die Beschwerde eindeutig auch auf die vorläufige Anordnung erstreckt.

### 3.4 Aussetzung der Vollziehung

Das Einlegen einer befristeten Beschwerde gegen eine Maßnahme des Familiengerichts hat keine aufschiebende Wirkung, § 621a Abs. 1 ZPO § 24 Abs. 1 FGG. Eine Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung, durch die den Eltern Teile ihres Sorgerechts entzogen werden, durch das OLG gemäß § 24 Abs. 3 FGG kommt in der Regel nicht in Betracht, da der Entzug von Teilen des Sorgerechts eine rechtsgestaltende Entscheidung ist.

### 3.5 Vollstreckung

Der (teilweise) Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung ist eine rechtsgestaltende Entscheidung, die ihrerseits Grundlage für weitere gerichtliche Verfügungen oder tatsächliche Maßnahmen sein kann. Der Entzug (von Teilen) der elterlichen Sorge ist daher eine nicht vollstreckungsfähige Entscheidung.

### 4 Anordnung einer Pflegschaft

Worden wie im Fallbeispiel beiden Eltern Teile ihrer elterlichen Sorge entzogen, so sind diese Teile der elterlichen Sorge von einer anderen Person, einem so genannten Sorgerechtspfleger wahrzunehmen, auf den das Familiengericht die entzogenen Befugnisse überträgt. Die Anordnung der Pflegschaft ist rechtlich die andere Seite der einheitlichen „Maßnahme“ des Familiengerichts nach den §§ 1666, 1666a BGB. Sorgerechtspflegschaften werden in der Praxis in der Regel durch das Jugendamt wahrgenommen. Die im Verbund mit dem Entzug von Teilen der elterlichen Sorge angeordnete Pflegschaft ist von anderen Pflegschaften – beispielsweise einer Ergänzungspflegschaft – deutlich zu unterscheiden und unterliegt einigen Besonderheiten.

Generell unterscheidet das BGB zwischen Anordnung der Pflegschaft, Auswahl des Pflegers und Bestellung des Pflegers. Die Sorgerechtspflegschaft beginnt mit ihrer Anordnung als einem Hoheitsakt mit konstitutiver Kraft, d. h., die angeordnete Pflegschaft beschränkt die elterliche Sorge bereits vor der Bestellung des Pflegers, § 1630 Abs. 1 BGB (h. M. entgegen dem Wortlaut des § 1630 BGB, vgl. Palandt § 1630, Rz. 3). Die Anordnung begründet das Pflegschaftsverhältnis auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Pflegschaft nicht gegeben oder zweifelhaft sind, bis zur Aufhebung der Anordnung.

Im Verbund mit Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ordnet das Familiengericht durch den Familienrichter die Pflegschaft an und wählt den Pfleger aus, §§ 1693, 1697 BGB (vgl. BayObLG ZfJ 2001, 113-115 m.w.N; a.A. sofern zunächst Befassung durch das Vormundschaftsbericht OLG Karlsruhe FamRZ 2001, 41-42). Für die Bestellung des Pflegers bleibt auch bei Anordnung und Auswahl durch das Familiengericht das Vormundschaftsgericht (Rechtspfleger) zuständig, §§ 1789, 1915 BGB. Die Pflegschaft wird mit Bekanntgabe der sie anordnenden Entscheidung wirksam, die in Kindesschutzverfahren im Verbund mit der Entscheidung, in der Teile des Sorgerechts entzogen werden, ergeht. Eine vorläufige Anordnung durch das Familiengericht ist möglich. Die Anordnung der Sorgerechtspflegschaft im Verbund mit anderen nach den §§ 1666, 1666a BGB getroffenen Maßnahmen wird mit dieser Maßnahme im Verbund angefochten.

Beim Bestehen besonderer Eilbedürftigkeit kann das Gericht selbst nach § 1693 BGB tätig werden und beispielweise das Jugendamt zur Durchsetzung einer angeordneten Herausgabe der Kinder ermächtigen.

### 5 Anordnung der Herausgabe

#### 5.1 Materielle Rechtsgrundlage

Ein Pfleger, der das Recht hat, über den Aufenthalt eines Kindes zu bestimmen, kann nach §§ 1800, 1915 BGB i.V.m. § 1632 Abs. 1 BGB die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der ihm das Kind widerrechtlich vorenthält (OLG Brandenburg FamRZ 2000, 1038-1039). Widerrechtlich vorenthalten wird das Kind auch durch seine eigenen Eltern, wenn diese wegen teilweisen Sorgerechtsentzugs nach den §§ 1666, 1666a BGB die Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts des Kindes verloren haben. Kommen die Eltern dem Herausgabeverlangen des Pflegers nicht nach, kann dieser beim Familiengericht die Anordnung der Herausgabe beantragen.

Die Herausgabeanordnung gegenüber den Eltern beinhaltet regelmäßig auch eine Anordnung gegenüber dem herauszugebenden Kind auf Duldung der Herausgabe gemäß §§ 1631 Abs. 3, 1800, 1915 BGB.

#### 5.2 Verfahren

Für Herausgabeverfahren ist das Amtsgericht - Familiengericht sachlich, § 23 b Abs. 1 Nr. 4 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 64 Abs. 1 FGG, und der Richter funktional zuständig, §§ 3 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 7 RPfGG. Örtlich zuständig ist das Familiengericht, bei dem die Pflegschaft anhängig ist, §§ 64 Abs. 3 S. 2, 43 Abs. 2 FGG. Über das Bestehen eines Herausgabeantrags wird nur auf Antrag entschieden. Das Gericht ist an den Antrag jedoch nicht gebunden, er bewirkt lediglich die Verfahrenseinleitung.

Das Verfahren ist Amtsverfahren. Wesentliche verfahrensrechtliche Unterschiede zu Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB bestehen nicht. Der Erlass einer vorläufigen Anordnung ist beim Vorlie-

gen der entsprechenden Voraussetzungen möglich. Dabei ist zu bedenken, ob nach Abwägung aller Interessen das Wohl des Kindes für eine vorläufige Anordnung und deren Vollstreckung spricht, da der Vollzug einer vorläufigen Anordnung unter Anwendung von Gewalt eine das Kind gefährdende Maßnahme sein kann. Aus diesem Grund kommt eine vorläufige Anordnung im Rahmen von Herausgabeverfahren nur bei einer akuten Kindeswohlgefährdung und bloß dann in Betracht, wenn die Gefahren für das Kindeswohl nicht anders abgewendet werden können (OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 1541).

### 5.3 Rechtsmittel

Gegen die Anordnung der Herausgabe ist die befristete Beschwerde zum OLG gegeben, § 621c Abs. 1, 3, 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 64 Abs. 3 S. 1 HS 2 FGG, § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG. Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn das Kind auf die Anordnung hin freiwillig herausgegeben wurde. Die Beschwerde bleibt zulässig, wenn die Entscheidung vollstreckt wurde.

Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist statthaft, wenn sie vom OLG zugelassen wurde oder der Bundesgerichtshof sie auf Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen hat, §§ 543 Abs. 2, 544 ZPO. Im Übrigen ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen zum Beschwerdeverfahren in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB.

Gegen eine vorläufige Anordnungen als Zwischenentscheidungen ist die einfache Beschwerde zum OLG gegeben, §§ 19, 64 Abs. 3 S. 1 HS 2 FGG.

### 5.4 Aussetzung der Vollziehung

Das Einlegen einer Beschwerde gegen eine Herausgabeentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung, § 621 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, § 24 Abs. 1 FGG. Das OLG als Beschwerdegericht kann jedoch die Vollziehung der Entscheidung zur Kindesherausgabe nach § 24 Abs. 3 FGG durch einstweilige Anordnung aussetzen. Zur Begründung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung ist es nicht ausreichend, darauf zu verweisen, dass die vom Erstgericht getroffene Entscheidung fehlerhaft sei (OLG Bamberg, FamRZ 2001, 1311). Im Zusammenhang mit Maßnahmen des Familiengerichts wegen Kindeswohlgefährdung wird es äußerst selten zu einer Aussetzung der Vollziehung kommen, da die gerichtliche Entscheidung und ihr Vollzug gerade das gefährdete Kindeswohl garantieren sollen.

Die Entscheidung, mit der das Gericht eine einstweilige Anordnung erlässt oder deren Erlass ablehnt, ist nicht anfechtbar.

### 5.5 Vollstreckung

Die Vollstreckung einer Herausgabeanordnung oder einer entsprechenden vorläufigen Anordnung in Fällen, in denen die Eltern ihr Kind nicht freiwillig herausgeben, richtet sich nach § 33 FGG.

Zwangsmittel sind in der Regel vor ihrer Anordnung anzudrohen, § 33 Abs. 3 FGG. Zuständig für Vollstreckungsverfügungen ist allein das Familiengericht. Die Androhung von Zwangsmitteln kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn durch die Androhung der Zweck der Herausgabeanordnung unter Umständen vereitelt würde – beispielsweise bei der Gefahr einer Entführung des Kindes – oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. In Kindesschutzverfahren werden Zwangsmittel oft bereits mit dem Erlass der Herausgabeanordnung oder der vorläufigen Anordnung angedroht und angeordnet.

Das Betreten der Wohnung der Eltern gegen deren Willen durch den Gerichtsvollzieher setzt außer bei Gefahr im Verzug ebenso wie die Anwendung von Gewalt gegenüber den Eltern eine ausdrückliche richterliche Anordnung voraus, § 33 Abs. 2 FGG. Die Anordnung der Gewaltausübung erfordert eine am Kindeswohl orientierte nochmalige sachliche Prüfung. Das Gericht darf die Gewaltausübung nur als äußerstes Mittel anordnen.

Gegen die Androhung von Zwangsmaßnahmen und deren Anordnung besteht die Möglichkeit der einfachen Beschwerde nach § 19 FGG zum OLG. Die Beschwerde gegen eine Gewaltanordnung wird nach deren Ausführung unzulässig. Die Beschwerde gegen die Androhung eines Zwangsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsmittel kann trotzdem festgesetzt werden. Die Beschwerde gegen die Anordnung eines Zwangsmittels hat aufschiebende Wirkung, § 24 Abs. 1 S. 1 FGG. Da in Kindesschutzverfahren Herausgabeanordnung sowie Androhung und Anordnung von Zwangsmitteln in der Regel in einem Beschluss erfolgen und eine vorherige Bekanntmachung der die Gewaltausübung anordnenden Entscheidung an die Eltern nicht erforderlich ist, ist in Kindesschutzverfahren die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen Zwangsmittel von geringer praktischer Bedeutung. Holt der Vollstreckungsbeamte das Kind von einem anderen Ort als der elterlichen Wohnung ab – beispielsweise von der Schule oder aus dem Krankenhaus – so ist die Bekanntmachung gegenüber den Eltern nachzuholen und ihnen der Vollzug der gerichtlichen Entscheidungen mitzuteilen.

Die Einbindung der Jugendämter in die Vollstreckung eines Herausgabeantrags variiert von Bundesland zu Bundesland.

Anders als zur Erzwingung eines Umgangsrechts, das nie durch Gewalt gegenüber dem Kind durchgesetzt werden darf, § 33 Abs. 2 S. 2 FGG, kann zur Durchsetzung einer Herausgabeanordnung nach § 1632 BGB wegen der in dieser enthaltenden Duldungsanordnung auch Gewalt gegenüber dem Kind selbst angewandt werden, wenn die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Kind entsprechend § 33 Abs. 2 FGG in einer besonderen gerichtlichen Verfügung angedroht und angeordnet wurde.

## 6 Umgangsausschluss

### 6.1 Materielle Rechtsgrundlage

Rechtliche Eltern haben unabhängig davon, ob sie für ihr Kind sorgeberechtigt sind, ein Umgangsrecht mit ihrem Kind – ebenso wie das Kind ein Recht

auf Umgang mit seinen Eltern hat, § 1684 BGB. Der Entzug (von Teilen) der elterlichen Sorge hat keine Auswirkungen auf das Umgangsrecht. Das Familiengericht kann einen dauerhaften bzw. längerfristigen Umgangsausschluss anordnen, wenn **gerade durch den Umgang** das Wohl des Kindes gefährdet ist, § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB. Es ist darauf zu achten, dass sorgfältig zwischen einer Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Verhaltensweisen der Eltern und einer Kindeswohlgefährdung gerade durch den Umgang mit dem Kind unterschieden wird. Zudem ist zu prüfen, ob Formen des Umgangs möglich sind, die Gefahren für das Kindeswohl minimieren können – wie alle Formen des begleiteten oder geschützten Umgangs. Jeder dauerhafte oder langfristige Umgangsausschluss birgt die Gefahr, dass Bindungen zu den Eltern irreparabel zerstört werden oder erst gar nicht entstehen können. Familiengerichtliche Beschränkungen des Umgangsrechts sind ein selbstständiger Verfahrensgegenstand.

## 6.2 Verfahren

Sachlich zuständig für Verfahren, die eine Beschränkung des Umgangs zum Inhalt haben, ist das Amtsgericht - Familiengericht, § 23 b Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 64 Abs. 1 FGG. Im Kontext der Trennung des Kindes von seinen Eltern wegen Kindeswohlgefährdung wird es sich anders als im Kontext von Scheidungsverfahren grundsätzlich um selbstständige Familiensachen handeln. Funktionell ist der Richter zuständig, §§ 3 Nr. 2, 14 Abs. 1 Nr. 16 RPfLG. Das Verfahren ist Amtsverfahren. Wesentliche verfahrensrechtliche Unterschiede zu Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666, 1666a BGB bestehen nicht. In der Regel wird die Bestellung eines Verfahrenspflegers geboten sein, da ein dauerhafter bzw. langfristiger Ausschluss des Umgangsrechts tief in die Eltern-Kind-Beziehung eingreift. In der gerichtlichen Entscheidung ist die Dauer des Umgangsausschlusses bzw. andere Formen einer Beschränkung – beispielsweise ein begleiteter Umgang – möglichst konkret festzulegen. Wird (ausnahmsweise) die Umgangsbezugnis unbefristet ausgeschlossen, muss sich dies eindeutig aus dem Beschluss ergeben.

Eine vorläufige Anordnung des Umgangsausschlusses ist möglich, wenn ein Abwarten bis zur Beendigung einer umfassenden Sachverhaltsermittlung wegen der dem Kind drohenden Gefahren nicht möglich ist und das Gericht gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren einleitet.

## 6.3 Rechtsmittel

Gegen eine gerichtliche Entscheidung, in der der Umgang ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist die befristete Beschwerde zum OLG gegeben, § 621c Abs. 1, 3 S. 2 ZPO, § 119 Abs. 1 Nr. 1a GVG. Gegen eine vorläufige Anordnung der Beschränkung oder des Ausschlusses des Umgangs ist wie bei anderen Zwischenentscheidungen die einfache Beschwerde nach § 19 FGG möglich. Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ist statthaft, wenn sie vom OLG zugelassen wurde oder der Bundesgerichtshof sie auf Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen hat, §§ 543 Abs. 2, 544 ZPO. Im Übrigen

wird auf die Ausführung zu Rechtsmitteln gegen Maßnahmen des Gerichts wegen Kindeswohlgefährdung verwiesen.

Gegen eine vorläufige Anordnung als Zwischenentscheidung ist die einfache Beschwerde zum OLG gegeben, §§ 19, 64 Abs. 3 S. 1 HS 2 FGG.

## 7 Anordnung des Inkognitos

Auch nach Sorgerechtsentzug und bei eingeschränktem oder ausgeschlossenen Umgangsrecht haben rechtliche Eltern einen Anspruch auf Auskunft über den Aufenthaltsort des Kindes. Das Gesetz kennt lediglich die Inkognitoadoption, § 1758 BGB, die in der heutigen Adoptionspraxis eher die Ausnahme als die Regel bildet. In bestimmten Konstellationen kann die Kenntnis des Aufenthaltes des Kindes durch seine Eltern das Kindeswohl gefährden – beispielsweise wenn eine Entführung des Kindes droht und eine Inkognitopflege notwendig ist. In diesen Fällen kann das Gericht gemäß § 1684 Abs. 4 BGB (Palandt-Diederichsen § 1758, Rz. 4) anordnen, dass gegenüber den Eltern des Kindes der Aufenthaltsort des Kindes geheim zu halten ist.

## 8 Beweisbeschluss

### 8.1 Ablehnen von Beweisanträgen der Parteien

Entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz des § 12 FGG beschließt das Familiengericht nach pflichtgemäßem Ermessen Art und Umfang der Sachverhaltsermittlungen. Das Ablehnen von Beweisanträgen der Beteiligten ist nicht anfechtbar (BayObLG FamRZ 1998, 436-438).

### 8.2 Anordnung eines kinderpsychologischen Gutachtens

Das Familiengericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Einholen eines Gutachtens notwendig ist. Erlässt das Gericht eine entsprechende förmliche Beweisanordnung, ist diese anders als andere Beweisanordnungen selbstständig anfechtbar, da durch die Beweisanordnung in das Sorgerecht eingegriffen wird (OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 521-522). Gegen die Anordnung eines kinderpsychologischen Gutachtens ist daher die Beschwerde nach §§ 19, 20 FGG statthaft.

Die Anordnung der psychologische Begutachtung eines Kindes kann nur mit Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten durchgeführt werden (OLG Koblenz FamRZ 2000, 1233). Dessen oder deren Zustimmung zur Begutachtung kann unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB durch das Gericht ersetzt werden (OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 521-522).

## 9 Schlussbemerkung

Aus der Pressemitteilung des LG Münster vom 2. Juli 2002 (nach FamRZ 2002, 1024):

„Das Amtsgericht Münster hat im Streit um das Sorgerecht für sieben Kinder aus dem Raum Münster nunmehr entschieden, dass der Mutter von sieben Kindern und dem Vater der vier jüngsten Kinder das Sorgerecht vorläufig entzogen und dem Jugendamt der Stadt Münster übertragen wird. Das Familiengericht geht nach den bisherigen Ermittlungen davon aus, dass das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder bei der Rückführung zu den Eltern durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Gewalt, durch Vernachlässigung der Kinder und durch (verschuldetes oder unverschuldetes) Versagen der Eltern gefährdet ist und andere Maßnahmen nicht ausreichen, diese Gefährdung abzuwenden. Nach der gestrigen, mehrstündigen Anhörung der Eltern, des Jugendamtes, des Verfahrenspflegers, der beiden Sachverständigen und von vier Zeugen kam das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass gravierende psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten bei den Kindern festzustellen sind, die auf grundsätzliche und möglicherweise irreparable Mängel in der Erziehungsfähigkeit beider Eltern zurückzuführen sind. .... Bis zur Entscheidung in der Hauptsache bleiben zum Wohl der Kinder Umgangskontakte mit den Eltern ausgeschlossen.“

*Anschrift der Verfasserin:*

Prof. Dr. Birgit Hoffmann  
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
Fachbereich Sozialwesen  
Postfach 301166  
04251 Leipzig

## RECHTSPOLITIK

### Verbrechensfurcht – neue kriminalpolitische Aufgaben in der Verunsicherungsgesellschaft

*Michael Kubink*

#### 1 Einleitung

Das Thema Verbrechensfurcht hat sich seit einigen Jahren als Gegenstand der kriminologischen Forschung etabliert, und es findet heute mehr und mehr kriminalpolitische Beachtlichkeit. Die folgenden Ausführungen wollen in einem knappen Aufriss die neuen Weichenstellungen im sozialen Umgang mit und der Wahrnehmung von Kriminalität verdeutlichen. Überdies sollen sie aufzeigen, dass mit dem Programm der Verbrechensfurcht kriminalpolitisches Aktionspotential weit aufgefächert wird. Verbrechensfurcht interessiert aufgrund ihrer Mehrdimensionalität, weil sie eine neue Erkenntnisebene von Kriminalität und über neue kriminelle Risikogruppen eröffnet, damit zugleich neue Kriminalitätsbekämpfungs-Strategien vorbereitet werden und weil sie - kritisch betrachtet - drittens als Paradebeispiel für die Relativität und Verzerrbarkeit von Wirklichkeit dienen kann.

#### 2 Der gesellschaftstheoretische Bezugsrahmen der Verbrechensfurcht

Angstphänomene gehören zur sozialpsychologischen „Grundausstattung“ der Moderne. Angstwahrnehmung und Angstdiskurse sind eingeflochten in neue Gesellschaftsverständnisse. Sie entsprechen dem Entwurf einer Gesellschaft, die durch ihre Zerbrechlichkeit und Unsicherheit geradezu konstituiert wird und die nicht imstande ist, soziale Orientierungsmuster vorzugeben, was eine enorme Nachfrage nach Angstbeschreibungen und -benennungen auslöst (FAZ vom 7.1.2003, S. 32, „Die 426 Namen der Angst“). Kriminalität als Erscheinung aus der Welt des Verbotenen und Ungewissen ist besonders geeignet, alte - gleichsam archetypische - und neue Ängste in einen kollektiven Seelenhaushalt zu transportieren. Eine solche Verunsicherungsgesellschaft - als emotionale Seite der modisch so oft zitierten Risikogesellschaft (Beck 1986) - fordert die intensiverte Suche nach neuen Sicherheitskonzepten heraus.

War Sicherheitsgewährung ehemals Kernaufgabe, die den Staat legitimierte, so wird Sicherheit heute immer mehr zu einem Markt der Möglichkeiten für private Dienstleister. Während für Max Weber (1976, S. 29; auch Jung 1996, S. 69, 72) das Gewaltmonopol zentralstaatliche *conditio sine qua non* von Rationalisierung war, die sich auf die ursprüngliche Trennung von Staat und Gesellschaft (Hegel) stützen konnte, sind jetzt Präventions-Modelle mit dem verlockenden Credo der Deregulierung, Dezentralisierung und Kommerzialisierung anzutreffen, die anscheinend das Vertrauen in den Staat verloren

haben. Der Bürger wird zusehends in solche Konzepte der Sicherheitsdarstellung hineingezogen. Dahinter stehen neo-liberale (Fukuyama 1989, 1997) oder kommunitäre (Etzioni 1995, S. 3.; auch Honneth, 1992, S. 16, 21) Gesellschaftsentwürfe, die einerseits zum Wettbewerb für Sicherheitsprodukte aufrufen oder die sich andererseits preisen, eine Art von neuer Tugendhaftigkeit und Sozialverantwortung in der Gesellschaft zu säen. Neue Organisationsweisen von Staat und Gesellschaft spiegeln sich mithin auch in der sozialen Strukturierung von Furcht und in Zuständigkeitsbeschreibungen von Furchtbewältigung wider.

Neu mutet im Lichte dieser allgemeinen Wandlungsprozesse in erster Linie die konzeptionell zielgerichtete Hinwendung zu subjektiven Phänomenen sowohl in der Kriminalitätswahrnehmung als auch in der Kriminalitätsbekämpfung an. Es geht nicht mehr so sehr um die reale Kriminalität, sondern um Vorstellungswelten von Kriminalität und deren Beeinflussung; es geht um Kriminalpsychologie statt um Kriminalpolitik. Sprach v. Liszt vor gut einhundert Jahren noch vom „Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung“ (v. Liszt, 1905, S. 230 ff.), so scheint es, dass heute die Furcht davor einen entsprechenden sozialen Stellenwert erhalten hat.

Sicherheit wird im aktuellen Kontext als Serviceleistung verstanden, welche primär die „Kriminalität in den Köpfen der Menschen“ einbezieht. Es kommt zuerst auf Sicherheits-Gefühle an, was schon begrifflich verräterisch darauf hindeutet, dass man geneigt ist, sich zugunsten von Empfindungen und Emotionen von rationaler Problemerkennung und -bewältigung abzuschotten. Damit einher gehen Tendenzen, Kriminalpolitik auf soziale Gruppen zuzuschneiden, die als Risiko für die Sicherheit und Ordnung verstanden werden, bzw. solche, die im öffentlichen Diskurs eine entsprechende Einordnung bei der Themensetzung erfahren. Auf diesem Weg wird vor allem die Gruppe der Jugendlichen über ihre Kriminalität definiert.

### 3 Erklärungsmodelle

Soziale Dimension und politische Reichweite der Verbrechensfurcht lassen sich von verschiedenen Blickwinkeln her erklären.

#### 3.1 Verbrechensfurcht und Viktimisierung

Verbrechensfurcht wird zur wissenschaftlichen Analyse üblicherweise über so genannte Standardfragen operationalisiert. „Wie sicher fühlen Sie sich, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine in Ihrer Wohngegend unterwegs sind“ (Stephan 1976, S. 74, 86), lautet eine dieser Fragen. Auf den ersten Blick scheint es auf der Hand zu liegen, dass sich vor allem Menschen, die einem besonderen Opferisiko ausgesetzt sind oder die zuvor sogar bereits Opfer einer Straftat geworden sind, in diesem Sinne unsicherer fühlen. Verbrechensfurcht wäre aus einer solchen Viktimisierungsperspektive als Reaktion auf eigenes Kriminalitätserleben zu verstehen. Verzichtet man auf entsprechende individuelle Erfahrungen, so ließe sich zumindest eine Abhängig-

keit zu generellen Entwicklungen der registrierten Kriminalität erwarten. Beide Erwartungen werden von den Befunden der Kriminalitätsfurcht-Forschung weitgehend enttäuscht. Furcht haben demnach primär Frauen und ältere Menschen (Stephan, 1976, S. 341; auch H.-J. Albrecht, 1991, S. 19, 27), obwohl gerade diese Bevölkerungsgruppen objektiv am geringsten gefährdet erscheinen (Kriminalitätsfurcht-Paradoxon). Dabei bauen sich Warnungsmuster nicht selten als eine Art von spezifischem Generationenkonflikt auf, der die Sorge vornehmlich gegen die jungen Rechtsbrecher richtet. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Jugendkriminalität in erster Linie Altersgenossen trifft, folglich der junge Straftäter für das Gros der Bevölkerung allenfalls eine abstrakte Sicherheitsgefährdung darstellt.

#### 3.2 Verbrechensfurcht und Kommune

Einen besonders engen Bezug zu aktuellen Strategien der Kriminalpolitik weisen Konzepte auf, welche die Entstehung von Kriminalitätsfurcht in den unmittelbaren sozialen Nahraum und damit auch in Gruppenmilieus verlagern (Lewis/Salem, 1986; auch Boers, 1993, S. 65, 72). Diese Lebensqualitäts- oder Community-Modelle machen eine bedrohliche Wohnumgebung für Verbrechensfurcht verantwortlich. Das erscheint allein schon deshalb nachvollziehbar, weil rund 70 % aller Tatverdächtigen im eigenen Ort oder Landkreis wohnen (Lehne, 1996, S. 299, 302). Hatten die Menschen - sozial-historisch betrachtet - früher vor allem auf dem Land Angst und schienen Städte Inseln der Sicherheit zu sein, so wirken Großstädte heute besonders gefährlich. Urbanität wird z. B. mit Jugendbanden und erhöhten Ausländeranteilen in Verbindung gebracht, also mit Phänomenen und Gruppierungen, die öffentlich nicht selten als soziale Gefahrenerträge und Kriminalitätsherde begriffen werden. Über diese oft gleichzeitig vorliegenden Attribute von Jugend-, Gewalt- und „Ausländerkriminalität“ lässt sich geradezu ein „Mosaik der Furcht“ zusammensetzen. Im Hinblick auf unsere Standardfrage wird die Konsequenz gezogen, dass aus sozialen - zumeist großstädtischen - Umfeldverhältnissen auch kriminogene Umstände zu folgern sind, die sich auf der Präventionsebene in dazugehörige Lagebilder und ein soziales Gruppenmanagement übertragen lassen.

Beiträge zur öffentlichen Ordnung leisten dabei nicht nur Hilfe im Kampf gegen die Kriminalität, sondern bieten der Bevölkerung auch ein entsprechendes Placebo für ihre Sicherheitsgefühle. Ganz Ähnliches gilt für die Beruhigungseffekte, die etwa von verstärkten Polizeistreifen ausgehen. Dabei weiß man, dass ein realer Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung von solchen sanften Mitteln nicht zu erwarten ist (Wilson/Kelling 1996, S. 121). Die Symbolik kriminalpolitischer Diskussionen und mitgelieferter Sicherheitsangebote zeigt sich in Auffassungen, dass „mehr Polizei auf der Straße“ die öffentliche Sicherheit verbessere, aus dem Munde derer, die zugleich rückläufige Opferquoten und auch mangelnde Einflüsse ihrer Kriminalpolitik auf reale Kriminalitätsentwicklungen einräumen (Feltes, 1997, S. 122).

Mit dem Konzept der kommunalen Kriminalprävention scheint jetzt ein Modell entwickelt, welches das engere soziale Gemeinwesen wieder zu einem Hort der Sicherheit und Sozialverantwortung macht (Zivilgesellschaft); neue Vorstellungen vom Gemeinwesen fungieren zugleich als „Angsthemmer“. Furchtforschung und Programme der kommunalen Kriminalprävention treten dabei heutzutage wie siamesische Zwillinge auf, die im Hinblick auf Ursachenanalyse und Reaktionsmodell anscheinend kaum voneinander zu trennen sind.

„Als Ziel eines solchen kommunalen Programms läßt sich vorläufig die quantitative und qualitative Reduzierung von Kriminalität sowie die Anpassung der raumbezogenen Kriminalitätsfurcht an eine gegebene Gefahrenlage festhalten“, heißt es in der Satzung des „Rats für Kriminalitätsverhütung“ in Schleswig-Holstein (Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein, 1992, S. 9, zitiert nach Trenczek/H. Pfeiffer 1996, S. 11. 20). Es gehe dieser Prävention sogar vorrangig darum, „das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger zu stärken und ihnen das Gefühl zu vermitteln, daß ihre Probleme, Ängste und Schwierigkeiten gesehen werden“ (Foltes/Gramckow 1994, S. 16. 19). Vielfach werden bei praxisorientierten Projekten, die kommunale Prävention gestalten sollen, begleitende Forschungen zur Kriminalitätsfurcht direkt mitgeliefert (Heinz 1997, S. 155; auch Meinefeld 1985, S. 297, 310).

Vor diesem Hintergrund beinhaltet das Szenario der Verbrechensfurcht bzw. Verbrechensfurcht-Bewältigung städtebauliche Konzepte und sozialpsychologische Analysen ebenso wie Ideale der vermehrten Polizeipräsenz und Forderungen nach intensivierten Videoüberwachungen öffentlicher Plätze und Räume. Sicherheit erscheint hier als ein Ideal, das sich prinzipiell beliebig auf jede soziale Regung erstrecken läßt. Kriminalitätsfurcht ist aus dieser Perspektive eingeflochten in ein ubiquitäres Programm der Sozialprävention (Walter 1999, S. 897, 900), das für öffentliche Meinungen und Einstellungen offensteht und daher eine Art von grob-gestrickter „Volkskriminologie“ (Frehse 1998, S. 739, 741) etabliert.

Hinsichtlich der Entwicklung der moralischen Werte moderner Gesellschaften scheinen Bewegungen im Gang, die den aktiven und mündigen Bürger nun in die Pflicht einer „Ethik von unten“ (Stolleis, 1995, S. 58, 64) nehmen wollen (Kubink, 2002, S. 769). Entsprechende Konzepte sind bisher allerdings den Beweis schuldig geblieben, Kriminalität zu senken, also mehr reale Sicherheit zu schaffen oder auch nur das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich zu verbessern. Es macht eher den Eindruck, dass Kriminalitätsfurcht (-Bekämpfung) die Reifung eines gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins oberflächlich ersetzen soll, dass Recht und Unrecht also nur noch von außen wahrgenommen werden sollen. Statt tatsächlich soziale Wertvorstellungen und Ideen zu erzeugen, geht es um Bilder von Sicherheit und Ordnung. Gefördert wird wohl in erster Linie die Akzeptanz von Sicherheitsleistungen und Sicherheitsanbietern, deren Tätigkeit sich dann auf Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache konzentriert. Das deutet auf vielschichtige Interessenlagen hin, die mit der „Umsorgung“ von Furcht verbunden sind. Den Konzepten kommunaler Kriminalprävention inklusive des Themas Verbrechensfurcht als

deren Mediator lässt sich eher modischer Trendgehorsam entnehmen als eine neue Verantwortungsethik.

### 3.3 Verbrechensfurcht und allgemeine Verunsicherung

Zum Spektrum der Perspektiven gehört schließlich eine „Theorie der Verletzlichkeit“ (Killias, 1991, S. 617), nach der Verbrechensfurcht vor allem von allgemeinen Bedingungen des sozialen Klimas abhängig ist. Ausgangspunkt sind Empfindungen des Ausgesetzenseins gegenüber sozialen Risiken und Kontrollverluste aufgrund mangelnder Verteidigungsmöglichkeiten. Damit verbunden ist regelmäßig die pessimistische Vorwegnahme ernster Konsequenzen. Bestätigung findet dieser Ansatz beispielsweise angesichts der starken Kriminalitätsfurcht der ostdeutschen Bevölkerung Anfang der 90er Jahre im Zuge der Wiedervereinigung, als allgemeine Verunsicherungen und Umbruchprozesse wohl auch die Wahrnehmung künftiger Kriminalitätsbedrohung begünstigt haben.

Bei Umfragen nach den wichtigsten Problemen nahm die Sammelrubrik „Ruhe und Ordnung“ nach der Wende im Osten deutlich hinter der Arbeitslosigkeit – von der die Bewohner der neuen Länder erheblich stärker betroffen sind – den zweiten Rang ein, im Westen lag dieser Komplex erst auf dem siebten Platz (Walter, 1995, S. 219). Entsprechende Sorgen haben die Jugend erreicht. Aus einer Shell-Studie geht beispielsweise hervor, dass auch Jugendliche die Arbeitslosigkeit als Hauptproblem (45,3 % der Befragten) ansehen, bei der konkreteren Frage nach dem Lehrstellenmangel zeigten sich in Ostdeutschland 41,4 % besorgt, im Westen „nur“ 23,8 %. Drogenprobleme (insgesamt 36,4 %) und fehlende Zukunftsperspektiven (20,9 %) waren weitere Szenarien. Im Hinblick auf Kriminalitätsängste ist erwähnenswert, dass 27,2 % der jungen Menschen in den neuen Ländern Gewalt- und Bandenkriminalität als wichtiges Problem betrachten, in den alten Ländern waren es lediglich 17,8 % (12. Shell Jugendstudie, 1997, S. 279). Insofern betrifft die Kriminalitätsfurcht junger Menschen durchaus auch eine Art von selbstzweifelnder Verunsicherung gegenüber der Delinquenz aus der eigenen Altersgruppe.

#### 3.3.1 Die Vermengung von Furcht und Angst

Die begriffliche Unterscheidung von Furcht - als bestimmte Bedrohung - und Angst - als Form abstrakt unbestimmter Bedrohung - wird mit dem durchaus plausibel erscheinenden Ansatz einer allgemeinen Verunsicherung mehr oder weniger aufgehoben. Davon ausgehend können allgemeine soziale Problemszenarien und Klimaschwankungen durchaus auch als Ausgangspunkt für einen Übersprung zu speziellen Furchtphänomenen dienen. Die fallenden Türme von New York und die anschließenden Ereignisse bieten sicherlich keine gute Basis für eine künftige Eingrenzung von Kriminalitäts-Ängsten“.

Vor allem verdeutlicht eine solche Perspektive den umfassenden äußeren Einfluss auf die Entstehung von Kriminalitätsfurcht. Und sie zeigt erneut Zugangsmöglichkeiten für eine Vielzahl von sozialen und politischen Akteuren

und Beteiligten auf, die im Lichte von Auseinandersetzungen über allgemeines Sicherheitsempfinden auch Kriminalitätsprobleme in ihre Diskurse einbeziehen. Die jüngst verabschiedeten Sicherheitsgesetze (Prantl, 2002, S. 51 ff.) im Nachhall der besagten Terroranschläge scheinen diesen Zusammenhang zu bestätigen.

### 3.3.2 Von neuen und alten Ängsten

Druck auf Recht und Politik üben technische und soziale Risiken gleichermaßen aus. Man denke nur an politisch organisierte Ängste bei Umweltgefahren und an neue Probleme bezüglich der zukünftigen humanen Lebensbedingungen, wo sich z. B. die Frage nach der Zulässigkeit der Präimplantationsdiagnostik (PID) auf dem Sektor der Gentechnik als aktueller ethisch/politischer Positionsstreit über Risikoakzeptanzen darstellt. Risikoperspektiven betreffen überdies die bereits lange vertrauten - sich aber offenbar zuspitzenden - Probleme auf dem Arbeitsmarkt (Miegel, 2002, S. 109 ff.) und ebenfalls schon länger Sorgen vor einer kulturellen Diffusion, die man politisch in Asyl- und Einwanderungsdebatten einkleidet. Gemeinsam ist den neuen und alten Gesellschaftsrisiken die Knappheit der natürlichen und der sozialen Ressourcen.

Finanzielle Defizite und politische Machtlosigkeit fördern die Suche nach schnellen Erfolg versprechenden und möglichst billigen Sicherheitsangeboten gegenüber Bürgern (und Wählern). Die bürgersympathische Umsorgung von Kriminalitäts-Ängsten ist daher nicht zum geringsten Teil Ausweg aus einem Dilemma von politischer Ohnmacht auf anderen sozialen Problemfeldern und von Bedürfnissen nach gesellschaftlicher Sicherheits-„Kosmetik“. Oder anders ausgedrückt: Kriminalitätsfurcht und ihr folgende Sicherheitskonzepte lassen sich recht leicht als (kriminal-)politische Strategie der ersatzweisen Konsensherstellung enttarnen. Dazu muss allgemeines Sicherheitsdenken nur auf Kriminalitätsschauplätzen konkretisiert werden. Mit dem "Rechtsgut" der „inneren Sicherheit“ ist hier schon lange ein entsprechendes Aktionsfeld gefunden worden.

### 3.3.3 Verzahnungen von innerer und äußerer Sicherheit

Eine zusätzliche Legitimationsgrundlage für ausgreifende (kriminal-)politische Strategien bietet die enger werdende Verzahnung von inneren und äußeren Sicherheitsaspekten. Innere und äußere Sicherheit sind heute kaum mehr voneinander zu trennen, wenn man über Migrationsbewegungen, „Organisierte Kriminalität“ und internationalen Terrorismus - Stichwort: „11. September“ - spricht.

Diese Grenzöffnung von Unsicherheitsgefühlen, geläufiger unter dem Aspekt der Globalisierung, stellt sich als paradox anmutende Gegenbewegung zu Prozessen der Regionalisierung (Kommunalisierung) von Kriminalitätsfurcht und Kriminalitätsfurcht-Bekämpfung dar. Mit neuen Formen global privatisierter Gewalt werden soziale Unsicherheiten und Besorgnisse vor dem Unbekannten erheblich gesteigert. Ähnlich unwägar erscheinen aber Kriminalitätsbedro-

hungen, die von Parteispenden bis zur (vorgelblich) generellen Korruptibilität von Amtsträgern das gesellschaftliche Vertrauen von innen her angreifen. Die Phänomene, ihre Wahrnehmung und Bekämpfung stehen allesamt im Zeichen der sozialen Verunsicherung, so dass man passend von „Verunsicherungskriminalität“ als Gegenstand der neuen kriminalpolitischen Interessiertheit sprechen könnte.

Der internationale Terrorismus und seine Interpretationen haben zugleich dazu geführt, die Unterscheidung von (organisierter) Kriminalität und kriegerischem Konflikt - und den betreffenden Ängsten - mehr oder weniger aufzuheben. Es geht jetzt nicht mehr um Verbrechen oder Kriegshandlungen im konventionellen Sinne, sondern um asymmetrische Konflikte (Münkler, 2003, S. 48 ff., 175 ff.), die so etwas wie asymmetrische Angstwahrnehmungen auslösen. Die Verzerrung folgt aus dem Umstand, daß weder Störer noch Bedrohungspotenziale solcher „Globalisierungs-Konflikte“ feststehen, somit auch die anvisierten Gegenmaßnahmen nur ein unklares Spiegelbild der Bedrohung wiedergeben können. Furcht bleibt hier das einzige vage Richtmaß mit weiten Spielräumen für Reaktionen. In einer Atmosphäre zunehmender Sorge bedingen sich Furcht und Machtdemonstration. Furcht erweist sich in der politischen Strategie als Grundlage für ein Kausalitätsprinzip der Macht.

## 4 Kriminalitätsfurcht und Medien

In den letzten Jahren hat sich eine richtig gehende Angst-Kommunikation entwickelt (H.A. Hesse, 1994, S. 187). Entsprechende Thematisierungen bieten Politikern, Medien, Polizeibeamten und privaten Sicherungsdiensten gleichermaßen neue Betätigungsfelder und Legitimationsmöglichkeiten (Kubink, 2000, S. 224, 229). In einem Modell der Verbrechensfurcht, das auf Imagination ausgerichtet ist, sind nicht mehr Täter und Opfer die Hauptakteure, sondern alle die Beteiligten, die soziale Wirklichkeit maßgeblich herstellen. Bei der Suche nach externen Bedingungen von Verbrechensfurcht darf deshalb der Einfluss der Medien nicht vernachlässigt werden. Denn Medien prägen die öffentliche Meinung (Schenk, 1987, S. 194.; auch Hackforth, 1982) und machen Themen auch für Politiker erst interessant, wenn Diskussionen auf diesem Wege die Expertenrunde verlassen. Massenmedien erweitern die soziale Problemperspektive von Kriminalität und setzen Maßstäbe für öffentliche Toleranzen. Sie lenken das soziale Bewusstsein und kanalisieren emotionale Befürchtungen und gleichermaßen weiterreichende kollektive Ängste, wie wirtschaftliche oder kulturelle Bedrohungen (Schneider, 1993, S. 276; ders. 1979, S. 338).

In einer Informationsgesellschaft wird auch Kriminalitätsbekämpfung immer mehr als virtuelle Realität und darzustellendes Programm erlebt, das sich einmal als Wertevermittler, das andere Mal als Furchtbegrenzer, aber oft auch als Furchtbeschleuniger präsentiert. Dazu passen die neueren kommunikativen Präventionstheorien besonders gut. Sie lassen den Bürger sehen, dass Recht und Ordnung sich durchsetzen (Roxin, 1997, S. 51) und schenken umgekehrt

der Politik ein offenes Ohr für Bürgerbegehren. Für solche Konzepte sind die Medien geradezu konstitutiv.

Eine Erklärung dazu liefert der von Sebastian Scheerer geprägte Begriff vom „politisch-publizistischen-Verstärkerkreislauf“ (Scheerer, 1978, S. 223). Medien und Politik schaukeln sich in Sicherheitsdiskursen sozusagen gegenseitig hoch. Medien entwerfen verzerrte Sichtweisen auch und vor allem auf dem Sektor der Kriminalitätsdarstellung. Allein die Wirklichkeitswiedergabe im Bereich der Gewaltkriminalität spricht hier eine eindeutige Sprache. Machen diese Delikte - je nach Definition - in der Kriminalstatistik einen Anteil von 3 bis 5 % aus, so sind es bei bestimmten Medien rund 50 % (Frehsee, 2000, S. 23, 36) der Berichterstattung über Kriminalität. Man kann etwas überspitzt behaupten, dass bestimmte Medien mit einem Furchtfaktor von zehn agieren. Gerade im Themenbereich der Jugendkriminalität sind entsprechende „Aufwertungen“ und Alarmmeldungen an der Tagesordnung. Kriminalitätsberichterstattung wird dann zum Trojanischen Pferd für ein erhitztes Kollektivbewusstsein, das sich insbesondere an den Jugendlichen und Heranwachsenden entzündet.

#### Literatur

- Albrecht, H.-J./Arnold, H.: Research on Victimization and Related Topics in the Federal Republic of Germany - A Selection of Research Problems and Results, in: G. Kaiser/H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Victims and Criminal Justice*, Freiburg i.Br. 1991, S. 19-36.
- Beck, U.: Risikogesellschaft. *Auf dem Weg in eine andere Moderne*, Frankfurt a.M. 1986.
- Boers, K.: Kriminalitätsfurcht, in: *MSchrKrim* 76.Jg., 1993, S. 65-82.
- Etzioni, G.: *Die Entdeckung des Gemeinwesens*, Stuttgart 1995.
- Feltes, T.: "Alltagskriminalität", Verbrechensfurcht und Polizei: Von dem Problem, etwas zu bekämpfen, was sich nicht bekämpfen läßt, in: Dreher/Feltes (Hrsg.), *Das Modell New York: Kriminalprävention durch "zero Tolerance"*, Holzkirchen 1997, S. 122-138.
- Feltes, T./Gramckow, H.: Bürgernahe Polizei und kommunale Kriminalprävention, in: *Neue Kriminalpolitik (NK) Heft 3/1994*, S. 16-20.
- Frehsee, D.: Politische Funktionen Kommunaler Kriminalprävention, in: Festschrift für G. Kaiser zum 70. Geburtstag, *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht*, Bd. 1, Berlin 1998, S. 739-763.
- Frehsee, D.: Kriminalität in den Medien - eine Wirklichkeit eigener Art, in: *Kriminalität in den Medien*, BMJ (Hrsg.), Mönchengladbach 2000, S. 23-42.
- Fukuyama, F.: The End of History, in: *The National Interest* 1989, S. 3-18.
- Fukuyama, F.: *Der Konflikt der Kulturen: Wer gewinnt den Kampf um die wirtschaftliche Zukunft?*, München 1997.
- Hackforth, J.: *Massenmedien und ihre Wirkungen*, Göttingen 1982.
- Heinz, W.: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - zugleich ein Bericht aus dem Pilot- und Begleitforschungsprojekt "Kommunale Kriminalprä-

- vention in Baden-Württemberg" Teil 2, in: *DVJJ-Journal* 8.Jg., 2/1997, S. 155-162.
- Hesse, H.A.: *Der Schutzstaat. Rechtssoziologische Skizzen in dunkler Zeit*, Baden-Baden 1994.
- Honneth, A.: Individualisierung und Gemeinschaft, in: C. Zahlmann (Hrsg.), *Kommunitarismus in der Diskussion*, Berlin 1992, S. 16-23.
- Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): *Jugend 97. Zukunftsperspektiven, gesellschaftliches Engagement, politische Orientierungen*, 12. Shell Jugendstudie, Opladen 1997.
- Jung, H.: Zur Privatisierung des Strafrechts, in: H. Jung/H. Müller-Dietz/U. Neumann (Hrsg.), *Perspektiven der Strafrechtsentwicklung*, Baden-Baden 1996, S. 69-78.
- Killias, M.: Vulnerability and Fear of Crime, in: Kaiser, G./H. Kury/H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Bd. 50, Victims and Criminal Justice 1991, Freiburg i.Br. 1991, S. 617-635.
- Kubink, M.: *Kriminalität in den Medien - eine Zusammenfassung*, in: *Kriminalität in den Medien*, BMJ (Hrsg.), Mönchengladbach 2000, S. 224-238.
- Kubink, M.: *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel. Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Bd. 37, Berlin 2002.
- Lehne, W.: Präventionsräte, Stadtteilstoren, Sicherheitspartnerschaften. Die Reorganisation des Politikfelds "Innere Sicherheit", in: *Festschrift für F. Sack zum 65. Geburtstag. Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse*, Baden-Baden 1996, S. 299-319.
- Lewis, D.A./Salem, G.: *Fear of crime: Incivility and the production of a social problem*, New Brunswick 1986.
- v. Liszt, F.: Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung, in: *Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2, Berlin 1905, S. 230-250.
- Meinefeld, W.: *Die Rezeption empirischer Forschungsergebnisse. Eine Frage von Treu und Glauben?*, in: *ZfS* 14.Jg., 1985, S. 297-314.
- Miegel, M.: *Die deformierte Gesellschaft*, München 2002.
- Münkler, H.: *Die neuen Kriege*, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2003.
- Prantl, H.: *Verdächtig. Der starke Staat und die Politik der inneren Unsicherheit*, Hamburg 2002.
- Reuband, K.-H.: Über das Streben nach Sicherheit und die Anfälligkeit der Bundesbürger für "Law and Order"-Kampagnen, in: *ZfS* 21. Jg., 1992, S. 139-147.
- Roxin, C.: *Strafrecht Allgemeiner Teil*, Bd. 1, 3. Aufl., München 1997.
- Scheerer, S.: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in: *KrimJ* 10.Jg., 1978, S. 223-228.
- Schenk, M.: *Medienwirkungsforschung*, Tübingen 1987.
- Schneider, H.-J.: in: *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 4, Ergänzungsband, 2. Aufl., Berlin 1979, S. 338-391.
- Schneider, H.-J.: *Einführung in die Kriminologie*, 3. Aufl., Berlin 1993.
- Schüler-Springorum, H.: *Kriminalpolitik für Menschen*, Frankfurt a.M. 1991.

- Sessar, K.: Diskussion. Öffentliche Straf- und Sicherheitsbedürfnisse. Ihre politische Manipulation am Beispiel der alten DDR und der neuen BRD, in: *MSchrKrim* 76.Jg., 1993, S. 376-389.
- Stephan, E.: *Die Stuttgarter Opferbefragung*, BKA-Forschungsreihe, Bd. 3, Wiesbaden 1976.
- Stollcis, M.: "Staatsethik", oder: Vom sittlichen Staat zu den Bürgertugenden, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung (KritV)* 78. Jg., 1995, S. 58-68.
- Trenzck, T./Pfeiffer, H.: Kommunale Kriminalprävention - Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten, in: *dies.* (Hrsg.), Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 25, Bonn 1996, S. 11-31.
- Walter, M.: *Jugendkriminalität*, Stuttgart 1995.
- Walter, M.: Kriminalpolitik im Zeichen der Verbrechensfurcht: von der Spezial- über die General- zur "Ubiquitäts"prävention, in *Festschrift für H. J. Hirsch zum 70. Geburtstag*, Berlin 1999, S. 897-915.
- Weber, M.: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., Tübingen 1976.
- Wilson, J.W./Kelling, G.L.: Polizei und Nachbarschaftssicherheit: zerbrochene Fenster, in: *KrimJ* 28.Jg., 1996, S. 121-137.

*Anschrift des Verfassers:*  
Privatdozent Dr. Michael Kubink  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln

## REZENSIONEN

**Wetzels, Peter & Brettfeld, Katrin (2003). Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen. Eine empirisch-kriminologische Analyse der Bedeutung persönlicher Religiosität für Gewalterfahrungen, -einstellungen und -handeln muslimischer junger Migranten im Vergleich zu Jugendlichen anderer religiöser Bekenntnisse. Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 34.** Münster: LIT Verlag. 218 Seiten, 24,90 EUR, ISBN 3-8258-7192-4.

Die Frage, wie weit religiöse Überzeugungen straffälliges Verhalten beeinflussen, ist nicht neu, wurde aber in den letzten Jahren vermehrt aktuell, vor allem nach dem 11. September 2001 und insbesondere auch der wachsenden Migrationsbewegungen in den mittel- und westeuropäischen Ländern. Dass Religion nicht nur eine friedensstiftende Funktion haben kann, sondern auch als ein wesentlicher Hintergrund für soziale Konflikte, für Krieg und Kriminalität gesehen werden muss, ist bekannt und lässt sich an Beispielen aus allen Jahrhunderten zeigen, etwa von den Kreuzzügen bis zu den andauernden Konflikten zwischen Gruppen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit, beispielsweise in Nordirland, Indien, dem Balkan oder in Afghanistan und dem Irak. In Deutschland, aber auch international, hat sich die Kriminologie bislang nur wenig mit dem Thema Religion und Kriminalität auseinandergesetzt. Die Autoren wollen einen Beitrag zur Schließung dieser Lücke leisten.

Ziel der Untersuchung ist die Frage, „welchen Stellenwert Religionszugehörigkeit und die Ausprägung religiöser Bindungen (i. e. die individuelle Religiosität) für die Erklärung von Gewalteinstellungen und aktiver Gewaltdelinquenz Jugendlicher auf der Individualebene haben“ (S. 1). In Deutschland gibt es bisher kaum empirische Untersuchungen zu

dem mehr und mehr diskutierten Thema, in den kriminologischen Lehrbüchern wird es nur randständig oder überhaupt nicht behandelt. Noch rudimentärer sind die empirischen Ergebnisse zum Einfluss des Islam auf straffälliges Verhalten, auch in der internationalen Literatur.

Die vorgestellte Studie entstand in Kooperation zwischen der Abteilung Kriminologie des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Hamburg und dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen. Die Ergebnisse beruhen auf Befragungen von nahezu 12.000 Jugendlichen (Durchschnittsalter 15,3 Jahre) während des Schulunterrichts in den Städten Hamburg, Hannover, München und Leipzig sowie dem Landkreis Friesland. Die Rücklaufquote liegt bei 85 %. Die Hälfte sind männlich, 14 % haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, 7 % sind islamisch, bei den türkischen Jugendlichen sind dies allerdings über 90 %. Die Daten der empirischen Erhebung aus dem Frühjahr 2000 wurden für diese Veröffentlichung neu aufbereitet und hinsichtlich der Fragestellung ausgewertet, „inwieweit der Religion und religiösen Bindungen für junge Zuwanderer einerseits und einheimischen Jugendlichen andererseits sowie für die Angehörigen verschiedener religiöser Bekenntnisse jeweils einen spezieller Stellenwert zukommt“ (S. 5). Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Gruppe der muslimischen Jugendlichen, die mit solchen christlichen und anderen Religionsgemeinschaften verglichen werden, gerichtet. In den einzelnen Kapiteln des Bandes wird zunächst eingegangen auf die Bereiche: Forschungsstand zur Bedeutung der Religion für Jugendliche, Zusammenhänge zwischen Religion, Kriminalität und Gewalt, Erhebungsmethode und Stichprobe der eigenen Untersuchung. Eigene Ergebnisse aus der Untersuchung werden präsentiert zu: Religionszugehörigkeit und Bedeutung von Religion im Alltag Jugendlicher in Deutschland; Religionsart, Religiosität und soziale Lebenslage; familiäre Sozialisationserfahrungen

und Religiosität; Geschlechtsrollenorientierungen, Männlichkeitsvorstellungen und Religiosität und Einstellungen zu Gewalt, Gewalthandeln und Religiosität.

Angeregt wurde die Studie durch die Anschläge am 11. Sept. 2001 in den USA und die dadurch aufkommende Diskussion, die „Gewalt und Islam“ zu einem Thema machte. Die eigenen Daten stammen aus der Zeit vor dem Anschlag (Anfang 2000). In den USA liegen zwar bereits Untersuchungen vor, sogar Metaanalysen, allerdings weitgehend bezogen auf den Einfluss christlicher Religionen, die vielfach einen moderaten negativen Effekt auf delinquentes Verhalten zeigen konnten. Inhalte und Ausprägungen religiöser Überzeugungen haben nicht nur delinquenzreduzierende, sondern auch kriminalitätsfördernde Elemente.

Die Ergebnisse zeigen, dass die meisten Jugendlichen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, diese recht wenig praktizieren, wobei dies bei den islamischen Befragten jedoch häufiger der Fall ist. Allerdings zeigt hier die Religiosität mit der Aufenthaltsdauer abnehmende Werte. Insgesamt ist die subjektive Bedeutsamkeit der Religion bei den islamischen Jugendlichen am höchsten. Während bei den einheimischen Jugendlichen eine hohe Religiosität eher verbunden ist mit einem günstigen sozioökonomischen Status, ist das bei den Migranten umgekehrt: Bei hoher Religiosität der Befragten ist hier der sozioökonomische Status der Eltern eher niedriger. Die muslimischen Jugendlichen mit starker religiöser Ausprägung zeigen das relativ niedrigste Bildungsniveau. Gleichzeitig zeigt diese Gruppe eine niedrige sprachlich-soziale Integration. „Auch bei Konstanz des Bildungsniveaus und des sozialen Status geht mit einer starken islamisch-religiösen Orientierung eine verringerte sprachlich-soziale Integration einher“. Weiterhin zeigte sich, dass muslimische Jugendliche deutlich häufiger in Familien aufgewachsen sind bzw. aufwachsen, in denen sie selbst Opfer elterlicher Gewalt geworden sind. Muslimische

Eltern zeigen eine deutlich höhere Akzeptanz von Gewalt als Erziehungsmittel. Die Jugendlichen würden ihrerseits auch wiederum mehr zu Gewalt bei der Erziehung eigener Kinder greifen. Je stärker die religiöse Bindung, umso stärker ist gleichzeitig die Gewaltakzeptanz als Erziehungsmittel. Die muslimischen Eltern lehnen, auch bei erhöhter Religiosität, Gewaltäußerungen ihrer Kinder weniger deutlich ab, als dies bei allen anderen Vergleichsgruppen der Fall ist. Muslimische Jugendliche erfahren somit eine höhere Gewaltakzeptanz durch das soziale Umfeld (S. 143).

Nach bisherigen Untersuchungen zeigt sich, dass Jugendliche, die Gewalt befürworten, gleichzeitig eher traditionelle, nicht an Gleichheit ausgerichtete Geschlechtsrollenstereotype vertreten. Die Untersuchung der Autoren macht nun deutlich, dass muslimische Jugendliche beiderlei Geschlechts in stärkerem Maße eine traditionelle Geschlechtsrollenorientierung haben und Gewalt rechtfertigende Männlichkeitsnormen vertreten als die Vergleichsgruppen, wobei allerdings die Ausprägung bei weiblichen Jugendlichen naheliegenderweise deutlich niedriger ist. Offensichtlich handelt es sich hier „um kulturell verankerte Geschlechtsrollen- und Männlichkeitskonzepte“ (S. 160). Gewaltakzeptanz in diesem Kontext steht bei den muslimischen Jugendlichen gleichzeitig positiv mit Religiosität in Zusammenhang. Es handelt sich hier um ein Konzept „männlicher Ehre,... was Konfliktsituationen, deren Eskalation und in der Folge auch gewaltsames Handeln wahrscheinlicher werden lässt“. Jugendliche islamischer Herkunft befürworten Gewalt deutlich stärker als solche christlicher Religionszugehörigkeit. Während bei Letzteren die Gewaltakzeptanz mit steigender religiöser Bindung abnimmt, gilt dies nicht für Erstere. Offensichtlich bildet die religiöse Bindung bei Angehörigen des Islam nicht den „Schutzfaktor“ hinsichtlich Gewaltanwendung wie bei christlichen. Muslimische sind im Vergleich zu christlichen Jugendlichen

deutlich häufiger mit Gewaltdelinquenz in Erscheinung getreten. Konsistent zeigt sich ein Bild derart, dass muslimische Jugendliche auf der Einstellungs- als auch VerhaltensEbene „eine deutlich stärkere Neigung zu Gewalt erkennen lassen. Diese scheint vor dem Hintergrund kulturell und insofern partiell auch über religiöse Traditionen beschreibbarer Konzepte von Ehre und Selbstwertbehauptung, die Gewaltanwendung normativ teilweise sogar fordern, erklärlich zu sein“ (S. 187). Die Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft kann allerdings auch eher gewaltreduzierende Effekte haben, was die kriminologische Bewertung islamischer Religionszugehörigkeit und –praxis erschwert. Religion kann durchaus auch informelle soziale Kontrolle bedeuten mit reduzierender Wirkung auf eine Gewaltbereitschaft. „Die einfache Formel, die im Islam eine Gefährdung sieht und die mit einer stärkeren religiösen Bindung automatisch auch ein wachsendes Gewaltpotential in Zusammenhang bringt, ist so jedenfalls empirisch nicht stützbar“ (S. 188).

Die Untersuchung brachte somit zusammenfassend das Ergebnis, dass Religion für muslimische Jugendliche eine höhere Bedeutung hat als für andere, sie sind auch religiös aktiver. Vor allem die in neuerer Zeit zugewanderten Jugendlichen sind besonders religiös geprägt. Hinzu kommt, dass diese Gruppe – auch mit zunehmender religiöser Bindung – schlechter sprachlich-sozial integriert ist als andere Migranten. Religion kann offensichtlich die Integration behindern und dann Rückzugsmöglichkeiten bieten. Auch die familiäre Sozialisation ist bei jungen Muslimen schlechter als bei den anderen Gruppen. Gewalt spielt in diesen Familien eine größere Rolle und wird von Eltern und Kindern auch eher akzeptiert. „In allen Aspekten ist ... für muslimische junge Migranten eine stärkere Gewaltaffinität ihrer Sozialisation festzustellen“ (S. 192). Es lassen sich „Geschlechtsrollen- und Männlichkeitskonzepte“ zeigen, die mit der religiösen Orientierung zusammen-

hängen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht mehr, dass muslimische Jugendliche auch deutlich häufiger mit Gewaltdelinquenz in Erscheinung getreten sind. Es zeigt sich bei dieser Gruppe allerdings kein signifikanter Zusammenhang zwischen religiöser Bindung und Gewalttrate.

Die Autoren diskutieren abschließend einige Grenzen der eigenen Untersuchung, etwa was die Stichprobe und die Einschränkung der Fragestellung betrifft, die gleichzeitig Hinweise für weitere wichtige Forschungsfragen geben. Insgesamt greift der Band ein immer wichtiger werdendes kriminologisches Thema auf, zu dem es bisher kaum empirische Untersuchungen gibt. Die Autoren haben die Daten ihrer umfangreichen Untersuchung Gewinnbringend zur Frage des Zusammenhangs von Gewalt und Religion bei jungen Migranten ausgewertet. Sinnvoll wäre es gewesen, das Manuskript vor Drucklegung gründlicher auf formale Mängel zu prüfen, um mangelnde Literaturangaben und sprachliche Ungenauigkeiten zu bereinigen. Das kann jedoch den Wert des Bandes insgesamt nicht schmälern. Die Untersuchung stellt einen wichtigen Beitrag zu einem bisher wenig bearbeiteten kriminologischen Forschungsfeld dar.

Helmut Kury

**Reinfried, Hans-Werner (2003). Schlingel, Bengel oder Kriminelle? Jugendprobleme aus psychologischer Sicht.** problemata 150, Stuttgart: Verlag Frommann-Holzboog, 312 Seiten, 38,00 Euro, ISBN 3-7728-2243-6

Die ‚problemata‘ erscheinen seit 1971 und werden von Günther Holzboog herausgegeben. „Die Reihe versteht sich als ein Marktplatz, auf dem akute Probleme und Interessen offen – nach den Spielregeln der Wissenschaft, aber frei von Fachgrenzen – verhandelt

werden“, so der Klappentext. In diesem Band gibt der psychoanalytisch ausgebildete Psychologe und Psychotherapeut Hans-Werner Reinfried, der über langjährige Erfahrung in der schweizerischen Jugendgerichtspflege verfügt, anhand von anschaulich und einfühlsam vorgestellten Fallberichten einen Einblick in psychotherapeutische Prozesse in der Begutachtung und ambulanten Betreuung von Jugendlichen im Rahmen seiner Praxis in der Schweiz. Das Buch wendet sich in allgemein verständlicher Sprache an alle, die innerhalb des Jugendstrafrechts tätig sind. Das Vorwort zu diesem Band hat der Kinder- und Jugendpsychiater Reinhardt Lempp geschrieben.

Seine Falldarstellungen hat Reinfried in drei Kapitel unterteilt: Psychologische Kurzinterventionen ohne weitere Maßnahmen, Begutachtungen und empfohlene erzieherische, ambulante oder stationäre Maßnahmen, Psychotherapie und psychologische Betreuung. Jedes Kapitel endet mit spezifischen abschließenden Bemerkungen, die ausgesprochen hilfreich sind für professionell mit kriminellen Jugendlichen arbeitende Fachkräfte.

In den abschließenden Konklusionen aus seinen Falldarstellungen bearbeitet der Autor noch einige zentrale Themen wie u. a.: Ambulante therapeutische Behandlung als Maßnahme, Bedingungen der psychotherapeutischen Arbeit, Vorgehen in der Begutachtung und der Psychotherapie, andere Lösungen für die Schwierigkeiten von Jugendlichen, die Bedeutung der Eltern, der Sinn der Strafen und gefährliche Täter.

Zur Bewertung dieses Buches ist zu sagen, dass es durch die gründlich analysierten, jeweils für eine Gruppe von kriminellen Jugendlichen prototypischen Fallstudien gute Anregungen für die gutachterliche, pädagogische und therapeutische Arbeit von Psychologen mit Jugendlichen gibt. Viele dieser aus der Schweiz stammenden Erfahrungen lassen sich auch auf deutsche Verhältnisse übertragen, allerdings gibt es einen Unterschied, der die ambulante Beratung und Behandlung von kriminellen Jugendlichen in der Schweiz

erleichtert: Finanziert wird diese dort durch die Justiz.

Irmgard Antonia Rode

### Schüssler, M. (2002). Polygraphie im deutschen Strafverfahren.

Frankfurt a.M.: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften. 232 S., Euro 37,80. ISBN 3-631-39918-9.

Das Buch enthält die Dissertation des Autors. Die Anspruchshaltung, die sich daraus ergibt, wird in jeder Beziehung fast durchweg erfüllt. Systematisch, theoretisch fundiert, aber auch anwendungsorientiert wird der Leser in die physiopsychologische wie auch in die rechtliche Problematik eingeführt. Die Funktionsweise des Polygraphen, die historische Entwicklung und die derzeitigen Einsatzbereiche weltweit werden in den ersten zwei Kapiteln dargestellt. Die Kapitel 3 und 4 sind der wechselvollen Geschichte der BGH-Rechtsprechung zur Polygraphie-Methode bis hin zum Urteil vom 17.12.1998 gewidmet. Die informative Darstellung endet mit der Diskussion der Konsequenzen der Urteile.

In Kapitel 5 geht es laut Überschrift um „die polygraphische Untersuchung unter dem Aspekt der Zuverlässigkeit i. S. d. § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO“. Inhaltlich ist aber von der Zuverlässigkeit der Methode die Rede, wie aus den Unterüberschriften erkennbar ist. Sie beziehen sich z. B. auf die Leistungsfähigkeit der Methode; Reliabilität und Validität werden mit vielen empirischen Belegen verdeutlicht, Fehlerhäufigkeit und Störquellen polygraphischer Untersuchungen werden differenziert erörtert. Natürlich bezieht sich der Autor immer wieder auf vorhandene Literatur. Dies geschieht zuweilen auch da ohne nähere Begründung, wo man sich diese wünschen würde, so etwa wenn der Autor größtenteils

widerlegte oder unbewiesene Argumente dafür unkritisch übernimmt, dass die Vergleichsfragenmethode („Kontrollfragentest“) bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht einsetzbar sei. Zusammenfassend stellt Schüssler fest, dass die Validitätsraten der verschiedenen Polygraphiemethoden „über der Zufallswahrscheinlichkeit anzusiedeln sind“ (S. 123) und dass es keine Beeinflussungsmöglichkeiten gibt, die eine Unzuverlässigkeit der Methode begründen könnten.

In Kapitel 6 diskutiert Schüssler „Die Zuverlässigkeitsanforderungen nach dem Maßstab der gerichtlichen Praxis“. Zweifellos ist dies das interessanteste und an originärer Leistung herausragende Kapitel. Der Autor vertritt die Meinung, die Polygraphie-Methode sollte zunächst mit anderen zulässigen Beweismitteln und mit deren Zuverlässigkeit verglichen werden, bevor ihr jeglicher Beweiswert abgesprochen wird. Die geforderten Zuverlässigkeitsvoraussetzungen müssten sich an denen anderer Beweismittel bzw. anderer gerichtlich anerkannter Untersuchungsmethoden messen lassen. Diesen Vergleich leistet der Autor gründlich und ausführlich – mit der Zuverlässigkeit des Zeugenbeweises, der Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Zeugen durch Sachverständige, der richterlichen Beurteilung der Glaubwürdigkeit, auch der Schuldfähigkeitsbegutachtung und schließlich mit der „Leistungsfähigkeit und Nachvollziehbarkeit anderer psychologischer Untersuchungsverfahren“.

Sein Resümee: Der Vergleich falle „sehr ermüchternd“ aus, da eine Vielzahl der zum Vergleich herangezogenen Verfahren einer Validierung nur schwer zugänglich und hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit kaum überprüfbar seien, andere Methoden seien „weit davon entfernt absolut zuverlässige und richtige Ergebnisse zu liefern“ (S. 166). Sämtlichen in den Vergleich einbezogenen Untersuchungsmethoden fehle es an dem von BGH für die Polygraphie-Methode geforderten zwingenden Zusammenhang zwischen Untersuchungskriterium und dem daraus abgeleitete-

ten Ergebnis. Besonders schlecht kommt die richterliche Glaubhaftigkeitseinschätzung weg. Die polygraphische Untersuchung stehe insgesamt in ihrer Zuverlässigkeit anderen Methoden in nichts nach. Da sich das auch auf die aussagepsychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung bezieht, kommt der Autor zu dem Schluss, der BGH habe in seinen einschlägigen Urteilen bei den Zuverlässigkeitsanforderungen an die Verfahren mit zweierlei Maß gemessen.

Für Schüssler stellt die Polygraphie-Methode letztlich „den Versuch dar, die zwangsläufig stark subjektiv geprägte Glaubwürdigkeitsbeurteilung auf eine objektive und damit auch nachvollziehbare Basis zu bringen“ (S. 167). Unzulässig wäre diese Methode „gemeinsam mit eigentlich allen psychologischen Untersuchungsverfahren“ dann, wenn man „nur aufgrund nachgewiesener wissenschaftlicher Erkenntnisse und nur im Sinne einer Kausalität eindeutig interpretierbare Untersuchungsmethoden“ (S. 168) zuließe. Lege man diesen hohen Maßstab nicht an, könne die Polygraphieuntersuchung keine unzulässige Methode sein.

Im abschließenden Kapitel 7 werden zukünftige Einsatzmöglichkeiten des Polygraphen in der strafrechtlichen Praxis aufgezeigt.

Sowohl für den mit der Polygraphie-Methode nicht Vertrauten wie auch für den Kundigen sowie für Juristen als auch für Psychologen stellt dieses Buch eine hochinteressante Lektüre dar. Versteht es doch der Autor, die vielfältigen psychologischen und rechtlichen Probleme gleichermaßen differenziert aufzuschlüsseln. Hervorhebenswert ist vor allem, wie der Autor durch fundierte und nachvollziehbare Methodenvergleiche zu kritischer Beurteilung der BGH-Rechtsprechung gelangt.

Harry Dettenborn

**Hetherington, E. Mavis & Kelly, John (2002). Scheidung. Die Perspektiven der Kinder.** Weinheim: Beltz. 384 S., 19,90 Euro. ISBN 3-407-85799-3

Hauptanliegen des Buches ist, die Schutz- und Risikofaktoren zu beschreiben, die die weitere Entwicklung der von einer Scheidung Betroffenen, insbesondere der Kinder, bestimmen. Quelle der Erkenntnisse sind vor allem Befragungen von 1400 Familien und über 2500 Kindern über einen Zeitraum bis zu drei Jahrzehnten. Dabei wird auch eine „nicht geschiedene Vergleichsgruppe“ einbezogen. Die Untersuchungen werden im Anhang beschrieben.

Aufmerksamkeit ist dem Buch vor allem zuteil geworden durch die konsequent positive Beurteilung der Scheidungsfolgen und der Orientierung darauf, „dass die meisten Kinder und Erwachsenen mit der Situation recht gut zurechtkommen“. Genauer: Achtzig Prozent der Kinder aus geschiedenen Familien haben sich „auf ihr neues Leben“ eingestellt und sind „mehr oder weniger ausgeglichene Individuen“ geworden (S. 305). Die Sechsjahres-Daten hätten jedoch ernüchternde Aufschlüsse insofern ergeben, dass 20 bis 25 Prozent der Scheidungsgruppe mit emotionalen, sozialen, Schul- und Verhaltensproblemen zu kämpfen hatten, aber nur 10 Prozent der Kinder aus der Vergleichsgruppe intakter Familien. Und in Bezug auf die geschiedenen Eltern ist zu lesen: „Nur einem Viertel... gelang eine kooperative Beziehung, in der sie die Probleme ihrer Kinder besprachen, häusliche Regeln und Erziehungsfragen koordinierten und ihren eigenen Alltag auf die Bedürfnisse der Kinder einrichteten“ (S. 189).

Als hauptsächlichstes methodisches Prinzip der Darstellung wählen die Autoren die Typisierung. Der Leser lernt fünf Ehetypen, fünf Anpassungstypen nach der Scheidung und sechs Mythen über das Scheitern von Ehen kennen. Zu Letzteren gehört eben auch die Ansicht „Kinder sind immer die Leittragenden einer Scheidung“. Oder Mythos fünf: „Das Fehlen eines Vaters und die damit verbundenen

finanziellen Einbußen sind die größten Scheidungsrisiken für Kinder“ (S. 21).

Insgesamt findet der Leser eine interessante und leicht verständlich geschriebene Mischung aus Untersuchungsbericht ohne großes Zahlenwerk und Leitfaden vor. Die Autoren stellen selbst ihr Buch als Leitfaden für „das Leben nach der Auflösung der Kernfamilie“ (S. 15) vor. Jedem Kapitel sind deshalb „Bedenkenswert Punkte“ angefügt worden. Deren Anlage ist wohl auch daraus zu erklären, dass das Buch „vor allem...eine Antwort auf die Hilferufe meiner Untersuchungsteilnehmer“ ist. Der Leser muss selbst abwägen zwischen den interessanten, teilweise originellen Schlussfolgerungen aus den reichhaltigen Forschungsergebnissen und vielen recht einfachen Aussagen und Ratschlägen wie z. B. „Die Folgen einer Scheidung lassen sich nicht vorherbestimmen“. „Halten Sie nach Hilfeangeboten Ausschau und nutzen Sie sie“, „Nehmen Sie die Gestaltung Ihres Lebens selbst in die Hand“ (S. 131). Aber es finden sich auch sehr praktische Hinweise, auch für Gutachter. Dazu zählt auch die Erfahrung, wie die räumliche Entfernung die Besuchsmuster von Vätern beeinflusst: „Achtzig Kilometer schien in etwa die Entfernung zu sein, ab der die Bequemlichkeit des Vaters über seine Schuldgefühle siegt. Männer, die innerhalb des Achtzig-Kilometer-Radius zu ihren Kindern leben, besuchen diese regelmäßiger als weiter entfernt Lebende. Der Grund? Dies ist in etwa die Entfernung, die man gemeinhin für einen halbwegs gemütlichen Tagesausflug im Kauf nimmt“ (S. 184).

Konsequenterweise besteht der Schlussakord des Buches in der Feststellung: „Scheidung ist eine vernünftige Lösung für eine unglückliche zerstrittene, destruktive Ehebeziehung. Sie kann das Tor zu Lebenswegen öffnen, die zu Freude, Zufriedenheit und neuen Leistungspotenzialen führen, nicht nur zu Verlust, Schmerz und Scheitern“ (S. 372).

Harry Dettendorf

**Helfer, M.E., Kempe, R.S. & Krugman, R.D. (2002). Das mißhandelte Kind.** Frankfurt a. M.: Suhrkamp. 1025 Seiten; 39,90 € (Karton); ISBN 3-518-58359-X.

Erstmals erschien dieses Werk 1968 in den USA unter dem Titel "The Battered Child". Als „Das geschlagene Kind“ wurde es erstmals in deutscher Übersetzung 1978 herausgegeben. Inzwischen ist es laufend überarbeitet neu erschienen und durch die enorme Ausweitung der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich der Misshandlungsforschung und im praktischen Bereich der Kinderschutzpolitik mit seinen ca. 1000 Seiten auf das Fünffache des Umfangs der Erstauflage angewachsen. Es bietet 30 Beiträge von Wissenschaftlern der Pädiatrie, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Forensik, Pathologie, Anthropologie, Rechtswissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaft und eines leitenden Inspektors der Ermittlungs- und Untersuchungsabteilung der Michigan State Police zum Thema Kinderschutz aus der Perspektive der rechtlichen und sozialen Situation in den USA. In der deutschen Übersetzung bilden Artikel zum Schutz des Kindes gemäß der deutschen Gesetzeslage den Anhang. Die Herausgeber warnen einleitend, dass in den letzten zwanzig Jahren die Erkenntnisse über Kindesmissbrauch und -misshandlung sehr angewachsen sind, jedoch zugleich die Mittel zur gesellschaftlichen Bewältigung des Problems eher geringer wurden. Sie konstatieren, dass sich tausende von Fachleuten und freiwilligen Helfern bemühen, Millionen von Misshandlung und Vernachlässigung betroffenen Kindern und ihren Familien zur Hilfe zu kommen, ohne dabei auf ein ausreichendes Maß an Ressourcen zurückgreifen zu können. Mit diesem Werk soll ihnen eine breite Grundlage an strukturierter Information als Unterstützung für die Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Beiträge sind global zunächst gegliedert in vier Bereiche: Artikel, die 1. den Kontext betreffen, 2. die Feststellung und Begutach-

tung behandeln, 3. die sich auf die Intervention und Behandlung beziehen und 4. die sich der Prävention widmen. Das Buch entwickelt dementsprechend eine allgemeine wissenschaftliche Matrix zur Einordnung des Gegenstandes und dann drei Achsen von Herangehensweisen zur Einhegung und Zurückdrängung des Problems. Meine Darstellung folgt dieser Einteilung. Im ersten Teil des Bandes, in den Artikeln, die den Kontext behandeln, wird eine allgemeine Perspektive durch Artikel über fünf Felder hergestellt, innerhalb derer Kindesmissbrauch als wissenschaftlicher Gegenstand behandelt wird:

1. Eine Geschichte des Kindesmissbrauchs wird berichtet, wobei der historische Überblick uns erkennen lässt, dass Kinder aufgrund ihres Unfertigkeitens und ihrer Abhängigkeit schon immer ein gefährdetes, prekäres Dasein führten. In einigen antiken Gesellschaften mussten Neugeborene erst vom Familienvorstand anerkannt werden, bevor ihr Lebensrecht gesichert war. Kindstötung war lange eine legitime Praxis zur Regulierung und Auslese der Nachkommenschaft. Die Kindheit als eine besondere Phase im Leben des Menschen mit ihren besonderen Eigenheiten wurde erst vom 14. bis zum 17. Jahrhundert entdeckt. Doch bei allen historisch zu entdeckenden und hier aufgedeckten besonderen Praktiken der Behandlung von Kindern wurden diese immer als Eigentum der Eltern betrachtet und erst nach einigen Auseinandersetzungen und Kontroversen seit 1874, wo öffentlich über das Recht des Eingriffes im Falle der schwer misshandelten Mary Ellen gestritten wurde, kam 100 Jahre später, also 1974, ein Gesetz zustande, welches das Eingriffsrecht des Staates festlegte: der *Child Abuse Prevention and Treatment Act (Public Law 93-247)*. Diese Entwicklung wurde seit Mitte der 50er Jahre durch diejenigen Pädiater vorangetrieben, die selbst für die Herausgabe des vorliegenden Werkes verantwortlich sind.

2. Kindesmisshandlung wird im kulturellen Kontext behandelt. Es wird strikt davor ge-

warnen, Kultur als Handlungsschablone zu betrachten und Kulturen mit Missbrauch bzw. bestimmten Formen des Missbrauchs gleichzusetzen. Weder finden die gängigen Klassifizierungen von Menschen als „Kulturen“ zugehörig eine durchgehende Entsprechung im Alltagsleben noch ist bei den Untersuchungen zur Differenzierung in diesem Bereich die eigentlich übergeordnete Frage der individuellen Zugehörigkeit zur Kultur geklärt. Dennoch werden Differenzen kulturspezifischer Umgangsformen mit Kindern aufgezeigt, die m. E. eher folkloristischer Natur sind.

3. Es werden die Zusammenhänge zwischen Kindesmissbrauch und angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen untersucht. Die vorliegende Diskussion ist insbesondere für deutsche Verhältnisse von Interesse, wo gegenwärtig weitgehende Liberalisierungskonzepte ohne viele Widerworte realisiert werden. In dem Artikel wird das Problem differenziert und gewissenhaft diskutiert, und zwar vor dem Hintergrund einer weitgehend liberalen Wirtschaftsform. In den Vereinigten Staaten wird im Vergleich zu Deutschland viel weniger die soziale und medizinische Grundversorgung durch ein gesellschaftlich organisiertes Versicherungssystem getragen. Die Auswirkung ist, dass z. B. die persönliche psychische Belastung im Falle des Eintritts von Arbeitslosigkeit stark steigt, wodurch in Familien eher offene Konflikte auftreten. Die Statistiken des Anstiegs von Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Anstieg der Fälle von Kindesmisshandlung sprechen für sich. Doch in den USA bilden auch weitere Merkmale wie soziale Konzentration in Wohngebieten und lokale Schwerpunktbildungen von häufig auftretender Kriminalität und Gewalt ein in spezifischer Schärfe auftretendes Problem für sozialpolitische Erwägungen.

4. Die grundlegende rechtliche Frage, die im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unausweichlich alle anderen Fragestellungen übergreifend die Bestimmung jeden einzelnen Sachverhalts charakterisiert, ist das Span-

nungsverhältnis zwischen dem Recht des Kindes auf seine Würde, seinem Recht auf Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung und dem Recht der Eltern zum Schutz ihrer Privatsphäre. Diese Frage, deren praktische Auswirkung für alle Beteiligten in Fällen von Kindesmissbrauch und -vernachlässigung als spürbares dynamisches Problem die Kommunikation beeinflusst, wird hier aus amerikanischer Perspektive und im Nachwort aus Perspektive deutscher Rechts- und Sozialverhältnisse diskutiert.

5. Ein Artikel stellt auf klare Weise die Verknüpfung der biologischen und psychologischen Auswirkungen unangemessenen elterlichen Verhaltens sowohl in den ersten Lebensmonaten von Kindern als auch zu späteren Zeitpunkten ihrer Entwicklung dar. Hier wird zugleich das gegenwärtige Forschungswissen zusammengefasst, auf den Punkt gebracht und für jedermann auch anhand von Fallbeispielen nachvollziehbar, fast nachfühlbar deutlich aufgezeigt. Damit wird das psychodynamische Drama der Familie, in der Kindesmisshandlung geschieht, deutlich erkennbar ausgebreitet und setzt somit die entscheidenden Voraussetzungen für den Einstieg in die Themen Feststellung und Begutachtung, Intervention und Behandlung oder Prävention.

Der zweite Teil des Buches widmet sich der Begutachtung. Der größte Teil der Artikel findet sich in diesem Teil des Bandes. Jeder Artikel bildet eine wertvolle diagnostische Studie jeweils auf dem aktuellsten Stand der Forschung mit weitgehender Diskussion des jeweils angemessenen diagnostischen Instrumentariums unter genauer Erläuterung der Untersuchungsplanung und Diskussion der zu verschiedenen Phasen des diagnostischen Prozesses möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten sowie z. T. unter Angabe von Interviewtechniken und (in den USA) gängigen und geeigneten psychometrischen bzw. medizinisch diagnostischen Instrumenten. Ebenso werden die mitunter schwierigen und komplexen Erfordernisse an die Kommunika-

tionsform der Praktiker aufgeführt, die sich aufgrund der Einbindung in ein gerichtliches Verfahren ergeben. Beispielsweise wird die psychologische Begutachtung der Familie in einem Artikel allgemein dargestellt. Hier wird sowohl ein Schema für die psychologischen Fragestellungen gegeben als auch eines für den Untersuchungsablauf. Die Kommunikation im begutachtenden multiprofessionellen Team wird erwogen sowie die Notwendigkeit der Entwicklungsdiagnostik der Kinder, die Befragung der Kinder unter Angabe spezifischer Befragungstechniken, wie dem „strukturierten Interview“, unter Erörterung möglicher emotionaler Reaktionen sowie unter Berücksichtigung des Suizidpotenzials des Kindes. Ebenso wird die Begutachtung der Eltern systematisch erörtert unter Berücksichtigung ihrer Perspektive auf den Begutachtungsprozess, der Erhebung ihrer Biographie, der Befragung ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit Schwerpunkt auf Impulskontrolle und Problembewältigung, der Feststellung, wie sie die Kinder, ihre eigene Beziehung zu ihnen und ihre Versorgungs- und Sozialisationsfunktion ihnen gegenüber sehen, und schließlich des Ausschlusses von Störungen, die eine erhebliche Einschränkung der Erziehungsfunktion erwarten lassen.

Mit besonderem Gewinn lässt sich der Artikel zur Kindesvernachlässigung lesen. Auch hier lässt sich eine genaue Erörterung der schwierigen Diagnostik mit wertvollen, exakten Hinweisen für die Praxis nachvollziehen. Die anderen Artikel befassen sich jeweils mit einer besonderen gutachtlichen Perspektive aus einer wissenschaftlichen Disziplin oder mit engerem Bezug auf den Untersuchungsgegenstand. Hier werden die Themen der weitgehend aus medizinischer Sicht geschriebenen Artikel aufgezählt: bildgebende Verfahren bei Kindesmisshandlung, die körperliche Misshandlung, der sexuelle Missbrauch, die Pathologie der Misshandlung, Beurteilung vermuteten sexuellen Missbrauchs, das Münchhausen-by-proxy-Syndrom und frühe Wachstums- und Ent-

wicklungsstörungen. Des Weiteren werden der Sexualtäter sowie die psychische Misshandlung jeweils in einem Beitrag diskutiert. Der dritte Teil des Bandes widmet sich der Intervention und Behandlung. Hier werden zunächst Darstellungen zu den Perspektiven verschiedener Berufsgruppen und Berufsfunktionen im Kinderschutz wiedergegeben. Die Funktionen der Polizeibehörden, der Rechtsanwälte der Gerichte werden erörtert. Ein weiterer Artikel schildert Formen der Intervention, die alternativ zum gerichtlichen Verfahren versuchen, den Straf- und Kontrollaspekt weitgehend in den Hintergrund treten zu lassen. Die therapeutische entwicklungspsychologische Behandlung der Kinder und Familien sowie die Therapie der misshandelnden Person werden in eigenen Artikeln ausführlich dargestellt und diskutiert.

Der vierte Teil des Buches behandelt die Prävention. Ein Artikel widmet sich dem Forschungsstand bzgl. der Prävention physischer Misshandlung und Vernachlässigung und der Darstellung verschiedener Präventionsstrategien. Ein weiterer Artikel nähert sich dem Problem aus epidemiologischer Perspektive. Als Voraussetzung für diese Untersuchung wird das Problem der Kindesmisshandlung als Moment des Zusammenbruchs der Interaktion der Familienmitglieder definiert. In Anknüpfung an herkömmliche Vorgehensweisen im öffentlichen Gesundheitswesen wird daran erinnert, dass die Prävention des Negativen durch die Produktion des Positiven geschieht und versucht, dieses Prinzip systematisch unter Einbeziehung der Definition des Problems zu konzipieren. Ein weiterer Artikel beschäftigt sich mit der Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs und ein letzter mit der Kinderschutzpolitik.

Jeder der Artikel bildet eine abgerundete Gesamtdarstellung des jeweiligen Autors zu seinem angegebenen Schwerpunkt. So ist es möglich, einzelne Artikel für den jeweiligen Arbeitsbereich bzw. ein spezifisches Arbeitsvorhaben mit großem Gewinn zu lesen, ohne

das gesamte Buch sogleich zur Kenntnis nehmen zu müssen. Andererseits fühlt man sich hier und da an bereits Gelesenes erinnert, da das Thema nicht unendlich variiert ist. Dies stört aber nicht, zumal die Autoren souverän und nicht schematisch mit der Materie umgehen. Die Artikel sind alle in amerikanischem Stil mit sehr klaren Formulierungen geschrieben, so dass sie sowohl von Fachleuten als auch von Laien mit Gewinn gelesen werden können. Das Buch bietet eine gelungene Darstellung des gegenwärtigen Forschungsstandes und erlaubt zugleich den Fachleuten den Einblick in die Arbeit aus Perspektive der jeweils anderen Professionen auf hohem Niveau.

Jens Vandré

## NEUE BÜCHER

### Befragung

Milne, R. & Bull, R. (2003). *Psychologie der Vernehmung: Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern*. Bern: Huber.

### Ehe- und Familienrecht

Henrich, D. (2003). *Eherecht. Trennung, Scheidung, Folgen. Kommentar* (4. Auflage). München: Beck.  
Müller, L. (2003). *Beratung im Familienrecht*. Heidelberg: C. F. Müller, Hüthig Fachverlage.

### Gutachtenliteratur

Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Reinhardt.  
Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.). (2003). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Auflage). Darmstadt: Steinkopff.  
Scholz, O. B. & Schmidt, A. F. (2003). *Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abartigkeit. Psychopathologie – gutachterliche Entscheidungshilfen*. Stuttgart: Kohlhammer.  
Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2003). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen* (4. Auflage). Berlin: Springer.

### Kriminologie

de Boer, W. (2002). *Kinderkriminalität. Chancen einer grundlegenden Prävention*. Lengerich: Papst.  
Egg, R. (Hrsg.). (2002). *Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung* (Kriminologie und Praxis, Band 36). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.  
Egg, R. & Minthe, E. (Hrsg.). (2003). *Opfer von Straftaten* (Kriminologie und Praxis, Band 40). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.  
Elz, J. (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende* (Kriminologie und Praxis, Band 41). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.  
Elz, J. (2003). *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende* (Kriminologie und Praxis, Band 41). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.  
Elz, J. & Fröhlich, A. (2002). *Sexualstraftäter in der DDR* (Kriminologie und Praxis, Band 38). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.  
Lösel, F. & Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Neuwied: Luchterhand.

- Meier, B.-D. (2003). *Kriminologie*. München: Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D. & Schöch, H. (2003). *Jugendstrafrecht*. München: Beck.
- Minthe, E. (Hrsg.). (2002). *Illegale Migration und Schleusungskriminalität* (Kriminologie und Praxis, Band 37). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Minthe, E. (2003). *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl* (Kriminologie und Praxis, Band 39). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Raithel, J. & Mansel, J. (Hrsg.). (2003). *Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefund im Vergleich*. Weinheim: Juventa.
- Schwind, H.-D. (2003). *Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (13. Auflage). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Wahl, K. (Hrsg.). (2003). *Skinheads, Neonazis, Mitläufer. Täterstudien und Prävention*. Opladen: Leske + Budrich.
- Wetzels, P. & Brettfeld, K. (2003). *Auge um Auge, Zahn um Zahn? Migration, Religion und Gewalt junger Menschen* (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 34). Münster: Lit.
- Wilmers, N., Enzmann, D., Schaefer, D., Herbers, K., Greve, W. & Wetzels, P. (2002). *Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?* (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 23). Baden-Baden: Nomos.

#### Misshandlung, Missbrauch

- Jäger-Helleport, M. (2002). *Konstruktive Tatvorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Strafrecht*. (Strafrechtliche Abhandlungen, Bd. 148). Berlin: Duncker & Humblot.

#### Pflegekinder

- Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (Hrsg.). (2003). *Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Adoptions- und Pflegekinderwesens* (6. Auflage). Idstein: Schulz-Kirchner.

#### Recht

- Keidel, T., Kuntze, J. & Winkler, K. (2003). *Freiwillige Gerichtsbarkeit. Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*. München: Beck.

#### Sozialarbeit

- Fabian, Th. & Schweikart, R. (Hrsg.). (2003). *Brennpunkte der Sozialen Arbeit* (Leipziger Beiträge zur Sozialen Arbeit, Band 4). Münster: Lit.
- Henkel, J., Schnapka, M. & Schrapper, C. (Hrsg.). (2002). *Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe*. Münster: Votum.

- Homfeldt, H.-G. & Schulze-Krüdener, J. (Hrsg.). (2003). *Handlungsfelder der Sozialen Arbeit*. Baltmannsweiler: Schneider.

#### Trennung und Scheidung

- Largo, R. H. & Czernin, M. (2003). *Glückliche Scheidungskinder. Trennungen und wie Kinder damit fertig werden*. München: Piper.

#### Verfahrenspflegschaft

- Bungart, P., Kulcisa-Binge, U. & Ullrich, C. (2002). *Der Anwalt des Kindes. Erfahrungsberichte und theoretische Grundlagen der Verfahrenspflegschaft*. Münster: Lit.

(zusammengestellt von: Manuela Stötzel und Rainer Balloff)

**AUS DER RECHTSPRECHUNG****Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen,  
1.1.2003 – 31.10.2003***(zusammengestellt von Karin Brettfeld)*

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden in der Zeit vom 1.1.2003 bis zum 31.10.2003 veröffentlichte Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet und rechtspsychologisch für relevant erachtete Entscheidungen ausgewählt. Diese werden in folgender Weise wiedergegeben: Thema, Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen; (bei höchstrichterlichen Entscheidungen wird die Vorinstanz in Klammern gesetzt). Es wird jeweils nur eine Fundstelle angegeben; bei Publikation der Entscheidung in mehreren Zeitschriften oder Entscheidungssammlungen wurde ebenfalls nur eine Fundstelle angegeben. Dabei wurde einheitlich auf eine gleichartige Fundstelle Bezug genommen. Zur Illustrierung der Leitsätze werden teilweise Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden zum besseren Verständnis kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Leitsätze, die von der Autorin der Rechtsprechungsübersicht selbst aus den Entscheidungen abgeleitet wurden, sind mit „(Leitsatz d. Red.)“ gekennzeichnet; Leitsätze anderer Redaktionen oder der Gerichte sind als solche kenntlich gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit der Auszüge dienen, wurden in [...] gesetzt.

Es ist beabsichtigt, diese Übersicht wieder kontinuierlich fortzuführen. Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift werden gebeten, sofern Ihnen Entscheidungen zur Kenntnis gelangen – entweder aus eigener Praxis oder aufgrund von Hinweisen aus dem Kollegenkreis – die Ihnen rechtspsychologisch bedeutsam erscheinen, diese an die Autorin dieser Übersicht zu übersenden. Auf diesem Wege wird es erst möglich, auch erstinstanzliche Urteile, die ansonsten üblicherweise nicht veröffentlicht werden, in die Übersicht einzu beziehen und ggfs. auch zu kommentieren.

**I. Schuldfähigkeit:****Einfluss der Borderline-Persönlichkeitsstörung auf die Schuldfähigkeit***BGH, Beschl. v. 25.2.2003 – 4 StR 30/03 (LG Siegen)*

NStZ-RR 2003, Heft 6, S. 165 f.

**Leitsatz:**

Die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung belegt für sich allein die erheblich verminderte Schuldfähigkeit noch nicht. (Leitsatz d. Red.)

**Aus den Gründen:**

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kommt nur bei solchen Personen in Betracht, deren Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderte Schuldfähigkeit durch einen positiv festgestellten, länger bestehenden und nicht nur vorübergehenden Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB hervorgerufen ist.

Der Senat stellt die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung durch den Sachverständigen nicht in Frage. Die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung belegt aber für sich allein den für die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB vorausgesetzten Zustand zumindest erheblich verminderter Schuldfähigkeit noch nicht. Dieser setzt vielmehr regelmäßig voraus, dass der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat.

**Einschränkung der Schuldfähigkeit bei unauffälligem Nachtatverhalten***BGH, Urt. v. 15.1.2003 – 5 StR 223/02 (LG Cottbus)*

NStZ 2003, Heft 6, S. 307 f.

**Leitsatz:**

Auch bei unauffälligem Nachtatverhalten kann die Schuldfähigkeit eingeschränkt sein, insbesondere bei gleichzeitigem Genuss von Alkohol und Rauschgift. (Leitsatz d. Red.)

**Aus den Gründen:**

Insbesondere hat der Sachverständige auch zu den von den Beschwerdeführern angeführten Gesichtspunkten Stellung genommen, die nach Auffassung der Revision eine erheblich eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angekl. in Frage stellen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf das Nachtatverhalten des Angekl., das keine Störungen seines Leistungsverhaltens oder sonstige auf eine erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit hinweisenden Auffälligkeiten erkennen ließ. Der Sachverständige hat dieses Phänomen nachvollziehbar damit erklärt, dass hier das zusätzlich zu dem Alkohol genossene Rauschgift bei dem ohnehin zu Aggressionen neigenden Angekl. einen affektiven Durchbruch begünstigt haben könnte, wobei der Sachverständige dies ausdrücklich nur auf den Tatzeitpunkt bezieht. Mit einem unauffälligen Nachtatverhalten des alkoholgewohnten Angekl. ist diese Bewertung vereinbar.

**Schuldfähigkeitsbegutachtung auf Basis der Beobachtungen Dritter***BGH, Beschl. v. 10.9.2002 – 1 StR 169/02 (LG Mannheim)*

NStZ 2003, Heft 2, S. 99 ff.

Anmerkung zu dieser Entscheidung in NStZ 2003, Heft 7, S. 375 ff.

Leitsatz:

Die Beobachtung eines nicht zur Mitwirkung bereiten Angekl. durch Dritte zwecks Erstellung eines Schuldfähigkeitsgutachtens verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht des Angekl. (Leitsatz d. Red.).

Zum Sachverhalt:

Der Angekl. befand sich seit Februar 2000 in Untersuchungshaft. Nach einem von Seiten der StA [Staatsanwaltschaft] beauftragten psychiatrischen und psychologischen Schuldfähigkeitsgutachten, war das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der Anwendung des § 21 StGB nicht auszuschließen.

Daraufhin ordnete die StrK [Strafkammer] ein weiteres psychiatrisches Gutachten durch einen anderen Sachverständigen an.

Der Angekl. erklärte, er fühle sich auf Grund der langen U-Haft [17 Monate] weder psychisch noch physisch in der Lage noch einmal an einer Exploration durch einen anderen Gutachter teilzunehmen.

Auf Empfehlung des neuen Sachverständigen wurde der Angekl. auf der Krankenstation der JVA [Justizvollzugsanstalt] S in einer Drei-Mann-Zelle untergebracht. Der Sachverständige ordnete gegenüber der ärztlichen Leiterin an, „sowohl das ärztliche als auch das nichtärztliche Personal dazu anzuhalten, die eigenen Wahrnehmungen im Umgang mit Herrn S ebenso wie diejenigen festzuhalten, die ihnen von Mitgefangenen berichtet werden“.

Aus den Gründen:

Die zur Vorbereitung des Gutachtens über den psychischen Zustand angeordnete Unterbringung zur Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus nach § 81 StPO darf nur angeordnet werden, wenn sie unerlässlich ist und alle anderen (ambulanten) Mittel ausgeschöpft sind, um zu einer Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu kommen. Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Anforderungen an die Darlegungen zur Unerlässlichkeit sind grundsätzlich dann höher, wenn bereits eine Exploration durchgeführt worden ist. Zwar darf generell nicht von der Untersuchung eines Beschuldigten allein deshalb Abstand genommen werden, weil dieser seine Mitwirkung verweigert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn bei verweigerter Untersuchung ihre zwangsweise Vornahme kein verwertbares Ergebnis erbringen kann ...

Diese nach dem Konzept von Prof. Dr. G durchgeführte Beobachtung ohne Mitwirkung des Angekl. war vor allem rechtlich unzulässig. Mit der angestrebten Totalbeobachtung sollten Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Angekl. erbracht werden, die er von sich aus nie preisgeben wollte, von denen aber erhofft wurde, dass er sie unter der Einflussnahme Dritter offenbarte. Diese Maßnahme läuft auf die Umgehung des verfassungsrechtlich

garantierten Schweigerechts des Angekl. und einen Verstoß gegen § 136a StPO hinaus. Verfassungsrechtlich steht einer solchen Totalbeobachtung das Persönlichkeitsrecht des Angekl. entgegen.

#### **Anwesenheit des Verteidigers bei Exploration**

BGH, Beschl. v. 8.8.2002 – 3 StR 239/02 (LG Hannover)  
NSTZ 2003, Heft 2, S. 101

Leitsatz:

Ein Verteidiger kann seine Anwesenheit bei der Exploration des Beschuldigten nicht verlangen. (Leitsatz d. Red.)

Aus den Gründen:

Wenn es der Sachverständige für erforderlich hielt, die psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten in Abwesenheit dritter Personen, insbesondere des Verteidigers, vorzunehmen, weil er die Verfälschung der Ergebnisse der Exploration befürchtete, bewegte er sich im Bereich seiner Fachkompetenz. Es gibt keinen wissenschaftlichen Standard, der die Anwesenheit Dritter bei Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten vorsieht.

Das Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens anwaltlicher Hilfe zu bedienen, führt entgegen der Ansicht der Revision nicht zu einem Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der Exploration.

Die Anwesenheit des Verteidigers ist auch nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die Begutachtung des medizinischen Standards und der Strafprozessordnung entspricht.

#### **Berücksichtigung des Leistungsverhaltens bei Beurteilung der Schuldfähigkeit**

BGH, Beschl. v. 7.3.2002 – 3 StR 335/01 (LG Oldenburg)  
StV 2003, Heft 3, S. 157 f.

Leitsatz:

1. Im Rahmen der Schuldfähigkeitsbeurteilung kommt dem Tatverhalten, wie auch dem Verhalten vor und nach der Tat bei Vorliegen einer schweren Persönlichkeitsstörung nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu.

2. Die jüngere Rechtsprechung, die bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit bei vorangegangenem Alkoholgenuß, dem Leistungsverhalten als psychodiagnostischem Kriterium gegenüber der BAK ein größeres Gewicht einräumt (BGHSt 43, 66), lässt sich nicht ohne weiteres auf eine andere seelische Abartigkeit übertragen. (Leitsatz d. Red.)

**II. Zeugenpsychologie:****Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage**

BGH, Urt. v. 27.3.2003 – 3 StR 446/02 (LG Oldenburg)  
StV 2003, Heft 7, S. 393 ff.

**Leitsatz:**

Beruhet die Überzeugung des Gerichts von der Täterschaft des Angekl. allein auf der Aussage der einzigen Belastungszeugin, ohne dass weitere belastende Indizien vorliegen, so sind an die Überzeugungsbildung des Tatrichters strenge Anforderungen zu stellen. Der Tatrichter muss sich bewusst sein, dass die Aussage dieser Zeugin einer besonders gründlichen Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen ist. (Leitsatz d. Red)

**Aus den Gründen:**

Die Beweiswürdigung ist angesichts der Konstellation Aussage gegen Aussage insoweit lückenhaft, als sie keine ausreichenden Angaben zur Entwicklung der Aussage und zu deren Konstanz enthält. Das Urteil verhält sich lediglich zur Aussageentstehung. ... Wie sich bei dieser stückweisen Aufdeckung die Aussage entwickelt, ob es sich dabei um Ergänzungen, Erweiterungen oder Korrekturen der Aussage gehandelt hat, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

**Beweiswürdigung bei Aussage gegen Aussage [hier betreffend die Nichtladung einer Zeugin auf Grund vor dem Verfahren erklärter Nutzung ihres Zeugnisverweigerungsrechts]**

BGH, Beschl. v. 25.2.2003 – 4 StR 499/02 (LG Dortmund)  
NStZ-RR 2003, Heft 7, S. 205-206

**Leitsatz:**

1. Je weniger gesichert ein Beweisergebnis erscheint, je gewichtiger die Unsicherheitsfaktoren sind, je mehr Widersprüche bei der Beweiserhebung zu Tage getreten sind, desto größer ist der Anlass für das Gericht, trotz der erlangten Überzeugung weitere erkennbare Beweismöglichkeiten zu nutzen. In besonderem Maße gilt dies dann, wenn Aussage gegen Aussage steht und objektive Beweisanzeichen fehlen.

2. Die Anforderungen, die nach der Rechtsprechung des BGH an die Beweiswürdigung in derartigen Fällen zu stellen sind, nämlich alle für die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen wesentlichen Umstände festzustellen, gelten auch für den Umfang der Aufklärungspflicht. (Leitsatz d. Red.)

**Aussagetüchtigkeit bei Schädelverletzung**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.9.2002 – 2 Ss 322/02  
StV 2003, Heft 2, S. 63 f.

**Leitsatz:**

1. Erleidet ein Zeuge Kopfverletzungen von erheblicher Intensität [hier unfallbedingte Hirnschädigung mit psychischen Störungen und beidseitiger Schmänderung], insbesondere verbunden mit einer Bewusstlosigkeit, liegt die Annahme einer retrograden Amnesie so nahe, dass sie entweder durch einen Sachverständigen ausgeschlossen werden muss oder das Urteil genauere Feststellungen dazu enthalten muss, warum die Auskunftsperson trotz der Verletzungen in der Lage war, noch einige Zeit nach Verletzungseintritt Erinnerungen bilden zu können.

2. Da sich eine Auskunftsperson des Phänomens der retrograden Amnesie selbst nicht bewusst ist, glaubt sie an ihre (subjektive) Wahrheit. Ihre Aussage kann dann sowohl im Inhalt als auch in der Präsentation auf erlebnisbegründete Schilderung hinweisende Realitätskriterien (= Realkennzeichen), insbesondere eine körpersprachlich stimmig begleitete Geschichtsbeschreibung enthalten. Dennoch kann es sich bei ihren Angaben um nachträgliche Erklärungen und Rationalisierungen anstatt echter Erinnerungen handeln.

**Beweiswürdigung, Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin**

BGH, Beschl. v. 4.9.2002 – 2 StR 307/02 (LG Bad Kreuznach)  
NStZ 2003, Heft 5, S. 276 ff.

**Leitsatz:**

1. Für die grundsätzlich zulässige Erwägung, dass im Hinblick auf mögliche psychische Verdrängungsmechanismen Lücken der Erinnerung der Glaubhaftigkeit einer Aussage nicht entgegenstehen müssen, ist Voraussetzung, dass sich gerade in der Aussage dieses Zeugen tragfähige Anhaltspunkte für das Vorliegen solcher Verdrängungen finden.

2. Widersprüche und Unklarheiten des Beweisergebnisses können nicht mit cursorischen Hinweisen auf vom Sachverständigen bekundete allgemeine psychologische Grunderkenntnisse beiseite geschoben werden, welche ebenso gut für ein anderes Ergebnis zitiert werden könnten. So ist namentlich ein allgemeiner Hinweis auf das Phänomen der „Verdrängung“ in der Regel nicht geeignet, bestimmte Beweisergebnisse zu tragen; die Zitierung eher alltagspsychologischer Erkenntnisse bedarf, wenn sie nicht die Gefahr praktisch beliebiger Ergebnisse nach sich ziehen soll, einer sorgfältigen Überprüfung im Einzelfall.

**III. Maßregelvollzug:****Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

BGH, Beschl. v. 8.4.2003 – 3 StR 79/03 (LG Itzehoe)

NStZ-RR 2003, Heft 8, S. 232 f.

Leitsätze (der Redaktion NStZ-RR):

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB setzt neben der positiven Feststellung einer auf einem länger andauernden, nicht nur vorübergehenden Defekt beruhenden Schuldunfähigkeit oder erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit voraus, dass die unterzubringende Person eine rechtswidrige Tat begangen hat, die auf den die Annahme der §§ 20, 21 StGB rechtfertigenden dauerhaften Defekt zurückzuführen ist, d. h. mit diesem in einem ursächlichen symptomatischen Zusammenhang steht. Schließlich muss die Gesamtwürdigung von Tat und Täter ergeben, dass auf Grund des zur Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit führenden Zustandes eine über die bloße Möglichkeit hinausgehende Wahrscheinlichkeit weiterer erheblicher rechtswidriger Taten besteht.
2. Ohne Feststellungen zur Tatmotivation kann sich der Zusammenhang zwischen der beim Beschuldigten vorliegenden psychischen Störung, der Anlasstat und der Gefahr erheblicher rechtswidriger Taten in Zukunft dem Revisionsgericht nicht erschließen.
3. Zwar kann auch schon eine erste Straftat belegen, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Ob dies der Fall ist, muss jedoch auf Grund einer umfassenden Würdigung der Person des Täters, seines Vorlebens und der Symptomatik geprüft werden.
4. Die Anwendung des § 20 StGB kann nicht auf beide Alternativen – fehlende Einsichtsfähigkeit und fehlende Fähigkeit, nach der Unrechtseinsicht zu handeln – zugleich gestützt werden.

**Fortdauer der Unterbringung, Einholung eines externen Sachverständigengutachtens und Anforderungen an ein Gutachten**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.2.2003 – Ws 201/03

NStZ-RR 2003, Heft 9, S. 283

Leitsatz:

1. Im Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB bezüglich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat das Gericht nicht bei jeder Überprüfung, sondern nur innerhalb gewisser Abstände auch bei negativer Prognose der Anstalt ein Sachverständigengutachten einzuholen.
2. Ob der Beurteilung durch – interne – Sachverständige Gutachtenqualität zukommt, ist nicht anhand der Form, sondern anhand des Inhalts der vorgenommenen Bewertung festzustellen. (2. Leitsatz der Red.)

Aus den Gründen:

Es ist umstritten, ob im Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB die Einholung eines Sachverständigengutachtens und die Anhörung des Sachverständigen ... stets geboten ist oder nur in dem Fall, wenn die StVK [Strafvollstreckungskammer] erwägt, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen.

Unzweifelhaft ist lediglich, dass vor einer Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung die StVK ein Sachverständigengutachten eingeholt und den Sachverständigen mündlich hören muss, wenn nicht der Verurteilte, sein Verteidiger und die StA [Staatsanwaltschaft] darauf verzichten (§§ 463 III, 454 II 4 StPO n.F.).

[Von der Einholung eines Sachverständigengutachtens] konnte die StVK auch nicht deshalb absehen, weil der Bericht des Bezirkskrankenhauses Straubing ... als „Gutachterliche Stellungnahme gem. § 67e StGB“ überschrieben ist. ... Ein Gutachten erfordert eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis- und Wertungsprozesses des Begutachtenden. Hierzu gehört die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen, soweit diese nicht aktenkundig und daher dem Gericht bekannt sind. Für ein prognostisches Gutachten ist es hierbei unerlässlich, sich mit der den Straftaten zu Grunde liegenden Dynamik und den sonstigen Tatusachen, wie sie sich aus den Urteilsfeststellungen und einem vom Tatgericht gegebenenfalls eingeholten Gutachten ergeben, auseinander zu setzen und die Entwicklung des Täters im Hinblick auf diese Tatsachen während des Straf- und Maßregelvollzuges darzustellen. Auf der Grundlage dieser Informationen hat das Gutachten eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Verurteilten zu treffen.

**Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus [bei Vorliegen multipler Störungen – hier entweder Schwachsinn oder schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne einer Pseudodebilität]**

BGH, Beschl. v. 5.2.2003 – 2 StR 1/03 (LG Gießen)

NStZ-RR 2003, Heft 6, S. 168 f.

Leitsatz:

Die Unterbringung gem. § 63 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH einen länger dauernden Zustand der Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit voraus, dessen Ursache nur ausnahmsweise offen bleiben kann. (Leitsatz d. Red.)

Aus den Gründen:

Die Unterbringung gem. § 63 StGB setzt nach ständiger Rechtsprechung des BGH einen länger dauernden Zustand der Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit voraus, dessen Ursache – schon im Hin-

blick auf die Feststellung des Symptomcharakters der Anlasstat und die erforderliche Gefährlichkeitsprognose – nur ausnahmsweise offen bleiben kann. Wenn hier auf Grund der die Schuldfähigkeit gleichermaßen beeinträchtigenden Auswirkungen der beiden möglichen Störungen auf eine zweifelsfreie Aufklärung verzichtet werden konnte, so war die symptomatische Bedeutung der Anlasstat für die von § 63 StGB vorausgesetzte Gefährlichkeit aus dem Blickwinkel jeder der möglichen Störungen gesondert zu untersuchen.

**Beendigung des Vollzuges der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**  
*OLG Zweibrücken, Beschl. v. 19.12.2002 – 1 Ws 596/02*  
 NSZ-RR 2003, Heft 5, S. 157 f.

**Leitsatz:**

Beendet die Strafvollstreckungskammer nachträglich den weiteren Vollzug der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, weil ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann, so sind die Berichte und Stellungnahmen der Therapeuten einer kritischen Würdigung zu unterziehen und zu prüfen, ob sie tatsächlich eine ausreichende Erkenntnisgrundlage für einen Behandlungsabbruch vermitteln.

**Aus den Gründen:**

Dabei darf auch der Umstand nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben, dass zwischen den durch richterliche Entscheidung untergebrachten Patienten und ihren Therapeuten gelegentlich Spannungen auftreten, die geeignet sein können, sich auf den Inhalt der Stellungnahme und die ärztliche Prognose auszuwirken. Im Einzelfall kann dies zu der Überlegung Anlass geben, auch in einem solchen Verfahren die Hilfe eines externen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.

**Hang zu erheblichen Straftaten und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vs. Sicherungsverwahrung**  
*BGH, Urt. v. 28.11.2002 – 5 StR 330/02 (LG Chemnitz)*  
 NSZ 2003, Heft 6, S. 310 f.

**Leitsatz:**

Einen Hang (§ 66 I Nr. 3 StGB) kann auch haben, wer willensschwach ist, aus innerer Haltlosigkeit Tatreizen nicht genügend widerstehen kann und so jeder neuen Versuchung zum Opfer fällt. (Leitsatz d. Red.)

**Aus den Gründen:**

Möglicherweise hat die StrK [Strafkammer] den Begriff des Hanges verkannt. Sie weist zwar zu Recht auf die abhängige, asthenische Persönlichkeit des Angekl. hin, die sich „in Introvertiertheit, Willensschwäche, Passivität, Ambivalenz, Durchsetzungsunfähigkeit, Abhängigkeitsverhalten,

Selbstunsicherheit, Kontaktschwäche, schnelle Reiz- und Verletzbarkeit sowie ungenügend ausgeprägte Selbstreflexion“ äußere. Indes setzt sie sich nicht ausdrücklich damit auseinander, dass einen Hang (§ 66 I Nr. 3 StGB) auch haben kann, wer willensschwach ist, aus innerer Haltlosigkeit Tatreizen nicht genügend widerstehen kann und so jeder neuen Versuchung zum Opfer fällt. Dass sich der Täter – wofür die Umstände des vorliegenden Falles sprechen – aus Willensschwäche zu Straftaten hinreißen lässt, steht infolgedessen der Annahme eines kriminellen Hanges im Sinne der genannten Vorschrift nicht entgegen. ...

Sollte sich dabei [Anhörung eines weiteren Sachverständigen zu den Voraussetzungen der §§ 63 und 66 StGB] ergeben, dass der im Rahmen von § 66 StGB vorausgesetzte Hang auf Umstände zurückgeht, welche gleichzeitig die erheblich verminderte Schuldfähigkeit begründen, ist die Unterbringung nach § 63 StGB vorrangig und deren alleinige Anordnung im Regelfall auch ausreichend.

**Hang i. S. d. § 64 StGB und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**  
*BGH, Beschl. v. 6.11.2002 – 1 StR 382/02 (LG Bamberg)*  
 NSZ-RR 2003, Heft 4, S. 106 f.

**Leitsatz:**

Eine Unterbringungsanordnung gem. § 64 StGB kommt nur in Betracht, wenn das Vorliegen eines Hanges sicher („positiv“) festgestellt ist. Kommt das Gericht lediglich zu dem Ergebnis, ein Hang sei als Grundlage der Tat nicht auszuschließen, so ist für eine Unterbringung kein Raum. (Leitsatz d. Red.)

**Aus den Gründen:**

Voraussetzung für eine Unterbringung gem. § 64 StGB ist (u. a.) ein Hang, berauschte Mittel im Übermaße zu sich zu nehmen. Von einem Hang ist auszugehen, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad psychischer Abhängigkeit erreicht haben muss. „Im Übermaß“ bedeutet, dass der Täter berauschte Mittel in einem solchen Umfang zu sich nimmt, dass seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt werden ...

Eine Unterbringungsanordnung gem. § 64 StGB kommt jedoch nur in Betracht, wenn das Vorliegen eines Hanges sicher („positiv“) festgestellt ist. Kommt das Gericht ... lediglich zu dem Ergebnis, ein Hang sei als Grundlage der Tat nicht auszuschließen, so ist für eine Unterbringung kein Raum.

**Nachträgliche Unterbringung nach StrUBG***OLG Karlsruhe, Beschl. v. 28.10.2002 – 3 Ws 195/02*

StV 2003, Heft 1, S. 34 ff.

Leitsatz:

1. Die nachträgliche Unterbringung eines rückfallgefährdeten Drogenhändlers nach StrUBG kommt grundsätzlich nicht, vielmehr nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.

2. Zweck des StrUBG ist der Schutz der in dessen § 1 Abs. 1 abschließend aufgezählten höchstpersönlichen Rechtsgüter anderer. Das Allgemeinut „Volksgesundheit“ fällt nicht darunter.

Aus den Gründen:

Bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände seiner Taten [hier zwei Vorstrafen wegen Handels, Erwerb und Einfuhr von Betäubungsmitteln], seiner Entwicklung im Vollzug – die Btm-Abhängigkeit wurde mangels Durchführung einer Therapie nicht aufgearbeitet – und seiner Lebensverhältnisse ... erscheint die Wahrscheinlichkeit erneuter Verstöße des Verurteilten gegen das BtmG größer als die künftig straffreie Führung. Die Sozial- und Kriminalprognose des Verurteilten ist ungünstig im Sinne des § 57 Abs. 1 StGB. Die Gefahr, dass er nach seiner Entlassung einschlägig rückfällig wird, besteht fort.

Auf diese Rückfallgefahr lässt sich ... eine Unterbringung des Verurteilten nach dem StrUBG mangels einer nach Abs. 1 StrUBG rechtlich beachtlichen konkreten Gefahr für die in dieser Bestimmung abschließend aufgezählten ... Rechtsgüter, nämlich „für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer“ nicht stützen.

**Sicherungsverwahrung - Symptomtaten***BGH, Beschl. v. 28.10.2002 – 3 StR 254/02 (LG Hannover)*

NStZ-RR 2003, Heft 4, S. 107 f.

Leitsatz:

Handelt es sich bei den Straftaten, die die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung begründen (sog. Symptomtaten), um solche ganz verschiedener Art, die völlig unterschiedliche Rechtsgüter verletzen, ist ihr Indizwert für einen verbrecherischen Hang des Täters besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen. (Leitsatz d. Red.)

**Zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ausschließlich zur Besserung des Täters***BGH, Beschl. v. 6.8.2002 – 4 StR 230/02 (LG Bielefeld)*

NStZ 2003, Heft 2, S. 86

Leitsatz:

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf nicht ausschließlich zur Besserung des Täters, also ohne gleichzeitige günstige Auswirkungen auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit i. S. einer Verminderung der vom alkoholabhängigen Täter ausgehenden Gefährlichkeit erfolgen. (Leitsatz d. Red.)

Aus den Gründen:

Die JugK [Jugendkammer] hat die Unterbringung des Angekl. in einer Entziehungsanstalt angeordnet, obwohl nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen auszuschließen ist, dass durch eine erfolgreiche Suchtbehandlung eine Verringerung der Tätergefährlichkeit erreicht werden kann.

Zwar kann die Anordnung einer Maßregel nach § 64 StGB grundsätzlich nicht allein deswegen verneint werden, weil außer der Sucht noch weitere Persönlichkeitsmängel eine Disposition für die Begehung von Straftaten begründen. Gleichwohl darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht ausschließlich zur Besserung des Täters, also ohne gleichzeitige günstige Auswirkungen auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit i. S. einer Verminderung der vom alkoholabhängigen Täter ausgehenden Gefährlichkeit erfolgen. Vielmehr ist erforderlich, dass bei erfolgreichem Verlauf der Behandlung jedenfalls das Ausmaß der Gefährlichkeit des Täters nach Frequenz und krimineller Intensität der von ihm zu befürchtenden Straftaten deutlich herabgesetzt wird.

**IV. Prognose:****Ungünstige Sozialprognose***BGH, Beschl. v. 15.4.2003 – 3 StR 91/03 (LG Osnabrück)*

NStZ-RR 2003, Heft 9, S. 264

Leitsatz:

Dass ein Angekl. keine Einsicht in seine Taten zeigt, steht zumindest dann einer günstigen Prognose nicht entgegen, wenn sich der die Taten bestreitende Angekl. mit diesem Verhalten in Widerspruch zu seiner Verteidigungsstrategie gesetzt hätte. (Leitsatz d. Red.)

Aus den Gründen:

Bedenken begegnet die Schlussfolgerung der Kammer [hier Jugendkammer], das „seit etwas mehr als einem Jahr bestehende sexuelle Verhältnis des Angekl. zu einer 15 Jahre alten Schülerin zeige, dass er seiner diesbezüglichen Neigung (zu sexuellen Aktivitäten mit jungen Mädchen) auch weiter nachgehe“. Insoweit wird verkannt, dass ein strafrechtlich irrelevantes Verhalten nicht geeignet ist, eine ungünstige Prognoseentscheidung zu begründen.

Nicht rechtsfehlerfrei erscheinen auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils, einer günstigen Prognose stehe entgegen, dass der Angekl. „keine Einsicht in seine Taten“ zeige und diese verharmlose bzw. behaupte, die Zeugen hätten ein Komplott gegen ihn geschmiedet und ihre Aussagen abgesprochen, denn insoweit hätte sich der die Taten bestreitende Angekl. mit dem von der StrK [Strafkammer] vermissten Verhalten in Widerspruch zu seiner Verteidigungsstrategie setzen müssen.

#### **Gefährlichkeitsprognose - Sicherungsverwahrung**

*BGH, Beschl. v. 3.12.2002 - 4 StR 416/02 (LG Siegen)*

NStZ-RR 2003, Heft 4, S. 108 f.

#### **Leitsatz:**

Die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit im Sinne des § 66 I Nr. 3 StGB ist nur dann gegeben, wenn die bestimmte Wahrscheinlichkeit besteht, dass er auch in Zukunft Straftaten begehen wird und diese eine erheblich Störung des Rechtsfriedens darstellen. (Leitsatz d. Red.)

#### **Aus den Gründen:**

Das LG hat hierzu ausgeführt, der Sachverständige habe „insoweit nachvollziehbar ausgeführt, dass eine Wiederholungsgefahr bestehe, wenn auch keine unmittelbare oder horrende, so doch eine solche, die deutlich über das zufällige Maß hinausgehe“. Dies lässt besorgen, dass das LG [Landgericht] der Beurteilung der Gefährlichkeit des Angekl. einen unzutreffenden Maßstab zu Grunde gelegt hat. Die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit im Sinne des § 66 I Nr. 3 StGB ist nur dann gegeben, wenn die bestimmte ... Wahrscheinlichkeit besteht, dass er auch in Zukunft Straftaten begehen wird und diese eine erheblich Störung des Rechtsfriedens darstellen.

#### **Strafaussetzung zur Bewährung trotz ungünstiger Zukunftsprognose bei Verurteilung wegen einer exhibitionistischen Handlung**

*BGH, Beschl. v. 5.11.2002 - 4 StR 435/02 (LG Paderborn)*

StV 2003, Heft 7, S. 389 f.

#### **Leitsatz:**

Die Vollstreckung einer wegen einer exhibitionistischen Handlung gem. § 176 Abs. 3 Nr. 1 StGB verhängten Freiheitsstrafe kann trotz ungünstiger Zukunftsprognose zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine weiteren einschlägigen Taten mehr begehen wird.

#### **Zum Sachverhalt:**

Die gegen den Angekl. verhängte Freiheitsstrafe war nicht zur Bewährung ausgesetzt worden. Zur Begründung war vorgebracht worden, dass der Angekl. bereits einschlägig vorbestraft sei und die Therapie, der sich der An-

gekl. freiwillig nach der hier zu beurteilenden Tat unterzogen, ebenfalls nicht für eine Aussetzung zur Bewährung spräche, da er bereits früher erfolglos (wie die Vorverurteilung auch zeige) an entsprechenden Therapien teilgenommen hatte. Die Vorverurteilung betraf eine kurze Freiheitsstrafe und lag jedoch bereits 13 Jahre zurück.

#### **V. Stellung des Sachverständigen, Kostenrecht:**

##### **Notwendige Auslagen bei vom Angekl. selbst gestellten Sachverständigen**

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 10.1.2003 - 4 Ws 274/02*

NStZ-RR 2003, Heft 4, S. 127 f.

#### **Leitsatz:**

Wird der Sachverständige vom Angekl. geladen oder von diesem in der Sitzung gestellt, stellen die Kosten für das von ihm veranlasste Gutachten nur notwendige Auslagen im Sinne des § 464a II StPO dar, wenn der Angekl. bzw. die Verteidigung im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung davon ausgehen konnte, dass sie für die Abkehr des Anklagevorwurfs unbedingt notwendig waren oder dass sich andernfalls seine Prozesslage als bald verschlechtern würde. (Leitsatz d. Red.)

#### **Aus den Gründen:**

Nach einhelliger Ansicht in der Rechtsprechung ... sind nämlich Kosten für Gutachten, die von der Verteidigung oder dem Angekl. in Auftrag gegeben wurden, grundsätzlich nicht als notwendige Auslagen gem. § 464a Abs. 2 StPO zu erstatten, weil die Interessen des Angekl. im Strafverfahren durch die gesetzliche Verpflichtung der Ermittlungsbehörden und Gerichte zur vollständigen Sachaufklärung hinreichend gewahrt sind, durch Beweisanregungen und Beweisanträge jederzeit aktiviert werden können und durch den Grundsatz in dubio pro reo genügend geschützt sind ...

Bei der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der Auslagen ist darauf abzuheben, ob der Angekl. bzw. die Verteidigung im Zeitpunkt der Vornahme der Handlung davon ausgehen konnte, dass sie für die Abkehr des Anklagevorwurfs unbedingt notwendig waren oder dass sich andernfalls seine Prozesslage als bald verschlechtern würde.

#### **VI. Verfahrensfragen:**

##### **Einholung eines neuen Sachverständigengutachtens bei ungenügendem Erstgutachten**

*BGH, Beschl. v. 16.1.2003 - 1 StR 512/02 (LG Regensburg)*

StV 2003, Heft 8, S. 430

## Leitsatz:

Im Fall eines als ungenügend erachteten Gutachtens kann der Richter zwar auf Grund des ihm in § 83 Abs. 1 StPO eingeräumten Ermessens eine neue Begutachtung anordnen. Eine Pflicht hierzu besteht hingegen nur, wenn dies die Aufklärungspflicht gebietet oder die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 S. 2 2. Halbsatz StPO vorliegen. Wird die fehlende Sachkunde des Sachverständigen geltend gemacht, kann ein revisibler Verfahrensfehler nur in einer Verletzung von § 244 Abs. 2 oder Abs. 4 StPO liegen.

**Ablehnung der Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens wegen eigener Sachkunde [hier Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern, wobei sich die Beweisführung im Kern allein auf Angaben des Opfers stützt]**

BGH, Beschl. v. 11.9.2002 – 1 StR 171/02 (LG Mannheim)  
StraFo 2003, Heft 3, S. 97

## Leitsatz:

1. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist geboten, wenn Besonderheiten vorliegen, die Zweifel an der Sachkunde des Gerichts hinsichtlich der Beurteilung der Aussagetüchtigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage aufkommen lassen können.

2. Auch die Vernehmung der die Zeugin psychiatrisch und psychologisch behandelnden Ärzte kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht ersetzen. Behandelnde Psychiater und Psychologen sehen – im Rahmen der Therapie ihres Patienten – im Vordergrund ihrer Aufgabe nicht die Frage des Wahrheitsgehaltes der Äußerungen des Patienten, also die Überprüfung der „Validität“, sondern die Behandlung etwa einer Persönlichkeitsstörung, um die Minderung subjektiv empfundenen Leidensdrucks und um Verhaltensänderung.

Zudem steht einem als Zeugen vernommenen, behandelnden Therapeuten nicht diejenige umfassende Erkenntnisgrundlage zur Verfügung, die einem das Gericht beratenden Sachverständigen zugänglich ist. (Leitsatz d. Red.)

## Zum Sachverhalt:

Die Verteidigung hatte die Einholung eines jugendpsychiatrischen Sachverständigengutachtens zum Beweis dessen beantragt, dass die Zeugin [gleichzeitig Tatopfer] generell und speziell ungläubwürdig und dass ihren belastenden Angaben „kein Glauben zu schenken“ sei. Die Zeugin hatte sich mit einer aussagepsychologischen Begutachtung einverstanden erklärt.

Die Strafkammer hat den Antrag abgelehnt, weil sie selbst über die erforderliche Sachkunde verfüge und sich dabei namentlich auf die zeugenschaftliche Vernehmung einer Psychotherapeutin, zweier Ärzte in der Facharztausbildung zum Psychiater sowie einer Psychologin bezogen hatte, die die Zeugin behandelt hatten. Die Behandlung erstreckte sich über einen

Zeitraum von ca. 5 Jahren und erfolgte auf Grund „psychischer Auffälligkeiten“, „aggressivem Verhalten“, einem „Mutter-Kind-Konflikt“. Dem Urteil ging eine - von der Zeugin eingeräumte - wahrheitswidrige Beschuldigung eines Freundes wegen Vergewaltigung voraus.

**Neues Sachverständigengutachten als neues Beweismittel im Wiederaufnahmeverfahren**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 20.11.2000 – 2 Ws 152/00  
StV 2003, Heft 4, S. 232 f.

## Leitsatz:

Ein in einem Wiederaufnahmeverfahren vorgelegtes „Gutachten über ein Gutachten“ aus einem früheren Verfahren (Glaubwürdigkeits-, Glaubhaftigkeits-, psychiatrische Gutachten u. ä.) kann eine derartige Vielzahl von Fehlern im Erstgutachten oder Fehler von solchem Gewicht aufzeigen, dass sich Zweifel an der allgemeinen fachlichen Kompetenz des mit dem Erstgutachten befassten Sachverständigen aufdrängen.

Mit den Zweifeln über die Kompetenz des früheren Sachverständigen erhöhen sich auch die Zweifel am Ergebnis. Das neue Gutachten ist umso eher als neues Beweismittel anzusehen, das zumindest zu einer mildernden Bestrafung führen könnte, je größer der Beweiswert des ersten Gutachtens im Urteil war. (Leitsatz d. Red.)

*Anschrift der Verfasserin:*

Dipl. Jur. Katrin Brettfeld

Universität Hamburg

Institut für Kriminalwissenschaften – Abteilung Kriminologie

Schlüterstr. 28

20146 Hamburg

e-mail: [katrin.brettfeld@jura.uni-hamburg.de](mailto:katrin.brettfeld@jura.uni-hamburg.de)

## Zur Frage der Befangenheit eines Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren

*Oberlandesgericht Hamm*

*Beschluss vom ...*

In der Familiensache betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder

*hier:* Beschwerde gegen die Versagung der Sachverständigenentschädigung

*Beteiligte: ...*

hat der ... Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm auf die Beschwerde des Sachverständigen vom 08. August ... gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 23. Juli ... durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ..., die Richterin am Oberlandesgericht ... und den Richter am Oberlandesgericht ... am 02. September ... beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbefrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

*Gründe:*

Die Beschwerde ist gemäß § 16 Abs. 2 ZSEG zulässig, aber unbegründet. Das Familiengericht hat zu Recht keine Entschädigung für den/die Beschwerdeführenden Sachverständigen(n) festgesetzt.

Zwar hat er/sie im Rahmen des vorliegenden Verfahrens bis zum 20. Februar ... Leistungen erbracht, jedoch sind diese nicht gemäß §§ 1, 3 ZSEG zu vergüten, weil seine/ihre Tätigkeit aufgrund eigener grober Fehler für die Entscheidung nicht zu verwerten war. Denn er/sie ist während der Vorarbeiten für das schriftliche psychologische Gutachten zur elterlichen Sorge wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden.

Zwar führt das Ausscheiden eines Sachverständigen nach einer Ablehnung nicht automatisch zum Verlust des Entschädigungsanspruchs, vielmehr bleibt dieser jedenfalls im Fall schuldloser oder leicht fahrlässiger Herbeiführung des Ablehnungsgrundes erhalten. Dies wird damit begründet, dass die Verwertbarkeit des Gutachtens nicht Vergütungsvoraussetzung ist und die innere Unabhängigkeit des Sachverständigen gefährdet wäre, wenn er bereits bei leichten Pflichtverstößen befürchten müsste, seine Vergütung einzubüßen (vgl. dazu BGH-NJW 1976, S. 1154 = LM-ZuSEG Nr. 4 = BB 1976, S. 438).

Jedoch ist derjenige/diejenige, der/die vorsätzlich den Ablehnungsbescheid setzt, nicht schutzwürdig, so dass in diesem Fall dem/der Sachverständigen –

soweit ersichtlich: einhellig – der Entschädigungsanspruch abgesprochen wird (vgl. BGH a. a. O.; Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, § 41 Rz. 69; Müller, Klaus, Der Sachverständige im gerichtlichen Verfahren Rz. 881 ff.; Jessnitzer/ Frieling, Der gerichtliche Sachverständige, 10. Aufl., Rz. 857).

Der Fall der groben Fahrlässigkeit ist ebenso zu behandeln. Zwar lässt der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung diese Frage offen, jedoch besteht in der Literatur (siehe oben a. a. O.) weitgehend Einigkeit darüber, dass die grobe Fahrlässigkeit ebenfalls zum Ausschluss des Vergütungsanspruchs führt. Dies erscheint auch dem Senat interessengerecht. Einerseits wird ein Sachverständiger nicht überfordert bzw. in seinem Engagement und seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt, wenn sein Vergütungsanspruch mit der Forderung verknüpft wird, keine groben Fehler zu machen, also sich so zu verhalten, wie es jedem zur Unparteilichkeit Aufgerufenen sofort einleuchten muss. Andererseits erscheint es angemessen, die Parteien bzw. die Staatskasse vor Kosten erhöhungen zu schützen, die nicht zwangsläufig oder durch Zufall eintreten, sondern in der Sphäre des Sachverständigen verschuldet wurden und bei geringer Aufmerksamkeit und bei Beachtung der Grundregeln im Umgang zwischen Sachverständigen und Parteien vermeidbar gewesen wären.

Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn die Ablehnung des Beschwerdeführers durch den Antragsgegner wegen Besorgnis der Befangenheit ist durch den Beschluss vom 20. Februar ... unter anderem deshalb für begründet erklärt worden, weil er/sie eingeräumt hat, sich mit der Antragstellerin, die er/sie erst durch den Gutachtauftrag kennen gelernt hatte, zu duzen und für die im Rahmen des Gutachtens geführten Gespräche vorab 6.000,- DM von dem Antragsgegner in der Erwartung einer außergerichtlichen Einigung liquidiert zu haben.

Hinzu kam, dass er/sie sich aufgrund der erhobenen Vorwürfe selbst als befangen einschätzte. Diese Aspekte reichen aus, um das Verhalten des Beschwerdeführers, soweit sich daraus die Besorgnis der Befangenheit ableitet, als grob fahrlässig einzuschätzen, so dass es auf die von ihm in den Vordergrund gerückte Frage nicht ankommt, ob er/sie den Gutachtauftrag im Einklang mit den Empfehlungen des ... Deutschen Familiengerichtstages interpretiert hat, indem er/sie sich zunächst als Berater(in) der Eltern mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung betätigt hat. Denn Unparteilichkeit erfordert gleich großen Abstand zu beiden Parteien.

In der deutschen Sprache wird Distanz – trotz nicht zu überschender Nivellierungstendenzen in bestimmten Alters- und Bevölkerungsschichten – durch den Gebrauch der persönlichen oder unpersönlichen Anrede differenziert. Es ist unmittelbar einleuchtend, dass aus dem Gebrauch von unterschiedlichen Anredeformen auf eine nicht neutrale Haltung geschlossen wird. Ob das „Du“ als solches, beiden Parteien gegenüber ab demselben Zeitpunkt angewandt, einen Verlust an Neutralität offenbart, kann hier dahinstehen, da schon eine vorübergehende unterschiedliche Behandlung der Parteien für den Verdacht der Befangenheit ausreicht. Für die vorliegende Beurteilung ist es deshalb ohne Bedeu-

tung, dass der Beschwerdeführer, nachdem er/sie bereits im Verhältnis zur Antragstellerin ohne das Wissen des Antragsgegners zur persönlichen Anrede übergegangen war, auch dem Antragsgegner das „Du“ angeboten hat.

Ebenso nahe liegend ist es, dass ein(e) Gutachter(in), der/die außergerichtlich von einer Partei für seine/ihre Tätigkeit Geld fordert und erhält, den Boden der Neutralität verlässt.

Denn darin kommt ein gesteigertes wirtschaftliches Interesse an der Fallbearbeitung zum Ausdruck, und es drängt sich die Vermutung auf, dass der/die Sachverständige den Auftraggeber gewechselt hat und nicht mehr länger für das Gericht, sondern für die bezahlende Partei tätig werden will.

Dass er/sie durch ein solches Verhalten in den Verdacht der Voreingenommenheit geraten würde, hätte sich dem Beschwerdeführer aufdrängen müssen. Es entlastet ihn/sie in diesem Zusammenhang auch nicht, dass er/sie glaubte, die Auseinandersetzung der Parteien über das Sorgerecht für ihre Söhne werde sich einverständlich beenden lassen. Es leuchtet auch einem juristischen Laien unmittelbar ein, dass der Gutachter zumindest so lange in seiner neutralen Rolle verharren muss, bis feststeht, dass das Gericht seine sachverständige Hilfe nicht mehr benötigt, also so lange, bis das Verfahren zum Abschluss gebracht worden ist bzw. das Gericht ihn von seinen Gutachterpflichten entbindet.

Vorliegend bleibt der Anspruch auf Sachverständigenentschädigung auch nicht deshalb erhalten, weil sie dem Beschwerdeführer bereits ausbezahlt worden ist. Der Auszahlungsanordnung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Schwerte vom 5. März ... lag keine sachliche Prüfung und keine richterliche Festsetzung nach § 16 Abs. 1 ZSEG zugrunde. Sie war deshalb lediglich eine Verwaltungsmaßnahme, die in dem vorliegenden Verfahren nach § 16 ZSEG gerade auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden soll.

Schließlich ist es für die Versagung der Sachverständigenvergütung ohne Belang, dass das Gericht die Ladung des Beschwerdeführers zum Termin am 22. Februar ... – auf seine Anregung hin – am 10. Februar ... angeordnet hat. Zu diesem Zeitpunkt war das erst am 17. Februar ... bei Gericht eingegangene Ablehnungsgesuch des Antragsgegners noch nicht bekannt.

Eine Abladung nach Eingang dieses Schriftsatzes war nicht angezeigt, weil der Beschwerdeführer noch zu dem Ablehnungsantrag Stellung nehmen musste und zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststand, dass er begründet sein würde. Die von dem Beschwerdeführer als Sachverständigen in den Termin investierte Zeit hat sich wie der übrige Arbeitsaufwand erst durch die erfolgreiche Ablehnung als unnütz erwiesen und kann deshalb nach dem oben Gesagten nicht vergütet werden. Ob der Beschwerdeführer für seine Teilnahme an dem Termin in der Eigenschaft als Zeuge entschädigt werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 5 ZSEG.

## MITTEILUNGEN

### 3. Tage der Rechtspsychologie vom 11. bis 13. Juni 2004 in Leipzig

#### Themenschwerpunkt:

#### Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie

Diese Tagung ist zugleich der **II. Spanisch-deutscher Kongress für Rechtspsychologie**. Nachdem der I. Spanisch-deutsche Kongress für Rechtspsychologie im Jahr 2001 in Pamplona stattgefunden hat, haben wir die Kolleginnen und Kollegen vom spanischen Berufsverband COP für das kommende Jahr nach Leipzig eingeladen. Für ausgewählte deutsche Vorträge und alle spanischen Vorträge ist eine Simultanübersetzung in die jeweils andere Sprache geplant.

#### Tagungsort:

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

#### Programm:

In dem Programm sind Vorträge zu allen Bereichen der Rechtspsychologie vorgesehen. Es wird sich sowohl Beiträge zu Fragen der rechtspsychologischen Praxis als auch Berichte über Forschungsergebnisse handeln. Derzeitiger Stand der Programmplanung:

Eröffnungsvortrag: Zur Lage der Rechtspsychologie (Prof. Dr. Günter Köhnen)

Plenumsvorträge u.a.:

50 Jahre Rechtsprechung des BGH zur Aussagepsychologie (Prof. Dr. Max Steller)

Traumatisierung und Aussagetüchtigkeit (Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber)

Psychologie im Jugendstrafverfahren (Prof. Dr. Peter Wetzels)

Abschlussveranstaltung: Rechtspsychologie im Blick der Öffentlichkeit (Justiz, Medien, Politik) (Giesela Friedrichsen, Prof. Jörg Hafkemeyer) (Moderation: Prof. Dr. Rudolf Egg)

Es liegen Zusagen für weitere Vorträge zu Themen aus den Bereichen Familienrecht, Strafrecht und Aussagepsychologie vor.

Über den aktuellen Stand des Programms wird im Report Psychologie und auf der Webseite der Sektion Rechtspsychologie ab Februar 2004 informiert.

Am 12. Juni 2004 findet ein geselliges Beisammensein in Rübesams Da Capo Oldtimermuseum & Eventhalle statt.

Teilnehmergebühr bei Eingang auf dem Sektionskonto bis zum 31. März 2004:

BDP/COP-Mitglieder 110 Euro

Nicht-BDP/COP-Mitglieder 140 Euro

BDP/COP-Mitglieder (Studenten) 75 Euro  
 Nicht-BDP/COP-Mitglieder (Studenten) 95 Euro

*Teilnehmergebühr bei Eingang auf dem Sektionskonto nach dem 31. März 2004:*

BDP/COP-Mitglieder 140 Euro  
 Nicht-BDP/COP-Mitglieder 170 Euro  
 BDP/COP-Mitglieder (Studenten) 100 Euro  
 Nicht-BDP/COP-Mitglieder (Studenten) 120 Euro

*Bankverbindung:*

Dresdner Bank  
 BLZ 37080040  
 Konto-Nr. 211207301

*Anschrift für die Anmeldung:*

Prof. Dr. Thomas Fabian  
 Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
 Fachbereich Sozialwesen  
 Postfach 301166  
 04251 Leipzig  
 Tel.: (0341) 3076-4443, -4346  
 Fax: (0341) 3076-4402  
 Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Nach Eingang der Teilnehmergebühr auf dem Sektionskonto erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

**Bericht des Sektionsvorstands auf der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2003 in Bonn**

Am 13. April, 14. Juni und 5. September 2003 haben Vorstandssitzungen in Bremen und Hamburg stattgefunden.

**Finanzen**

Auf dem Konto der Sektion befindet sich ein Guthaben, so dass die für 2003 geplanten Aktivitäten alle finanziert werden können. Im vergangenen Jahr war am Ende des Abrechnungszeitraums das Guthaben so hoch, dass ein größerer Betrag an den Verband zurückgezahlt wurde, wie dies nach der neuen Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Aufgrund der Neustrukturierung der Mittelzuweisungen werden sich wahrscheinlich zukünftig finanzielle Engpässe ergeben, so dass diesbezüglich im Gesamtverband eine Umorientierung angestrebt werden soll.

**Anfragen von Mitgliedern**

Die weitaus meisten Anfragen von Mitgliedern wie auch von Außenstehenden werden an die Sektionsvorsitzende gerichtet. In letzter Zeit gab es gehäuft Anfragen bezüglich Expertisen über bereits erstellte Gutachten.

**Praxis der Rechtspsychologie**

In diesem Jahr sind bereits zwei Hefte erschienen: (Heft 1) *Partnerschaften ohne Trauschein* und (Sonderheft) *Das Kind bei Trennung und Scheidung*. Heft 2/2003 hat den Themenschwerpunkt *Jugenddelinquenz* und wird Ende des Jahres erscheinen. Die Themenschwerpunkte im Jahr 2004 sind: (Heft 1) *Methodik der Begutachtung* und (Heft 2) *Gefährdung des Kindeswohls*.

**Webseite der Sektion**

Die Webseite der Sektion ([www.bdp-rechtspsychologie.de](http://www.bdp-rechtspsychologie.de)) wurde deutlich erweitert: Die Inhalte der Rubriken *Zeitschriften-schau* und *Aus der Rechtsprechung* aus der

Praxis der Rechtspsychologie wurden in die Webseite übernommen, so dass dort Recherchen möglich sind.

In der neuen Rubrik *Aus den Ländern* können Mitteilungen und Informationen der Landesbeauftragten aufgenommen werden, in einigen Fällen ist dies bereits geschehen.

Es ist geplant, dass die Adressen der Fachpsychologen für Rechtspsychologie mit den Tätigkeitsschwerpunkten auf unserer Webseite veröffentlicht werden sollen, wenn die ersten Fachpsychologen nach dem regulären Weiterbildungsgang ihre Anerkennung erlangt haben.

**Weiterbildung**

Inzwischen wurden ca. 120 Zertifikate nach den Übergangregelungen erteilt. In NRW werden demnächst die ersten Kolleginnen und Kollegen Zertifikate aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem regulären Weiterbildungsgang erhalten. Die Regionalen Gremien NRW und Berlin/Ost werden eine Kooperationsvereinbarung abschließen, um die Programme mehr aufeinander abzustimmen und Verfahrensabläufe zu vereinfachen.

**Tage der Rechtspsychologie**

Vom 11. - 13. Juni 2004 werden die *3. Tage der Rechtspsychologie* in Leipzig stattfinden. Diese Tagung ist zugleich der *II. Spanisch-deutsche Kongress für Rechtspsychologie*. Ein erster Call for Papers ist im Oktober-Heft des Report Psychologie erschienen.

Die Tagungsbände des I. Spanisch-deutschen Kongresses im Jahr 2000 in Pamplona und der 2. Tage der Rechtspsychologie im Jahr 2001 in Leipzig sind letztes Jahr im Lit Verlag (Münster) erschienen.

**Landesbeauftragte**

Bezüglich der Landesvertreter der Sektion sind zurzeit keine besonderen Aktivitäten zu verzeichnen. Herr Jacobs hatte einen Telefonrundruf durchgeführt. Dieser brachte die Information, dass fast in keinem Bundesland ein Treffen auf regionaler Ebene stattgefunden

den hat. Allgemein wurde aber begrüßt, die Email-Adressen der Mitglieder zu sammeln, um auf diesem Weg eine zusätzlich Kommunikationsmöglichkeit zu haben.

*Anschrift der Verfasserin:*  
Prof. Dr. Sabine Nowara  
Institut für Rechtspsychologie  
Lauenburger Str.12  
45731 Waltrop

### Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik gegründet

Am 15. Mai 2003 wurde in Basdorf bei Berlin die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) gegründet. Die Gründungsversammlung fand am Rande des von der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg ausgerichteten Symposiums „Europäische Sicherheitspolitik - Der Stellenwert der Kriminalistik bei der Verbrechensbekämpfung in der erweiterten Europäischen Union“ statt.

Die Idee für die Gründung dieser Gesellschaft geht auf einen mehrjährigen Diskussionsprozess innerhalb der Kriminalistik - Dozenten der Fachhochschulen des Bundes und der Länder sowie der Polizei-Führungsakademie zur Funktion und den Aufgaben der Kriminalistik bei der Straftatenbekämpfung zurück. Als unabhängige Gesellschaft verfolgt sie das Ziel, auf dem Gebiet der Kriminalistik, Wissenschaft, Praxis sowie Aus- und Weiterbildung zu fördern, um damit dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.

Die Deutsche Gesellschaft versteht sich nicht als Berufsvertretung oder politische Institution. Sie ist unabhängig, wissenschaftsorientiert und wird vor diesem Hintergrund ausschließlich der fachlichen Fortentwicklung der Kriminalistik als Fachdisziplin verpflichtet sein. Der DGfK ist es ein Bedürfnis, mit anderen Gesellschaften bzw. Interessenvertretungen, deren Tätigkeitsgegenstand eng mit dem der Kriminalistik verknüpft ist, zu kooperieren.

Aufgaben und Ziele der Gesellschaft sind insbesondere:

- Durchführung von wissenschaftlichen Fachtagungen und Veranstaltungen zur Kriminalistik sowie von Jahrestagungen,
- Beratung von Institutionen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Organen,
- Information der Öffentlichkeit,
- Förderung des kriminalistischen Fachschrifttums,

- Förderung der kriminalistischen Praxis durch Weiterbildung,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Gestaltung und Durchführung der kriminalistischen Ausbildung,
- Förderung der kriminalistischen Forschung
- sowie die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften analoger Charakters.

Auf der Gründungsversammlung wurde der erste Vorstand der neuen Gesellschaft gewählt. Zum Präsident wurde Dr. Holger Roll (Mecklenburg-Vorpommern) und zum Vizepräsident Horst Clages (Nordrhein - Westfalen) gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind: Wilhelm Lammers (Sekretär/Geschäftsstelle - Niedersachsen), Prof. Dr. Rolf Ackermann (Berlin), Prof. Thomas Gundlach (Hamburg), Prof. Dr. Reingard Nisse (Brandenburg), Dieter Langendörfer (Hamburg) und Robert Weihmann (Nordrhein - Westfalen). In der ersten Vorstandssitzung nach der Konstituierung wurden in Wolfsburg programmatische Aufgaben für die zukünftige Tätigkeit der bundesweit wirkenden Gesellschaft beraten.

Weitere Informationen über die Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik sind im Internet unter [www.kriminalistik.info](http://www.kriminalistik.info) oder [www.kriminalistik.com](http://www.kriminalistik.com) abrufbar.

*Prof. Dr. sc. jur. Rolf Ackermann, Berlin,  
Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule  
der Polizei des Landes Brandenburg i.R.*

## HINWEISE FÜR AUTOREN

### Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

#### I. Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung einzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der „Praxis der Rechtspsychologie“ einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, dass die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags – unter dem Titel – erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluss an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu nummerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluss des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnenamen (nur Familienname), Erscheinungs-

jahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl (z. B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurz-zitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

#### Beispiele:

##### 1. Bei Monographien:

Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag Beispiel: Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck.

##### 2. Mehrere Verlagsorte

Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

##### 3. Zwei oder mehr VerfasserInnen

Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen, Beispiel: Fabian T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

##### 4. Zeitschriften

Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindsherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87).

Zeitschriften werden im Übrigen ausgeschreiben und nicht abgekürzt (z. B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ)

##### 5. Aufsätze und Sammelwerke

Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.)

Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten z. B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald.

Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen.

Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

#### II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin – falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriss des/r AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassende Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlussteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Buch in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

#### III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden. Die Autoren bestätigen und garantieren, dass sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und dass der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche

Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Beitrag ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck – auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
- b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Vidcotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
- c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z. B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm – sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung – sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
- d) das Recht zur sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines so genannten Kopienversands auf Bestellung;
- e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland.

Jeder Autor erhält zwei Freixemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlass von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

**Adressen der Landesbeauftragten der Sektion Rechtspsychologie im BDP****Baden-Württemberg**

Dipl.-Psych. Ralf Rieser  
Hornusstraße 16, 79108 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

**Bayern**

Dipl.-Psych. Dr. Marianne Schwabe-Hoellein  
Rotbuehlstraße 5, 92253 Schnaittenbach, Tel.: (0941) 55103  
Email: familiehoellein@t-online.de

**Berlin**

Dipl.-Psych. Hans Treplin  
Hasenheide 71, 10967 Berlin, Tel.: (030) 61625627 oder (Fax) 283391162

**Brandenburg**

Dipl.-Psych. Ronald Möller  
Hopfengarten 31, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850  
Email: HRMoeller@aol.com oder HRMoeller@botmail.com

**Bremen**

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack  
Wätjenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875  
Email: Nowack.HB@t-online.de

**Hamburg**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel  
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 5322211 oder (0421) 218-3081  
Email: baumg@uni-bremen.de

**Hessen**

Dipl.-Psych. Lutz Gretenkord,  
Ernst-Lämmer-Straße 30, 35041 Marburg, Tel.: (06456) 91503  
Email: Lutz.Gretenkord@psych-haina.de

**Mecklenburg-Vorpommern**

Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz  
Beginenberg 25/26, 18055 Rostock, Tel.: (0381) 2016401 oder (Fax) 2016402  
Email: rhdprax@t-online.de

**Niedersachsen**

Dipl.-Psych. Hartmut Böhm  
Herder Straße 21, 49078 Osnabrück, Tel.: (0541) 434108

**Nordrhein-Westfalen**

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe  
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147  
Email: susanneoffe@web.de

**Rheinland-Pfalz**

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813  
Email: ksw-jw@t-online.de

**Saarland**

Dipl.-Psych. Hans-Wilhelm Becker  
Saarbrücker Straße 15, 66822 Lebach  
Email: Hans-Wilhelm.Becker@t-online.de

**Sachsen**

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig  
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249  
Email: Herbig-Radebeul@t-online.de

**Sachsen-Anhalt**

Dipl.-Psych. Dr. Steffen Dauer  
Kleine Ullrichstraße 12, 06108 Halle, Tel.: (0345) 2033566  
Email: rechtspsychologie.halle@iname.com

**Schleswig-Holstein**

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer  
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294  
Email: GeorgHuwer@t-online.de

**Thüringen**

Dipl.-Psych. Volker Schmidt  
Thomas-Mann-Straße 5, 99310 Arnstadt, Tel.: (03628) 602799, Fax: (03628) 602798  
Email: BDP.Thuer.V.Schmidt@t-online.de

**Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie**

Dipl.-Psych. Petra von Knoblauch zu Hatzbach  
Otto-Hahn-Straße 21, 55129 Mainz

Dipl.-Psych. Uwe Wetter  
Kölner Straße 73, 53879 Euskirchen, Tel.: (02251) 58885  
Email: uwe.wetter@talknet.de

Katja Nonhoff (Vertreterin für Dipl.-Psych. Petra von Knoblauch zu Hatzbach)  
Weissenburgerstraße 21, 50670 Köln

Dr. Nicole Ufer (Vertreterin für Dipl.-Psych. Uwe Wetter)  
Mönkemöllerstraße 37, 653129 Bonn

**Besuchen Sie die Webseite der Sektion Rechtspsychologie!!!**  
<http://www.bdp-rechtspsychologie.de>

**Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie**

Prof. Dr. Max Steller (*Vorsitzender*)  
 Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin  
 Tel.: (030) 84451420, Fax: (030) 84451440  
 Email: msteller@zedat.fu-berlin.de

Prof. Dr. Thomas Fabian (*stellvertretender Vorsitzender*)  
 Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,  
 Postfach 301166, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 3076-4346, Fax: (0341) 3076-4402  
 Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Christine Herbig  
 Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469  
 Email: Herbig-Radebeul@t-online.de

Prof. Dr. Günter Köhnken  
 Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel  
 Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237  
 Email: koehnken@psychologie.uni-kiel.de

Prof. Dr. Friedrich Lösel  
 Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen  
 Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646  
 Email: fhloesel@phil.uni-erlangen.de

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber  
 Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895  
 Email: ksw-jw@t-online.de

**Themenschwerpunkte der letzten Hefte:***6. Jahrgang (1996)*

Heft 1/2 **Viktimologie**

*7. Jahrgang (1997)*

Heft 1 **Familienrecht**  
 Heft 2 **Aussagepsychologie**

*8. Jahrgang (1998)*

Heft 1 **Straftäterbehandlung**  
 Heft 2 **Kindschaftsrecht**

*9. Jahrgang (1999)*

Heft 1 **Polizeipsychologie**  
 Sonderheft **BGH-Gutachten: Psychophysiologische Aussagebeurteilung**  
 Heft 2 **BGH-Gutachten: Aussagepsychologie**

*10. Jahrgang (2000)*

Heft 1 **Außergerichtliche Konfliktlösung**  
 Heft 2 **Schuldfähigkeit**  
 Sonderheft **Glaubhaftigkeitsbegutachtung**  
 Sonderheft 2 **Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren**

*11. Jahrgang (2001)*

Heft 1 **Forensische Physiopsychologie**  
 Heft 2 **Psychologie im Kindschaftsrecht**

*12. Jahrgang (2002)*

Heft 1 **Berufsfelder**  
 Heft 2 **Straf- und Maßregelvollzug / Prognosebegutachtung**

*13. Jahrgang (2003)*

Sonderheft **Das Kind bei Trennung und Scheidung**  
 Heft 1 **Partnerschaften ohne Trauschein**

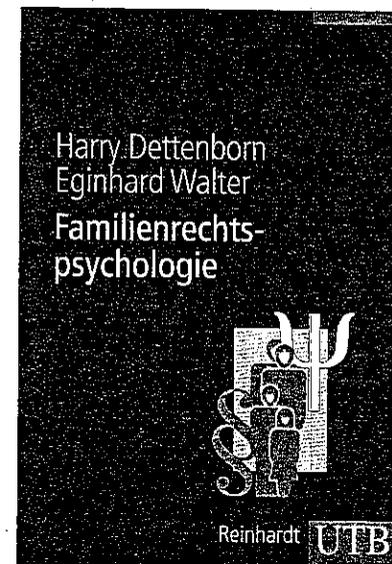
## Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologisch relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- **Aufsätze**  
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- **Forum**  
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- **Praxisberichte**  
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- **Tagungsberichte**  
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- **Literaturdienst**  
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenchau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- **Rechtsprechung**  
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- **Sektionsmitteilungen und Dokumente**  
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.



**NEU!**

2002  
352 Seiten, 11 Abb., 6 Tab.  
UTB-L (3-8252-8232-5) gb  
€ 36,90 | SFr 61,-

Wenn familiäre Konflikte vor Gericht gelöst werden müssen, ist psychologische Kompetenz für alle beteiligten Berufsgruppen unverzichtbar. Wie beurteilt man die Familienbeziehungen, die Bindungen zwischen Eltern und Kindern, die Erziehungsfähigkeit der Eltern, den Willen des Kindes? Wie wird man vor dem Hintergrund nüchterner rechtlicher Bestimmungen den Bedürfnissen und dem Wohl der einzelnen Familienmitglieder gerecht?

Das vorliegende Buch macht den Leser mit den rechtlichen Grundlagen und der psychologischen Tragweite einzelner Konfliktthemen wie Sorgerecht, Umgangsrecht, Adoption oder Herausnahme von Kindern aus der Familie vertraut. Es zeigt, wie diese theoretischen Grundkenntnisse in die Praxis der Jugendhilfe, Verfahrenspflege, Beratung und Gutachtertätigkeit eingebracht werden können.

**reinhardt**  
[www.reinhardt-verlag.de](http://www.reinhardt-verlag.de)

Prof. Dr. Harry Dettenborn lehrt Pädagogische Psychologie am gleichnamigen Fachbereich an der Humboldt-Univ. Berlin.

## Die Belagerung des Gedächtnisses

Hrsg.: DR. HORACIO RIQUELME U.

Leben und Arbeit von Psychologen unter den Militärdiktaturen Südamerikas  
In Kooperation mit amnesty international  
ca. 200 Seiten, ISBN 3-931589-4-5, Euro 12,50

Dieses Buch enthält Aufsätze von Psychologen und Psychoanalytikern, die in Chile, Argentinien und Uruguay unter den Schreckensherrschaften gelebt haben und die sich ihren Erfahrungen aus zwei Blickwinkeln stellen: Zum einen dokumentieren sie ihre persönliche Situation, der ständigen Bedrohung ausgesetzt gewesen zu sein, zum anderen schildern sie ihre Erfahrungen, die sie als Therapeuten mit vom Terror betroffenen Menschen machten. Die Texte in diesem Buch zeigen, dass sich Polizei, Militär und Wirtschaft nicht nur psychologische Methoden bedienten, sondern dass die Psychologie selbst in ihrer Kooperationsbereitschaft zu einem aktiven Element der Kriegsführung und Repression wurde.



Deutscher Psychologen Verlag GmbH  
Oberer Lindweg 2, 53129 BONN  
T 0228/9879-118  
F 0228/9879-123  
verlag@psychologienverlag.de  
www.psychologienverlag.de

## Psychoonkologie in freier Praxis

MOSES C. STEINWORTH

Psychotherapeutische Langzeitbegleitung von krebskranken Menschen

ca. 215 Seiten, 10 farbige Seiten mit Zeichnungen  
ISBN 3-931589-59-5, Euro 10,00

Der interessierte Praktiker oder der Studierende wird in diesem Buch alles finden, was er für einen ersten Einstieg in dieses junge Fachfeld braucht: Wesentliche und praxisrelevante psychoonkologische Konzepte werden referiert und durch eigene konzeptionelle Beiträge ergänzt und erweitert. Spezifische Methoden und Techniken der psychoonkologischen Intervention werden so vorgestellt, dass der Praktiker sich diese Techniken aneignen und damit arbeiten kann. Durch ein sehr ausführliches, dreifach dokumentiertes Fallbeispiel (Bericht einer Krebspatientin, Bilder der Patientin und Bericht des behandelnden Therapeuten) wird das Buch mit sehr konkreten, anschaulichen Material angereichert und abgerundet.



- Themen u.a.
- Rahmenbedingungen von Psychoonkologie in freier Praxis
  - Konzepte der psychoonkologischen Therapie
  - Methoden und Techniken der psychoonkologischen Therapie
  - Wissenschaftliche Forschung und klinische Erfahrung auf dem Gebiet der psychoonkologischen Therapie
  - Der Engel aus der Plastiküte – Eine Reise durch den Krebs mit psychotherapeutischer Begleitung



Deutscher Psychologen Verlag GmbH  
Oberer Lindweg 2, 53129 BONN  
T 0228/9879-118  
F 0228/9879-123  
verlag@psychologienverlag.de  
www.psychologienverlag.de

## Notfallpsychologie – Erste Hilfe für die Seele

Hrsg.: GERTRAUD RICHARDT

Psychologen im Einsatz bei Krisen, Notfällen und Katastrophen

8. Biwanger Tage für Psychologen  
ca. 140 Seiten, ISBN 3-931589-4-2, Euro 10,00

- Aus dem Inhalt:
- Das europäische Netzwerk Notfallpsychologie, ein von der EU geförderteres Projekt
  - Psychologische Ausbildung von Polizeistimmen und deren Einsatzmöglichkeiten
  - Dienstleistungen für Wirtschaftsunternehmen
  - Die Betreuung von Angehörigen und Verletzten nach Großschadensfällen
  - Krisenintervention und Therapie bei Traumatisierten und Opfern politisch motivierter Gewalt
  - Psychotherapie mit traumatisierten Kindern

Sektion Klinische Psychologie im BDP e.V.

## Notfallpsychologie: Ein Arbeitsschwerpunkt der Zukunft?

Hrsg.: THOMAS HÜNERFAUTH, SARINE MÖLLER

ca. 70 Seiten, ISBN 3-931589-58-7, Euro 6,50

- Aus dem Inhalt:
- Praktische und konzeptionelle Arbeit in der psychologischen Unfallrisikoprävention/Referentialtherapie als neue Behandlungsform
  - Grundlagen und Konzepte für die notfallpsychologische Fort- und Weiterbildung
  - Diagnostik und Intervention im Rahmen eines notfallpsychologischen Versorgungssystems, Schwerpunkt: Diagnostik
  - Erfahrungsbereich aus diagnostischer Sicht und aus Sicht der Auswertungen
  - Struktur der Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz
  - Peer-Schulung
  - Subnäre Notfallpsychologie
  - Spezielle Richtlinien für psychische Soforthilfe nach Vergewaltigung



Deutscher Psychologen Verlag GmbH  
Oberer Lindweg 2, 53129 BONN  
T 0228/9879-118, F 0228/9879-123  
verlag@psychologienverlag.de  
www.psychologienverlag.de

## Unternehmen: Unternehmer/in

URSULA KIRSCH-VOLL

Der zielorientierte Weg in die Selbstständigkeit für Psychologinnen und Psychologen

ca. 138 Seiten, ISBN 3-931589-43-X, Euro 29,50

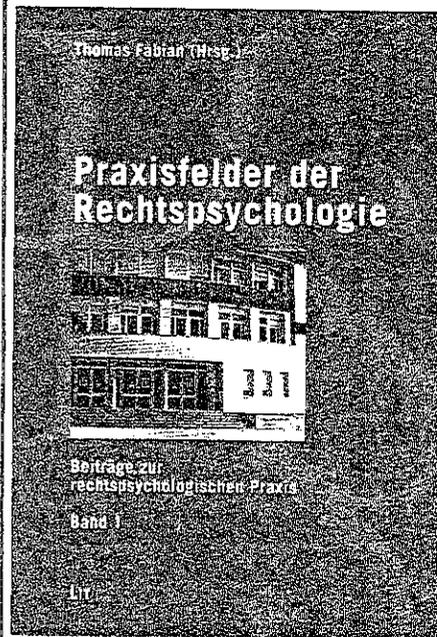
Die Autorin macht Mut, das Unternehmen zu unternehmen, Unternehmer zu werden. Sie bietet leicht handhabbare Instrumente für den professionellen und zielgerichteten Weg in die Selbstständigkeit an. Gut durchdachte Übungen und Checklisten liefern konkrete Ergebnisse zum Aufbau eines Unternehmenskonzepts.

Neben einer Reihe von „Selbst-Tests“ die leicht auswertbar sind und Orientierung bieten, enthalten Sie zudem praktische Hinweise und Tipps, wie Sie Ihren Alltag als zukünftiger Unternehmerin effektiv managen.

- Aus dem Inhalt:
- Markt der Möglichkeiten für Psychologinnen
  - Volla-Teil-, mit Partnern selbstständig?
  - Beratung muss sein!
  - Den Gründungsprozess erfolgreich meistern
  - Sich selbst in den Fokus stellen
  - Sachliche Voraussetzungen
  - Die Idee grob überleiten
  - Gesetzliche Rahmenbedingungen
  - Gründlich recherchieren und analysieren
  - Methoden der Recherche
  - Das Gründungskonzept erstellen
  - In die Unternehmensrolle hineinwachsen



Deutscher Psychologen Verlag GmbH  
Oberer Lindweg 2, 53129 BONN  
T 0228/9879-118  
F 0228/9879-123  
verlag@psychologienverlag.de  
www.psychologienverlag.de



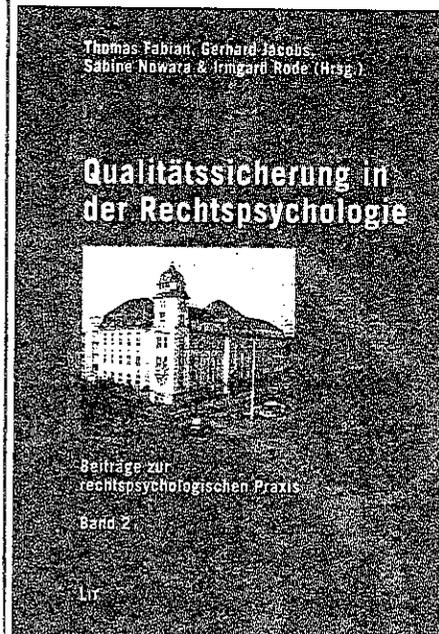
## Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis

Praxisfelder der Rechtspsychologie  
Thomas Fabian (Hrsg.)

Auf dem 1. Spanisch-deutschen Kongress für Rechtspsychologie in Pamplona/Iruna wurden Themen aus allen Bereichen der rechtspsychologischen Praxis behandelt. Damit sollte das breite Spektrum der Rechtspsychologie präsentiert werden. Dieser Band enthält die deutschen Beiträge zu folgenden Schwerpunkten:

- Rechtspsychologie in Spanien und Deutschland
- Psychologie und Familienrecht
- Aussagepsychologie
- Strafvollzug
- Polizeipsychologie

ISBN 3-8258-6405-7. 240 S., br., 25,90 EUR



Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie  
Thomas Fabian, Gerhard Jacobs,  
Sabine Nowara & Irmgard Rode (Hrsg.)

Qualitätsstandards und Möglichkeiten der Qualitätssicherung in der rechtspsychologischen Praxis war das Schwerpunktthema der 2. Tage der Rechtspsychologie in Leipzig. Außerdem wurde ein breites Spektrum von aktuellen Themen aus der rechtspsychologischen Praxis behandelt:

- Begutachtung und Intervention in Familiengerichtsverfahren
- Kindeswille und Parental Alienation Syndrome
- Verfahrenspflegschaft
- Begutachtung der Schuldfähigkeit
- Prognosegutachten
- Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern
- Aussagepsychologie
- Methodenkritische Stellungnahmen zu Gutachten

ISBN 3-8258-6404-9. 496 S., gb., 35,90 EUR

**LIT VERLAG** Münster – Hamburg – Berlin – London

Grevener Str./Fresnostr. 2 48159 Münster Tel. 0251-23 50 91 Fax 0251-23 19 72

E-Mail: [lit@lit-verlag.de](mailto:lit@lit-verlag.de) <http://www.lit-verlag.de>